

Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen
Deichgesetzes und des Niedersächsischen
Justizgesetzes

vom 25. Juni 2025
(Nds. GVBl. 2025 Nr. 53)

Inhaltsverzeichnis

A. Drucksachen und Stenografische Berichte

Drs. 19/6703 - Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Deichgesetzes und des Niedersächsischen Justizgesetzes (Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/6703)	4
Stenografischer Bericht über die erste Beratung am 26.03.2025 (62. Sitzung, Seite 5004)	32
Drs. 19/7427 - Beschlussempfehlung des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz zu Drs. 19/6703	38
Drs. 19/7549 - Schriftlicher Bericht zu Drs. 19/6703 und 19/7427	54
Stenografischer Bericht über die abschließende Beratung am 24.06.2025 (67. Sitzung, Seite 5476)	65

B. Gesetzesfassung

Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Deichgesetzes und des Niedersächsischen Justizgesetzes vom 25.06.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 53)	70
--	----

C. Niederschriften über die Beratungen in den Ausschüssen

Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz (53. Sitzung am 31.03.2025)	79
Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz (54. Sitzung am 28.04.2025)	82
Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz (60. Sitzung am 21.05.2025)	90
Ausschuss für Haushalt und Finanzen (109. Sitzung am 11.06.2025)	97
Ausschuss für Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen (59. Sitzung am 11.06.2025)	103
Ausschuss für Inneres und Sport (78. Sitzung am 12.06.2025)	109
Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz (61. Sitzung am 13.06.2025)	114

D. Anlagen - Vorlagen für die Ausschussberatungen

Vorlage 1: Vermerk des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 26.03.2025	119
Vorlage 2 neu: Übersicht des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 25.04.2025	124
Vorlage 3: Änderungsvorschlag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 25.04.2025	125

Vorlage 4: Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens vom 29.04.2025	127
Vorlage 5: Stellungnahme des Haus & Grund Niedersachsen e. V. vom 29.04.2025	128
Vorlage 6: Stellungnahme des Leda-Jümme-Verband vom 28.04.2025	130
Vorlage 7: Stellungnahme des Wasserverbandstag e. V. Bremen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt	135
Vorlage 8: Stellungnahme des Landvolk Niedersachsen Landesbauernverband e. V. vom 09.05.2025	142
Vorlage 9: Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD vom 15.05.2025 zum Gesetzentwurf sowie zu dem Änderungsvorschlag in der Vorlage 3	145
Vorlage 10: Mitberatung des Gesetzentwurfs aus der 60. Sitzung am 21.05.2025	174

Gesetzentwurf

Hannover, den 04.03.2025

Niedersächsischer Ministerpräsident

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Deichgesetzes und des Niedersächsischen Justizgesetzes

Frau
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Deichgesetzes und des Niedersächsischen Justizgesetzes

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz.

Mit freundlichen Grüßen
Stephan Weil

Entwurf
Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Deichgesetzes und
des Niedersächsischen Justizgesetzes

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Deichgesetzes

Das Niedersächsische Deichgesetz in der Fassung vom 23. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 388), wird wie folgt geändert:

1. Nach Abschnitt 4 wird der folgende Abschnitt 4 a eingefügt:

„Abschnitt 4 a

Erhebung von Beiträgen durch Deichverbände

§ 29 a

Grundsatz

Ein zur Deicherhaltung verpflichteter Verband kann den Vorteil, der für den auf die Deicherhaltung bezogenen Verbandsbeitrag maßgeblich ist und den Deichpflichtige von der Aufgabe des Verbandes haben, annähernd ermitteln, indem er diesen nach den Regelungen der §§ 29 b bis 29 f bemisst.

§ 29 b

Flurstücksbezogene Bemessungszahl

(1) ¹Der Vorteil einzelner Deichpflichtiger wird für jedes Flurstück im Verbandsgebiet anhand einer flurstücksbezogenen Bemessungszahl bemessen. ²Diese entspricht entweder der bodenbezogenen Bemessungszahl nach § 29 c oder, wenn sich auf dem Flurstück mindestens ein im Liegenschaftskataster nachgewiesenes Gebäude befindet, der Summe aus der bodenbezogenen Bemessungszahl und den gebäudebezogenen Bemessungszahlen nach § 29 d bis § 29 f für alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Gebäude auf dem Flurstück.

(2) Besteht an einem Grundstück ein Erbbaurecht, so wird der Vorteil im Sinne des § 30 Abs. 1 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), und des § 29 a dem Erbbauberechtigten zugerechnet.

§ 29 c

Bodenbezogene Bemessungszahl

(1) ¹Die bodenbezogene Bemessungszahl ergibt sich durch Multiplikation der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen amtlichen Fläche des Flurstücks mit einem Gewichtungsfaktor nach Absatz 2.

(2) Für die Ermittlung des Gewichtungsfaktors werden fünf Typen von Flurstücken unterschieden:

- | | |
|---|--------------|
| a) FA. Land- und forstwirtschaftliche und vergleichbare Flächen, Abbauflächen: | Faktor 0,31, |
| b) FB. Siedlungsflächen für Wohnen: | Faktor 10, |
| c) FC. Siedlungsflächen für Gewerbe, Dienstleistungen, öffentliche Einrichtungen, Versorgung, Lager und Vergleichbares: | Faktor 3,5, |

- d) FD. Flächen für Verkehr, Infrastruktur, Gemeinbedarfsflächen und Vergleichbares: Faktor 0,68
sowie

- e) FE. Flächen ohne primäre Nutzung, Gewässer: Faktor 0,078.

(3) ¹Der Typ einzelner Flurstücke im Sinne von Absatz 2 richtet sich nach der Klassifizierung der Landnutzung auf der Grundlage des Liegenschaftskatasters. ²Die Zuordnung ergibt sich aus **Anlage 2**, Teil 1.

(4) Weisen Teilflächen eines Flurstücks unterschiedliche Landnutzungen auf, so wird die Berechnung nach den Absätzen 1 bis 3 für die einzelnen Teilflächen durchgeführt und die Ergebnisse werden addiert.

(5) Sofern sich auf einem Flurstück oder einer Teilfläche zwei Landnutzungen überlagern, ist der jeweils höhere Faktor maßgeblich.

§ 29 d

Gebäudebezogene Bemessungszahl

(1) Die gebäudebezogene Bemessungszahl für ein Gebäude wird bestimmt, indem die Gebäudegesamtfläche nach § 29 e oder § 29 f mit einem Gewichtungsfaktor nach Absatz 2 multipliziert wird.

(2) Für die Ermittlung des Gewichtungsfaktors werden fünf Gebäudetypen unterschieden:

- a) GA. Gebäude für Wohnen und Vergleichbares: Faktor 170,
b) GB. Gebäude für Dienstleistungen, Handel und Vergleichbares: Faktor 110,
c) GC. Gebäude für Dienstleistungen, Handel und Vergleichbares, die als eingeschossig gelten: Faktor 110,
d) GD. Gebäude für Industrie, Versorgung, Lager und Vergleichbares: Faktor 58,
e) GE. einfache Gebäude: Faktor 25.

(3) ¹Der Typ eines Gebäudes nach Absatz 2 richtet sich grundsätzlich nach der im Liegenschaftskataster verzeichneten Gebäude- oder Bauwerksfunktion sowie in besonderen Fällen nach der Bauweise oder der Gebäudehöhe. ²Die Eintragungen im Liegenschaftskataster werden gemäß Anlage 2, Teil 2 den Gebäudetypen nach Absatz 2 zugeordnet. ³Sofern danach die Attributart „Bauweise“ relevant ist, besitzt diese Vorrang gegenüber der Gebäude- oder Bauwerksfunktion.

(4) Das Fachministerium kann die Anlage 2 durch Verordnung ändern, soweit dies zur Anpassung an Änderungen der Klassifizierung der Landnutzung oder an Änderungen von Objektarten, Attributarten, Wertarten und Werten des Liegenschaftskatasters erforderlich ist.

§ 29 e

Gebäudegesamtfläche

(1) Als Gebäudegesamtfläche wird die Fläche zugrunde gelegt, die sich durch die Multiplikation der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Gebäudefläche mit der rechnerischen Geschosshöhe nach den Absätzen 2 und 3 ergibt.

(2) Die rechnerische Geschosshöhe beträgt eins, wenn es sich um ein Gebäude der Typen GC bis GE nach § 29 d Abs. 2 handelt (ausgenommen Parkhäuser).

(3) ¹Für Gebäude der Typen GA und GB nach § 29 d Abs. 2 sowie Parkhäuser ergibt sich die rechnerische Geschosshöhe, indem die aus den 3D-Gebäudemodellen im Detaillierungsgrad LoD2 der Vermessungs- und Katasterverwaltung abgeleitete Höhe durch drei ge-

teilt und der ganzzahlige Teil des Quotienten verwendet wird. ²Besitzt das Gebäude gemäß der Modellierung kein Flachdach, so wird die rechnerische Geschosszahl zudem um ein halbes Geschoss vermindert. ³Die rechnerische Geschosszahl für die Gebäude nach Satz 1 beträgt mindestens eins.

§ 29 f

Antrag auf Korrektur

(1) Wird in der Satzung eines Verbandes die Beitragsbemessung gemäß den §§ 29 b bis 29 e gestaltet, so ist vorzusehen, dass der Deichpflichtige beantragen kann, der Beitragsbemessung für sein Grundstück statt der gemäß § 29 e Abs. 3 in Verbindung mit § 29 e Abs. 1 berechneten Gebäudegesamtfläche eine von ihm ermittelte und nachgewiesene Gebäudegesamtfläche für die Multiplikation nach § 29 d Abs. 1 zu verwenden.

(2) Die von der Anwendung des § 29 e Abs. 3 betroffenen Deichpflichtigen sind spätestens bei der ersten Beitragserhebung über die Gebäudegesamtfläche und die dieser zugrunde liegende Berechnung sowie über die Antragsbefugnis nach Absatz 1 zu informieren.

(3) ¹Für die Ermittlung einer Gebäudegesamtfläche nach Absatz 1 sind alle von dem Gebäude einschließlich der konstruktiven Bestandteile, aber ohne Dachüberstände, umfassten Flächen maßgeblich. ²Für die Ermittlung sind die Flächen aller Geschosse zu addieren, deren über der Erdoberfläche befindliche lichte Raumhöhe zumindest teilweise 1,5 m oder mehr beträgt, wobei ein unmittelbar unter einem geneigten Dach gelegenes Geschoss, dessen lichte Raumhöhe teilweise geringer ist, mit der Hälfte seiner Fläche einbezogen wird.

(4) Die Satzung des Verbandes kann bestimmen, dass die Angaben im Liegenschaftskataster, die für die Bemessung des Vorteils zugrunde gelegt werden, mit dem Stand vom 1. Januar des Jahres, für das der Beitrag erhoben werden soll, maßgeblich sind (Stichtagsregelung).

(5) ¹Für eine Korrektur nach Absatz 1 kann die Satzung eine Bagatellschwelle vorsehen, die an die Auswirkung auf die Höhe des Beitrages, auch in Kombination mit dem Umfang der Korrektur, anknüpft. ²Die Satzung darf eine Korrektur nicht ausschließen, sofern die Auswirkung auf die Höhe des Beitrages mehr als 30 Euro pro Jahr beträgt.“

2. Die bisherige Anlage (zu § 7 Abs. 1) wird Anlage 1.
3. Es wird die folgende Anlage 2 angefügt:

„Anlage 2

(zu § 29 c Abs. 3 und § 29 d Abs. 3)

T e i l 1 (zu § 29 c Abs. 3):

Zuordnung der Typen von Flurstücken zur Klassifizierung der Landnutzung auf der Grundlage des Liegenschaftskatasters

1. Typ FA Land- und forstwirtschaftliche und vergleichbare Flächen entspricht den Objektarten:
 - a) 221350 „LN_Abbau“,
 - b) 223100 „LN_Landwirtschaft“,
 - c) 223200 „LN_Forstwirtschaft“,
 - d) 223300 „LN_AquakulturUndFischereiwirtschaft“.
2. Typ FB Siedlungsflächen für Wohnen entspricht der Objektart 221100 „LN_Wohnnutzung“.

3. Typ FC Siedlungsflächen für Gewerbe, Dienstleistungen, öffentliche Einrichtungen, Versorgung, Lager und Vergleichbares entspricht den Objektarten:
 - a) 221210 „LN_OeffentlicheEinrichtungen“,
 - b) 221220 „LN_KulturUndUnterhaltung“,
 - c) 221310 „LN_GewerblicheDienstleistungen“,
 - d) 221320 „LN_IndustrieUndVerarbeitendesGewerbe“,
 - e) 221330 „LN_VersorgungUndEntsorgung“,
 - f) 221340 „LN_Lagerung“.
4. Typ FD Flächen für Verkehr, Infrastruktur, Gemeinbedarfsflächen und Vergleichbares entspricht den Objektarten:
 - a) 221410 „LN_FreiluftUndNaherholung“,
 - b) 221420 „LN_Freizeitanlage“,
 - c) 221430 „LN_Sportanlage“,
 - d) 221500 „LN_Bestattung“,
 - e) 222100 „LN_StrassenUndWegeverkehr“,
 - f) 222200 „LN_Bahnverkehr“,
 - g) 222300 „LN_Flugverkehr“,
 - h) 222400 „LN_Schiffsverkehr“,
 - i) 222500 „LN_Schutzanlage“.
5. Typ FE Flächen ohne primäre Nutzung, Gewässer entspricht den Objektarten:
 - a) 224100 „LN_Wasserwirtschaft“,
 - b) 225100 „LN_OhneNutzung“.

T e i l 2 (zu § 29 d Abs. 2):

Zuordnung der Typen von Gebäuden zu Objektarten, Attributarten, Wertarten und Werten des Liegenschaftskatasters

1. Typ GA Gebäude für Wohnen und Vergleichbares entspricht der Objektart „AX_Gebaeude“, Kennung 31001, Attributart „gebaeudefunktion“:

Wertart	<u>Wert</u>
– Wohngebäude	1000
– Wohngebäude mit Gemeinbedarf	1110
– Wohngebäude mit Handel und Dienstleistungen	1120
– Wohngebäude mit Gewerbe und Industrie	1130
– Land- und forstwirtschaftliches Wohngebäude	1210
– Forsthaus	1223

2. Typ GB Gebäude für Dienstleistungen, Handel und Vergleichbares entspricht der Objektart „AX_Gebaeude“, Kennung 31001, Attributart „gebaeudefunktion“:

Wertart	<u>Wert</u>
---------	-------------

– Gebäude für Handel und Dienstleistungen	2010 ¹⁾
– Jugendherberge	2072
– Hütte (mit Übernachtungsmöglichkeit)	2073
– Gebäude für Handel und Dienstleistung mit Wohnen	2310
– Gebäude für öffentliche Zwecke	3000
– Parlament	3011
– Rathaus	3012
– Gericht	3015
– Kreisverwaltung	3017
– Finanzamt	3019
– Allgemeinbildende Schule	3021
– Berufsbildende Schule	3022
– Hochschulgebäude (Fachhochschule, Universität)	3023
– Forschungsinstitut	3024
– Schloss	3031
– Museum	3034
– Rundfunk, Fernsehen	3035
– Veranstaltungsgebäude	3036
– Kloster	3048
– Krankenhaus	3051
– Kinderkrippe, Kindergarten, Kindertagesstätte	3065
– Polizei	3071
– Kaserne	3073
– Justizvollzugsanstalt	3075
– Bahnhofsgebäude	3091
– Flughafengebäude	3092
– Gebäude für öffentliche Zwecke mit Wohnen	3100
– Gebäude für Erholungszwecke	3200
3. Typ GC Gebäude für Dienstleistungen, Handel und Vergleichbares, die als eingeschossig gelten, entspricht der	
a) Objektart „AX_Gebaeude“, Kennung 31001, Attributart „gebaeudefunktion“	
Wertart	<u>Wert</u>
– Gebäude für Handel und Dienstleistungen	2010 ²⁾

¹⁾ Gebäude für Handel und Dienstleistungen werden bei einer Höhe (abgeleitet aus den 3D-Gebäudemodellen im Detaillierungsgrad LoD2 der Vermessungs- und Katasterverwaltung) von mehr als 8 Metern dem Typ GB zugeordnet.

–	Messehalle	2060
–	Tankstelle	2130
–	Waschstraße, Waschanlage, Waschhalle	2131
–	Theater, Oper	3032
–	Konzertgebäude	3033
–	Kirche	3041
–	Synagoge	3042
–	Kapelle	3043
–	Gotteshaus	3045
–	Moschee	3046
–	Feuerwehr	3072
–	Sport-, Turnhalle	3211
–	Hallenbad	3221
–	Gebäude im Stadion	3230
b)	Objektart „AX_Turm“, Kennung 51001, Attributart „bauwerksfunktion“	
	Wertart	<u>Wert</u>
–	Kirchturm, Glockenturm	1002
–	Feuerwachturm	1007
c)	Objektart „AX_BauwerkOderAnlageFuerIndustrieUndGewerbe“, Kennung 51002, Attributart „bauwerksfunktion“	
	Wertart	<u>Wert</u>
–	Radioteleskop	1280
4.	Typ GD Gebäude für Industrie, Versorgung, Lager und Vergleichbares entspricht der	
a)	Objektart „AX_Gebaeude“, Kennung 31001, Attributart „gebaeudefunktion“	
	Wertart	<u>Wert</u>
–	Gebäude für Wirtschaft oder Gewerbe	2000
–	Gebäude für Gewerbe und Industrie	2100
–	Bergwerk	2171
–	Windmühle	2211
–	Wassermühle	2212
–	Schöpfwerk	2213
–	Gebäude für Gewerbe und Industrie mit Wohnen	2320
–	Betriebsgebäude für Straßenverkehr	2410
–	Betriebsgebäude für Schienenverkehr	2420

²⁾ Gebäude für Handel und Dienstleistungen werden bei einer Höhe (abgeleitet aus den 3D-Gebäudemodellen im Detaillierungsgrad LoD2 der Vermessungs- und Katasterverwaltung) von bis zu 8 Metern dem Typ GC zugeordnet.

– Betriebsgebäude für Flugverkehr	2430
– Betriebsgebäude für Schiffsverkehr	2440
– Betriebsgebäude zur Seilbahn	2450
– Parkhaus	2461 ³⁾
– Parkdeck	2462
– Garage	2463
– Gebäude zur Versorgung	2500
– Gebäude zur Entsorgung	2600
– Treibhaus, Gewächshaus	2740
– Burg, Festung	3038
– Trauerhalle	3081
b) Objektart „AX_Turm“, Kennung 51001, Attributart „bauwerksfunktion“	
Wertart	<u>Wert</u>
– Wasserturm	1001
– Kontrollturm	1004
– Kühlturm	1005
– Leuchtturm	1006
– Sende-, Funkturm, Fernmeldeturm	1008
– Stadt-, Torturm	1009
– Förderturm	1010
– Bohrturm	1011
– Schloss-, Burgturm	1012
c) Objektart „AX_BauwerkOderAnlageFuerIndustrieUndGewerbe“, Kennung 51002, Attributart „bauwerksfunktion“	
Wertart	<u>Wert</u>
– Biogasanlage	1215
– Windrad	1220
d) Objektart „AX_BauwerkOderAnlageFuerSportFreizeitUndErholung“, Kennung 51006, Attributart „bauwerksfunktion“	Ken-
Wertart	<u>Wert</u>
– Zuschauertribüne, überdacht	1431
– Zuschauertribüne, nicht überdacht	1432
– Stadion	1440
– Stadion, überdacht	1441
– Stadion, nicht überdacht	1442
– Schießanlage	1480

³⁾ Parkhäuser werden abweichend von anderen Gebäuden des Typs GD als mehrgeschossig behandelt.

5. Typ GE einfache Gebäude entspricht der:

- | | | |
|----|---|-------------|
| a) | Objektart „AX_Gebaeude“, Kennung 31001, Attributart „gebaeudedefunktion“ | |
| | Werteart | <u>Wert</u> |
| | – Wasserbehälter | 2513 |
| | – Land- und forstwirtschaftliches Betriebsgebäude | 2720 |
| | – Schutzhütte | 3281 |
| b) | Objektart „AX_Gebaeude“, Kennung 31001, Attributart „bauweise“ | |
| | Werteart | <u>Wert</u> |
| | – Offene Halle | 4000 |
| c) | Objektart „AX_Turm“, Kennung 51001, Attributart „bauwerksfunktion“ | |
| | Werteart | <u>Wert</u> |
| | – Aussichtsturm | 1003 |
| d) | Objektart „AX_BauwerkOderAnlageFuerIndustrieUndGewerbe“, Kennung 51002, Attributart „bauwerksfunktion“ | |
| | Werteart | <u>Wert</u> |
| | – Solarzellen | 1230 |
| e) | Objektart „AX_VorratsbehaelterSpeicherbauwerk“, Kennung 51003, Attributart „bauwerksfunktion“ | |
| | Werteart | <u>Wert</u> |
| | – Silo | 1201 |
| | – Tank | 1205 |
| f) | Objektart „AX_BauwerkOderAnlageFuerSportFreizeitUndErholung“, Kennung 51006, Attributart „bauwerksfunktion“ | |
| | Werteart | <u>Wert</u> |
| | – Gradierwerk | 1490 |
| g) | Objektart „AX_SonstigesBauwerkOderSonstigeEinrichtung“, Kennung 51009, Attributart „bauwerksfunktion“ | |
| | Werteart | <u>Wert</u> |
| | – Überdachung | 1610. |

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Justizgesetzes

Nach § 80 Abs. 3 Nr. 1 des Niedersächsischen Justizgesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 436), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 8), wird die folgende Nummer 1 a eingefügt:

„1 a. zur Erhebung von Verbandsbeiträgen für Deichverbände,“.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Entwurfes

Der neue Abschnitt 4 a im Niedersächsischen Deichgesetz (NDG) ist dadurch veranlasst, dass aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes (im Folgenden: BVerfG) die in der Vergangenheit vom Steuerrecht verwendeten Einheitswerte als Bemessungsgrundlagen für die Bewertung von Grundstücken nicht mehr zulässig sind. Diese Bewertungsgrundlage wurde primär für die Erhebung von Grundsteuern von der Finanzverwaltung bereitgehalten; gleichzeitig bildete sie einen anerkannten Maßstab für die Erhebung von Beiträgen zu Deichverbänden.

Da im Steuerrecht die Grundlagen für die Erhebung der Grundsteuer grundlegend neu geregelt worden sind - und ab dem 1. Januar 2025 angewandt werden -, besteht die Notwendigkeit, für die Bemessung des individuellen Vorteils, den eine Eigentümerin oder ein Eigentümer (oder eine Erbbauberechtigte oder ein Erbbauberechtigter) im Gebiet eines zur Deicherhaltung verpflichteten Verbandes durch die Aufgabenerfüllung hat, ebenfalls einen neuen Maßstab zu finden. Der neue Abschnitt 4 a im Niedersächsischen Deichgesetz soll angesichts dieses Änderungsbedarfs für die Deichverbände eine belastbare Rechtsgrundlage schaffen und das Problem der Rechtsunsicherheit, das bei jahrelangen Prozessen über unterschiedliche neue Ansätze entstünde, möglichst weitgehend verringern. Dies liegt letztlich im öffentlichen Interesse, da so vermieden wird, dass die wichtige Sacharbeit der Deichverbände für den Schutz der Menschen und ihres Eigentums im deichgeschützten Gebiet durch Konflikte über die Beitragserhebung beeinträchtigt wird.

Da das bundesrechtliche Wasserverbandsgesetz (WVG) im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung erlassen wurde, macht der Landesgesetzgeber von seiner Befugnis Gebrauch, abstrakte Vorgaben des Wasserverbandsgesetzes konkreter auszugestalten. Die Ausgestaltung, die die neuen §§ 29 a ff. NDG enthalten, knüpft an § 30 Abs. 1 WVG an, wonach es für die Festlegung des Beitragsmaßstabes ausreicht, die Vorteile und Kosten annähernd zu ermitteln.

Die §§ 29 a ff. NDG beschreiben ein Konzept, nach dem diese annähernde Ermittlung durchgeführt werden kann. Es handelt sich ausdrücklich um eine Option, zu deren Verwendung ein Deichverband nicht verpflichtet ist.

Um das Verfahren, mit dem die zur Berechnung verwendeten Gebäudeflächen ermittelt werden, zweckmäßig auszugestalten, wird ergänzend zu einem Korrekturanspruch der Gebäudeeigentümerinnen und der Gebäudeeigentümer (§ 29 f NDG - neu -) auch ein fakultatives Widerspruchsverfahren vorgesehen. Dies erfolgt durch Artikel 2, der eine Ergänzung in § 80 Abs. 3 NJG regelt.

II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Wie unter Abschnitt A. I. dargestellt, reagiert der neue Abschnitt 4 a im Niedersächsischen Deichgesetz auf eine Situation, in der ein seit Jahrzehnten praktizierter und abgesicherter Bemessungsmaßstab für die Beiträge zu Deichverbänden wegfällt. Gleichzeitig ist ein Ersatzmaßstab, der aus anderen Vorschriften rechtlich zuverlässig abgeleitet werden könnte, nicht ersichtlich. Die Entwicklung eines neuen Konzepts für die Bemessung der Beiträge bzw. für die annähernde Quantifizierung des Vorteils, den eine Grundeigentümerin oder ein Grundeigentümer (oder eine Erbbauberechtigte oder ein Erbbauberechtigter) im Verbandsgebiet erlangt, wird außerdem durch das Spannungsverhältnis erschwert, das zwischen der effizienten Bearbeitung eines „Massengeschäfts“ zur Beitragserhebung einerseits und der differenzierten Berücksichtigung vielfältiger Grundstücksnutzungen und Gebäude andererseits besteht.

Wenn die Deichverbände in dieser Konstellation gezwungen sind, „rechtliches Neuland“ zu betreten, dann wäre es für ihre wichtige Arbeit eine gewichtige Belastung, solche neuen Bemessungsregeln allein auf § 30 WVG stützen zu müssen und damit das Risiko vielfältiger gerichtlicher Auseinandersetzungen in Kauf zu nehmen. Es würde dem Wohl der Allgemeinheit widersprechen, die Verbände und auch die Rechtsprechung mit einem Findungsprozess durch diverse Gerichtsverfahren sowie gegebenenfalls von der Rechtsprechung verworfene Konzepte zu belasten. Aus diesem

Grund wird die neue Vorschrift grundsätzlich als erforderlich bewertet, weil sie den Umfang rechtlicher Konflikte vermindern kann.

Hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung des Bemessungskonzepts, das die §§ 29 a ff. regeln, wären gegebenenfalls im Detail Varianten denkbar. In der Grundlinie liegt es aber nahe,

- an die Größe des Grundeigentums anzuknüpfen,
- das Ausmaß der Bebauung in die Bemessung einzubeziehen,
- eine qualitative Komponente bezüglich der Nutzungsart einzubeziehen und
- die Beurteilung aller Grundstücke hinsichtlich der Datenerlangung und der Auswertung verfügbarer Informationen angemessen effizient zu gestalten, d. h. zu vergrößern. Der Entwurf ist daran ausgerichtet, diesen Erfordernissen Rechnung zu tragen.

Hinsichtlich der finanziellen Konsequenzen ist wiederum zu betonen, dass für die Deichverbände der Aufwand, der durch Konflikte im Zuge eines Systemwechsels entsteht, minimiert werden soll. Neben etwaigen Prozessen ist in den ersten Jahren dennoch mit einem nicht unerheblichen Aufwand für den Vollzug zu rechnen, weil die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer befugt ist, bei grob unzutreffenden Berechnungen der Gebäudegesamtlflächen eine individuelle Korrektur zu verlangen. Dies geht aber letztlich nicht auf die gesetzliche Regelung zurück, sondern auf die unvermeidbare Umbruchsituation.

Die Bürgerinnen und Bürger, die im Verbandsgebiet beitragspflichtig sind, werden in der Summe nicht stärker belastet, da die Deichverbände weiterhin die Beiträge zur Deckung ihrer Gesamtkosten erheben. Inwieweit sich für einzelne Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer oder typische Gruppen erhöhte Belastungen oder andererseits Entlastungen ergeben, ist schwer vorherzusagen.

Für die Landesverwaltung ergibt sich kein erheblich erhöhter Aufwand hinsichtlich der Bereitstellung von Daten der Vermessungs- und Katasterverwaltung. Auch aktuell findet bereits ein Zugriff der Verbände auf Katasterdaten statt, um die Grundeigentümerin oder den Grundeigentümer im Verbandsgebiet zu ermitteln. Die Datenübermittlung soll weitestgehend elektronisch erfolgen. Zudem entfällt zukünftig die Übernahme der Daten aus der Finanzverwaltung, die in der Vergangenheit als Bemessungsgrundlage dienten. In der Summe bleibt der Aufwand für die Landesverwaltung gering.

Die Bereitstellung der Daten der Vermessungs- und Katasterverwaltung ist in § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen (NVerMG) geregelt. Angesichts ihrer hoheitlichen Befugnisse gegenüber den Mitgliedern sind die Deichverbände Behörden im Sinne des § 5 NVerMG. Die Befugnis zur Weiterverarbeitung durch die Deichverbände ergibt sich für personenbezogene Daten aus § 4 b des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (NdsAGWVG).

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung, Klimacheck

Die Regelungen sollen die Deichverbände in Niedersachsen bei ihrer Arbeit unterstützen und dadurch mittelbar einen Beitrag leisten, die Umwelt zu schützen und den ländlichen Raum zu stärken. Ein funktionsfähiges System des Deichschutzes ist von erheblicher Bedeutung, um gewichtige Sachgüter sowie letztlich auch Menschen gegen Schäden bei Hochwasserereignissen zu schützen. Auch für die Umwelt kann ein Versagen von Deichen sehr schädlich sein. Die wichtige Sacharbeit zur Erhaltung der Deiche könnte beeinträchtigt werden, wenn die veränderten Rahmenbedingungen bei der Beitragserhebung dazu führen würden, dass den Verbänden die nötigen Finanzmittel fehlen.

Mit Blick auf die Klimaziele des Landes ist zunächst darauf hinzuweisen, dass durch die Regelungen weder unmittelbar noch mittelbar auf physische Tätigkeiten wie Baumaßnahmen oder Ähnliches Einfluss genommen wird. Es geht vielmehr um einen Baustein für die Mitgliederverwaltung von existierenden Deichverbänden, mit dem die Beitragserhebung unterstützt werden soll. Die Umsetzung der Gesetzesänderung wirkt sich daher nicht auf Treibhausgasemissionen aus. Ein Bezug zu den Zielen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Klimagesetzes (NKlimaG) besteht da-

rin, dass die Gewährleistung des Hochwasserschutzes einen wichtigen Bestandteil der Klimaanpassung (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 NKlimaG) bildet. Diese Zielsetzung soll mit der neuen Vorschrift mittelbar unterstützt werden.

IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Familien und auf Menschen mit Behinderungen

Spezifische Auswirkungen auf diese Themenbereiche sind nicht ersichtlich.

V. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen des Entwurfes

Wie unter Abschnitt A. I. dargestellt, sind die Wasser- und Bodenverbände aufgrund verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung und daraus resultierender Änderungen im Steuerrecht gezwungen, ihre Beitragsbemessung auf ein neues System umzustellen. Der damit verbundene Aufwand ist nicht durch den neuen Abschnitt 4 a im Niedersächsischen Deichgesetz verursacht. Er beruht letztlich auf der Praxis zur Fortschreibung von Einheitswerten in der Finanzverwaltung, die zu der Entscheidung des BVerfG vom 10. April 2018 führte. Durch die neuen §§ 29 a ff. NDG soll der gegebene Umstellungsaufwand möglichst begrenzt werden, indem aufwendige Rechtsbehelfsverfahren weniger häufig auftreten, als es beim Verzicht auf diesen Rechtsrahmen zu erwarten wäre. Die Deichverbände werden ermächtigt, insbesondere bei der Bewertung des Vorteils pro Quadratmeter, der sich aus dem Deichschutz ergibt, anhand weniger Typen, in die die Immobilien eingeordnet werden, mit jeweils vorgegebenen Gewichtungsfaktoren vorzugehen; dies dient der effizienten Bearbeitung. Ergänzend wird auf die Ausführungen unter den Abschnitten A.II. und A.VI. verwiesen.

Für das Land wird durch die Datenbereitstellung des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) kein erheblicher Zusatzaufwand erwartet. Gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2023/138 vom 21. Dezember 2022 zur Festlegung bestimmter hochwertiger Datensätze und den Modalitäten ihrer Veröffentlichung und Weiterverwendung ist das LGLN zur offenen und kostenfreien Bereitstellung nahezu sämtlicher Geobasisdaten als Open Data verpflichtet. Dieser Verpflichtung kommt das LGLN seit dem 9. Juni 2024 nach (vgl. Runderlass des Innenministeriums vom 11. Juni 2024, Nds. MBl. Nr. 278). Damit wird zu denjenigen Daten, die nicht personenbezogen sind, ein öffentlicher Zugang eröffnet. Hinsichtlich der ergänzend benötigten personenbezogenen Daten, insbesondere über Eigentumsverhältnisse, besteht demgegenüber eine Kostenpflicht. Ergänzend zu dem „Open-Data“-Angebot bietet das LGLN Dienstleistungen an, um die Datenbestände nach bestimmten Nutzerbedürfnissen auszuwerten bzw. strukturiert bereitzustellen. Hierfür wird ein moderates Entgelt erhoben, um den Aufwand zu decken. Mit diesen nutzerorientierten Serviceleistungen kann grundsätzlich auch der Bedarf von Deichverbänden bedient werden. Aus der Sicht der Deichverbände wären solche Entgelte an das LGLN Teil der Kosten der Mitgliederverwaltung. Trotz einer Kostenpflicht dürfte es in vielen Fällen für Verbände wirtschaftlich sein, den Auswertungsdienst zu nutzen.

Für das Land als Grundeigentümer können sich durch das geänderte System der Beitragsbemessung im Einzelfall geänderte Deichbeiträge ergeben. Allgemeine Aussagen darüber, inwieweit Abweichungen von der bisherigen Bemessung nach Einheitswerten oder Ersatzwerten zu erwarten sind, sind nicht möglich. Insgesamt ist, darauf hinzuweisen, dass der Finanzbedarf der einzelnen Deichverbände moderat ist (in der Regel weniger als 1 Million Euro jährlich pro Verband) und er auf zahlreiche Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer im deichgeschützten Gebiet verteilt wird.

Im Ergebnis entstehen durch den neuen Abschnitt 4 a im Niedersächsischen Deichgesetz keine konkreten Auswirkungen auf den Landeshaushalt.

VI. Ergebnisse des Digitalchecks⁴

Wie unter Abschnitt A. II. dargestellt, erfolgt die Beitragserhebung für Deichverbände in der Regel EDV-gestützt. Hierfür werden Softwareinstrumente entwickelt, mit denen die zur Beitragsberechnung nötigen Daten aus den Beständen der Vermessungs- und Katasterverwaltung übernommen und daraus grundstücksbezogene Beiträge errechnet werden. Die Möglichkeiten zur digitalen Ausführung der Beitragserhebung werden dadurch, dass das geregelte Konzept der Beitragsbemessung an die Daten der Vermessungs- und Katasterverwaltung anknüpft, optimal genutzt.

VII. Wesentliche Ergebnisse der Verbandsbeteiligung

Die folgenden Organisationen erhielten Gelegenheit, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen:

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände

Wasserverbandstag e. V. (WVT)

Unternehmerverbände Niedersachsen e. V. (UVN)

Industrie- und Handelskammer Niedersachsen

Landesvertretung der Handwerkskammern Niedersachsen e. V.

Landesverband Haus & Grund Niedersachsen e. V.

Landvolk Niedersachsen

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e. V. Landesverband Niedersachsen/Bremen

Waldbesitzerverband Niedersachsen e. V.

Wirtschaftsverband Gartenbau Norddeutschland e. V.

Bund deutscher Baumschulen (BdB) e. V., Landesverband Hannover und Landesverband Weser-Ems im BdB.

Keine Stellungnahme oder eine Fehlanzeige übersandten:

Landwirtschaftskammer Niedersachsen (Fehlanzeige)

Industrie- und Handelskammer Niedersachsen

Landesvertretung der Handwerkskammern Niedersachsen e. V.

Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e. V. Landesverband Niedersachsen//Bremen

Wirtschaftsverband Gartenbau Norddeutschland e. V.

Bund deutscher Baumschulen (BdB) e. V., Landesverband Hannover und Landesverband Weser-Ems im BdB.

Eine allgemein zustimmende Stellungnahme übersandten:

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände

Wasserverbandstag e. V. (WVT) (mit einem begrenzten Änderungswunsch zu § 29 f, s. u.).

⁴ „Ziel des Digitalchecks ist es, frühzeitig die Möglichkeit der digitalen Ausführung von Gesetz- und Verordnungsvorhaben zu erkennen und nutzerfreundlich umzusetzen. Dabei soll der Fokus insbesondere darauf gelegt werden, dass beim Rechtsetzungsprozess die Belange der Digitalisierung mitgedacht und digitalfreundliche Regelungen geschaffen werden.“ (Leitfaden zur Durchführung des Digitalchecks, MW und MI, Oktober 2022)

Von den vier anderen o. g. Adressaten wurden Bedenken und Anregungen übermittelt, die nachfolgend und im Teil B. dargestellt sind:

Unternehmerverbände Niedersachsen e. V. (UVN)

Landesverband Haus & Grund Niedersachsen e. V.

Landvolk Niedersachsen

Waldbesitzerverband Niedersachsen e. V.

Auch von den zuletzt genannten Verbänden haben die ersten drei den Gesetzentwurf grundsätzlich begrüßt oder zumindest den Novellierungsbedarf anerkannt. Die UVN sowie der Landesverband Haus & Grund Niedersachsen e. V. begrüßten auch das fakultative Widerspruchsverfahren.

Das Landvolk Niedersachsen hat die Forderung erhoben, ihm die verbandsinternen Testberechnungen zur Verfügung zu stellen, aus denen die Auswirkungen des neuen Berechnungskonzepts erkennbar sind. Danach wolle es ergänzend Stellung nehmen und sich dafür einsetzen, dass keine Grundeigentümerin oder kein Grundeigentümer mit erheblich höheren Beiträgen belastet werde.

Das inhaltliche Anliegen des Landvolks, höhere Verbandsbeiträge für einzelne Verbandsmitglieder zu vermeiden, konnte nicht berücksichtigt werden. Die einleitend dargestellte Rechtsprechung des BVerfG, die dieses Gesetzgebungsverfahren veranlasst hat, stellte im Kern fest, dass die zum Teil überholten Einheitswerte für Grundstücke zu einer inakzeptablen Ungleichbehandlung bei Abgaben, die darauf beruhten, führten. Eine Neuregelung muss diese Ungerechtigkeiten vermeiden. Deshalb ist es unausweichlich, dass Grundstücke, für die „zu niedrige“ bzw. überholte Einheitswerte galten, jetzt höher zu belasten sind. Aus den durchgeführten Testberechnungen ist zu schließen, dass der Tatbestand der unangemessen niedrigen Einheitswerte - u. a. aufgrund des Alters von Gebäuden - vergleichsweise häufig landwirtschaftliche Immobilien betraf. Demgegenüber wiesen jüngere Gebäude, insbesondere von Gewerbebetrieben, in der Regel realistischere Einheitswerte auf. Die Eigentümerinnen oder die Eigentümer dieser Immobilien profitieren von dem neuen System.

Der Waldbesitzerverband Niedersachsen e. V. hat sich grundsätzlich dagegen ausgesprochen, Wald überhaupt in die Erhebung von Deichbeiträgen einzubeziehen. Dies ergebe sich zum einen aus dem Nutzen von Waldflächen für die Wasserwirtschaft; zum anderen diene der Deichschutz dem Wohl der Allgemeinheit und sei deshalb vom Staat zu finanzieren.

Hierzu ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Gewässerunterhaltung einerseits und der Deicherhaltung andererseits um unterschiedliche Aufgaben handelt. In Bezug auf die Deicherhaltung ist es wesentlich weniger plausibel, von „positiven Wirkungen von Waldflächen“ auszugehen, als in Bezug auf die Bewirtschaftung des Wasserhaushalts im Allgemeinen. Die weitergehende Auffassung, dass Waldeigentümerinnen oder Waldeigentümer keinen Vorteil davon hätten, wenn ihre Flächen durch Hauptdeiche gegen Meerwasser oder durch andere Deiche gegen Überschwemmung geschützt werden, widerspricht der Rechtslage und den tatsächlichen Gegebenheiten. Das Niedersächsische Deichgesetz geht in den §§ 6 ff. von dem Grundsatz aus, dass die Eigentümerinnen oder Eigentümer von Flächen im deichgeschützten Gebiet gemeinsam dafür verantwortlich sind, die Deiche zu erhalten (Deichpflicht); hierfür sollen sie sich prinzipiell in Deichverbänden zusammenschließen (vgl. § 7 Abs. 2 NDG). Dass bestimmte Arten von Grundstücken hierbei freigestellt werden sollten, sieht das Niedersächsische Deichgesetz nicht vor. Auch rein tatsächlich bedeutet es für eine Waldeigentümerin oder einen Waldeigentümer einen Vorteil, wenn ihr oder sein Bestand vor Überschwemmung geschützt wird.

Die UVN haben für eine Regelung plädiert, nach der auch unabhängig von der Beitragserhebung eine digitale Kommunikation zwischen den Deichverbänden und den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern erfolgen kann. Zu dieser Frage wurde keine Regelung ergänzt, weil eine entsprechende Notwendigkeit - anders als bei der Neugestaltung der Beitragsbemessung - nicht besteht. Zudem würde eine solche Vorschrift unnötig in die Autonomie der Verbände als Selbstverwaltungskörperschaften eingreifen, insbesondere, wenn sie bestimmte Standards für die Kommunikation festlegen wollte.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 - Änderung des Niedersächsischen Deichgesetzes:

Zum Konzept des Abschnitts 4 a (§§ 29 a ff.):

Für das in Abschnitt 4 a geregelte Konzept zur annähernden Bemessung des Vorteils, den der Deichschutz für Grundstücke vermittelt, waren mehrere Überlegungen grundlegend: Zunächst musste festgestellt werden, dass der ab 2025 für die Grundsteuererhebung maßgeblich Grundsteuermessbetrag für Grundstücke (§ 2 des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes - NGrStG) als Grundlage einer Bemessung von Deichbeiträgen problematisch ist. Diesem Grundsteuermessbetrag liegt u. a. ein Lage-Faktor nach § 5 NGrStG zugrunde, in dessen Berechnung der durchschnittliche Bodenrichtwert in einer Gemeinde einfließt. Da sich das Verbandsgebiet eines Deichverbandes typischerweise auf mehrere Gemeinden erstreckt und es andererseits nur Teile des jeweiligen Gemeindegebietes umfassen kann, wurde eine so ermittelte Bemessungsgrundlage für die Zwecke der Deichbeitragerhebung als nicht ausreichend belastbar eingeschätzt. Es ergab sich also das Erfordernis, für die Erhebung der Deichbeiträge ein eigenständiges Konzept zu entwickeln, nach dem der Vorteil einer Grundeigentümerin oder eines Grundeigentümers bemessen wird.

Eine zweite grundlegende Überlegung betraf die effiziente Umsetzbarkeit des neuen Bemessungskonzepts. Einige Deichverbände haben eine große Zahl von Mitgliedern - bis zu fünfstelliger Größenordnung - und erheben vom einzelnen Mitglied einen Beitrag, der vielfach unter 100 Euro jährlich liegt. Aufgrund dieser Rahmenbedingungen ist der Aufwand, der mit einer „gerechten“ Bemessung des individuellen Beitrags durch den Verband verbunden ist, notwendigerweise begrenzt zu halten. Es wäre unangemessen und nicht vertretbar, für jedes Grundstück eines Verbandsmitglieds jeweils eine Neubewertung entsprechend dem Bewertungsgesetz oder vergleichbaren Maßstäben durchzuführen. Andererseits waren auch keine Maßstäbe ersichtlich, die auf anderen Rechtsgebieten bereits für ähnliche Abgabentatbestände etabliert wären und sich für eine Übertragung anböten.

Angesichts dieser Ausgangslage beruhen die Regelungen zur annähernden Ermittlung des Vorteils, die die §§ 29 a ff. NDG treffen, auf der Nutzung von Daten des Liegenschaftskatasters sowie weiterer Daten der Vermessungs- und Katasterverwaltung mit folgender Methodik: Für jedes Flurstück wird eine Bemessungszahl ermittelt, die an die Größe des Flurstücks und, wenn es bebaut ist, auch an die Gebäudeflächen anknüpft. Neben diesen Flächenzahlen fließt zusätzlich ein Gewichtungsfaktor in die Bemessung des Vorteils ein, der in typisierter Form den qualitativ unterschiedlichen Nutzungen der Flächen bzw. der unterschiedlichen Wertigkeit Rechnung tragen soll.

Die Größe des Flurstücks wird anhand der flächendeckend vorhandenen Daten im Liegenschaftskataster bestimmt. Die Gebäudegesamtflächen werden überschlägig berechnet anhand der im Kataster nachgewiesenen Gebäudefläche (Grundfläche) sowie für mehrgeschossige Gebäude anhand von Daten über Gebäudehöhen, über die die Vermessungs- und Katasterverwaltung des Landes verfügt. Diese Berechnung enthält einen der Punkte, in dem eine Vergröberung aus den genannten Gründen der Verwaltungspraktikabilität unverzichtbar ist. Eine genaue Ermittlung von Gebäudeflächen der Einzelobjekte im individuellen Austausch mit der Eigentümerin oder dem Eigentümer wäre mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden. Um Abweichungen vom Liegenschaftskataster möglichst zu vermindern, knüpft die Regelung an Gebäudegesamtflächen an, welche die konstruktiven Bestandteile - z. B. die Außenmauern - mit einschließen. Sofern die Berechnung erheblich von der tatsächlichen Beschaffenheit des Gebäudes abweichen sollte und dadurch ein Verbandsmitglied deutlich zu stark belastet ist, wird durch § 29 f ein Weg eröffnet, mit dem dies korrigiert werden kann.

Die Gewichtungsfaktoren beruhen ebenfalls auf einer Vergröberung, die aus verwaltungspraktischen Gründen notwendig ist und mit diesem Gesetz zugelassen wird. Der Konkretisierungsbedarf in Bezug auf die „qualitative Komponente“ einer Grundstücksnutzung, also die Gewichtung des Vorteils pro Flächeneinheit, beginnt bereits bei der Auslegung des Begriffs „Vorteil“. Der tatsächliche Vorteil durch die Nutzung ist bei vielen Grundstücken, die privat oder für öffentliche Aufgaben verwendet werden, eher immaterieller Natur. Jede Quantifizierung setzt daher voraus, dass eine Methodik festgelegt wird, welche die „Lebensqualität“, die z. B. ein Kinderspielplatz oder ein Privatgarten schafft, als eine quantitative Größe ausdrückt. Hinzu kommt, dass die Beschaffenheit von Immobilien sowie ihre tatsächliche Nutzung eine beträchtliche Vielfalt aufweist und sich diese As-

pekte auch noch im Laufe der Zeit ändern. Um diese Bandbreite der Grundstücksnutzungen für die Beitragserhebung handhabbar zu gestalten und gleichzeitig gemäß dem Gleichheitsgrundsatz Unterschiede „im Groben“ zu berücksichtigen, sehen die §§ 29 a ff. für den Vorteil, den allein das Eigentum am Boden vermittelt, fünf unterschiedliche Gewichtungsfaktoren sowie für den Vorteil durch Gebäudeflächen weitere vier Gewichtungsfaktoren vor. Die damit verbundene Zusammenfassung zu Typen von Flurstücken und Gebäuden, die jeweils einen Gewichtungsfaktor besitzen, knüpft im Interesse der Praktikabilität wiederum an Daten des Liegenschaftskatasters über die Nutzung bzw. die Funktion der Immobilien an. Die Typen fassen also Flurstücke mit vergleichbarer Landnutzung und Gebäude mit vergleichbarer Gebäudefunktion zusammen.

Vor dem Hintergrund der dargestellten Herausforderung, die bereits der Begriff „Vorteil“ verursacht, war zudem ein plausibler Anknüpfungspunkt für die Quantifizierung der Gewichtungsfaktoren zu finden. Zu diesem Zweck wurde die Kaufpreissammlung der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte statistisch ausgewertet. Auf diese Weise wurden letztlich Kaufpreise, die für bestimmten Typen von Grundflächen und Gebäudeflächen gezahlt worden sind, als Anhaltspunkt für die Quantifizierung des Vorteils verwendet, der mit dem Eigentum (bzw. Erbbaurecht) und dem Deichschutz für das Flurstück verbunden ist. Eine Alternative zu diesem Weg, den auslegungsbedürftigen Begriff des Vorteils monetär und praktikabel zu konkretisieren, ist nicht ersichtlich.

Bei der Auswertung der Kaufpreissammlung wurde der lagebezogene Aspekt der Kaufpreise bewusst nicht berücksichtigt. Dies beruhte darauf, dass die dargestellte Typisierung an die Art der Grundstücksnutzung bzw. Gebäudefunktion anknüpft, die für jedes einzelne Objekt aus dem Kataster zu entnehmen ist. Diese Eigenschaft und der damit verbundene Nutzen des Deichschutzes sind für die Einordnung des Flurstücks in die Typen maßgeblich, nicht die mehr oder weniger attraktive Lage im Verkaufsfall. Eine Berücksichtigung des Lagewertes hätte das Bewertungssystem wesentlich komplizierter gestaltet und wäre nicht mehr mit angemessenem Aufwand handhabbar gewesen. Die Bodenrichtwerte enthalten grundsätzlich gebietsbezogene Angaben über mehrere Grundstücke hinweg; eine Bewertung, die die individuelle Nutzung einzelner Grundstücke berücksichtigt, ist daraus nicht für alle Fälle einfach abzuleiten. Im Grundsteuerrecht werden die Bodenrichtwerte für die Bemessung der Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) nicht verwendet.

Gemäß dem vorgenannten Konzept wurde die Relation zwischen den im Gesetz unterschiedenen Immobilientypen anhand einer landesweiten Betrachtung - über alle Lageklassen hinweg - ermittelt. Die statistische Auswertung der Kaufpreissammlung bildete damit einen Behelf, um eine wertmäßige Relation zwischen den Nutzungstypen zu quantifizieren.

Insgesamt sieht die Regelung damit vor, drei Datenbestände der Vermessungs- und Katasterverwaltung für eine möglichst angemessene Einordnung einer Immobilie heranzuziehen:

- Der Nachweis im Liegenschaftskataster betreffend die Fläche von Flurstücken, Gebäuden und Bauwerken sowie zu Gebäude- und Bauwerksfunktionen sowie im Einzelfall auch bezüglich der Bauweise wird in den §§ 29 c, 29 d und 29 e zugrunde gelegt.
- Die Klassifizierung der Landnutzung, die nach festen Regeln aus den Katasterangaben zur tatsächlichen Nutzung eines Flurstücks hergeleitet wird, dient als Grundlage für die Typisierung zur Ermittlung der bodenbezogenen Bemessungszahl nach § 29 c und Anlage 2 Teil 1.
- Die Datenbestände der Vermessungs- und Katasterverwaltung über die dreidimensionale Beschaffenheit von Gebäuden, die neben dem Liegenschaftskataster bestehen und gepflegt werden, werden hinsichtlich der ermittelten Gebäudehöhe als Grundlage für die Berechnung von Gebäudegesamtflächen bei solchen Gebäuden herangezogen, die typischerweise mehrere Geschosse aufweisen, vgl. § 29 e.

Als vierte Datengrundlage aus den Beständen des LGLN ist die Kaufpreissammlung der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte in die Vorschrift eingeflossen. Anhand einer statistischen Auswertung dieser Daten über Grundstückskäufe wurden die Relationen zwischen den Gewichtungsfaktoren ermittelt, die das Gesetz für die verschiedenen Typen von Flurstücken und Gebäuden in den §§ 29 c und 29 d in Verbindung mit Anlage 2 vorgibt.

Als Rechenformel ausgedrückt, haben die Regelungen folgenden Inhalt:

§ 29 b (abschließende Addition):

$$FBZ = BBZ + GBZ1 + GBZ2 \dots + GBZn$$

FBZ - flurstücksbezogene Bemessungszahl, muss für jedes Flurstück existieren und größer null sein;

BBZ - bodenbezogene Bemessungszahl, muss für jedes Flurstück existieren und größer null sein, siehe § 29 c;

GBZ1 etc. - gebäudebezogene Bemessungszahl, beträgt null bei unbebauten Flurstücken, mehrere GBZ sind möglich bei mehreren Gebäuden auf dem Flurstück, siehe § 29 d;

n - Zahl der Gebäude auf dem Flurstück, ganze Zahl, kann null betragen.

§ 29 c (bodenbezogene Bemessungszahl):

$$BBZ = TF1 \times GewF_{TF1} + TF2 \times GewF_{TF2} \dots + TFn \times GewF_{TFn}$$

TF1 etc - entweder die amtliche Fläche des gesamten Flurstücks oder, wenn dieses nebeneinander mehrere Landnutzungen aufweist, die amtliche Fläche einzelner Teilflächen, größer null;

GewF_{TF1} etc - Gewichtungsfaktor entweder für das gesamte Flurstück oder für eine Teilfläche, bei sich überlagernden Landnutzungen der höhere Gewichtungsfaktor, Auswahl aus fünf vorgegebenen Zahlen entsprechend dem Flurstücks-Typ von TF1 etc;

n - Zahl der Teilflächen des Flurstücks, ganze Zahl, beträgt mindestens eins.

§ 29 d (gebäudebezogene Bemessungszahl):

$$GBZx = GGFx \times GewF_{Gx}$$

GBZx - gebäudebezogene Bemessungszahl für ein Gebäude x im Sinne der Addition nach § 29 b (GBZ1 etc.), bei unbebauten Flurstücken gleich null (durch den Faktor GGFx);

GGFx - Gebäudegesamtfläche für ein Gebäude x im Sinne der Addition nach § 29 b (GBZ1 etc.), kann null betragen bei unbebauten Flurstücken, siehe §§ 29 e und 29 f;

GewF_{Gx} - Gewichtungsfaktor für das Gebäude x, beträgt null, wenn GGFx null beträgt.

§§ 29 e und 29 f (Gebäudegesamtfläche) - vier Varianten:

- Bei Berechnung (§ 29 e), Gebäudetyp GA, GB oder Parkhaus, ohne Flachdach: $GGFx = GebFx \times (GANZZAHL(Hx : 3) - 0,5)$;
- bei Berechnung (§ 29 e), Gebäudetyp GA, GB oder Parkhaus, mit Flachdach: $GGFx = GebFx \times GANZZAHL(Hx : 3)$;
- bei Berechnung (§ 29 e), Gebäudetyp GC, GD oder GE ohne Parkhaus: $GGFx = GebFx$;
- bei nach § 29 f ermittelter Gebäudegesamtfläche: $GGFx = GGFx$ (ermittelt);

GebFx - vom Gebäude x bedeckte Fläche laut Liegenschaftskataster (Gebäudefläche);

Hx - Höhe des Gebäudes x, abgeleitet aus 3D-Modellen der Vermessungs- und Katasterverwaltung.

Falls das Ergebnis von $(GANZZAHL(Hx : 3) - 0,5)$ in der ersten Variante oder $GANZZAHL(Hx : 3)$ in der zweiten Variante kleiner als 1 sein sollte, wird dieser Teil der Rechenformel durch die Zahl eins ersetzt (§ 29 e Abs. 3 Satz 3).

In der Verbandsbeteiligung haben mehrere Verbände zu diesem Konzept Änderungen gewünscht, die in eine ähnliche Richtung gehen: Es sollten die tatsächlichen Vorteile berücksichtigt werden (Waldbesitzerverband Niedersachsen e. V.), eine Möglichkeit zur individuellen Wertermittlung bestehen (Landesverband Haus & Grund Niedersachsen e. V.) bzw. der Lagewert in die Bewertung einbezogen werden.

Derartige Modifizierungen konnten im vorliegenden Gesetzentwurf nicht erfolgen. Dies ergibt sich in rechtlicher Hinsicht daraus, dass bei einer Erhebung von Abgaben das Prinzip der Gleichmäßigkeit einen hohen Stellenwert besitzt, d. h. ein Bemessungssystem, für dessen Anwendung sich ein Verband entscheidet, konsequent für alle Fälle gelten muss. Das im neuen Abschnitt 4 a geregelte System ist mit Typisierungen des „Vorteils pro Quadratmeter“ verbunden (§ 29 c Abs. 2 und § 29 d Abs. 2), die die Berechnung der Beiträge für tausende Verbandsmitglieder effizient gestalten sollen. Dieses System würde quasi „gesprengt“, wenn einzelne Mitglieder beanspruchen könnten, dass für sie eine individuelle Wertermittlung erfolgt. Es käme zu einer Ungleichbehandlung und zu einem erhöhten Aufwand für Einzelfälle; beides soll die Gesetzesergänzung vermeiden.

Für extreme Härtefälle, die aber angesichts der absoluten Größenordnung von Deichbeiträgen kaum zu erwarten sind, regelt bereits § 28 Abs. 6 WVG eine Befugnis der Verbände, eine vollständige oder teilweise Befreiung zu gewähren. Diese Option bleibt unberührt. Damit ist auch für das Anliegen des Landvolks, dass Ermäßigungen „im Falle übergroßer Grundstücke oder Baulichkeiten“ möglich sein sollten, bereits ein Anknüpfungspunkt vorhanden.

Wie bereits vorstehend unter Abschnitt B. erläutert, wurde zur Begrenzung der Kompliziertheit und des Konfliktpotenzials darauf verzichtet, bei der Bemessung des Vorteils nach den §§ 29 a ff. den Lagewert eines Flurstücks einzubeziehen. An dieser Bewertung wird auch unter Berücksichtigung der Verbändeäußerungen festgehalten.

Zu § 29 a:

§ 29 a fasst die Zweckbestimmung der folgenden Paragraphen zusammen. Die Schwierigkeit, den Vorteil aufgrund einer Aufgabe der Deicherhaltung annähernd zu ermitteln und darauf die Beitragsbemessung zu stützen, kann ein Wasser- und Bodenverband reduzieren, indem er von dem Bemessungskonzept der §§ 29 b bis 29 f Gebrauch macht. Es handelt sich ausdrücklich um eine Regelung, die den Verbänden eine Option anbietet, aber nicht zu deren Verwendung zwingt. Wenn diese Option genutzt wird, sind die Vorschriften des Abschnitts 4 a allerdings als Einheit zu verstehen; d. h. mit Ausnahme kleiner Spielräume, die § 29 f bietet, ist dann nach dem geregelten Konzept vorzugehen.

Zu betonen ist, dass die §§ 29 a ff. nicht die Beitragsbemessung selbst bestimmen, sondern nur den davor liegenden Schritt, also die annähernde Ermittlung des Vorteils für die einzelnen Verbandsmitglieder. Wie aus der abschließenden Summenbildung, die § 29 b beschreibt, deutlich wird, regeln die Vorschriften die Ermittlung einer „flurstücksbezogenen Bemessungszahl“, also eines abstrakten Zahlenwertes. Diese Zahl ist als Grundlage für einen quantifizierten Vergleich der Vorteile geeignet, der den Flurstückseigentümerinnen und Flurstückseigentümern jeweils aus der Verbandstätigkeit erwächst. Die Beitragshöhe ergibt sich in einem weiteren, hier nicht geregelten Schritt, indem die Summe aller flurstücksbezogenen Bemessungszahlen nach § 29 b zu der Summe der benötigten Beitragszahlen ins Verhältnis gesetzt wird. Danach sind gegebenenfalls mehrere Flurstücke derselben Eigentümerin oder demselben Eigentümer zuzuordnen. Auch die Frage, inwieweit bei der Beitragsbemessung gegebenenfalls Mindestbeiträge oder Rundungsregeln zum Tragen kommen, ist nicht Gegenstand der §§ 29 a ff.

Zu § 29 b:

Hier werden zunächst grundlegende neue Begriffe eingeführt, die das Konzept der Vorteilsbemessung strukturieren. Um die zu § 29 a dargestellte Überlegung zu verdeutlichen, dass sich die §§ 29 a ff. nicht direkt mit der Beitragsbemessung befassen, sondern mit der vorgelagerten Quantifizierung des Vorteils, wird zunächst der abstrakte Begriff der „flurstücksbezogenen Bemessungszahl“ eingeführt. Diese abstrakte Zahl stellt das Ergebnis der Berechnungen dar, die nachfolgend näher beschrieben sind. Dass hier von einer abstrakten „Zahl“ gesprochen wird, verdeutlicht das zu § 29 a beschriebene Konzept, wonach kein Geldbetrag oder Ähnliches ermittelt wird, sondern lediglich eine quantitative Größe, die den Vorteil repräsentiert und für die Beitragsbemessung zugrunde gelegt wird. Die flurstücksbezogene Bemessungszahl besitzt also keine Maßeinheit, auch wenn für ihre Ermittlung u. a. Flächenmaße herangezogen werden. Für diese Flächenmaße ist allerdings durchgängig dieselbe Maßeinheit zu verwenden.

Den gegenständlichen Anknüpfungspunkt für die Bemessung bildet durchgängig - mit Ausnahme der Regelung über Erbbaurechte - das Flurstück. Dies beruht auf dem zuvor beschriebenen Kon-

zept, nach dem Daten des Liegenschaftskatasters als zentrale Grundlagen für die Vorteilsbemessung herangezogen werden. Damit ist es vorgegeben, die räumlichen Einheiten, die im Liegenschaftskataster dargestellt und beschrieben sind, zu verwenden.

§ 29 b stellt außerdem dar, dass die flurstücksbezogene Bemessungszahl grundsätzlich eine oder mehrere Komponenten besitzen kann, je nachdem, ob es sich um ein bebautes Flurstück handelt oder nicht. Da eine Bebauung in der Regel für die Nutzungsintensität auf einem Flurstück und damit auch für seinen monetären Wert von erheblicher Bedeutung ist, muss sie in die Bewertung einfließen. Die beiden Komponenten werden als „bodenbezogene“ und „gebäudebezogene Bemessungszahl“ bezeichnet.

Wenn sich auf einem Flurstück mehrere Gebäude befinden, kann sich nach den Regelungen der §§ 29 d bis 29 f für jedes von ihnen eine eigene „gebäudebezogene Bemessungszahl“ ergeben. § 29 b stellt klar, dass diese für Einzelgebäude ermittelten Bemessungszahlen dann mit ihrer Summe in die flurstücksbezogene Bemessungszahl einfließen, auf die es am Ende ankommt.

In Absatz 2 enthält § 29 b eine Regelung für den Fall, dass an einem Grundstück ein Erbbaurecht besteht. Da ein Erbbaurecht ein dingliches Recht nach dem Zivilrecht darstellt, ist es nicht auf ein Flurstück bezogen. Falls sich das zivilrechtliche Grundstück auf mehrere Flurstücke erstreckt, gilt Absatz 2 für alle diese Flurstücke.

Ein Erbbaurecht bedeutet das Recht, auf oder unter der Oberfläche des Grundstücks ein Bauwerk zu haben (§ 1 Abs. 1 des Erbbaurechtsgesetzes). Der Wert eines Grundstücks wird daher typischerweise von diesem Bauwerk, das die oder der Erbbauberechtigte errichtet hat und das sie oder er ebenso wie das Grundstück nutzt, dominiert. Auf dieser Grundlage legt § 29 b Abs. 2 eine Zuordnung fest, wonach der nutzungsbezogene Vorteil allein mit der Inhaberschaft am Erbbaurecht verknüpft ist.

Zu § 29 c:

In § 29 c ist die Ermittlung der bodenbezogenen Bemessungszahl geregelt. Die Vorschrift nimmt dabei auf die neue Anlage 2 Teil 1 Bezug.

Neben der Heranziehung der amtlichen Fläche eines Flurstücks wird hier mit dem bodenbezogenen Gewichtungsfaktor eine erste Größe eingeführt, die mit einer Abstraktion verbunden ist. Um die Vielfalt existierender Bodennutzungen in praktikabler Weise zu unterscheiden, sieht die Vorschrift fünf Typen vor, die jeweils einen eigenen bodenbezogenen Gewichtungsfaktor erhalten. Damit in diesem Schritt der Berechnung ein Beitrag für die Bemessung von Verbandsbeiträgen ermittelt werden kann, muss den Nutzungstypen jeweils ein quantitativer Gewichtungsfaktor zugeordnet werden. Nach ökonomischen Maßstäben wird von einer absteigenden „Wertigkeit pro Quadratmeter“ in der Reihenfolge FB - FC - FD - FA - FE ausgegangen. Da land- und forstwirtschaftliche Flächen die häufigste Nutzung darstellen, wird dieser Typ an erster Stelle genannt.

Die Bezeichnung „FA“ usw. soll die Unterscheidung zwischen den Flurstückstypen nach § 29 c einerseits und den Gebäudetypen („GA“ usw.) nach § 29 d erleichtern.

Für die inhaltliche Abgrenzung der Typen wird ein in der Vermessungs- und Katasterverwaltung verwendetes System verwendet, die „Klassifizierung der Landnutzung“. Dieses System beruht auf dem Liegenschaftskataster und enthält daher für jedes Flurstück eine eindeutige Angabe. Die Klassifizierung der Landnutzung wird für verschiedene statistische Zwecke verwendet und ist im fachlichen Regelwerk genau beschrieben. Sie ist nach festgelegten Regeln aus den Angaben zur „tatsächlichen Nutzung“, die das Liegenschaftskataster enthält, abgeleitet. Das System der Klassifizierung der Landnutzung wurde als Grundlage der Typisierung an dieser Stelle verwendet, weil es bereits etwas weniger vielfältig und ausdifferenziert ist als die Varianten der „tatsächlichen Nutzung“. Es ist damit einfacher, die Varianten der „Landnutzung“ den fünf Typen des Gesetzes zuzuordnen.

Bei gemischten Nutzungen auf einem zusammenhängenden Landbesitz, z. B. einer Weidefläche an einem landwirtschaftlichen Gehöft, enthält das Liegenschaftskataster entweder eine räumliche Unterteilung (wenn die Teilflächen relativ groß sind) oder es findet nach dem sogenannten „Dominanzprinzip“ eine einheitliche Zuordnung statt.

In Anlage 2 Teil 1 werden alle Objektarten, die für die Klassifizierung der Landnutzung vorgesehen sind, den fünf Typen zugeordnet. Die Typisierung fasst jeweils eine Vielzahl von Landnutzungen zu vergrößerten Gruppen zusammen, welche sich von denjenigen der anderen Gruppen „typischerweise“ unterscheiden. Der Unterschied betrifft die Art der Landnutzung. Dieser Unterschied wird quantifiziert anhand des statistisch ermittelten relativen Veräußerungswertes im Vergleich zu den anderen Typen. Sowohl mit Blick auf das „Erscheinungsbild“ der Bodennutzung als auch unter dem Aspekt des nutzungsbezogenen Wertes weisen die fünf Typen deutliche Unterschiede auf. Der in der Beschreibung verwendete Ausdruck „und Vergleichbares“ soll verdeutlichen, dass in die Typen jeweils sowohl charakteristische Fallgruppen eingeordnet wurden als auch ungewöhnliche und weniger eindeutige Fälle. Eine weitergehende Ausdifferenzierung wurde als verzichtbar angesehen. Sie hätte den Umsetzungsaufwand erheblich vergrößert, ohne dass der grundsätzliche Effekt einer Vergrößerung entfallen würde. Anders als bei der Typisierung der Gebäude, die § 29 d regelt, wird in § 29 c nicht zwischen der Nutzung für Dienstleistungen einerseits und derjenigen für Industrie und verarbeitendes Gewerbe andererseits unterschieden. Dies beruht darauf, dass diese Nutzungstypen in Gewerbegebieten oder Mischgebieten häufig miteinander vermischt sind und sie deshalb nicht zu deutlich unterschiedlichen Bodenwerten führen.

Die Verbände, die das in Abschnitt 4 a geregelte Konzept der Vorteilsbemessung anwenden, sind befugt, diejenigen Angaben zur Landnutzung zugrunde zu legen, die aus dem Liegenschaftskataster abzuleiten sind. Wenn eine Grundeigentümerin oder ein Grundeigentümer die dort enthaltene Angabe als unzutreffend ansieht, entscheidet die Katasterverwaltung über eine etwaige Korrektur. Der Verband darf nicht - quasi am Liegenschaftskataster vorbei - selbst Korrekturen bezüglich der Landnutzung vornehmen.

Die Gewichtungsfaktoren, die § 29 c für die fünf Flurstückstypen regelt, bilden eine der Vergrößerungen, die für eine praktikable Vorteilsbemessung notwendig sind und mit diesem Gesetz zugelassen werden. Wie bereits oben bei der Erläuterung des Konzepts dargestellt, bietet die Quantifizierung einer qualitativen Komponente, also eines „Vorteils pro Quadratmeter“ auf Basis der Nutzungsart, ein praktisch unendliches Potenzial für unterschiedliche Bewertungen. Mit Blick auf den Anlass dieser Neuregelung ist darauf hinzuweisen, dass sich die flächendeckende Anwendung des Bewertungsgesetzes sogar für die bedeutenderen Vorgänge des Steuerrechts als zu aufwendig erwiesen hat. Daher gibt das Niedersächsische Deichgesetz für die typischerweise überschaubaren Beträge, die ein Deichverband von einzelnen Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümern erhebt, abstrakte Faktoren vor. Mit ihnen wird „im Groben“ der Tatsache Rechnung getragen, dass im Wirtschaftsleben unterschiedlichen Kategorien von Flächen auch typischerweise eine deutlich unterschiedliche Wertigkeit beigemessen wird. Zugleich trägt die Vergrößerung, die die Einordnung in fünf Typen bedeutet, dazu bei, das Bemessungssystem in den §§ 29 a ff. insgesamt praktikabel und überschaubar zu gestalten.

Die Gewichtungsfaktoren beruhen auf einer statistischen Auswertung von Kaufpreisdaten der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte. Diese Auswertung bezog sich auf das gesamte Gebiet Niedersachsens. Dass auf diese Weise der wirtschaftliche Faktor der „guten Lage“ kaum Berücksichtigung findet, wird als vertretbar angesehen angesichts der Tatsache, dass die Berechnung von Kaufpreis-Relationen nur einen Behelf darstellt, um den Vorteil bei unterschiedlichen Landnutzungstypen durch Zahlen zu beschreiben. Es wird als sachgerecht, zumindest aber als vertretbar angesehen, die Typisierung des Vorteils, den der Deichschutz für das Grundeigentum bedeutet, mehr an der Art der Nutzung auszurichten als an der Bewertung der Lagegunst auf dem Markt.

Die Auswertung der Kaufpreissammlung stellte also den zweiten Schritt bei der Ermittlung der Gewichtungsfaktoren dar, nachdem sich der erste Schritt - die Typisierung - an der Art der Flurstücknutzung orientierte und vergleichbare Nutzungen zusammenfasste.

Um überschaubare Zahlengrößen zu verwenden und zugleich zu verdeutlichen, dass es sich nur um eine abstrakte Zahl handelt, wurde der Gewichtungsfaktor für den verbreiteten Flurstückstyp FB - Wohnen - mit 10 angesetzt (und nicht mit ca. 86 Euro pro Quadratmeter, wie im landesweiten Durchschnitt der Kaufpreise). Alle anderen Gewichtungsfaktoren in § 29 c Abs. 2 und § 29 d Abs. 2 sind so berechnet, dass ihr Verhältnis zu diesem Gewichtungsfaktor 10 dem Verhältnis entspricht, welches sich aus der Auswertung der Kaufpreissammlung ergab. Die mit der statistischen Auswertung ermittelten Zahlenverhältnisse wurden so auf- bzw. abgerundet, dass jeweils die ersten zwei

Ziffern der ermittelten Relationszahlen in das Gesetz Eingang fanden. Auf diese Weise soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass die statistische Auswertung nur dazu diene, die typischen Wertrelationen annäherungsweise zu ermitteln.

Am Ende von § 29 c treffen die Absätze 4 und 5 Regelungen für zwei spezielle Konstellationen, die von dem Standardfall „ein Flurstück - eine Landnutzung“ abweichen. Absatz 4 betrifft eine Konstellation, die z. B. bei größeren Flurstücken im ländlichen Raum auftreten kann. Dabei befindet sich auf einem Teil des Flurstücks etwa ein landwirtschaftlicher Betrieb oder ein Wohnhaus und auf einem anderen Teil beispielsweise eine Grünland- oder Waldfläche. Sofern der unbebaute Teil des Flurstücks eine gewisse Größe erreicht, wird im Liegenschaftskataster nicht mehr nach dem „Dominanzprinzip“ verfahren, sondern die unterschiedliche Nutzung der Teilflächen konkret dargestellt. Dementsprechend ist dann das vorstehende System zur Ermittlung der bodenbezogenen Bemessungszahl auf die einzelnen Teilflächen anzuwenden, und die Ergebnisse sind für das gesamte Flurstück zu addieren.

Eine noch speziellere Konstellation liegt vor, wenn sich auf einem Flurstück oder Teilflächen ausnahmsweise zwei Objektarten der Landnutzung überlagern. Nach gegenwärtigem Stand kommt hierfür u. a. die Landnutzung „Wasserwirtschaft“ in Verbindung mit „Aquakultur und Fischereiwirtschaft“ in Betracht. Mit Absatz 5 wird klargestellt, dass in diesem Fall der höhere Gewichtungsfaktor maßgeblich ist, weil er als spezieller und stärker prägend angesehen wird.

In der Verbandsbeteiligung hat sich das Landvolk dafür ausgesprochen, für Naturschutzflächen nicht nur den niedrigsten Gewichtungsfaktor anzusetzen. Auch diese könnten vom Deichschutz erheblich profitieren. Dieses Vorbringen führte nicht zu einer Änderung des Gesetzentwurfes, weil dieser an die Typisierung der Landnutzung nach den Regeln der Vermessungs- und Katasterverwaltung anknüpft (§ 29 c und Anlage 2 Teil 1). Dort gibt es die Kategorie der „Naturschutzflächen“ nicht. Je nach Beschaffenheit kann es sich gegebenenfalls um Flächen für die Landwirtschaft oder die Forstwirtschaft oder auch um Wasserflächen handeln.

Zu § 29 d:

§ 29 d enthält einen Teil der Vorschriften, die in insgesamt drei Paragraphen die Ermittlung der gebäudebezogenen Bemessungszahl regeln. Der größere Umfang der Regelungen für Gebäude, die zusätzlich durch Anhang 2 Teil 2 ergänzt werden, beruht insbesondere darauf, dass Gebäude - neben ihren unterschiedlichen Funktionen - eingeschossig oder mehrgeschossig sein können. Das Liegenschaftskataster enthält allerdings keine Angaben über die Stockwerke der Gebäude; es verzeichnet nur die Grundflächen und die Gebäudefunktionen. Da der Vorteil, den das Eigentum an einem Gebäude vermittelt, bei mehreren Geschossen deutlich größer ist als bei einem Geschoss, wird die Geschosszahl nach § 29 e unter Heranziehung von weiteren Daten, über die die Vermessungs- und Katasterverwaltung hinsichtlich der Gebäudehöhe verfügt, berechnet.

Unter Berücksichtigung der Mehrgeschossigkeit, die bei bestimmten Gebäudetypen zu erwarten ist, wird eine Gebäudegesamtfläche ermittelt. Durch deren Multiplikation mit einem Gewichtungsfaktor nach § 29 d ergibt sich die gebäudebezogene Bemessungszahl, die letztlich in die flurstücksbezogene Bemessungszahl nach § 29 b einfließt.

§ 29 d setzt die Ermittlung von Gebäudegesamtflächen, die die §§ 29 e und 29 f regeln, voraus und sieht auf dieser Basis ein Bewertungsschema vor, welches demjenigen nach § 29 c ähnelt: Die Gebäude werden anhand ihrer Nutzung - abgeleitet aus der Gebäudefunktion - in grobe Wertkategorien eingeteilt. Für jede dieser Kategorien ist ein Gewichtungsfaktor geregelt, der wiederum den Aspekt „Vorteil pro Quadratmeter“ als Zahl ausdrückt.

Für das grundsätzliche System der Typisierung wird auf die Begründung zu § 29 c verwiesen. Ein Unterschied besteht darin, dass die Typisierung hier nicht an die Klassifizierung der Landnutzung anknüpft, sondern in der Regel an Gebäudefunktionen, die unmittelbar im Liegenschaftskataster verzeichnet sind, sowie in Einzelfällen an weitere Daten, die die Anlage 2 Teil 2 genau auflistet.

Ein weiterer Unterschied gegenüber der Typisierung in § 29 c besteht darin, dass die vier Gebäudetypen zugleich einen Anknüpfungspunkt dafür schaffen sollen, bei welcher Gebäudefunktion für die Zwecke des § 29 e - Berechnung der Gebäudegesamtflächen anhand der Gebäudehöhe - von Mehrgeschossigkeit ausgegangen wird und bei welcher Funktion von Einschossigkeit. Dieser

doppelte Zweck der Typenbildung führt dazu, dass der Gewichtungsfaktor für den Gebäudetyp GB mit demjenigen für den Typ GC übereinstimmt; sie unterscheiden sich lediglich hinsichtlich ihrer Rechtsfolgen bei der Ermittlung der Gebäudegesamtläche gemäß § 29 e.

Bei der Festlegung der Zahl von Typen bzw. Unterscheidungen war - ähnlich wie bei der Typenbildung nach § 29 c - wiederum von einer Ausgangslage auszugehen, in der die Vielfalt von Gebäudegestaltungen nicht im Einzelnen ermittelt und gewürdigt werden kann, ohne dass ein unverhältnismäßiger Aufwand entstünde. Da für eine effiziente Erarbeitung von Grundlagen für die Beitragsbemessung im Wesentlichen nur die katastermäßige Gebäudefunktion zur Verfügung steht und diese bereits eine gewisse Vergröberung enthält, sieht die Regelung letztlich vier Wertstufen vor.

Wie sich aus der Beschreibung der Gebäudetypen GA, GB, GC und GD ergibt, bilden die Gebäude für Wohnen, für Dienstleistungen sowie die Industrie-, Versorgungs- und Lagergebäude die drei charakteristischen Typen von Gebäudefunktionen, an denen sich die wichtigste Unterscheidung orientiert. Gebäude für Wohnen und für Dienstleistungen sind durch die Ausrichtung auf den längeren Aufenthalt von Menschen geprägt, industrielle Gebäude dagegen stark durch die technische Zweckbestimmung. Diese unterschiedlichen Nutzungen der Gebäude bzw. Bauwerke korrespondieren mit unterschiedlichen Preisniveaus auf dem Immobilienmarkt, an denen sich die Gewichtungsfaktoren des Gesetzes - wie in § 29 c - orientieren.

Gemäß dem Konzept der Typisierung sind Gebäude mit gemischten Nutzungen, bei denen auch das Liegenschaftskataster entsprechend kombinierte Gebäudefunktionen ausweist, jeweils nach ihrem Schwerpunkt den Typen zugeordnet (z. B. „Wohngebäude mit Handel und Dienstleistungen“ [1120] einerseits und „Gebäude für Handel und Dienstleistungen mit Wohnen“ [2310] andererseits). Dieses Vorgehen ist aus Gründen der Praktikabilität notwendig. Falls speziell in einem solchen Fall der im Kataster verzeichnete Nutzungsschwerpunkt nachweislich nicht der tatsächlichen Gebäudefunktion entsprechen sollte, wäre die von § 3 Abs. 3 NVermG geregelte Korrekturpflicht einschlägig.

Bei typisierender Betrachtung sind die Gebäude des Typs GA häufig mehrgeschossig, und der Wert ihrer Flächen pro Quadratmeter liegt deutlich höher als derjenige bei Gebäuden der Typen GB und GC. Im Funktionsbereich der Dienstleistungen existieren zwei große Teilmengen, für die einerseits die Mehrgeschossigkeit charakteristisch ist (etwa Gebäude für Büros oder Praxen) und andererseits die Eingeschossigkeit (z. B. Supermärkte oder Kirchen). Hierauf beruht die Unterscheidung der Typen GB und GC. Gebäude für Industrie, Versorgung oder Lagerung sind oft als eingeschossige Hallen ausgeführt. Wenn dies im Einzelfall nicht gegeben ist, bestehen besondere Geschosshöhen, für die die überschlägige Berechnung mit einem Orientierungswert von 3 m (siehe § 29 e Abs. 3) nicht passt. Aus dem Ziel, angesichts der Vielfalt von Gebäuden mit atypischem Geschossaufbau allzu aufwendige individuelle Bemessungsdiskussionen zu vermeiden, ergibt sich die relativ starke Vergröberung, die das Gesetz speziell für die Typen GC und GD vorsieht. Diese Typen werden grundsätzlich als eingeschossig behandelt.

Bei der genauen Zuordnung der Eintragungen im Liegenschaftskataster, die in Anlage 2 Teil 2 enthalten ist, war zu beachten, dass das Liegenschaftskataster Objekte, die sich nach der Lebensanschauung stark ähneln, teilweise als „Gebäude“ und teilweise als „Bauwerke oder Anlagen“ bezeichnet. Ein Beispiel bilden die Türme, die im Liegenschaftskataster nicht unter die „Gebäude“ fallen. Deshalb finden sich in der Anlage 2 Teil 2, wie von § 29 d Abs. 3 bereits im Grundsatz vorgeesehen, auch einige „Bauwerke oder Anlagen“ nach dem Kataster. Diese sind aufgrund ihrer „Bauwerksfunktion“ den Typen zugeordnet.

Außerdem war es notwendig, für eine Fallgestaltung auch auf die „Bauweise“ von Gebäuden zurückzugreifen. Da es nahe liegt, Gebäude in der Gestalt einer „offenen Halle“ (Bauweise 4000) ebenso einzuordnen wie ein „Bauwerk Überdachung“ (d. h. insbesondere Carports), ist speziell für die „offenen Hallen“ auch die „Bauweise“ relevant. Die beiden zuletzt genannte Objektarten bilden zugleich Repräsentanten für die niedrigste Wertstufe, d. h. den Typ GE „einfache Gebäude“.

Aufgrund der Orientierung des Gewichtungsfaktors an der Kaufpreissammlung waren in diesen Typ auch die land- und forstwirtschaftlichen Betriebsgebäude (Gebäudefunktion 2720) einzuordnen. Ihr Wert liegt typischerweise wesentlich niedriger als z. B. derjenige von gewerblichen Gebäuden.

Da die Typenbildung die drei Aspekte der Nutzung, des Geschossaufbaus und der Bewertung miteinander kombinieren mussten, ergaben sich in zwei Fällen weitere Besonderheiten: Das Liegenschaftskataster unterscheidet bei der Gebäudefunktion „Handel und Dienstleistungen“ (2010) nicht zwischen den verbreiteten Fallgestaltungen des mehrgeschossigen Geschäftsgebäudes einerseits und des hallenartig gestalteten Supermarktes andererseits. Um diese einheitliche Gebäudefunktion möglichst weitgehend bereits dem Typ GB oder dem Typ GC zuzuordnen, wird davon ausgegangen, dass bis zu einer Höhe von 8 m in der Regel die zweite Fallgestaltung vorliegt und bei einer größeren Höhe die erste. Die Gebäudefunktion „Parkhaus“ (2461) ist nach dem Regelwerk des Liegenschaftskatasters als mehrgeschossig definiert. Es ist aber nach seiner Beschaffenheit und Funktion eher mit einem Industrie- oder Lagergebäude - Typ GD - vergleichbar als mit einem Büro- oder Geschäftsgebäude. Daher ist hierfür ebenfalls eine Sonderregelung vorgesehen, die § 29 e Abs. 3 regelt.

Die Gewichtungsfaktoren, die mit der Gebäudegesamtfläche zu multiplizieren sind, wurden auch für die Gebäudetypen - wie für die Flurstückstypen - durch eine statistische Auswertung ermittelt, die auf Kaufpreisdaten der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte aufbaute. Um die Gewichtungsfaktoren nach den §§ 29 c und 29 d mit Blick auf die Summenbildung nach § 29 b stimmig zu gestalten, sind diese Faktoren unmittelbar mit den in § 29 c enthaltenen Faktoren vergleichbar; d. h. sie beschreiben ein aus der Funktion bzw. Nutzung abgeleitetes Wertverhältnis zu dem Faktor 10, der in § 29 c Abs. 2 als rechnerische Ausgangsgröße verwendet wird.

In § 29 d Abs. 4 ist eine Verordnungsermächtigung für das Fachministerium enthalten, die sich aufgrund eines ähnlich gelagerten Sachverhalts an § 64 Abs. 1 Satz 5 NWG orientiert. Wie vorstehend zu den §§ 29 c und 29 d erläutert, bauen die Berechnungsregeln auf einer Typisierung von Boden- bzw. Gebäudenutzungen nach Anlage 2 auf, die ihrerseits auf dem Liegenschaftskataster basiert. Angesichts der Vielzahl von Daten, die das Liegenschaftskataster enthält, besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass früher oder später einzelne Objektarten, Attributarten usw., die die Anlage 2 nennt, anders bezeichnet werden oder sich sonst ändern. Damit die technische Weiterentwicklung des Liegenschaftskatasters nicht jeweils den Bedarf für eine aufwendige Gesetzesänderung auslöst, wird das Fachministerium ermächtigt, gegebenenfalls erforderliche Anpassungen im Wege einer Verordnung zu regeln. Dies wird jedenfalls in Abstimmung mit dem für das Liegenschaftskataster zuständigen Ressort erfolgen. Eine formelle Ausgestaltung als gemeinsame Verordnung mehrerer Ressorts wird, wie in der Ermächtigung in § 64 Abs. 1 Satz 5 NWG, nicht für erforderlich gehalten.

Zu § 29 e:

Dieser Paragraph beschreibt die Rechenschritte, mit denen auf der Grundlage von Daten des Liegenschaftskatasters Gebäudegesamtflächen ermittelt werden. Diese Berechnung wird als Standardmethode vorgesehen, weil die Alternative, durchgängig im Austausch mit der jeweiligen Hauseigentümerin oder dem jeweiligen Hauseigentümer die konkreten Gebäudeflächen zu ermitteln, mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verbunden wäre. Auch ein Rückgriff auf die Gebäudeflächen, die die Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer nach dem neuen Niedersächsischen Grundsteuergesetz ermittelt haben, bot sich nicht an. Abgesehen von den Erhebungslücken, die im Steuerrecht nach wie vor bestehen, wurde auch die erhebliche Nichtberücksichtigung von Garagen und Nebengebäuden nach § 3 NGrStG im Kontext einer Beitragserhebung als problematisch angesehen.

Das Konzept des § 29 e enthält zwar eine Vergrößerung. Es trägt aber typischen Unterschieden zwischen den Gebäudetypen nach § 29 d Rechnung und schafft durch die Verwendung von Höhendaten der Vermessungs- und Katasterverwaltung die Möglichkeit, für jedes Gebäude eine überschlägig berechnete Fläche zu ermitteln; dies bedeutet unter dem Aspekt der Gleichbehandlung einen beachtlichen Vorteil.

Mit den Gebäudegesamtflächen wird ein tatsächlicher Sachverhalt per Abschätzung beurteilt. Damit unterscheidet sich dieser Schritt der Vorteilsberechnung von der Anwendung der Gewichtungsfaktoren nach den §§ 29 c und 29 d. Wie dort erläutert, schaffen die Gewichtungsfaktoren eine Quantifizierung für einen Aspekt, der sich nur mittels einer Konvention überhaupt quantitativ beschreiben lässt; der „Vorteil pro Quadratmeter“ ist keine Tatsache und er wird deshalb vom Gesetz verbindlich normiert. Wegen dieses Unterschiedes ist das Berechnungsverfahren nach § 29 e mit

der Regelung in § 29 f verknüpft; diese sieht bei erheblichen Abweichungen der berechneten Gebäudegesamtfläche von der tatsächlichen Fläche ein Verfahren vor, um die überschlägige Berechnung durch eine belegbare Tatsachenangabe zu ersetzen.

In die Berechnung der Gebäudegesamtfläche fließt stets die im Liegenschaftskataster nachgewiesene Grundfläche ein. Da das Liegenschaftskataster den äußeren Umriss des Gebäudes - ohne Dachüberstände - darstellt, wird an diese Fläche angeknüpft. Alle konstruktiven Bestandteile des Gebäudes, insbesondere die Mauern, sind damit Teile der Gebäudegesamtfläche. Dies ist gerechtfertigt, weil die konstruktiven Bestandteile ebenso zur Grundstücksnutzung durch die Bebauung gehören wie die Innenräume. Unter praktischen Gesichtspunkten werden damit Komplikationen vermieden, die entstehen würden, wenn - abweichend von der Kubatur nach dem Kataster - auf Innenflächen abgestellt würde.

Den zweiten Faktor zur Berechnung der Gebäudegesamtfläche bildet eine typisierte Annahme zur Ein- oder Mehrgeschossigkeit. Diese beruht in fast allen Fällen auf der Typenbildung, die bereits in § 29 d geregelt ist. Nur für die Gebäudfunktion Parkhaus (2461) wird abweichend von der sonstigen Handhabung des Gebäudetyps GD von einer Mehrgeschossigkeit ausgegangen, weil diese Art von Gebäuden im Regelwerk der Liegenschaftsverwaltung ausdrücklich so definiert ist.

Auf der Grundlage der Typen nach § 29 d enthält § 29 e in seinem Absatz 2 eine Regelung zur rechnerischen Geschosshöhe für die Typen GC bis GE (ausgenommen Parkhäuser) und in seinem Absatz 3 eine Regelung über die rechnerische Geschosshöhe für die Typen GA und GB plus Parkhäuser.

Wie bereits zu § 29 d ausgeführt, kann für die Gebäudetypen GC bis GE (Industriebauten, besondere Funktionen wie Theater oder Kirchen) sehr häufig davon ausgegangen werden, dass sie Geschosshöhen aufweisen, welche sich von typischen Wohn- oder Bürogebäuden unterscheiden. Für diese Vielfalt von Nutzungen wird deshalb generell eine rechnerische Geschosshöhe von eins festgelegt.

Für die große Menge der „typischen“ Wohnhäuser, Bürogebäude und ähnlichen Dienstleistungsgebäude wird von der Gebäudehöhe (Firsthöhe über Gelände), die sich aus den Daten der Vermessungs- und Katasterverwaltung ergibt, anhand eines Orientierungswertes von 3 m Höhe pro Geschoss auf die Geschosshöhe geschlossen. Der errechnete Wert wird auf „ganze Geschosse“ abgerundet. Zudem wird für das oberste Geschoss ein Abschlag von 50 % vorgenommen, der der Lage unter einem geneigten Dach Rechnung trägt. Ergibt sich aus den Daten des Liegenschaftskatasters über die First- und Traufhöhe, d. h. aus einer fehlenden Dachneigung, der Rückschluss, dass ein Flachdach vorliegt, dann unterbleibt dieser Abschlag.

Ergänzend zu dieser Berechnung legt Absatz 3 Satz 3 außerdem fest, dass die rechnerische Geschosshöhe nicht kleiner als eins ist. Damit soll für Gebäude mit relativ geringer Höhe (unter 6 m) verhindert werden, dass durch das Abrunden gemäß Satz 1 oder den Abschlag gemäß Satz 2 bereits das unterste Geschoss nicht bzw. unvollständig angerechnet wird.

Die Bezeichnung LoD (Level of Detail) kennzeichnet bundesweit abgestimmte Produkttypen der Vermessungs- und Katasterverwaltung bei der Erstellung von 3D-Gebäudemodellen. Im verwendeten Detaillierungsgrad LoD2 werden verschiedene Dachformen unterschieden. Einzelheiten zu den 3D-Gebäudemodellen stellt das LGLN auf seiner Internetseite unter den Rubriken „Geodaten und Karten“ > „3D-Geobasisdaten“ > „3D-Gebäudemodelle“ dar.

Da die Daten zur Gebäudehöhe nur eine Höhe über dem umgebenden Gelände abbilden, bleiben Kellergeschosse außer Betracht. Dies ist nicht zu vermeiden, weil mit den verfügbaren Informationen gearbeitet werden muss.

Zu § 29 f:

§ 29 f sieht vor, dass ein Beitragspflichtiger berechtigt ist, die nach § 29 e berechnete Gesamtfläche seiner Gebäude durch eine begründete Angabe der tatsächlichen Gesamtfläche zu ersetzen. Diese Regelung ist nur auf die Fallgestaltung der Gebäude bezogen, die nach den §§ 29 d und 29 e als mehrgeschossig behandelt werden und für die deshalb die Geschosshöhe anhand der Gebäudehöhe errechnet wird. Für eingeschossige Gebäude kann der Verband von der Darstellung der Grundfläche im Liegenschaftskataster ausgehen; diese wäre gegebenenfalls von der Kataster-

verwaltung unter Berücksichtigung des Kostenrechts für die Erhebung bislang nicht nachgewiesener Gebäude zu korrigieren.

In der Systematik des Abschnitts 4 a weist dieser Paragraf die Besonderheit auf, dass er dem Verband, der das Konzept anwendet, einen Spielraum eröffnet, die konkrete Ausgestaltung des Korrekturverfahrens entsprechend den praktischen Möglichkeiten und den Zweckmäßigkeitsüberlegungen des einzelnen Verbandes zu gestalten. Zugleich enthält § 29 f verschiedene Mindestanforderungen und Rahmenbedingungen, um rechtlich problematische oder systemwidrige Regelungen zu vermeiden. Die gesetzliche Regelung gibt allerdings vor, dass über den Korrekturantrag eine eigenständige Verwaltungsentscheidung des Verbandes zu treffen ist.

Für den Verfahrensablauf gibt § 29 f Abs. 2 als Mindeststandard vor, dass spätestens bei der ersten Beitragserhebung, die ein Deichverband auf die berechneten Gebäudegesamtlflächen stützt, diese Berechnung transparent darzustellen ist, verbunden mit dem Hinweis auf das Recht zum Korrekturantrag. Die Verfahrensvereinfachung, die die Methodik des § 29 e im Vergleich zu einer obligatorischen Erklärung der Beitragspflichtigen mit sich bringt, wird kombiniert mit einer transparenten Darstellung und einer Möglichkeit zur individuellen Nachbearbeitung. Diese Verfahrensweise besitzt für beide Seiten - die Beitragspflichtigen und den Verband - den Vorteil, dass das Thema einer eventuellen korrekturbedürftigen Flächenberechnung und das Thema der konkreten Beitragshöhe parallel zu betrachten sind. Die oder der Beitragspflichtige kann für sich bewerten, ob ihr bzw. ihm der Aufwand für ein „Nachmessen“ lohnend erscheint.

Damit die Überprüfung von Korrekturwünschen nicht mit einem hohen Zeitdruck versehen ist, weil nach einem Monat die Bestandskraft des Beitragsbescheides eintritt (oder geklagt werden müsste), wird dieser Korrekturantrag durch eine Änderung des § 80 Abs. 3 des Niedersächsischen Justizgesetzes (NJG) ergänzt; sie ist in Artikel 2 dieses Gesetzes geregelt. Der Deichverband kann für Rechtsbehelfe gegen den Beitragsbescheid das Widerspruchsverfahren vorsehen. Dies gibt ihm die Möglichkeit, parallel zu Überprüfung der Berechnungsgrundlagen auch das „Rechenergebnis“, also die Höhe des festgesetzten Beitrages, gegebenenfalls im Wege der Selbstkontrolle zu ändern.

Als Nachweis, mit dem die oder der Beitragspflichtige einen Korrekturbedarf belegt, sind insbesondere Bauzeichnungen denkbar, aber gegebenenfalls auch Fotos oder Zeichnungen der Gebäude mit eingetragenen Maßen.

Um nicht auf kompliziertere und unpassende Regelungen über die Ermittlung von Gebäudeflächen zurückgreifen zu müssen (z. B. wird für den Vollzug des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes die Wohnflächenverordnung herangezogen), schafft § 29 f Abs. 3 eine eigene, einfach gehaltene Vorgabe für die Ermittlung der tatsächlichen Gebäudegesamtlfläche. Eine solche Vorgabe ist nötig, damit diese Ermittlung nicht zu einer Fläche führt, die mit derjenigen nach § 29 e nicht zu vergleichen ist, z. B. weil die konstruktiven Bestandteile fehlen. Um diese Vergleichbarkeit zu gewährleisten, wird festgelegt, dass auch die ermittelte Gebäudegesamtlfläche bei mehrgeschossigen Gebäuden die konstruktiven Bestandteile einzubeziehen hat, sich also nach den Außenmaßen der festen Außenhülle (Mauer, Verglasung o. Ä.) richtet, und zwar ohne die Dachüberstände. Kellerräume bleiben außer Betracht, da sie für die Berechnung nach § 29 e nicht erfasst werden können.

Für Räume mit einer Dachschräge und für Räume im Souterrain ist eine Konvention erforderlich. Hierzu wird darauf abgestellt, welche Geschosse zumindest teilweise eine lichte Raumhöhe von mindestens 1,50 m aufweisen, die zudem oberhalb der umgebenden Erdoberfläche liegt. Diese Zahl orientiert sich an der Vorgabe zur Berechnung der Geschosshöhe in § 29 e, die einen Regelwert von 3 m zugrunde legt. Bei mindestens 1,50 m lichter Höhe, zu der noch konstruktive Bestandteile hinzukommen, liegt die Höhe eines Geschosses näher an diesen 3 m als an einer Höhe null. Für Geschosse unter einem Dach ergibt sich mit der Vorgabe zur pauschalen Halbierung eine Annäherung an die Regelung der Wohnflächenverordnung, gemäß der Flächen mit einer Höhe zwischen 1 und 2 m zur Hälfte berücksichtigt werden. Ein „geneigtes Dach“ ist, entsprechend der Begrifflichkeit in der Bautechnik, das Gegenteil des in § 29 e genannten Flachdaches.

Ein anderer Aspekt, der gegebenenfalls einen Einwand gegen die Beitragsbemessung veranlassen könnte, betrifft die verwendeten Daten des Liegenschaftskatasters. Ein Beispiel bildet die Katastereintragung über die Gebäudefunktion. Insoweit enthält § 3 Abs. 3 NVermG den eindeutigen Auftrag an die Katasterbehörden, unrichtige Angaben zu berichtigen. § 29 f Abs. 4 soll vor diesem Hin-

tergrund zunächst verdeutlichen, dass die Anknüpfung an die Inhalte des Liegenschaftskatasters nicht vom Verband aufgehoben werden muss, indem er für seine Beitragsbemessung eine „alternative“ Gebäudefunktion oder Flächengröße verwendet. Bei Einwänden gegen die Richtigkeit der Nachweise im Kataster bleibt für den Deichverband entscheidend, ob dieses von der zuständigen Behörde korrigiert wird.

Aufgrund der Unzuständigkeit der Deichverbände für eine Korrektur von Katasterdaten werden die Verbände durch § 29 f Abs. 4 außerdem ermächtigt, denjenigen Inhalt der Bemessungsgrundlagen aus dem Liegenschaftskataster für maßgeblich zu erklären, den sie zum Stichtag 1. Januar dort vorfinden. Etwaige Änderungen, die die Katasterbehörde aufgrund von Einwänden einer Grundeigentümerin oder eines Grundeigentümers durchführt, werden also erst mit Wirkung für das nächste Jahr wirksam. Dass eine Grundeigentümerin oder ein Grundeigentümer keinen Anspruch darauf erhält, etwaige Korrekturen noch im laufenden Jahr für seine Beitragshöhe zu beachten, belastet sie oder ihn nicht unangemessen. Zum einen liegt der Verbandsbeitrag für ein Jahr in einer begrenzten Größenordnung. Zum anderen trifft die Grundeigentümerin oder den Grundeigentümer gemäß § 7 Abs. 1 NVermG eine Verpflichtung, auf eine Änderung des Liegenschaftsnachweises hinzuwirken, falls dieser nicht mit den tatsächlichen Verhältnissen übereinstimmt; wenn der Änderungsbedarf erst mit Verzögerung festgestellt wird, ist also die Eigentümerin oder der Eigentümer mitverantwortlich.

Zum Verfahren bei Beschwerden oder Widersprüchen von Verbandsmitgliedern gegen die Beitragsbemessung ist zu betonen, dass die Deichverbände (ungeachtet ihrer begrenzten Zuständigkeit für Datenkorrekturen) als primäre Anlaufstelle fungieren. Da von den Bürgerinnen und Bürgern nicht erwartet werden kann, die verschiedenen Größen, die in die Beitragsbemessung nach den §§ 29 a ff. einfließen, im Detail zu durchschauen, besitzen die Deichverbände im Verfahrensablauf die Aufgabe, alle Einwände zunächst entgegenzunehmen und sie nach Inhalt und Zuständigkeit zu ordnen. Diese Funktion als Anlaufstelle, die eine erste Filterung zum Inhalt von Einwänden durchführt, darf ein Verband nicht infrage stellen. Erst wenn der Verband bei der Prüfung einer Beschwerde gegebenenfalls feststellen sollte, dass das Mitglied eine Korrektur bestimmter Katastereintragungen anstrebt, kann er in seiner Antwort darauf verweisen, dass dies - für die Zukunft - mit der Katasterbehörde zu klären sei.

Ein weiterer Punkt, der bei einer Korrekturvorschrift wie dem § 29 f zu klären ist, betrifft die Frage einer Bagatellschwelle, unterhalb derer der Anspruch auf Korrektur nicht besteht. Dieser Punkt drängt sich deshalb auf, weil die Berechnungsmethode nach § 29 e häufiger die Realität nicht exakt treffen wird. Deshalb ergibt sich aus der Grundsatzentscheidung, eine Abschätzung vorzusehen, auch der Bedarf, die Deichverbände zur Einführung einer Bagatellschwelle für Korrekturen zu ermächtigen.

§ 29 f Abs. 5 nennt als Kriterien, die für die Bemessung einer Bagatellschwelle eingesetzt werden können, primär die finanzielle Auswirkung auf den Jahresbeitrag. Dieses Kriterium kann gegebenenfalls um den Umfang der Korrektur - z. B. 10 % - ergänzt, aber nicht dadurch ersetzt werden.

Das Kriterium der finanziellen Auswirkung wurde im Verhältnis zu der bei Deichverbänden verbreiteten Beitragshöhe einerseits und dem mit der Bearbeitung verbundenen Verwaltungsaufwand andererseits betrachtet. Der jährliche Beitrag liegt bei kleineren oder unbebauten Immobilien vielfach in einer zweistelligen Größenordnung. Bei solchen Objekten verursacht die Korrektur, insbesondere wenn sich Komplikationen ergeben sollten, leicht einen Verwaltungsaufwand, der der Beitragszahlung für ein bis zwei Jahre oder mehr entspricht. Andererseits bedeutet eine unterbliebene Korrektur für das Verbandsmitglied eine zusätzliche Belastung, die auf Dauer erhalten bleibt. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren darf eine in der Verbandssatzung geregelte Bagatellgrenze nicht über einen niedrigen zweistelligen Betrag hinausgehen. Diesen bemisst das Gesetz mit einem Effekt von 30 Euro, bezogen auf den Jahresbeitrag.

Gestaltungsspielräume für die Deichverbände bestehen insbesondere hinsichtlich der Frage, ob dieser Betrag ausgeschöpft wird, hinsichtlich der eventuellen Hinzufügung eines Mindestumfangs der Korrektur - der aber nicht allein maßgeblich sein darf - sowie hinsichtlich des praktischen Vorgehens bei der Prüfung der Begründungen.

Der WVT hat sich in der Verbandsbeteiligung für die Streichung von § 29 f Abs. 5 des versandten Entwurfes eingesetzt. Darin sah der versandte Entwurf vor, dass ein Deichverband etwaige Einwände eines Mitglieds, wonach die zugrunde gelegten Eintragungen im Liegenschaftskataster unrichtig seien, an die zuständige Katasterbehörde weiterleitet. Der WVT hielt es für zweckmäßiger, wenn ein solcher Einwand direkt zwischen Bürger und Katasterbehörde geklärt würde, ohne den Deichverband damit zu belasten.

Der Änderungswunsch führte im Ergebnis zu einer Streichung des ursprünglichen § 29 f Abs. 5 sowie der Einfügung des neuen § 29 f Abs. 4, also einer Ermächtigung zu einer Stichtagsregelung. Auf die Begründung zu diesem Absatz wird verwiesen.

Zu Artikel 2 - Änderung des Niedersächsischen Justizgesetzes:

Mit der Einfügung einer neuen Nummer 1 a in den § 80 Abs. 3 NJG soll das neue Konzept zur Erhebung von Beiträgen für Deichverbände verfahrensrechtlich ergänzt werden. Wie sich aus der Begründung zu den §§ 29 e und 29 f NDG ergibt, werden die für die Beitragserhebung bedeutsamen Gesamtflächen von Gebäuden in einem ersten Schritt auf der Grundlage von Flächendaten des Liegenschaftskatasters und von Daten über die Gebäudehöhe überschlägig berechnet (§ 29 e NDG). Damit gewichtigere Unrichtigkeiten dieser Berechnung korrigiert werden können, sieht § 29 f NDG ein entsprechendes Prüfverfahren vor. Im Interesse der Zweckmäßigkeit soll es zulässig sein, die Information über die Grundlagen der Beitragserhebung gleichzeitig mit dem Beitragsbescheid herauszugeben, quasi als Begründung zu der festgesetzten Summe.

In der Anfangsphase nach Inkrafttreten des neuen Bemessungssystems ist eine erhebliche Zahl an Korrekturanträgen möglich. Vor diesem Hintergrund wäre es für die Beteiligten sehr ungünstig, wenn nur durch eine Klage beim Verwaltungsgericht die Bestandskraft des Beitragsbescheides verhindert werden könnte. Die Vereinfachung, die die Kombination eines abschätzenden Rechenverfahrens (§ 29 e NDG) und eines Korrekturanpruchs (§ 29 f NDG) bewirken soll, würde konterkariert.

Daher sprechen gewichtige Gründe dafür, den Korrekturanpruch hinsichtlich der Berechnungsgrundlagen, den § 29 f NDG regelt, mit einem Rechtsbehelfsverfahren zu kombinieren, in dem der Verband die Beitragsfestsetzung selbst ändern kann. Deshalb sollen die Deichverbände die Befugnis erhalten, ein Widerspruchsverfahren vorzusehen.

Die Fallgestaltung weist zumindest gewisse Parallelen zu den Kommunalabgaben auf, für die § 80 Abs. 3 NJG bereits ein fakultatives Widerspruchsverfahren vorsieht. Auch Wasser- und Bodenverbände sind im öffentlichen Interesse tätig. Diese Parallele setzt sich fort bei der Aufgabe des Hochwasserschutzes, auf die - wegen des dargestellten Anlasses - die Änderung in § 80 Abs. 3 NJG beschränkt werden soll. Die Aufgaben des Hochwasserschutzes werden in Niedersachsen nur teilweise von Wasser- und Bodenverbänden wahrgenommen; in einigen Gebieten sind die Gemeinden Träger dieser Aufgabe. Weiter handelt es sich auch bei den Beiträgen, die die Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümern getragenen Deichverbände bei ihren Mitgliedern erheben, um öffentlich-rechtliche Abgaben. Sie ähneln den wiederkehrenden Beiträgen für kommunale Infrastrukturanlagen nach § 6 c des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, auch wenn formell das Wasserverbandsrecht als gesetzliche Grundlage gilt. Allgemeine abgabenrechtliche Grundsätze sind auf diese Verbandsbeiträge ebenso anwendbar wie auf Kommunalabgaben.

Dies rechtfertigt es im Ergebnis, die Ausnahmen, die § 80 Abs. 3 NJG vom Grundsatz des fehlenden Widerspruchsverfahrens vorsieht, auf die vorliegende Fallgestaltung - d. h. auf die Beitragserhebung für Deichverbände im Sinne des Niedersächsischen Deichgesetzes - auszudehnen. Es handelt sich um einen Baustein für das oben unter Abschnitt A genannte übergeordnete Regelungsziel, für die wichtige Sacharbeit der Deichverbände einen rechtlichen Rahmen zu schaffen, der ihnen eine praktikable und rechtssichere Finanzierung ermöglicht.

Bei der Durchführung eines solchen Widerspruchsverfahrens werden formal zwei Verwaltungsentscheidungen getroffen: zum einen über den Antrag auf eine Änderung der Gebäudegesamtfläche, die der Verband der Beitragsberechnung zugrunde legt; und zum anderen über die mit dem Widerspruch beantragte Änderung der Beitragsfestsetzung, die gegebenenfalls auf der geänderten Gebäudegesamtfläche beruht.

Da die Erhebung von Verbandsbeiträgen zu den wesentlichen internen Verwaltungsvorgängen eines Deichverbandes als Selbstverwaltungskörperschaft gehört, liegt auch die Zuständigkeit für die Durchführung des Widerspruchsverfahrens - im Fall einer entsprechenden Anordnung - bei dem Verband. Dies ergibt sich aus der allgemeinen Regelung in § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung.

Zur Einbringung hat sich gemeldet: unser Minister für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Herr Meyer, Sie haben das Wort. Bitte schön!

(Beifall bei den GRÜNEN und vereinzelt bei der SPD)

Christian Meyer, Minister für Umwelt, Energie und Klimaschutz:

Vielen Dank. - Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich glaube, dass die Niedersachsen und Niedersächsinnen wissen, wie wichtig unsere Deiche und Deichverbände sind. Das Hochwasser im vorletzten Winter hat noch einmal gezeigt, welche elementare Bedeutung der Deich- und Hochwasserschutz für Niedersachsen besitzt.

Ich danke deshalb den Verbänden und dem Wasserverbandstag für die Zuarbeit zu diesem Gesetzentwurf. Es ist sehr wichtig, dass wir in Niedersachsen funktionierende Deiche haben. Dafür sind in Niedersachsen die Selbstverwaltungsorgane der Deichverbände zuständig. Sie finanzieren das über Beiträge der Grundeigentümer im geschützten Gebiet - vor allem für die laufende Deichunterhaltung - und durch erhebliche Landeszuschüsse - für größere Baumaßnahmen.

Ich bin dem Finanzminister sehr dankbar, denn - Sie haben es gesehen - wir haben dieses Jahr eine Rekordsumme für die Unterstützung des Hochwasserschutzes im Binnenland in Niedersachsen ausgegeben. Der Bund hat ja leider noch keinen Haushalt, wie Sie wissen. Deshalb wissen wir nicht, wie viel vom Bund im Rahmen der GAK kommen wird. Aber wir in Niedersachsen haben jetzt gesagt: Wir warten nicht darauf, denn wir warten auch nicht aufs Hochwasser, sondern wir unterstützen die Deich- und Hochwasserschutzverbände dieses Jahr mit einer Rekordsumme beim Hochwasserschutz.

(Beifall bei den GRÜNEN und vereinzelt bei der SPD)

Die Beiträge der Verbandsmitglieder wurden jahrzehntelange nach steuerrechtlichen Einheitswerten bemessen. Wir wissen wegen des Grundsteuerurteils, dass diese angreifbar sind. Deshalb bin ich sehr dankbar, dass wir gemeinsam mit den Deichverbänden - auch die kommunalen Spitzenverbände haben den Gesetzentwurf in der Verbandsanhörung sehr begrüßt - eine schlanke, schnelle, einfache Neuregelung gefunden haben, um die Erhebung der Beiträge am Deich abzusichern.

Wir fahren jetzt in der Tagesordnung fort. Ich rufe auf:

Tagesordnungspunkt 6:

Erste Beratung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Deichgesetzes und des Niedersächsischen Justizgesetzes - Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/6703

Niedersachsen hat eine lange Tradition, was dieses Thema angeht. Dass man Deiche schützt und Beiträge erhebt, steht sogar im „Sachsenspiegel“ aus dem 13. Jahrhundert. Das ist ein Rechtssetzungsdokument. Darin heißt es:

„Dörfer, die am Wasser liegen und einen Deich haben, sollen ihren Teil des Deiches instand halten. Kommt aber die Flut und bricht den Deich, dann sind alle Anlieger zur Mitarbeit bei der Wiederherstellung verpflichtet. Wer seinen Beitrag nicht leistet, hat das Recht an seinem Eigentum hinter dem Deich verwirkt.“

Man findet ähnliche Beiträge in der „Lex Frisionum“, dem friesischen Recht.

Was wir heute haben - darauf sind wir in Niedersachsen, glaube ich, sehr stolz; nicht jedes Bundesland hat ein eigenes Deichgesetz -, basiert auf dem Preußischen Wassergesetz von 1913. Darin wurden im damaligen Land Preußen erstmals die Deichverbände als Selbstverwaltungskörperschaften normiert: Nicht das Land betreibt den Hochwasser- und Deichschutz, sondern die Deichverbände. Dafür erheben sie seit diesen Zeiten Beiträge und werden vom Land unterstützt.

Was haben wir in diesem Gesetzentwurf vorgesehen? Das neue Konzept basiert weitgehend auf Daten der Katasterbehörden, also des LGLN - wir haben den Gesetzentwurf zusammen mit dem Innenministerium, dem LGLN und dem Wasserverbandstag erstellt -, sowie auf einer Auswertung der Kaufpreisstatistik.

Die absolute Höhe der Beiträge für den Deichschutz ist übrigens nicht sehr groß. Für ein typisches Einfamilienhaus, das von einem Deich geschützt wird und das ja oft einen Millionenwert darstellt, zahlt man im Schnitt einen zweistelligen Betrag pro Jahr. Daran ändert sich grundsätzlich nicht. Neuere Gebäude werden eher von der Regelung profitieren, für ältere wird man in diesem Bereich der Beiträge etwas mehr zahlen müssen.

Das neue Konzept, das ja nicht das Land erstellt, sondern die Deichverbände erstellen, von denen wir viele in Niedersachsen haben, setzt stark auf die Typisierung von Nutzungen, damit zehntausende Beitragsbescheide pro Verband ohne übermäßigen Bürokratieaufwand erstellt werden können. Eine neue individuelle Einheitsbewertung wäre unverhältnismäßig aufwendig.

Deshalb bin ich sehr froh, dass wir auch hier nach dem Prinzip „einfach, schnell und sicher“ vorgehen

und Ihnen eine unkomplizierte Änderung des Niedersächsischen Deichgesetzes vorschlagen können, damit die Deichverbände bei der Erhebung der Beiträge Rechtssicherheit haben und wir in Niedersachsen hinterm Deich gut schlafen können, weil wir wissen, dass die Deichverbände in Niedersachsen eine hervorragende Arbeit leisten und dass die Finanzierung vom Land und die Beiträge angemessen sind.

Wenn der Bund in Zukunft auch diese Infrastruktur noch ein bisschen stärker unterstützt, werden wir angesichts der Klimarisiken und des Klimawandels - weil die Hochwässer ja häufiger kommen werden - sicherlich auch unterstützt werden. Auch diese grüne Deichinfrastruktur muss gestärkt werden, und das wollen wir mit dem Niedersächsischen Deichgesetz im Einvernehmen mit dem Wasserverbandstag gerne tun. Das legen wir Ihnen gerne zur Beratung vor.

Danke schön fürs Zuhören.

(Beifall bei den GRÜNEN und bei der SPD)

Vizepräsidentin Sabine Tippelt:

Herzlichen Dank, Herr Meyer. - Die nächste Wortmeldung kommt aus der AfD-Fraktion. Herr Dr. Kerzel!

(Beifall bei der AfD)

Da das die erste Rede des Kollegen ist, bitte ich alle Fraktionen um Rücksichtnahme, wie es hier im Landtag üblich ist.

Bitte schön, Herr Dr. Kerzel! Sie haben das Wort.

(Beifall bei der AfD)

Dr. Ingo Kerzel (AfD):

Sehr geehrte Frau Präsidentin! Sehr geehrte Damen und Herren! Der Entwurf zur Änderung des Niedersächsischen Deich- und Justizgesetzes steht heute zur Debatte. Er wurde ja gerade vorgestellt. Es handelt sich um eine Gesetzesänderung, die mit einer Vielzahl zu beantwortender Fragestellungen an uns herantritt. Unter Umständen sind weitreichende Folgen hinsichtlich der Höhe der Zuwendung an die Deichverbände aus der vorgenommenen Beitragsbemessung die Folge.

Der Deichgraf im „Schimmelreiter“ fragt sich: Soll das Gesetz ein Weltwunder werden oder doch der Deich? Dieser Gesetzentwurf soll eine neue, komplizierte Methodik zur Beitragsbemessung einführen, bei der die Vorteile der Grundstückseigentümer

im deichgeschützten Gebiet angemessen berücksichtigt werden sollen.

Oder ist es ein IT-Programm, das jetzt als Gesetz kommt? Das kann man sich auch fragen. Hierbei werden flurstückbezogene Bemessungszahlen herangezogen, die eine Vielzahl von boden- und gebäudebezogenen Merkmalen berücksichtigen sollen.

Darüber hinaus wird im Rahmen des Niedersächsischen Justizgesetzes die fakultative Einführung von Widerspruchsverfahren ermöglicht, um die Beitragserhebung zu optimieren. Auf den ersten Blick scheint dies ein sinnvoller Schritt in Richtung von mehr Rechtssicherheit und Effizienz bei den Deichverbänden beziehungsweise deren Satzungen zu sein.

Doch trotz all dieser Neuerungen fragen wir uns weiterhin: Was ist das zentrale Normierungsziel? Unsere erste Frage lautet: Warum begegnen wir einer Novellierung des Deichgesetzes erst jetzt, nachdem die Grundsteuerreform vorangetrieben wurde? Ist das vom Bundesverwaltungsgericht verursacht worden? Hat etwa die Grundsteuerreform die erwarteten Einnahmen nicht erbracht, oder sehen wir uns hier einer Umverteilung gegenübergestellt, die eher die Bürokratielasten vergrößert? Als AfD-Fraktion erwarten wir präzise Antworten darauf, ob diese Reform zu mehr Bürokratie oder aufgrund der alternativen Verfahren tatsächlich zu Entlastung führt.

Trotz unserer Bedenken hinsichtlich der praktischen Umsetzbarkeit der neuen Bemessungsmaßstäbe und deren finanzieller Auswirkungen auf die Deichbesitzer bleibt die Frage offen, ob bestehende bürokratische Strukturen nicht hätten einfacher reformiert werden können. Trotz des neuen Deichgesetzes den zukünftigen Stürmen auch in steuerlicher Hinsicht? Bringt es den Schutz, den wir tatsächlich dringend benötigen? Verbessert sich mit dieser Änderung auch die Qualität unserer Deiche?

Unsere Position bleibt klar: Diese Gesetzesänderung erfordert eine gründliche Beratung im Ausschuss. Die Zukunft des Finanzierungsrahmens des Deichschutzes muss stabil, sicher und transparent für alle Beteiligten sein. Es bestehen nach unserer Ansicht Erfordernisse für Ausschussberatungen, welchen ich mit Interesse entgegenschaue.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der AfD)

Vizepräsidentin Sabine Tippelt:

Herzlichen Dank, Herr Dr. Kerzel. - Die nächste Wortmeldung kommt aus der CDU-Fraktion. Frau Kämmerling, bitte schön! Sie haben das Wort.

(Beifall bei der CDU)

Verena Kämmerling (CDU):

Sehr geehrte Frau Präsidentin! Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Als an Weihnachten 2023 in Niedersachsen das Wasser stieg, wurde vielen Menschen schlagartig bewusst, wie nahe Gefahr und Alltag beieinander liegen können. Doch das Wasser traf nicht auf Hilflosigkeit, es traf auf Deiche und auf Menschen, die diese Deiche schützen. Deichverbände, ehrenamtliche Einsatzkräfte, sie alle waren da, unermüdlich Tag und Nacht, auch über die Feiertage. Ihr Einsatz hat nicht nur Häuser gerettet, sondern auch gezeigt, dass unsere Gesellschaft zusammenhält, wenn es darauf ankommt.

(Beifall bei der CDU sowie vereinzelt bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Deiche schützen Leben, und das seit Generationen. Und genau deshalb dürfen wir auch dann nicht nachlassen, wenn das Wasser wieder sinkt, sondern müssen alles dafür tun, den Hochwasserschutz in Niedersachsen zu stärken.

Sehr geehrte Damen und Herren, die Beiträge an die Deichverbände sind ein wichtiger Baustein für den Deichschutz. Und wer hätte gedacht, dass das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Grundsteuer auch Auswirkungen auf die Deichgesetze der Länder hat. Der Zusammenhang ergibt sich, wenn man sich vor Augen führt, dass es sich bei der Berechnungsgrundlage um die gleichen veralteten Einheitswerte handelte, die auch zur Berechnung der Grundsteuer dienten. Insofern ist die Anpassung des Deichgesetzes notwendig, um der Forderung des Bundesverfassungsgerichtes gerecht zu werden. So weit, so gut.

Aber Notwendigkeit allein ersetzt noch keine Qualität. Und genau an dieser Qualität haben wir in der CDU-Fraktion doch einige Zweifel. Es wird ein neues, sehr komplexes System zur Berechnung der Deichbeiträge vorgeschlagen - ein System, das sich liest wie ein Excel-Albtraum. Da gibt es Gewichtungsfaktoren, Nutzungsarten, Gebäudetypen und 3D-Modelle. Es fehlt eigentlich nur noch der Hinweis: „Bitte drucken Sie diese Formel nicht aus, sie passt nicht auf eine DIN-A4-Seite.“

(Sebastian Lechner [CDU] lacht)

Meine Damen und Herren, das mag auf dem Papier jede Eventualität abdecken. Es ist aber zu befürchten, dass Bürgerinnen und Bürger künftig nicht mehr nachvollziehen können, warum sie wie viel zahlen. Und das gefährdet das Vertrauen in die Gerechtigkeit des Systems. Ich frage mich: Muss das wirklich so oberkompliziert sein?

(Beifall bei der CDU)

Besonders skeptisch sehen wir die Auswirkungen auf unsere Landwirtinnen und Landwirte. Gerade sie tragen Verantwortung für den ländlichen Raum, und sie besitzen große Flächen in den deichgeschützten Gebieten. Viele von ihnen sehen sich nun wahrscheinlich mit höheren Beiträgen konfrontiert. Warum? Weil ihre Wirtschaftsgebäude plötzlich besonders hoch gewichtet werden. Und das kann durchaus zu Verwerfungen führen.

Hinzu kommt: Wichtige Hinweise aus der Praxis, etwa vom Landvolk, wurden weitgehend ignoriert, zum Beispiel der Vorschlag, Naturschutzflächen nicht automatisch mit dem niedrigsten Beitrag zu bewerten, wenn auch sie ganz klar vom Hochwasserschutz profitieren. Wenn alle profitieren, dann sollten sich auch alle angemessen beteiligen.

(Beifall bei der CDU)

Wir fordern deshalb ein System, das verständlich, gerecht und umsetzbar ist, ein System, das nicht die einen überfordert und die anderen bevorzugt. Und natürlich wissen wir, dass die Deichverbände Planungssicherheit und Rechtssicherheit brauchen. Sie leisten Enormes, und dafür verdienen sie Anerkennung und Verlässlichkeit. Aber diese Verlässlichkeit darf nicht auf dem Rücken einzelner Gruppen lasten.

Und jetzt sagen Sie: Dafür bauen wir ja eine Korrekturmöglichkeit ein. Ja, das ist richtig, aber diese Möglichkeit muss auch nutzbar sein. Wenn Betroffene ein Informatikstudium brauchen, um einen fehlerhaften Bescheid zu korrigieren, dann ist das kein Fortschritt, sondern Bürokratie in Reinform.

(Beifall bei der CDU)

Es ist notwendig, dass das Land im weiteren Verfahren flankierend unterstützt, sich möglicherweise auch noch mit den Fragen von Härtefallregelungen oder Zuschüssen in besonderen Fällen befasst und vor allem mit einer wirklich echten Bürgerfreundlichkeit in der Umsetzung.

Ein letzter wichtiger Punkt: Wo sind die Testrechnungen? Der Gesetzentwurf spricht selbst davon, aber geliefert wurden sie nicht. Wo bleibt die Auswertung, welche Gruppen künftig mehr und welche weniger zahlen? Ich hoffe, sie kommt noch vor GTA VI. Die Landesregierung will eine Neuregelung einführen, ohne die Folgen klar benennen zu können.

Meine Damen und Herren, die CDU-Fraktion wird diesen Gesetzentwurf gründlich prüfen. Wir werden mit den Verbänden sprechen und im Ausschuss kritisch nachfragen, denn wir tragen Verantwortung für die Sicherheit der Menschen, für die Funktionsfähigkeit der Deichverbände, aber auch für die Fairness gegenüber den Beitragspflichtigen. Hochwasserschutz ist eine Gemeinschaftsaufgabe. Er darf nicht auf Kosten Einzelner gehen und schon gar nicht auf dem Rücken derer ausgetragen werden, die das Rückgrat unseres ländlichen Raums bilden: Landwirte, Waldbesitzer, kleine Eigentümer.

(Beifall bei der CDU)

Wir sind gespannt auf die Beratungen im Ausschuss.

Vielen Dank.

(Beifall bei der CDU)

Vizepräsidentin Sabine Tippelt:

Herzlichen Dank, Frau Kämmerling. - Die nächste Wortmeldung kommt aus der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen. Frau Kellermann, bitte schön! Sie haben das Wort.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Britta Kellermann (GRÜNE):

Frau Präsidentin! Liebe Abgeordnete! Der Entwurf zur Änderung des Niedersächsischen Deichgesetzes und des Niedersächsischen Justizgesetzes ist ein notwendiger Schritt, um die Finanzierung und Organisation unserer Deichverbände nachhaltig und rechtssicher zu gestalten.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 2018 hat die bisherigen Grundlagen für die Beitragsbemessung auf den Prüfstand gestellt und zwingt uns nun dazu, eine neue Lösung zu finden. Die bisherigen Abgaben, die auf den Einheitswerten des Steuerrechts basierten, sind angreifbar und müssen durch ein funktionierendes und rechtssicheres System ersetzt werden.

Für den Gesetzentwurf bestand die Herausforderung darin, eine Bemessungszahl zu ermitteln, die den Vorteil abbildet, den deichpflichtige Grundstückseigentümer von der Aufgabe des Verbandes haben. Die Bundesgesetzgebung hat dies nur abstrakt geregelt, und deshalb ist eine Konkretisierung durch die Landesgesetzgebung erforderlich.

Der vorliegende Gesetzentwurf bietet eine zwar komplexe, aber in der Anwendung praxisorientierte und unkomplizierte Lösung für die Deichverbände. Nach dem neuen Konzept werden die Flächen von Flurstücken und Gebäuden aus dem Liegenschaftskataster entnommen und mit den gesetzlichen Gewichtungsfaktoren für Flächennutzungstyp und Gebäudetyp multipliziert. Für die Berechnung der Gebäudfläche wurde hinsichtlich der Geschoszahl ein Widerspruchsrecht für Grundeigentümer ins Niedersächsische Justizgesetz eingebaut, da diese Gebäudedaten vom Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung nur überschlägig ermittelt werden können und deshalb im Einzelfall korrigierbar sein müssen.

Mit dieser Reform erhalten die Deichverbände eine rechtssichere und flexible Methode, um die Beiträge zu erheben. Gleichzeitig bleibt es den Verbänden überlassen, ob sie dieses Modell überhaupt nutzen wollen. Es handelt sich also nicht um eine Verpflichtung, sondern um eine Option, die den Verbänden hilft, ihre Arbeit zu sichern und gleichzeitig die rechtlichen Risiken zu minimieren.

Liebe CDU, die Testberechnungen zeigen zwar, dass die Beiträge oder die Bemessungszahlen für landwirtschaftliche Betriebe prozentual steigen können. Aber es handelt sich ja um Jahresbeiträge, die in der Summe nur wenige Hundert Euro im Jahr betragen. Von daher ist durchaus zumutbar, was jetzt an Steigerungen kommen wird.

Es war von Ihnen noch gesagt worden, dass die Testberechnungen nicht zur Verfügung stehen würden. Soweit ich informiert bin, wurde dem Landvolk auf dessen Wunsch hin mittlerweile die Testberechnung zur Umsetzung der Bemessungszahlen zur Verfügung gestellt.

In Summe muss man sagen, dass dieser Gesetzentwurf dazu beitragen wird, die Rechtsklarheit zu erhöhen und gleichzeitig die Belastung für alle Beteiligten zu minimieren. Die geplanten Änderungen bieten eine gute Lösung, die nicht nur juristisch fundiert, sondern auch praktisch umsetzbar ist.

Liebe Kolleg*innen Abgeordnete, ganz im Sinne der Deichverbände freue ich mich auf eine sachliche und vor allem zügige Diskussion in den Ausschüssen; denn diese haben ein hohes Interesse daran, dass das Gesetz noch vor der Sommerpause beschlossen wird.

Vielen Dank.

(Beifall bei den GRÜNEN und bei der SPD)

Vizepräsidentin Sabine Tippelt:

Herzlichen Dank, Frau Kellermann. - Die nächste Wortmeldung kommt aus der SPD-Fraktion, von Herrn Bloem. Bitte schön! Sie haben das Wort.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Nico Bloem (SPD):

Vielen Dank. - Sehr geehrte Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Unsere Deiche bedeuten Sicherheit. Der Küstenschutz und der Hochwasserschutz sind bei uns in Niedersachsen von immens hoher Bedeutung.

Ich bin froh, dass wir uns hier im Hause über die grundsätzliche Ausgangsrichtung völlig einig sind. Wir haben das nicht nur vor zwei Jahren beim Weihnachtshochwasser erlebt, sondern wir erleben das immer wieder, gerade in den Regionen, die hier von hoher Bedeutung sind: entlang der Nordseeküste, aber auch der Flüsse Ems, Weser oder Elbe und natürlich auf unseren schönen Inseln. Wir wissen sehr wohl: Wenn wir keinen Deichschutz hätten, dann wären diese Regionen schon längst überschwemmt.

Wir wissen auch sehr wohl, dass Hochwasserschutz keine Selbstverständlichkeit ist, sondern dauerhaft weiter ausgebaut werden muss. Wir wissen ebenfalls sehr wohl, dass es hierfür Planungen und Menschen in unserem Land braucht, die dafür Verantwortung übernehmen. Das sind unsere Deichachten und Deichverbände, die täglich für die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger und unserer Region sorgen. Das auch schon mal als klares Signal: Ganz herzlichen Dank für diese hervorragende Arbeit, die täglich geleistet wird!

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Wir reden heute über die Änderung des Niedersächsischen Deichgesetzes und des Justizgesetzes. Doch ich finde, dass wir auch mal einen Blick

darauf wagen sollten, was es eigentlich heißt, das Niedersächsische Deichgesetz zu haben. Das bedeutet im Kern nämlich einen Grundpfeiler; es schafft Strukturen und Verlässlichkeit für diese wertvolle Arbeit, die täglich geleistet wird. Hier werden unter anderem auch die Zuständigkeiten klar beschrieben.

Die Deichverbände und Deichachten tragen die Verantwortung für die Sicherheit unserer Deiche. Es geht aber auch um die Pflege, um die Unterstützung und darum, wie wir das Ganze weiter ausbauen können. Unterm Strich kann man klar sagen: Unsere Deichachten wissen genau, wo der Schuh drückt und was dort gemacht werden muss.

Ich will an dieser Stelle auch klar sagen: Kein Gesetz wird dafür sorgen, dass das Wasser vor den Küsten oder vor den Flussregionen Halt macht, sondern es sind die Menschen, die Verbände und die Institutionen, die sich dafür einsetzen. Deswegen sind wir sehr froh, dass wir unsere Deichachten haben, und wir sind auch sehr stolz auf die Arbeit, die sie immer wieder leisten.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Worum geht es jetzt konkret? Das klingt im ersten Moment alles sehr kompliziert. Wir reden teilweise über Bemessungszahlen, über Rechenformeln, über Wertezuordnungen, aber unterm Strich kann man sagen: Es geht darum, dass wir einen rechtssicheren Rahmen für die Deichachten und die Beitragsberechnungen schaffen.

Ich will hier deutlich dazusagen - weil ich mir nicht immer ganz sicher bin, ob das allen bewusst ist -: Diese Beiträge sind für die Deichachten und Deichverbände von hoher Bedeutung, weil sie damit nicht nur ihre Arbeit für die Pflege der Deiche, sondern eben auch ihre Arbeit vor Ort für die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger und der Regionen finanzieren.

Das Ganze müssen wir jetzt anpassen. Bei den anderen Wortbeiträgen habe ich gerade schon angenommen, dass wir uns im Grundsatz darüber einig sind, das Gesetz ändern zu wollen. Denn es geht unterm Strich darum, dass wir für unsere Verbände einen rechtssicheren Rahmen schaffen, der nicht angreifbar ist, damit sie weiterhin finanziell unterstützt werden und weiterhin ihrer tollen Arbeit nachkommen können.

Ich glaube, das ist auch das, was wir politisch unterstützen müssen: die tägliche Arbeit der Deichachten. Und dazu gehört eben auch, dass der finanzielle Rahmen geklärt ist.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Dass das alles notwendig ist, wissen wir aufgrund der großen Herausforderungen, die wir doch alle tagtäglich erleben - auch wenn es eine Fraktion in diesem Hause gibt, die das Ganze immer wieder infrage stellt -: den Meeresspiegelanstieg, den Klimawandel, Starkwetterereignisse. Somit wissen wir eben auch, dass auch in Zukunft weiterhin massiv Arbeit auf die Deichachten zukommen wird, und dass wir dies generell unterstützen müssen, ja, man darf auch sagen: aktuell mehr denn je.

Dazu möchte ich Sie heute aufrufen. Denn ich finde, das ist auch unsere Aufgabe, politisch, mit der Verwaltung, aber eben auch gesellschaftlich alles dafür zu tun, dass unsere starken Verbände vernünftig arbeiten können. Wir müssen sie auch politisch in ihrer Arbeit unterstützen. Denn eines eint uns doch alle: Sichere Deiche bedeuten auch ein sicheres Niedersachsen. In diesem Sinne freue ich mich auf die Beratung.

Herzlichen Dank. Gemeinsam gehen wir diesen eingeschlagenen Weg.

Danke.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Vizepräsidentin Sabine Tippelt:

Herzlichen Dank, Herr Bloem.

Weitere Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt liegen nicht vor. Wir kommen jetzt zur Ausschussüberweisung.

Federführend soll sein der Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz, mitberatend der Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen. Wer dem so zustimmen möchte, bitte ich um das Handzeichen. - Das sind die SPD-Fraktion, die Grünen, die CDU und die AfD. Damit ist das einstimmig.

Beschlussempfehlung

Hannover, den 13.06.2025

Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Deichgesetzes und des Niedersächsischen Justizgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/6703

Berichterstattung: Abg. Nico Bloem (SPD)

(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf der Landesregierung in der Drucksache 19/6703 mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Marie Kollenrott
Vorsitzende

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/6703

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie
und Klimaschutz

Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Deichgesetzes
und des Niedersächsischen Justizgesetzes

Artikel 1
Änderung des Niedersächsischen Deichgesetzes

Das Niedersächsische Deichgesetz in der Fassung vom 23. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 388), wird wie folgt geändert:

1. Nach Abschnitt 4 wird der folgende Abschnitt 4 a eingefügt:

„Abschnitt 4 a
Erhebung von Beiträgen durch Deichverbände

§ 29 a
Grundsatz

Ein zur Deicherhaltung verpflichteter Verband kann den Vorteil, der für den auf die Deicherhaltung bezogenen Verbandsbeitrag maßgeblich ist und den Deichpflichtige von der Aufgabe des Verbandes haben, annähernd ermitteln, indem er diesen nach den Regelungen der §§ 29 b bis 29 f bemisst.

Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Deichgesetzes
und des Niedersächsischen Justizgesetzes

Artikel 1
Änderung des Niedersächsischen Deichgesetzes

Das Niedersächsische Deichgesetz in der Fassung vom 23. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 388), wird wie folgt geändert:

- 0/1. In § 7 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Anlage“ durch die Angabe „Anlage 1“ ersetzt.
- 0/2. In § 9 Abs. 8 werden nach dem Wort „Verbände“ ein Komma und die Worte „die durch Landesgesetz errichtet worden sind,“ eingefügt und das Semikolon sowie die Worte „insbesondere richten sich danach der Gegenstand und der Maßstab der Beitragslast (Deichlast)“ gestrichen.

1. Nach Abschnitt 4 wird der folgende Abschnitt 4 a eingefügt:

„Abschnitt 4 a
Beitragsbemessung der Deicherhaltungsverbände

§ 29 a
Grundsatz

(1) Ein zur Deicherhaltung verpflichteter Verband, **der durch Landesgesetz errichtet worden ist, hat den für die Aufgabe der Deicherhaltung erhobenen Beitrag nach Maßgabe** der §§ 29 b bis 29 f **zu bemessen**.

(2) Vor dem 1. Januar 2026 wirksam erlassene Satzungsregelungen der zur Deicherhaltung verpflichteten Verbände über die Erhebung von Beiträgen gelten fort, soweit sie nicht aufgehoben oder geändert werden.

(3) Ein zur Deicherhaltung verpflichteter Verband, für den Absatz 1 nicht gilt, kann die Beitragsbemessung ebenfalls entsprechend den §§ 29 b bis 29 f regeln.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/6703

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie
und Klimaschutz

§ 29 b

Flurstücksbezogene Bemessungszahl

(1) ¹Der Vorteil einzelner Deichpflichtiger wird für jedes Flurstück im Verbandsgebiet anhand einer flurstücksbezogenen Bemessungszahl bemessen.

²Diese entspricht entweder der bodenbezogenen Bemessungszahl nach § 29 c oder, wenn sich auf dem Flurstück mindestens ein im Liegenschaftskataster nachgewiesenes Gebäude befindet, der Summe aus der bodenbezogenen Bemessungszahl und den gebäudebezogenen Bemessungszahlen nach § 29 d bis § 29 f für alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Gebäude auf dem Flurstück.

(2) Besteht an einem Grundstück ein Erbbaurecht, so wird der Vorteil im Sinne des § 30 Abs. 1 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), und des § 29 a dem Erbbauberechtigten zugerechnet.

§ 29 c

Bodenbezogene Bemessungszahl

(1) Die bodenbezogene Bemessungszahl ergibt sich durch Multiplikation der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen amtlichen Fläche des Flurstücks mit einem Gewichtungsfaktor nach Absatz 2.

(2) Für die Ermittlung des Gewichtungsfaktors werden fünf Typen von Flurstücken unterschieden:

- a) FA. Land- und forstwirtschaftliche und vergleichbare Flächen, Abbauflächen:
Faktor 0,31,
- b) FB. Siedlungsflächen für Wohnen:
Faktor 10,
- c) FC. Siedlungsflächen für Gewerbe, Dienstleistungen, öffentliche Einrichtungen, Versorgung, Lager und Vergleichbares:
Faktor 3,5,

§ 29 b

Flurstücksbezogene Bemessungszahl

(1) ¹Der **Anteil einzelner Verbandsmitglieder an den erhobenen Beiträgen** wird für jedes Flurstück im Verbandsgebiet anhand einer flurstücksbezogenen Bemessungszahl bemessen. ²Diese entspricht entweder der bodenbezogenen Bemessungszahl nach § 29 c oder, wenn sich auf dem Flurstück mindestens ein im Liegenschaftskataster nachgewiesenes Gebäude befindet, der Summe aus der bodenbezogenen Bemessungszahl und den gebäudebezogenen Bemessungszahlen nach **den §§ 29 d bis 29 f** für alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Gebäude auf dem Flurstück. ³**Liegt ein Flurstück nur teilweise im Verbandsgebiet, sind nur die Flächen, die im Verbandsgebiet liegen, und die im Liegenschaftskataster auf diesen Flächen nachgewiesenen Gebäude für die Bemessung zugrunde zu legen.**

(2) ¹Besteht an einem Grundstück ein Erbbaurecht, so **ist _____ allein die oder der Erbbauberechtigte_ beitragspflichtig.** ²**Erstreckt sich das Erbbaurecht nur auf einen Teil des Grundstücks, so gilt Satz 1 nur für diesen.**

§ 29 c

Bodenbezogene Bemessungszahl

(1) Die bodenbezogene Bemessungszahl ergibt sich durch **die** Multiplikation der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen amtlichen Fläche des Flurstücks mit **dem für das Flurstück geltenden** Gewichtungsfaktor nach Absatz 2.

(2) Für die Ermittlung des Gewichtungsfaktors werden **folgende** Typen von Flurstücken unterschieden:

- a) _____ Land- und forstwirtschaftliche und vergleichbare Flächen, Abbauflächen (FA):
Faktor 0,31,
- b) _____ Siedlungsflächen für Wohnen (FB):
Faktor 10,
- c) _____ Siedlungsflächen für Gewerbe, Dienstleistungen, öffentliche Einrichtungen, Versorgung, Lager und Vergleichbares (FC):
Faktor 3,5,

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/6703

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz

- d) FD. Flächen für Verkehr, Infrastruktur, Gemeinbedarfsflächen und Vergleichbares:
Faktor 0,68

sowie

- e) FE. Flächen ohne primäre Nutzung, Gewässer:
Faktor 0,078.

(3) ¹Der Typ einzelner Flurstücke im Sinne von Absatz 2 richtet sich nach der Klassifizierung der Landnutzung auf der Grundlage des Liegenschaftskatasters. ²Die Zuordnung ergibt sich aus **Anlage 2**, Teil 1.

(4) Weisen Teilflächen eines Flurstücks unterschiedliche Landnutzungen auf, so wird die Berechnung nach den Absätzen 1 bis 3 für die einzelnen Teilflächen durchgeführt und die Ergebnisse werden addiert.

(5) Sofern sich auf einem Flurstück oder einer Teilfläche zwei Landnutzungen überlagern, ist der jeweils höhere Faktor maßgeblich.

§ 29 d

Gebäudebezogene Bemessungszahl

(1) Die gebäudebezogene Bemessungszahl für ein Gebäude wird bestimmt, indem die Gebäudesamtfläche nach § 29 e oder § 29 f mit einem Gewichtungsfaktor nach Absatz 2 multipliziert wird.

(2) Für die Ermittlung des Gewichtungsfaktors werden fünf Gebäudetypen unterschieden:

- a) GA. Gebäude für Wohnen und Vergleichbares:
Faktor 170,
- b) GB. Gebäude für Dienstleistungen, Handel und Vergleichbares:
Faktor 110,
- c) GC. Gebäude für Dienstleistungen, Handel und Vergleichbares, die als eingeschossig gelten:
Faktor 110,

- d) _____ Flächen für Verkehr, Infrastruktur, Gemeinbedarfsflächen und Vergleichbares (FD):
Faktor 0,68,

- e) _____ Flächen ohne primäre Nutzung, Gewässer (FE):
Faktor 0,078.

(3) ¹**Für die Zuordnung eines Flurstücks zu einem Typ nach Absatz 2 ist die von der Vermessungs- und Katasterverwaltung aus dem Liegenschaftskataster abgeleitete Landnutzung des Flurstücks maßgeblich.** ²Die Zuordnung ergibt sich aus **der Anlage 2**, Teil 1.

(4) Weisen **verschiedene** Teilflächen eines Flurstücks unterschiedliche Landnutzungen auf, so wird die Berechnung nach den Absätzen 1 bis 3 für die einzelnen Teilflächen durchgeführt und die Ergebnisse werden addiert.

(5) Sofern sich auf einem Flurstück oder einer Teilfläche **eines Flurstücks** zwei Landnutzungen überlagern, **die in der Anlage 2, Teil 1 jeweils unterschiedlichen Typen nach Absatz 2 zugeordnet sind, wird diese Fläche dem Typ mit dem höheren Gewichtungsfaktor zugeordnet.**

§ 29 d

Gebäudebezogene Bemessungszahl

(1) Die gebäudebezogene Bemessungszahl für ein Gebäude wird bestimmt, indem die nach § 29 e **berechnete** oder **die nach § 29 f ermittelte** Gebäudesamtfläche mit **dem für das Gebäude geltenden** Gewichtungsfaktor nach Absatz 2 multipliziert wird.

(2) Für die Ermittlung des Gewichtungsfaktors werden **folgende** Gebäudetypen unterschieden:

- a) _____ Gebäude für Wohnen und Vergleichbares (GA):
Faktor 170,
- b) _____ Gebäude für Dienstleistungen, Handel und Vergleichbares (GB):
Faktor 110,
- c) _____ Gebäude für Dienstleistungen, Handel und Vergleichbares, die als eingeschossig gelten (GC):
Faktor 110,

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/6703

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz

- d) GD. Gebäude für Industrie, Versorgung, Lager und Vergleichbares:

Faktor 58,

- e) GE. einfache Gebäude:

Faktor 25.

(3) ¹Der Typ eines Gebäudes nach Absatz 2 richtet sich grundsätzlich nach der im Liegenschaftskataster verzeichneten Gebäude- oder Bauwerksfunktion sowie in besonderen Fällen nach der Bauweise oder der Gebäudehöhe. ²Die Eintragungen im Liegenschaftskataster werden gemäß Anlage 2, Teil 2 den Gebäudetypen nach Absatz 2 zugeordnet. ³Sofern danach die Attributart „Bauweise“ relevant ist, besitzt diese Vorrang gegenüber der Gebäude- oder Bauwerksfunktion.

(4) Das Fachministerium kann die Anlage 2 durch Verordnung ändern, soweit dies zur Anpassung an Änderungen der Klassifizierung der Landnutzung oder an Änderungen von Objektarten, Attributarten, Wertarten und Werten des Liegenschaftskatasters erforderlich ist.

§ 29 e
Gebäudegesamtfläche

(1) Als Gebäudegesamtfläche wird die Fläche zugrunde gelegt, die sich durch die Multiplikation der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Gebäudelfläche mit der rechnerischen Geschosshöhe nach den Absätzen 2 und 3 ergibt.

(2) Die rechnerische Geschosshöhe beträgt eins, wenn es sich um ein Gebäude der Typen GC bis GE nach § 29 d Abs. 2 handelt (ausgenommen Parkhäuser).

(3) ¹Für Gebäude der Typen GA und GB nach § 29 d Abs. 2 sowie Parkhäuser ergibt sich die rechnerische Geschosshöhe, indem die aus den 3D-Gebäudemodellen im Detaillierungsgrad LoD2 der Vermessungs- und Katasterverwaltung abgeleitete Höhe durch drei geteilt und der ganzzahlige Teil des Quotienten verwendet wird. ²Besitzt das Gebäude gemäß der Modellierung kein Flachdach, so wird die rechnerische Geschosshöhe zudem um ein halbes Geschoss vermindert. ³Die rechnerische Geschosshöhe für die Gebäude nach Satz 1 beträgt mindestens eins.

- d) _____ Gebäude für Industrie, Versorgung, Lager und Vergleichbares (GD):

Faktor 58,

- e) _____ einfache Gebäude (GE):

Faktor 25.

(3) ¹**Für die Zuordnung** eines Gebäudes zu einem Typ nach Absatz 2 _____ **ist die** im Liegenschaftskataster **nachgewiesene** Gebäudefunktion, Bauwerksfunktion, _____ Bauweise oder **die Höhe des Gebäudes maßgeblich**. ²**Die Zuordnung ergibt sich aus der** Anlage 2, Teil 2 _____. ³_____ (jetzt in Anlage 2, Teil 2 Nr. 5 Buchstabe b)

(4) **wird (hier) gestrichen** (jetzt in § 29 g - neu -)

§ 29 e
Gebäudegesamtfläche

(1) Als Gebäudegesamtfläche wird die Fläche zugrunde gelegt, die sich durch die Multiplikation der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Gebäudelfläche mit der rechnerischen Geschosshöhe nach **Absatz 2 oder** 3 ergibt.

(2) **Für** Gebäude der Typen GC bis GE, **mit Ausnahme von** Parkhäusern, beträgt die rechnerische Geschosshöhe eins _____.

(3) ¹Für Gebäude der Typen GA und GB _____ sowie **für** Parkhäuser ergibt sich die rechnerische Geschosshöhe, indem die aus den 3D-Gebäudemodellen im Detaillierungsgrad LoD2 der Vermessungs- und Katasterverwaltung abgeleitete Höhe durch drei geteilt und der ganzzahlige Teil des Quotienten verwendet wird. ²Besitzt das Gebäude gemäß der Modellierung kein Flachdach, so wird die rechnerische Geschosshöhe zudem um **0,5** vermindert. ³Die rechnerische Geschosshöhe für die Gebäude nach Satz 1 beträgt mindestens eins.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/6703

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie
und Klimaschutz§ 29 f
Antrag auf Korrektur

(1) Wird in der Satzung eines Verbandes die Beitragsbemessung gemäß den §§ 29 b bis 29 e gestaltet, so ist vorzusehen, dass der Deichpflichtige beantragen kann, der Beitragsbemessung für sein Grundstück statt der gemäß § 29 e Abs. 3 in Verbindung mit § 29 e Abs. 1 berechneten Gebäudegesamtfläche eine von ihm ermittelte und nachgewiesene Gebäudegesamtfläche für die Multiplikation nach § 29 d Abs. 1 zu verwenden.

(2) Die von der Anwendung des § 29 e Abs. 3 betroffenen Deichpflichtigen sind spätestens bei der ersten Beitragserhebung über die Gebäudegesamtfläche und die dieser zugrunde liegende Berechnung sowie über die Antragsbefugnis nach Absatz 1 zu informieren.

(3) ¹Für die Ermittlung einer Gebäudegesamtfläche nach Absatz 1 sind alle von dem Gebäude einschließlich der konstruktiven Bestandteile, aber ohne Dachüberstände, umfassten Flächen maßgeblich. ²Für die Ermittlung sind die Flächen aller Geschosse zu addieren, deren über der Erdoberfläche befindliche lichte Raumhöhe zumindest teilweise 1,5 m oder mehr beträgt, wobei ein unmittelbar unter einem geneigten Dach gelegenes Geschoss, dessen lichte Raumhöhe teilweise geringer ist, mit der Hälfte seiner Fläche einbezogen wird.

(4) Die Satzung des Verbandes kann bestimmen, dass die Angaben im Liegenschaftskataster, die für die Bemessung des Vorteils zugrunde gelegt werden, mit dem Stand vom 1. Januar des Jahres, für das der Beitrag erhoben werden soll, maßgeblich sind (Stichtagsregelung).

(5) ¹Für eine Korrektur nach Absatz 1 kann die Satzung eine Bagatellschwelle vorsehen, die an die Auswirkung auf die Höhe des Beitrages, auch in Kombination mit dem Umfang der Korrektur, anknüpft. ²Die Satzung darf eine Korrektur nicht ausschließen, sofern die Auswirkung auf die Höhe des Beitrages mehr als 30 Euro pro Jahr beträgt.“

§ 29 f
**Berichtigung der Gebäudegesamtfläche,
Stichtagsregelung**

(1) _____ In der **Verbandssatzung** ist vorzusehen, dass **ein Verbandsmitglied einen Anspruch darauf geltend machen** kann, dass **bei** der **Bemessung seines** Beitrages statt der gemäß § 29 e Abs. 3 in Verbindung mit § 29 e Abs. 1 berechneten Gebäudegesamtfläche **die** von ihm **nach Absatz 3** ermittelte und nachgewiesene Gebäudegesamtfläche für die Multiplikation nach § 29 d Abs. 1 **verwendet wird**.

(2) Die von der Anwendung des § 29 e Abs. 3 betroffenen **Verbandsmitglieder** sind spätestens bei der ersten Beitragserhebung über die Gebäudegesamtfläche und die dieser zugrunde liegende Berechnung sowie über **den Anspruch auf Berichtigung** nach Absatz 1 zu informieren.

(3) *unverändert*

(4) **wird (hier) gestrichen** (jetzt in Absatz 5/1)

(5) ¹Für eine **Berichtigung** nach Absatz 1 kann die Satzung eine Bagatell**grenze** vorsehen, die an die Auswirkung auf die Höhe des Beitrages, auch in Kombination mit dem Umfang der **Berichtigung**, anknüpft. ²Die Satzung darf eine **Berichtigung** nicht ausschließen, sofern die Auswirkung auf die Höhe des Beitrages mehr als 30 Euro pro Jahr beträgt. _

(5/1) Die **Verbandssatzung** kann bestimmen, dass die Angaben im Liegenschaftskataster, die für die **Berechnung der flurstücksbezogenen Bemessungszahl** zugrunde gelegt werden, mit dem Stand vom 1. Januar des Jahres, für das der Beitrag erhoben werden soll, maßgeblich sind ____.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/6703

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie
und Klimaschutz

(nachrichtlich: § 29 d Abs. 4 des Entwurfs):

(4) Das Fachministerium kann die Anlage 2 durch Verordnung ändern, soweit dies zur Anpassung an Änderungen der Klassifizierung der Landnutzung oder an Änderungen von Objektarten, Attributarten, Wertarten und Werten des Liegenschaftskatasters erforderlich ist.

2. Die bisherige Anlage (zu § 7 Abs. 1) wird Anlage 1.
3. Es wird die folgende Anlage 2 angefügt:

„Anlage 2

(zu § 29 c Abs. 3 und § 29 d Abs. 3)

Teil 1 (zu § 29 c Abs. 3):

Zuordnung der Typen von Flurstücken zur Klassifizierung der Landnutzung auf der Grundlage des Liegenschaftskatasters

1. Typ FA Land- und forstwirtschaftliche und vergleichbare Flächen entspricht den Objektarten:
 - a) 221350 „LN_Abbau“,
 - b) 223100 „LN_Landwirtschaft“,
 - c) 223200 „LN_Forstwirtschaft“,
 - d) 223300 „LN_AquakulturUndFischereiwirtschaft“.
2. Typ FB Siedlungsflächen für Wohnen entspricht der Objektart 221100 „LN_Wohnnutzung“.
3. Typ FC Siedlungsflächen für Gewerbe, Dienstleistungen, öffentliche Einrichtungen, Versorgung, Lager und Vergleichbares entspricht den Objektarten:
 - a) 221210 „LN_OeffentlicheEinrichtungen“,
 - b) 221220 „LN_KulturUndUnterhaltung“,
 - c) 221310 „LN_GewerblicheDienstleistungen“,

§ 29 g Verordnungsermächtigung

Das Fachministerium kann die Anlage 2 durch Verordnung ändern, soweit dies zur Anpassung an Änderungen der **Objektarten** der Landnutzung (**Anlage 2, Teil 1**) oder an Änderungen der Objektarten, Attributarten, Wertarten und Werten des Liegenschaftskatasters (**Anlage 2, Teil 2**) erforderlich ist **und die Zuordnung von Flurstücken, Gebäuden oder deren Teilen zu den Typen nach den §§ 29 c und 29 d in Verbindung mit der Anlage 2 nicht verändert.**“

2. *unverändert*
3. Es wird die folgende Anlage 2 angefügt:

„Anlage 2

(zu § 29 c Abs. 3 und § 29 d Abs. 3)

Teil 1 (zu § 29 c Abs. 3):

Flurstücke **sind nach Maßgabe der Nummern 1 bis 5 anhand ihrer aus dem Liegenschaftskataster **abgeleiteten** Landnutzung (Objektart) den Typen von Flurstücken nach § 29 c Abs. 2 zugeordnet.**

1. bis 5. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/6703

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie
und Klimaschutz

- d) 221320 „LN_IndustrieUndVerarbeiten-desGewerbe“,
 - e) 221330 „LN_VersorgungUndEntsorgung“,
 - f) 221340 „LN_Lagerung“.
4. Typ FD Flächen für Verkehr, Infrastruktur, Gemeinbedarfsflächen und Vergleichbares entspricht den Objektarten:
- a) 221410 „LN_FreiluftUndNaherholung“,
 - b) 221420 „LN_Freizeitanlage“,
 - c) 221430 „LN_Sportanlage“,
 - d) 221500 „LN_Bestattung“,
 - e) 222100 „LN_StrassenUndWegeverkehr“,
 - f) 222200 „LN_Bahnverkehr“,
 - g) 222300 „LN_Flugverkehr“,
 - h) 222400 „LN_Schiffsverkehr“,
 - i) 222500 „LN_Schutzanlage“.
5. Typ FE Flächen ohne primäre Nutzung, Gewässer entspricht den Objektarten:
- a) 224100 „LN_Wasserwirtschaft“,
 - b) 225100 „LN_OhneNutzung“.

Teil 2 (zu § 29 d Abs. 3):

Zuordnung der Typen von Gebäuden zu Objektarten, Attributarten, Wertarten und Werten des Liegenschaftskatasters

1. Typ GA Gebäude für Wohnen und Vergleichbares entspricht der Objektart „AX_Gebaeude“, Kennung 31001, Attributart „gebaeudefunktion“:

WertartWert

– Wohngebäude

Teil 2 (zu § 29 d Abs. 3):

Gebäude_ sind nach Maßgabe der Nummern 1 bis 5 anhand der im Liegenschaftskataster_ nachgewiesenen Objektarten, Attributarten, Wertarten und Werte_ den Gebäudetypen nach § 29 d Abs. 2 zugeordnet.

1. unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/6703

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie
und Klimaschutz

	1000	
– Wohngebäude mit Gemeinbedarf	1110	
– Wohngebäude mit Handel und Dienstleistungen	1120	
– Wohngebäude mit Gewerbe und Industrie	1130	
– Land- und forstwirtschaftliches Wohngebäude	1210	
– Forsthaus	1223	
2. Typ GB Gebäude für Dienstleistungen, Handel und Vergleichbares entspricht der Objektart „AX_Gebaeude“, Kennung 31001, Attributart „gebaeudefunktion“:		2. <i>unverändert</i>
<u>Wertart</u>	<u>Wert</u>	
– Gebäude für Handel und Dienstleistungen	2010 ¹⁾	
– Jugendherberge	2072	
– Hütte (mit Übernachtungsmöglichkeit)	2073	
– Gebäude für Handel und Dienstleistung mit Wohnen	2310	
– Gebäude für öffentliche Zwecke	3000	
– Parlament	3011	
– Rathaus	3012	
– Gericht	3015	
– Kreisverwaltung	3017	

¹⁾ Gebäude für Handel und Dienstleistungen werden bei einer Höhe (abgeleitet aus den 3D-Gebäudemodellen im Detaillierungsgrad LoD2 der Vermessungs- und Katasterverwaltung) von mehr als 8 Metern dem Typ GB zugeordnet.

*Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/6703**Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie
und Klimaschutz*

– Finanzamt	3019
– Allgemeinbildende Schule	3021
– Berufsbildende Schule	3022
– Hochschulgebäude (Fachhochschule, Universität)	3023
– Forschungsinstitut	3024
– Schloss	3031
– Museum	3034
– Rundfunk, Fernsehen	3035
– Veranstaltungsgebäude	3036
– Kloster	3048
– Krankenhaus	3051
– Kinderkrippe, Kindergarten, Kindertages- stätte	3065
– Polizei	3071
– Kaserne	3073
– Justizvollzugsanstalt	3075
– Bahnhofsgebäude	3091
– Flughafengebäude	3092
– Gebäude für öffentliche Zwecke mit Woh- nen	3100

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/6703

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie
und Klimaschutz

- Gebäude für Erholungszwecke 3200
3. Typ GC Gebäude für Dienstleistungen, Handel und Vergleichbares, die als eingeschossig gelten, entspricht der 3. *unverändert*
- a) Objektart „AX_Gebaeude“, Kennung 31001, Attributart „gebaeudefunktion“
- | <u>Wertart</u> | <u>Wert</u> |
|---|--------------------|
| – Gebäude für Handel und Dienstleistungen | 2010 ²⁾ |
| – Messehalle | 2060 |
| – Tankstelle | 2130 |
| – Waschstraße, Waschanlage, Waschwanne | 2131 |
| – Theater, Oper | 3032 |
| – Konzertgebäude | 3033 |
| – Kirche | 3041 |
| – Synagoge | 3042 |
| – Kapelle | 3043 |
| – Gotteshaus | 3045 |
| – Moschee | 3046 |
| – Feuerwehr | 3072 |
| – Sport-, Turnhalle | 3211 |
| – Hallenbad | 3221 |
| – Gebäude im Stadion | 3230 |
- b) Objektart „AX_Turm“, Kennung 51001, Attributart „bauwerksfunktion“

²⁾ Gebäude für Handel und Dienstleistungen werden bei einer Höhe (abgeleitet aus den 3D-Gebäudemodellen im Detaillierungsgrad LoD2 der Vermessungs- und Katasterverwaltung) von bis zu 8 Metern dem Typ GC zugeordnet.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/6703

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie
und Klimaschutz

<u>Wertart</u>	<u>Wert</u>
– Kirchturm, Glockenturm	1002
– Feuerwachturm	1007

- c) Objektart „AX_BauwerkOderAnlageFuer-IndustrieUndGewerbe“, Kennung 51002, Attributart „bauwerksfunktion“

<u>Wertart</u>	<u>Wert</u>
– Radioteleskop	1280

4. Typ GD Gebäude für Industrie, Versorgung, Lager und Vergleichbares entspricht der

4. *unverändert*

- a) Objektart „AX_Gebaeude“, Kennung 31001, Attributart „gebaeudefunktion“

<u>Wertart</u>	<u>Wert</u>
– Gebäude für Wirtschaft oder Gewerbe	2000
– Gebäude für Gewerbe und Industrie	2100
– Bergwerk	2171
– Windmühle	2211
– Wassermühle	2212
– Schöpfwerk	2213
– Gebäude für Gewerbe und Industrie mit Wohnen	2320
– Betriebsgebäude für Straßenverkehr	2410
– Betriebsgebäude für Schienenverkehr	2420
– Betriebsgebäude für Flugverkehr	2430
– Betriebsgebäude für Schiffsverkehr	2440
– Betriebsgebäude zur Seilbahn	2450

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/6703

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie
und Klimaschutz

- | | | |
|---|------------------------|--------------------|
| – | Parkhaus | 2461 ³⁾ |
| – | Parkdeck | 2462 |
| – | Garage | 2463 |
| – | Gebäude zur Versorgung | 2500 |
| – | Gebäude zur Entsorgung | 2600 |
| – | Treibhaus, Gewächshaus | 2740 |
| – | Burg, Festung | 3038 |
| – | Trauerhalle | 3081 |
- b) Objektart „AX_Turm“, Kennung 51001,
Attributart „bauwerksfunktion“
- | <u>Wertart</u> | <u>Wert</u> |
|-----------------------------------|-------------|
| – Wasserturm | 1001 |
| – Kontrollturm | 1004 |
| – Kühlturm | 1005 |
| – Leuchtturm | 1006 |
| – Sende-, Funkturm, Fernmeldeturm | 1008 |
| – Stadt-, Torturm | 1009 |
| – Förderturm | 1010 |
| – Bohrturm | 1011 |
| – Schloss-, Burgturm | 1012 |
- c) Objektart „AX_BauwerkOderAnlageFuer-
IndustrieUndGewerbe“, Kennung 51002,
Attributart „bauwerksfunktion“

³⁾ Parkhäuser werden abweichend von anderen Gebäuden des Typs GD als mehrgeschossig behandelt.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/6703

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie
und Klimaschutz

<u>Wertart</u>	<u>Wert</u>
– Biogasanlage	1215
– Windrad	1220
d) Objektart „AX_BauwerkOderAnlageFuer-SportFreizeitUndErholung“, Kennung 51006, Attributart „bauwerksfunktion“	

<u>Wertart</u>	<u>Wert</u>
– Zuschauertribüne, überdacht	1431
– Zuschauertribüne, nicht überdacht	1432
– Stadion	1440
– Stadion, überdacht	1441
– Stadion, nicht überdacht	1442
– Schießanlage	1480

5. Typ GE einfache Gebäude entspricht der:

- a) Objektart „AX_Gebaeude“, Kennung 31001, Attributart „gebaeudedefunktion“

<u>Wertart</u>	<u>Wert</u>
– Wasserbehälter	2513
– Land- und forstwirtschaftliches Betriebsgebäude	2720
– Schutzhütte	3281

- b) Objektart „AX_Gebaeude“, Kennung 31001, Attributart „bauweise“

<u>Wertart</u>	<u>Wert</u>
– Offene Halle	4000

5. Typ GE einfache Gebäude entspricht der:

- a) *unverändert*

- b) Objektart „AX_Gebaeude“, Kennung 31001, Attributart „bauweise“

<u>Wertart</u>	<u>Wert</u>
– Offene Halle ⁴⁾	4000

⁴⁾ Offene Hallen sind unabhängig von ihrer Gebäude- oder Bauwerksfunktion dem Typ GE zugeordnet.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/6703

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz

- c) Objektart „AX_Turm“, Kennung 51001, Attributart „bauwerksfunktion“

c) *unverändert*

Wertart Wert

– Aussichtsturm 1003

- d) Objektart „AX_BauwerkOderAnlageFuer-IndustrieUndGewerbe“, Kennung 51002, Attributart „bauwerksfunktion“

d) *unverändert*

Wertart Wert

– Solarzellen 1230

- e) Objektart „AX_VorratsbehaelterSpeicherbauwerk“, Kennung 51003, Attributart „bauwerksfunktion“

e) *unverändert*

Wertart Wert

– Silo 1201

– Tank 1205

- f) Objektart „AX_BauwerkOderAnlageFuer-SportFreizeitUndErholung“, Kennung 51006, Attributart „bauwerksfunktion“

f) *unverändert*

Wertart Wert

– Gradierwerk 1490

- g) Objektart „AX_SonstigesBauwerkOder-SonstigeEinrichtung“, Kennung 51009, Attributart „bauwerksfunktion“

g) *unverändert*

Wertart Wert

– Überdachung 1610“.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Justizgesetzes

Nach § 80 Abs. 3 Nr. 1 des Niedersächsischen Justizgesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 436), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 8), wird die folgende Nummer 1 a eingefügt:

„1 a. zur Erhebung von Verbandsbeiträgen für Deichverbände,“.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Justizgesetzes

Das Niedersächsische Justizgesetz vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 436), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 8), wird **wie folgt geändert**:

1. Nach § 80 Abs. 3 Nr. 1 **wird** die folgende Nummer 1 a eingefügt:

„1 a. zur Erhebung von Verbandsbeiträgen für **zur Deicherhaltung verpflichtete** Verbände,“.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/6703

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie
und Klimaschutz

2. § 91 wird wie folgt geändert:

a) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Die Vorschriften der Finanzgerichtsordnung einschließlich der Vorschriften über die Revision (Zweiter Teil Abschnitt V Unterabschnitt 1) sind anzuwenden (§ 118 Abs. 1 Satz 2 der Finanzgerichtsordnung).“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

Artikel 3
Inkrafttreten

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

¹Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft. ²Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Schriftlicher Bericht

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Deichgesetzes und des Niedersächsischen Justizgesetzes

Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drs. 19/6703

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz - Drs. 19/7427

Berichterstattung: Abg. Nico Bloem (SPD)

Der Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz empfiehlt Ihnen in der Drucksache 19/7427 mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, CDU und Bündnis 90/Die Grünen und gegen die Stimme der AfD-Fraktion, den Gesetzesentwurf mit den aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Änderungen anzunehmen. Der mitberatende Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen hat sich dieser Empfehlung mit gleichlautendem Abstimmungsergebnis angeschlossen.

Die nach § 28 Abs. 4 der Geschäftsordnung um Stellungnahme gebetenen Ausschüsse für Inneres und Sport sowie für Haushalt und Finanzen haben den Empfehlungen ebenfalls zugestimmt.

Der Vertreter der AfD-Fraktion begründete sein Abstimmungsverhalten im federführenden Ausschuss damit, dass die von der Ausschussmehrheit befürworteten Regelungen zur Beitragsbemessung nur für die durch Landesgesetz errichteten Deicherhaltungsverbände verbindlich seien, während es den übrigen Deicherhaltungsverbänden freigestellt werde, ob sie entsprechende Bestimmungen in ihr Satzungsrecht aufnahmen. Er sprach sich stattdessen für eine für alle Verbände gleichermaßen geltende Regelung aus. Eine Vertreterin der SPD-Fraktion erwiderte, dass das Land, wie der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst (GBD) nachvollziehbar dargelegt habe, aufgrund seiner begrenzten Gesetzgebungskompetenz die Beitragsbemessung nur für die durch Landesgesetz errichteten Verbände verbindlich regeln dürfe. Für die übrigen Verbände dienten die gesetzlichen Regelungen als Orientierungshilfe für eine rechtssichere Beitragserhebung. Dieser Einschätzung schloss sich eine Vertreterin der Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen an. Eine Vertreterin der CDU-Fraktion gab zu bedenken, dass das vorgesehene Beitragsmodell vergleichsweise komplex sei. Insgesamt befürwortete ihre Fraktion aber die Empfehlungen des Ausschusses, zumal auch der Wasserverbandstag seine Zustimmung dazu signalisiert habe.

Den Ausschussempfehlungen zu den einzelnen Vorschriften liegen folgende Überlegungen zugrunde:

Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Deichgesetzes):

Zu Nummer 0/1 (§ 7 Abs. 1 Satz 1):

Der Ausschuss empfiehlt eine redaktionelle Anpassung infolge der in Nummer 2 vorgesehene Änderung.

Zu Nummer 0/2 (§ 9 Abs. 8):

Der Ausschuss empfiehlt, den Anwendungsbereich des § 9 Abs. 8 ausdrücklich auf durch Landesgesetz errichtete Verbände zu beschränken. Dem liegt folgende - vom Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) ausdrücklich geteilte - Rechtsauffassung zugrunde: Die Verweisung auf das Wasserverbandsgesetz (WVG) des Bundes in § 9 Abs. 8 kommt nur in Fällen des § 80 WVG zum Tragen, d. h. sie gilt nur für Verbände, die durch ein besonderes (Landes-)Gesetz errichtet worden sind (siehe dazu BVerwG, Urteil v. 27. April 2023 - 10 C 1/12 -, juris, Rn. 11 sowie die Gesetzesbegründung der geltenden Fassung, LT-Drs. 15/360, S. 9). Für die übrigen zur Deicherhaltung verpflichteten Wasser- und Bodenverbände, die § 9 Abs. 8 nach seinem bisherigen Wortlaut auch erfasst, gilt das Wasserverbandsgesetz des Bundes hingegen bereits unmittelbar, d. h. nicht (erst) aufgrund der Verweisung im Landesrecht. Für diese Verbände sind vom Bundesrecht abweichende Regelungen im Landesrecht - entgegen dem Wortlaut des § 9 Abs. 8 („soweit sich aus diesem Gesetz

nichts anderes ergibt“) - nicht zulässig, sodass diese aus dem Anwendungsbereich des § 9 Abs. 8 ausgenommen werden sollen.

Zudem empfiehlt der Ausschuss, den zweiten Halbsatz zu streichen. Infolge der in § 29 a Abs. 1 empfohlenen besonderen Regelung des Beitragsmaßstabs für durch Landesgesetz errichteten Verbände ist der zweite Halbsatz - auch nach Einschätzung des MU - entbehrlich.

Zu Nummer 1:

Zur Überschrift des Abschnitts 4 a:

Da der Abschnitt 4 a Regelungen zur Beitragsbemessung (siehe § 29 f Abs. 1 Satz 1) enthält, empfiehlt der Ausschuss, in der Abschnittsüberschrift den Begriff „Beitragsbemessung“ zu verwenden.

Der Begriff „Deichverbände“ erfasst gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 der geltenden Fassung (g. F.) nur die in der Anlage zum Niedersächsischen Deichgesetz (NDG) genannten Wasser- und Bodenverbände. Die Regelungen dieses Abschnitts sollen aber nach Auskunft des MU für alle zur Deicherhaltung verpflichteten Verbände gelten. Da diese Verbände in der Überschrift des § 9 g. F. als „Deicherhaltungsverbände“ bezeichnet werden, empfiehlt der Ausschuss, diesen Begriff auch in der Überschrift des Abschnitts 4 a zu verwenden.

Zu § 29 a (Grundsatz):

In den Beratungen des Ausschusses hat der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst (GBD) auf rechtliche Bedenken gegen die Entwurfsfassung des § 29 a hingewiesen. Der Ausschuss teilte diese Bedenken. Der GBD führte dazu im Einzelnen aus:

1. Der Wortlaut des Entwurfs („kann [...] annähernd ermitteln, indem“) lasse nicht erkennen, welche Rechtsfolge sich aus den §§ 29 a ff. ergeben solle. Denn Rechtsgrundlage für die Erhebung von Verbandsbeiträgen und die Bestimmung des Beitragsmaßstabs seien nach geltendem Recht die §§ 28 und 30 WVG i. V. m. der jeweiligen Verbandssatzung. Ein Deichverband könne also bereits nach geltendem Recht den Beitragsmaßstab in seiner Satzung im Sinne der §§ 29 b bis 29 f des Entwurfs festlegen und allein auf dieser Grundlage den Vorteil seiner Verbandsmitglieder annähernd ermitteln und entsprechende Beiträge erheben. Die im Entwurf vorgesehenen landesgesetzlichen Regelungen seien dafür nicht erforderlich. So verstanden, sei die Regelung rechtlich entbehrlich. Sie entspräche in der Sache am ehesten einer Mustersatzung, an der sich die Verbände bei der Gestaltung ihrer jeweiligen Satzungen orientieren könnten, aber nicht müssten.

2. Mit der im Entwurf vorgesehenen „kann“-Regelung würden die in der Begründung mitgeteilten Regelungsziele nicht vollständig erreicht: Denn einerseits werde in der Begründung (LT-Drs. 19/6703, S. 10) ausgeführt, dass die Verbände ausdrücklich nicht zur Übernahme des Beitragsmaßstabs in ihr Satzungsrecht verpflichtet sein sollten. Andererseits sollten aber die Regelungen laut Begründung (LT-Drs. 19/6703, S. 18) zugleich „als Einheit“ zu verstehen sein, sodass die Verbände, wenn sie diese „Option“ nutzten, an das im Entwurf vorgesehene Beitragsmodell gebunden sein sollten. Aus diesem Grund seien einige Entwurfsbestimmungen verbindlich formuliert (z. B. § 29 b Abs. 1 Satz 1, § 29 f Abs. 1). Weil jedoch die Grundsatznorm in § 29 a eine „kann“-Regelung enthalte, sei - entgegen der mitgeteilten Regelungsabsicht - auch eine (nur) teilweise Übernahme der Regelungen in die Satzung möglich.

3. Die laut Begründung (LT-Drs. 19/6703, S. 10) gewollte landesgesetzliche Konkretisierung des Bundesrechts sei verfassungsrechtlich bedenklich. Laut Begründung sollten die abstrakten Vorgaben des Bundesrechts zum Beitragsmaßstab in § 30 Abs. 1 WVG durch den Entwurf konkretisiert werden. Gemeint sei damit nach Auskunft des MU, dass verbindlich geregelt werden solle, dass der Vorteil der Verbandsmitglieder im Sinne von § 30 Abs. 1 Satz 2 WVG annähernd ermittelt werde, wenn die Verbände ihre Beiträge in Übereinstimmung mit den §§ 29 b bis 29 f bemessen. Es sei jedoch zweifelhaft, dass das Land für eine solche Regelung die Gesetzgebungskompetenz hat.

Der Bundesgesetzgeber stütze die Vorschriften des Wasserverbandsgesetzes, soweit sie die Organisation von Wasser- und Bodenverbänden regelten, deren Aufgabe der Schutz von Grundstücken

vor Sturmflut und Hochwasser sei (§ 2 Nr. 5 WVG), auf Kompetenztitel der konkurrierenden Gesetzgebung, nämlich die Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung und - wohl auch - auf den Küstenschutz nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 17 des Grundgesetzes (GG), nicht jedoch auf den Kompetenztitel „Wasserhaushalt“ nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 32 GG (siehe dazu BT-Drs. 11/6764, S. 21 f. mit Verweis auf und BVerfGE 58, 45, 56 und 62 sowie auf BVerwGE 7, 17, 19). Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung hätten die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung (nur), solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht habe (Artikel 72 Abs. 1 GG). Ein Gebrauchmachen in diesem Sinne liege vor, wenn ein Bundesgesetz eine bestimmte Frage hinreichend erkennbar geregelt habe oder wenn dem Gesetz durch Gesamtwürdigung des betreffenden Normbereichs zu entnehmen sei, dass es eine erschöpfende oder abschließende Regelung einer bestimmten Materie darstelle. Habe der Bund einen Gegenstand abschließend geregelt, trete die Sperrwirkung des Artikel 72 Abs. 1 GG für eine Regelung der Länder in diesem Sachbereich unabhängig davon ein, ob diese den bundesrechtlichen Bestimmungen widerstreite, sie ergänze oder lediglich (deklaratorisch) wiederhole (BVerfGE 157, 223, 256 f. m. w. N.).

Laut Entwurfsbegründung zu § 30 Abs. 1 WVG habe der Bundesgesetzgeber mit dem unbestimmten Rechtsbegriff des „Vorteils“ in § 30 Abs. 1 WVG bewusst nur einen allgemeinen Maßstab aufstellen wollen. Dort sei ausgeführt, dass angesichts der Vielgestaltigkeit der Verhältnisse in den einzelnen Verbänden nur durch das Satzungsrecht der Verbände eine den Einzelverhältnissen gerecht werdende Heranziehung zu den Verbandslasten zu erreichen sei (BT-Drs. 11/6764, S. 29). Demnach solle es Sache der Verbände (und nicht des Landesgesetzgebers) sein, in Ausübung ihrer Selbstverwaltungsautonomie den Beitragsmaßstab zur annähernden Ermittlung des Vorteils durch Satzung selbst festzulegen (vgl. auch Cosack, in: Reinhardt/Hasche [Hrsg.], WVG-Kommentar, 2. Auflage 2021, Einl., Rnrrn. 52, 83 und § 30, Rn. 1). Im Unterschied zu anderen Regelungen des Wasserverbandsgesetzes (z. B. §§ 65, 67 Satz 2) enthalte § 30 Abs. 1 WVG keinen ausdrücklichen Vorbehalt zugunsten des Landesrechts. Für eine abschließende Regelung spreche schließlich auch, dass der Bundesgesetzgeber mit dem Wasserverbandsgesetz ein bundeseinheitliches Organisationsrecht schaffen wollte, um unterschiedliche Regelungen in den einzelnen Ländern zu vermeiden (BT-Drs. 11/6764, S. 22). Demnach dürfte es sich um eine abschließende Regelung handeln, die es dem Landesgesetzgeber verwehre, anstelle der Verbände eine verbindliche Konkretisierung des Beitragsmaßstabes vorzunehmen.

Allerdings gelte das Wasserverbandsgesetz nach § 80 WVG für Wasser- und Bodenverbände, die durch besonderes (Landes-)Gesetz errichtet worden seien oder errichtet würden, nur dann, wenn dies durch Rechtsvorschriften ausdrücklich angeordnet oder zugelassen sei. Das bedeute, dass für zur Deicherhaltung verpflichtete Verbände, die unmittelbar durch das NDG gegründet worden seien, vorrangig das Landesrecht gelte (vgl. BVerwG, Urteil v. 27. April 2023 - 10 C 1/23 -, juris, Rn. 11 f.), sodass der Landesgesetzgeber für diese Verbände vom Wasserverbandsgesetz abweichen und anstelle der Verbände den Beitragsmaßstab regeln dürfe.

Somit bestünden gegen die beabsichtigte verbindliche Konkretisierung des Beitragsmaßstabes in § 29 a kompetenzrechtliche Bedenken, soweit sie auch für Deichverbände gelten sollte, die nicht durch Gesetz errichtet worden seien.

4. Als weiteren Regelungszweck nenne die Entwurfsbegründung (LT-Drs. 19/6703, S. 10 f.), dass durch die §§ 29 a ff. längere gerichtliche Auseinandersetzungen vermieden und dadurch die Rechtssicherheit erhöht werden solle. Damit sei nach Auskunft des MU gemeint, dass die landesgesetzliche Regelung des Beitragsmaßstabes bewirken solle, dass ein Verwaltungsgericht, das (z. B.) im Rahmen eines Klageverfahrens gegen einen Beitragsbescheid den entsprechend der §§ 29 b bis 29 f ausgestalteten Beitragsmaßstab eines Verbands für unvereinbar mit Artikel 3 Abs. 1 GG und damit für verfassungswidrig halte, die dem Bescheid zugrunde liegende Satzungsnorm nicht selbst verwerfen dürfe, sondern dazu verpflichtet sei, zunächst die gesetzliche Regelung in §§ 29 a ff. im Wege der konkreten Normenkontrolle nach Artikel 100 Abs. 1 GG dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorzulegen.

Ob dieses Regelungsziel mit § 29 a des Entwurfs erreicht werde, sei zweifelhaft. Denn dies würde nach Artikel 100 Abs. 1 GG voraussetzen, dass es für die Entscheidung des Verwaltungsgerichts auf die Gültigkeit der §§ 29 a ff. ankäme (sogenannte Entscheidungserheblichkeit). Da die unmittelbare Rechtsgrundlage für den Beitragsbescheid jedoch die jeweilige Verbandssatzung sei und diese kein

tauglicher Vorlagegegenstand nach Artikel 100 Abs. 1 GG sei, müssten die §§ 29 a ff. im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts „mittelbar entscheidungserheblich“ sein. Das Bundesverfassungsgericht habe, soweit ersichtlich, eine sogenannte mittelbare Entscheidungserheblichkeit aber bislang nur angenommen für gesetzliche Ermächtigungsgrundlagen von Rechtsverordnungen und für Fälle, in denen Rechtsverordnungen den Inhalt von verbindlichen Regelungen des Gesetzgebers lediglich wiederholten (vgl. dazu Dederer, in: Dürig/Herzog/Scholz [Hrsg.], GG-Kommentar, Stand August 2024, Artikel 100, Rn. 158 und Kessal-Wulf, in: Huber/Voßkuhle [Hrsg.], GG-Kommentar, 8. Aufl. 2024, Art. 100, Rn. 43).

Ob das Bundesverfassungsgericht die §§ 29 a ff. in diesem Sinne als „mittelbar entscheidungserheblich“ ansehen würde, sei eher fraglich. Denn zum einen seien die §§ 29 a ff. nicht die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für Satzungsregeln zur Beitragserhebung und -bemessung, denn diese ergebe sich, wie bereits dargelegt, unmittelbar aus § 28 Abs. 1 und § 30 WVG. Zum anderen dürfte es sich auch nicht um eine bloße Wiederholung einer verbindlichen Gesetzesnorm handeln, denn die Verbände sollten zur Übernahme des Beitragsmaßstabes gerade nicht verpflichtet werden. Im Übrigen bestünden gegen eine gegenüber dem Bundesrecht verbindliche Regelung die o. g. kompetenzrechtlichen Bedenken. Eine Entscheidung, in der das Bundesverfassungsgericht eine mit den §§ 29 a ff. vergleichbare gesetzliche Norm zur Überprüfung nach Artikel 100 Abs. 1 GG angenommen habe, sei dem GBD jedenfalls nicht bekannt. Im Streitfall müssten sich daher zunächst die Verwaltungsgerichte mit der Frage der Entscheidungserheblichkeit befassen und könnten dabei zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen. Ob das Bundesverfassungsgericht im Falle einer Vorlage eines Verwaltungsgerichts die Entscheidung dann annehmen würde (und wie lange eine Entscheidung über die Vorlage dauern würde), sei ebenfalls nicht sicher vorherzusagen. Angesichts dieser Unwägbarkeiten führe die Regelung also eher zu weniger Rechtssicherheit.

Vor dem Hintergrund dieser Erwägungen empfiehlt der Ausschuss, § 29 a gegenüber der Entwurfsfassung neu zu fassen und in drei Absätze zu gliedern. Der Ausschuss ist damit einem entsprechenden Vorschlag des MU gefolgt, den das MU dem Ausschuss angesichts der o. g. rechtlichen Bedenken gegen die Entwurfsfassung unterbreitet hatte. Das MU hat mitgeteilt, der Vorschlag werde vom Wasserverbandstag Niedersachsen grundsätzlich mitgetragen.

Der Ausschuss empfiehlt, in § 29 a Abs. 1 - gestützt auf die nach § 80 WVG beim Land verbliebenen Gesetzgebungskompetenz - eine verbindliche Regelung (nur) für die diejenigen zur Deicherhaltung verpflichteten Verbände zu treffen, die durch Landesgesetz gegründet worden sind. Bei diesen Verbänden handelt es sich nach Auskunft des MU nach aktuellem Stand um die in den Nummern 1, 2, 5, 6, 16 und 17 der Anlage zum NDG g. F. genannten Verbände. Auf Vorschlag des MU empfiehlt der Ausschuss außerdem, in § 29 a Abs. 3 klarzustellen, dass sich auch Verbände, die nicht durch Landesgesetz errichtet worden sind, freiwillig dafür entscheiden können, das System der Beitragsbemessung nach diesem Gesetz inhaltlich zu übernehmen, indem sie unmittelbar auf Grundlage der bundesrechtlichen Ermächtigung in § 28 Abs. 1 WVG entsprechende Satzungsregelungen erlassen. Das MU hatte darauf hingewiesen, dass sich eine ähnliche Vorschrift auch in § 64 Abs. 6 Satz 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) für Verbände zur Gewässerunterhaltung finde. Des Weiteren empfiehlt der Ausschuss auf Vorschlag des MU, in § 29 a Abs. 2 eine Bestandsschutzvorschrift aufzunehmen. Dazu hatte das MU mitgeteilt, diese sei ebenfalls an eine Vorschrift des NWG angelehnt (siehe dortige Anlage 5 Nr. 4). Die empfohlenen Regelungen zum Beitragsmaßstab seien darauf angelegt, in Satzungen der zur Deicherhaltung verpflichteten Verbände umgesetzt zu werden. Das Gesetz solle jedoch keine Situation herbeiführen, in der ein Verband nicht mehr über eine wirksame Satzungsbestimmung zur Beitragserhebung verfüge. Wie in der Begründung zur Entwurfsfassung (LT-Drs. 19/6703, S. 10) dargestellt, bestehe die Veranlassung dafür, die bisher praktizierte Beitragsbemessung zu ändern, vorrangig darin, dass die bisherige Praxis rechtlich angreifbar sei. Vor diesem Hintergrund gehe das MU davon aus, dass die Verbände ein Eigeninteresse an einer Korrektur hätten. Zugleich solle ihnen aber ein Spielraum dafür eröffnet werden, wann sie das neue gesetzliche System in ihre Satzungen überführten und damit praktisch umsetzten. Dem ist der Ausschuss mit seiner Empfehlung gefolgt.

Der GBD hat darauf hingewiesen, dass der Vorschlag des MU aufgrund der kurzfristigen Übermittlung nur überschlägig habe geprüft werden können. Die dargestellten rechtlichen Bedenken hinsichtlich des unklaren Regelungsinhalts des Entwurfs (siehe dazu Nummern 1 und 2) und der fehlenden

Gesetzgebungskompetenz des Landes (siehe Nummer 3) würden mit der empfohlenen Fassung jedoch jedenfalls behoben. Die ebenfalls angestrebte Vorlagepflicht der Verwaltungsgerichte nach Artikel 100 Abs. 1 GG (Nummer 4) dürfte mit der Empfehlung für die Fälle erreicht werden, in denen die Beitragsbescheide der durch Gesetz gegründeten Verbände beklagt werden, weil für die Beitragsbemessung dieser Verbände die §§ 29 b bis 29 f rechtlich verbindlich seien und damit auch entscheidungserheblich im Sinne von Artikel 100 Abs. 1 GG sein dürften.

Ergänzend hat der GBD darauf hingewiesen, es sei schwer vorherzusehen, wie die Gerichte im Streitfall hinsichtlich der Vereinbarkeit des in den §§ 29 b bis 29 f geregelten Beitragsmodells mit dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz Artikel 3 Abs. 1 GG entscheiden werden. Artikel 3 Abs. 1 GG gebiete es, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts bestimme es sich nach der Natur des jeweiligen Sachbereichs, ob und welche Differenzierungen der Gleichheitssatz bei der Ordnung eines Sachverhalts zulasse oder gar erfordere. Dabei könnten der Gesetzgeber und der Satzungsgeber eine weitgehende Gestaltungsfreiheit in Anspruch nehmen (BVerwG, Urteil vom 23. Mai 1973 - IV C 21.70 -, juris, Rn. 18 m. w. N.). Die Beitragsbemessung für Deichverbände dürfe nicht willkürlich oder für das Wirken eines Deichverbandes gänzlich unpassend sein (BVerwG Ur. v. 2.12.1966, Az. IV C 185.65, BeckRS 1966, 31316748). Gewisse Ungleichheiten müssten hingenommen werden, sofern dies der Vereinfachung der Verwaltung diene (BVerwGE, Urteil vom 29. Mai 1964 - IV C 22.63, BVerwGE 18, 324, 327 f.). Die Grenzen der Gestaltungsfreiheit seien nach der Rechtsprechung erst dann erreicht, wenn die Beitragsbemessung für die Beitragspflichtigen Ungerechtigkeiten zur Folge habe, die unter Berücksichtigung der durch die Typisierungen und Pauschalierungen erzielten Verwaltungsvereinfachung und -praktikabilität nicht mehr zu rechtfertigen seien. Dies gelte jedenfalls dann, wenn der an den Deichverband abzuführende Beitrag, wie im Streitfall, unterhalb der Bagatellschwelle läge (BVerwG, Beschluss vom 6. Dezember 2006 - 10 B 62/06 -, juris, Rn. 5 m. w. N.; zum Bagatelldes Beitrags für Deichverbände siehe auch VG Oldenburg, Urteil vom 1. April 2008 - 1 A 1535/07 -, juris, Rn. 21). Die Anknüpfung der Beitragsbemessung an den Grundstückswert hätten die Gerichte in der Vergangenheit als grundsätzlich sachgerecht angesehen, weil die Unterhaltung der Deiche dem Schutz von Vermögenswerten vor Schäden durch Überschwemmungen diene (BVerwG, Urteil vom 30. August 2006 - 6 C 2/06 -, Rn. 13, juris; OVG Lüneburg, Urteil vom 29. Juni 2006 - 13 LC 22/04 -, Rn. 47, juris). Gemessen an diesen Maßstäben spreche die in der Entwurfsbegründung (LT-Drs. 19/6703, S. 15 f.) beschriebene Verwaltungsvereinfachung aus Sicht des GBD für die Vereinbarkeit der Regelungen mit Artikel 3 Abs. 1 GG, zumal das MU in den Ausschussberatungen die vergleichsweise geringe Höhe der Jahresbeiträge und die damit einhergehende Notwendigkeit zur Reduzierung des Verwaltungsaufwands hervorgehoben habe. Ob die mit der Typisierung von Flurstücken und Gebäuden verbundenen Vergrößerungen (§ 29 d Abs. 2 und § 29 d Abs. 2) in der Praxis zu Ungleichheiten solchen Gewichts führen, dass die o. g. Vorteile aufgewogen würden, könne der GBD zwar nicht abschließend beurteilen. Es bestünden aber keine Anhaltspunkte dafür, dass die vorgesehenen Regelungen offensichtlich mit Artikel 3 Abs. 1 GG unvereinbar seien. Der Ausschuss nahm diese Ausführungen zur Kenntnis.

Zu § 29 b (Flurstücksbezogene Bemessungszahl):

Zu Absatz 1:

Der nach seinem Wortlaut verbindliche Satz 1 („wird [...] bemessen“) passt nicht zur der „kann“-Regelung in § 29 a des Entwurfs (siehe Erläuterungen zu § 29 a, dort Nummer 2). Durch die vom Ausschuss empfohlene verbindliche Fassung des § 29 a Abs. 1 wird diese Unstimmigkeit jedoch behoben. Der Ausschuss empfiehlt daher, an der verbindlichen Fassung des Satzes 1 festzuhalten.

Der Ausschuss empfiehlt, anstelle des Begriffs „Deichpflichtiger“ den Begriff „Verbandsmitglied“ zu verwenden, weil die Beitragspflicht nach § 28 Abs. 1 WVG nicht an die Deichpflicht im Sinne des § 6 Abs. 1 g. F., sondern an die Verbandsmitgliedschaft anknüpft. Im Übrigen empfiehlt der Ausschuss zur Anpassung an die empfohlene Fassung des § 29 a Abs. 1, hier - und in den nachfolgenden Regelungen - auf die Verwendung des Vorteilsbegriffs zu verzichten und stattdessen auf den Anteil an den erhobenen Beiträgen abzustellen. Mit seiner Empfehlung ist der Ausschuss einem entsprechenden Vorschlag des MU gefolgt.

Im Übrigen handelt es sich um rechtsförmliche Änderungen.

In Satz 2 empfiehlt der Ausschuss eine rechtsförmliche Änderung.

Die Empfehlung zum neuen Satz 3 beruht auf folgenden Erwägungen: Nach Auskunft des MU entspricht das Verbandsgebiet in der Regel dem durch die Deiche und Sperrwerke geschützten Gebiet im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 1 g. F. Die Grenzen des geschützten Gebietes werden nicht entlang von Flurstücksgrenzen festgelegt, sondern nach Höhenlinien, nach den höchsten bekannten Ständen eines Hochwassers oder nach dem zu erwartenden höchsten Wasserstau (§ 9 Abs. 2, 3 und 4 g. F.). Die Grenzen des geschützten Gebietes richten sich also nach der jeweiligen tatsächlichen Geländehöhe, weil davon abhängt, welche Gebiete im Falle eines entsprechenden Wasserstandes ohne den Schutz durch Deiche überschwemmt würden. Es ist also möglich, dass ein Flurstück nur zum Teil im geschützten Gebiet und damit nur zum Teil im Verbandsgebiet liegt. Das MU hat mitgeteilt, dass in solchen Fällen nur für die innerhalb des Verbandsgebiets liegenden Teilflächen und die dortigen Gebäude ein Beitrag erhoben werden soll. Dem ist der Ausschuss gefolgt und empfiehlt, im neuen Satz 3 eine entsprechende Regelung aufzunehmen.

Zu Absatz 2:

Das MU hat ergänzend zur Entwurfsbegründung mitgeteilt, dass Eigentümer und Erbbauberechtigte eines Grundstücks in der Praxis stets nebeneinander Mitglieder im jeweiligen Deichverband seien, sodass es für die Bestimmung der Beitragspflicht einer Regelung bedürfe, wem der Vorteil (und damit die Beitragspflicht) zuzurechnen sei.

Im neuen Satz 1, der die im Entwurf in Absatz 2 vorgesehene Regelung enthält, empfiehlt der Ausschuss gemäß einem Vorschlag des MU eine redaktionelle und sprachliche Anpassung an die empfohlene Fassung des § 29 a. Auf die dortigen Erläuterungen wird verwiesen. Zudem soll die weibliche Form („die“ Erbbauberechtigten) ergänzt werden.

Die Empfehlung zum neuen Satz 2 beruht auf folgenden Erwägungen: Gemäß § 1 Abs. 2 des Erbbaurechtsgesetzes (Erbbaurechtsgesetz) kann das Erbbaurecht auf einen für das Bauwerk nicht erforderlichen Teil des Grundstücks erstreckt werden, sofern das Bauwerk wirtschaftlich die Hauptsache bleibt, wobei sich diese Voraussetzung nicht auf das Gesamtgrundstück, sondern nur auf die Fläche beziehen soll, auf die das Erbbaurecht erstreckt wird (Wicke, in: Grüneberg [Hrsg.], BGB-Kommentar, 84. Auflage 2025, § 1 ErbbauRG, Rn. 3). Somit sind Fälle denkbar, in denen das Erbbaurecht auf einen Teil des Grundstücks beschränkt ist und das Bauwerk wirtschaftlich nicht die Hauptsache des Gesamtgrundstücks darstellt (anders die Entwurfsbegründung: LT-Drs. 19/6703, S. 19), z. B. wenn auf einem sehr großen Grundstück das Erbbaurecht auf einen kleinen Teil des Grundstücks beschränkt ist und dort nur ein einfaches Bauwerk errichtet wurde. Gleichwohl müsste in diesem Fall nach der Entwurfsfassung die oder der Erbbauberechtigte den Verbandsbeitrag für das gesamte Grundstück bezahlen. Dies ist laut MU aber nicht beabsichtigt. Vielmehr solle sich die Beitragspflicht des Erbbauberechtigten nur auf den Teil des Grundstücks beziehen, auf den sich das Erbbaurecht erstreckt. Dem ist der Ausschuss gefolgt und empfiehlt, im neuen Satz 3 eine entsprechende Regelung aufzunehmen.

Zu § 29 c (Bodenbezogene Bemessungszahl):

Zu Absatz 1:

Die empfohlenen Änderungen dienen der sprachlichen Vereinheitlichung des Regelungstextes (siehe § 29 e Abs. 1: „die“ Multiplikation) sowie der Verdeutlichung des Regelungsinhaltes.

Zu Absatz 2:

Im einleitenden Satzteil empfiehlt der Ausschuss anstelle des Zahlwortes „fünf“ die allgemeinere Formulierung „folgende“. Dies dient der Angleichung an § 29 d Abs. 2 (siehe dortige Erläuterung). Die weiteren Empfehlungen dienen der redaktionellen Verbesserung.

Zu Absatz 3:

Die empfohlenen Änderungen dienen dazu, das Gewollte im Sinne der Erläuterungen des MU zu verdeutlichen: Nach Auskunft des MU besteht der Regelungszweck des Satzes 1 darin, das Kriterium festzulegen, anhand dessen jedes Flurstück einem Gebäudetyp nach Absatz 2 und damit einem bestimmten Gewichtungsfaktor zugeordnet sei. Maßgebliches Kriterium sind laut MU die in der Anlage 2 Teil 1 genannten verschiedenen Objektarten, die jeweils eine bestimmte Art der Landnutzung bezeichnen. Die Objektarten der Landnutzung seien wiederum im fachlichen Regelwerk der Vermessungs- und Katasterverwaltung definiert. Welche Landnutzung ein bestimmtes Flurstück danach aufweise, sei zwar im Liegenschaftskataster nicht - im Sinne des § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen (NVerMG) - „nachgewiesen“. Die Landnutzung eines Flurstücks werde aber von der Vermessungs- und Katasterverwaltung aus der sogenannten „tatsächlichen Nutzung“ des Flurstücks, die wiederum im Liegenschaftskataster nachgewiesen sei, abgeleitet. Daraus ergebe sich für jedes Flurstück eine bestimmte Landnutzung, die in den im Internet verfügbaren Anwendungen der Liegenschafts- und Katasterverwaltung eingesehen werden könne. Die Anlage 2 Teil 1 ordne wiederum die verschiedenen Landnutzungen („Objektarten“) jeweils einem Typ nach Absatz 2 und damit einem Gewichtungsfaktor zu. Somit sei die Landnutzung eines Flurstücks maßgeblich für den für das Flurstück geltenden Gewichtungsfaktor. Dieses Regelungsziel wird durch die empfohlenen Änderungen verdeutlicht.

Zu Absatz 4:

Nach Auskunft des MU soll Absatz 4 für Fälle gelten, in denen verschiedene Teilflächen eines Flurstücks unterschiedliche Landnutzungen aufweisen, während Absatz 5 Fälle erfassen soll, in denen sich auf derselben Fläche eines Flurstücks zwei Landnutzungen überlagern. Die empfohlene Ergänzung dient insoweit der Klarstellung des Tatbestandes und dessen Abgrenzung von Absatz 5.

Zu Absatz 5:

Die empfohlenen Änderungen dienen dazu, das Gewollte gegenüber der (stark verkürzten) Entwurfsfassung zu verdeutlichen. Auf die Erläuterung zu Absatz 4 wird verwiesen.

Zu § 29 d (Gebäudebezogene Bemessungszahl):**Zu Absatz 1:**

Die empfohlenen Änderungen dienen der Präzisierung des Gewollten.

Zu Absatz 2:

Im Einleitungssatz empfiehlt der Ausschuss zur sprachlichen Präzisierung anstelle des Zahlwortes „fünf“ die allgemeinere Formulierung „folgende“, weil für die Gebäudetypen nach den Buchstaben b und c kein unterschiedlicher Gewichtungsfaktor festgelegt ist. Zudem ist die Gesamtzahl der Gewichtungsfaktoren für die Regelung unerheblich. Im Übrigen dienen die Änderungen der redaktionellen Verbesserung.

Zu Absatz 3:

Die in Satz 1 empfohlenen Änderungen dienen dazu, das Gewollte im Sinne der Erläuterungen des MU zu verdeutlichen. Nach Auskunft des MU soll - analog zu § 29 c Abs. 3 Satz 1 - geregelt werden, welche Kriterien für die Zuordnung eines Gebäudes zu einem Gebäudetyp nach Absatz 2 maßgeblich seien. Welchem Gebäudetyp ein Gebäude anhand eines dieser Kriterien zugeordnet sei, ergebe sich wiederum aus der Anlage 2 Teil 2 (siehe Satz 2). Die Kriterien Gebäudefunktion, Bauwerksfunktion und Bauweise seien im Liegenschaftskataster im Sinne des § 1 Abs. 1 NVerMG „nachgewiesen“. Die Gebäudehöhe ergebe sich hingegen aus den Gebäudemodellen der Vermessungs- und Katasterverwaltung nach § 29 e Abs. 3.

Die in Satz 2 vorgeschlagene - an § 29 c Abs. 3 Satz 2 angelehnte - Formulierung dient der Präzisierung des Gewollten und der sprachlichen Anpassung an Satz 1.

Zum Regelungszweck des Satzes 3 hat das MU mitgeteilt, es sei beabsichtigt, dass alle Gebäude, die aufgrund ihrer Bauweise im Liegenschaftskataster als „offene Hallen“ nachgewiesen seien, stets

dem Typ GE (einfache Gebäude) zugeordnet werden sollten, und zwar auch dann, wenn sie aufgrund ihrer jeweiligen Gebäude- oder Bauwerksfunktion (z. B. „Gebäude für Handel oder Dienstleistungen“ oder „Gebäude für Wirtschaft und Gewerbe“) nach der Anlage 2 Teil 2 eigentlich einem anderen Gebäudetyp zugeordnet werden müssten. In solchen Fällen solle für die Zuordnung allein maßgeblich sein, dass es sich bei dem Gebäude um eine „offene Halle“ handle. Zur besseren Verständlichkeit und Auffindbarkeit der Norm empfiehlt der Ausschuss, die Regelung hier zu streichen und stattdessen in die Anlage 2 Teil 2 Nr. 5 Buchstabe b aufzunehmen, weil dort die Zuordnung von „offenen Hallen“ geregelt ist. Auf die dortige Erläuterung wird ergänzend verwiesen.

Zu Absatz 4:

Da die Regelung nicht an die Verbände, sondern an das Fachministerium adressiert ist und sie zudem auch Änderungen hinsichtlich der (in § 29 c geregelten) Landnutzung gestattet, empfiehlt der Ausschuss, die Regelung - zur Verbesserung der Gesetzessystematik - hier zu streichen und am Ende des Abschnitts in einem neuen § 29 g einzufügen.

Darüber hinaus hat das MU mitgeteilt, dass mit der „Klassifizierung“ der Landnutzung - ebenso wie in § 29 c Abs. 3 Satz 1 - die in der Anlage 2 Teil 1 genannten Objektarten der Landnutzung gemeint seien. Der Ausschuss empfiehlt daher, den Begriff „Objektarten“ auch im Regelungstext zu verwenden. Darüber hinaus empfiehlt der Ausschuss, durch entsprechende Klammerzusätze die Bezüge zu den einzelnen Teilen der Anlage 2 zu verdeutlichen.

Im Übrigen hat das MU mitgeteilt, dass mit „Änderungen“ lediglich solche Änderungen gemeint seien, die sich nicht auf die konkrete Zuordnung einzelner Flurstücke, Gebäude oder deren Teilen zu den Typen nach § 29 c Abs. 2 und § 29 d Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 2 auswirken. Gemeint seien z. B. begriffliche Anpassungen oder Zusammenfassungen von Bezeichnungen. Der Ausschuss empfiehlt, dieses Regelungsziel durch eine entsprechende Ergänzung des Wortlauts klarzustellen.

Zu § 29 e (Gebäudegesamtfläche):

Zu Absatz 1:

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Änderung.

Zu Absatz 2:

Die empfohlenen Änderungen dienen der sprachlichen und redaktionellen Verbesserung.

Zu Absatz 3:

Die in Satz 1 empfohlenen Änderungen haben redaktionelle bzw. sprachliche Gründe.

Nach Auskunft des MU soll in Satz 2 geregelt werden, dass sich die Geschosszahl in den dort genannten Fällen um 0,5 reduziert. Dies wird durch die empfohlene Änderung klargestellt.

Zu § 29 f (Berichtigung der Gebäudegesamtfläche, Stichtagsregelung):

Ausweislich der Entwurfsbegründung (LT-Drs. 19/6703, S. 25) soll § 29 f nicht nur den Antrag auf Korrektur der Gebäudegesamtfläche regeln, sondern einen entsprechenden Anspruch der Betroffenen. Der Ausschuss empfiehlt daher, die Überschrift an diesen Regelungsinhalt anzupassen und darüber hinaus anstelle des Begriffs „Korrektur“ den im Landesrecht gängigeren Begriff „Berichtigung“ zu verwenden.

Des Weiteren empfiehlt der Ausschuss, die Überschrift um einen Hinweis auf die Stichtagsregelung in Absatz 4 zu ergänzen, da es sich hierbei um eine gegenüber den Vorschriften zur Berichtigung eigenständige Regelung handelt.

Zu Absatz 1:

Die laut Begründung (LT-Drs. 19/6703, S. 24) bezweckte verbindliche Regelung eines Berichtigungsanspruchs („so ist vorzusehen“) wird - in der Entwurfsfassung - aufgrund der unverbindlichen Formulierung der Grundsatznorm in § 29 a („kann“) nicht erreicht (siehe dazu bereits die Erläuterungen zu

§ 29 a, dort Nummer 2). Infolge der empfohlenen, für bestimmte Verbände verbindlichen Fassung des § 29 a Abs. 1, empfiehlt der Ausschuss, in Absatz 1 an der verbindlichen Formulierung festzuhalten sowie die Regelung inhaltlich und sprachlich an die empfohlene Fassung des § 29 a Abs. 1 anzupassen. Der Ausschuss ist damit einem entsprechenden Vorschlag des MU gefolgt.

Darüber hinaus empfiehlt der Ausschuss, im Wortlaut ausdrücklich zu regeln, dass die betroffenen Verbandsmitglieder (gegebenenfalls) einen Anspruch auf Berichtigung haben. Auf die Erläuterung zur Überschrift wird verwiesen. Zudem sollte aus Gründen der Klarstellung - auch hier - der Begriff „Verbandsmitglieder“ verwendet werden. Auf die Erläuterung zu § 29 b Abs. 1 Satz 1 wird verwiesen.

Zu Absatz 2:

Bei der empfohlenen Verwendung des Begriffs „Verbandsmitglieder“ handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Auf die Erläuterung zu § 29 b Abs. 1 Satz 1 wird verwiesen.

Zudem soll - auch hier - klargestellt werden, dass Absatz 1 einen Anspruch auf Berichtigung regelt. Auf die Erläuterung zur Überschrift wird verwiesen.

Zu Absatz 4:

Die Regelung bezieht sich, anders als die übrigen Absätze, nicht auf die Berichtigung nach Absatz 1 und soll daher aus gesetzessystematischen Gründen in Absatz 5/1 verschoben werden, damit der Regelungszusammenhang der übrigen Absätze nicht unterbrochen wird.

Der Hinweis auf den Regelungsinhalt findet sich nach der Empfehlung des Ausschusses nunmehr in der Paragrafenüberschrift (siehe dortige Erläuterung), während der - im Landesrecht unübliche - Klammerzusatz hier gestrichen werden soll.

Im Übrigen empfiehlt der Ausschuss auch hier, zur sprachlichen und inhaltlichen Anpassung an den Formulierungsvorschlag zu § 29 a begrifflich nicht auf die „Bemessung des Vorteils“ abzustellen, sondern auf die Berechnung der flurstücksbezogenen Bemessungszahl. Der Ausschuss ist damit einem entsprechenden Vorschlag des MU gefolgt.

Zu Absatz 5:

In Satz 1 empfiehlt der Ausschuss eine begriffliche Folgeanpassung an die Paragrafenüberschrift (siehe dortige Erläuterung). Zum anderen empfiehlt der Ausschuss, den im Landesrecht üblicheren Begriff „Bagatellgrenze“ zu verwenden (siehe z. B. § 22 Abs. 5 NWG).

Bei der Empfehlung zu Satz 2 handelt sich um eine begriffliche Folgeanpassung an die Paragrafenüberschrift (siehe dortige Erläuterung).

Zu Absatz 5/1 (neu):

Es handelt sich um die - dort zu streichende - Regelung in Absatz 4 mit den dazu empfohlenen Änderungen. Auf die dortigen Erläuterungen wird verwiesen.

Zu § 29 g (Verordnungsermächtigung):

Es handelt sich um die - dort zu streichende - Regelung in § 29 d Abs. 4 mit den dazu empfohlenen Änderungen. Auf die dortigen Erläuterungen wird verwiesen.

Zu Nummer 3 (Anlage 2):

Zur Überschrift des Teils 1:

Die empfohlenen Änderungen dienen der Präzisierung des Gewollten und der sprachlichen Anpassung an die in § 29 c Abs. 3 empfohlene Formulierung. Auf die dortigen Erläuterungen wird verwiesen.

Zur Überschrift des Teils 2:

Die empfohlenen Änderungen dienen der Präzisierung des Gewollten und der sprachlichen Anpassung an die in § 29 d Abs. 3 vorgeschlagene Formulierung.

Zu Nummer 5:

Die im Buchstaben b empfohlene neue Fußnote 4 entspricht der - dort zu streichenden - Regelung in § 29 d Abs. 3 Satz 3. Auf die dortige Erläuterung wird verwiesen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Niedersächsischen Justizgesetzes):**Zu Nummer 1 (neu):**

Es handelt sich um rechtsförmliche Anpassungen der Änderungsbefehle infolge der Empfehlung zu Nummer 2. Auf die dortige Erläuterung wird verwiesen. Die neue Nummer 1 enthält die in der Entwurfsfassung vorgesehene Änderung.

Nach Auskunft des MU soll die Möglichkeit, ein Widerspruchsverfahren vorzusehen, nicht nur für die „Deichverbände“ im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 NDG i. V. m. der Anlage (g. F.) gelten, sondern für alle zur Deicherhaltung verpflichteten Verbände. Dieses Regelungsziel wird durch die empfohlene Formulierung umgesetzt. Auf die Erläuterungen zu Artikel 1 Nr. 1 (Überschrift des Abschnitts 4 a) wird verwiesen.

Zu Nummer 2 (neu):

Die Empfehlung zu Nummer 2 beruht auf einem Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen aus der Vorlage 3, dem der Ausschuss gefolgt ist. Der Änderungsvorschlag wurde wie folgt begründet:

Nach § 91 ist der Finanzrechtsweg in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über Abgabenangelegenheiten gegeben, soweit Landesfinanzbehörden Abgaben verwalten, die nicht der Gesetzgebung des Bundes unterliegen. Der Finanzrechtsweg umfasst regelmäßig im ersten Rechtszug die Zuständigkeit des Finanzgerichts und im Falle der Revision die Zuständigkeit des Bundesfinanzhofs.

Nach § 118 Abs. 1 FGO kann die Revision nur darauf gestützt werden, dass das angefochtene Urteil auf der Verletzung von Bundesrecht beruht. Soweit die Vorschriften über die Revision durch Landesgesetz für anwendbar erklärt werden, kann die Revision auch darauf gestützt werden, dass das angefochtene Urteil auf der Verletzung von Landesrecht beruht.

Bislang sieht das niedersächsische Landesrecht eine derartige Anwendungserklärung nicht vor mit der Folge, dass die Bürgerinnen und Bürger in landesrechtlich geregelten Abgabenangelegenheiten keine Möglichkeit haben, die Entscheidung des Finanzgerichts durch den Bundesfinanzhof überprüfen zu lassen. Durch die Ergänzung des § 91 wird diese Möglichkeit geschaffen.

Anlass für die Änderung ist die Tatsache, dass der Gesetzgeber mit dem Niedersächsischen Grundsteuergesetz von der Länderöffnungsklausel des Grundgesetzes Gebrauch gemacht und die Grundsteuer abweichend vom Bundesrecht geregelt hat. Damit fallen Streitigkeiten in grundsteuerrechtlichen Angelegenheiten in den Anwendungsbereich des § 91.

Im Gegensatz zur bisherigen Einheitsbewertung, die bundesrechtlich geregelt war, stünde damit ohne eine Änderung des § 91 eine Instanz weniger zur Verfügung. Aus Sicht der Bürgerinnen und Bürger könnte dies als Verkürzung des Rechtsweges empfunden werden. Auch im Vergleich zu den Ländern, die bei der Grundsteuer das Bundesmodell anwenden, und den anderen Ländern, die von der Länderöffnungsklausel Gebrauch gemacht haben, ist Niedersachsen das einzige Land, in dem die Bürgerinnen und Bürger in Grundsteuersachen nach geltendem Recht keine Revisionsmöglichkeit haben.

Die Änderung des § 91 wirkt sich nicht nur auf die Grundsteuer aus, sondern auf weitere landesrechtlich geregelten Abgaben, die von den Finanzämtern verwaltet werden. Hierzu gehören derzeit nur die für den Betrieb von Spielbanken geltenden Abgaben nach dem Niedersächsischen Spielbankengesetz, zu denen es äußerst wenig finanzgerichtliche Verfahren gibt.

Mit der Wendung „einschließlich“ wird klarstellend zum Ausdruck gebracht, dass sich die Anwendung der FGO nicht auf die Vorschriften über die Revision beschränkt, sondern etwa auch die Bestimmungen über die Beschwerde (§§ 128 ff. FGO) erfasst.

Nach dem allgemeinen Grundsatz des intertemporalen Prozessrechts (vgl. z. B. BVerwG, Beschl. 11.11.2002 - 7 AV 3/02 -, juris Rn. 5; Nds. OVG, Beschl. v. 04.08.2023 - 14 ME 66/23 -, juris Rn. 22) sind von der Änderung des § 91 auch die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regelung beim Niedersächsischen Finanzgericht bereits anhängigen Klageverfahren erfasst.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten):

MU und das Niedersächsische Finanzministerium haben jeweils mitgeteilt, dass die in Artikel 2 vorgesehenen Änderungen des Niedersächsischen Justizgesetzes am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft treten sollen. Dies wird durch die empfohlenen Änderungen umgesetzt.

Wir kommen zu:

Tagesordnungspunkt 6:

Abschließende Beratung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Deichgesetzes und des Niedersächsischen Justizgesetzes - Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/6703 - Beschlussempfehlung des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz - Drs. 19/7427 - Schriftlicher Bericht - Drs. 19/7549

Der Ausschuss empfiehlt Ihnen, den Gesetzentwurf mit Änderungen anzunehmen.

Wir kommen nun zur Beratung. Die erste Wortmeldung, die mir vorliegt, ist von der Fraktion der CDU: von Frau Kämmerling. Frau Kämmerling, kommen Sie gerne nach vorne! Sie haben das Wort, Frau Kämmerling.

(Beifall bei der CDU)

Verena Kämmerling (CDU):

Sehr geehrte Frau Präsidentin! Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Es ist ja lustig, dass ich als Mitglied der Oppositionsfraktion zu diesem Gesetzentwurf, den die Landesregierung eingebracht hat, als Erste rede. Aber nun gut.

(Carina Hermann [CDU]: Die sind so platt, die können nicht mehr!)

In Niedersachsen - wichtiges Thema, wir sind uns einig, das kann ich vorwegnehmen - schützen rund 1 200 km Deiche unsere Küsten- und Flussregionen. Dahinter stehen über 100 Deichverbände, viele davon getragen von ehrenamtlichem Engagement - Menschen, die sich bei Wind und Wetter um Kontrolle, Pflege und Instandhaltung kümmern. Diese Arbeit verdient Respekt, und sie braucht verlässliche Rahmenbedingungen. Deichschutz ist nämlich mehr als eine technische Aufgabe. Es geht um Existenzen, um unsere Lebensgrundlagen, um Sicherheit.

Mit dem heute zu beschließenden Gesetzentwurf zur Änderung des Niedersächsischen Deichgesetzes reagiert das Land auf ein grundlegendes Urteil des Bundesverfassungsgerichts. Denn danach waren die bisherigen Bewertungsgrundlagen für die Grundsteuer verfassungswidrig.

Das hat nicht nur eine Reform bei der Grundsteuer notwendig gemacht, sondern auch in allen anderen Bereichen, die die alten Einheitswerte als Bemessungsgrundlage verwendet haben. Es geht also darum, bei der Erhebung der Deichbeiträge Rechtssicherheit herzustellen.

Die Gesetzesänderung stellt den Deichverbänden ein Instrument zur Verfügung, mit dem die Beiträge künftig auf der Grundlage objektiver Daten erhoben werden können, etwa aus dem Liegenschaftskataster. Das klingt nicht nur technisch, das ist auch technisch.

Aber die neue Methode der Beitragsberechnung ist für die Deichverbände nicht verpflichtend. Den Deichverbänden bleibt die Entscheidung selber überlassen, ob sie diesen Weg der Beitragserhebung gehen wollen. Das halten wir auch für richtig, denn die örtlichen Gegebenheiten sind sehr unterschiedlich. Was in einer Region praktikabel ist, kann andernorts schwer umsetzbar sein. Was wir als CDU-Fraktion unterstützen, ist der Grundansatz: Wer vom Hochwasserschutz profitiert, soll sich daran auch angemessen beteiligen. Dazu dient eben auch eine faire Beitragsberechnung.

Meine Damen und Herren, in Zeiten zunehmender Extremwetterlagen ist der Hochwasserschutz keine Nischenaufgabe. Es geht um den Schutz von Leben, von Eigentum und von Infrastruktur und damit um eine zentrale staatliche Verantwortung. Die Deichverbände leisten dabei einen unschätzbaren Beitrag.

(Beifall bei der CDU und bei der SPD)

Sie brauchen Planungssicherheit und rechtssichere Grundlagen.

Als CDU-Fraktion sagen wir deshalb: Die Änderungen sind notwendig und nach der Ausschussberatung auch ausgewogen. Wir stimmen deshalb dem Gesetzentwurf in der vorliegenden Form zu.

Vielen Dank.

(Beifall bei der CDU)

Vizepräsidentin Dr.in Tanja Meyer:

Vielen Dank, Frau Kämmerling. - Dann kommen wir jetzt zu einem Beitrag der regierungstragenden Fraktionen: der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen. Frau Kellermann hat sich als Nächstes zu Wort gemeldet. Frau Kellermann, Sie haben das Wort.

(Beifall bei den GRÜNEN und bei der SPD)

Britta Kellermann (GRÜNE):

Frau Präsidentin! Liebe Abgeordnete! Am 26. März hatten wir den Gesetzentwurf der Landesregierung das erste Mal im Plenum. In der Zwischenzeit hat sich gezeigt, dass der Entwurf tragfähig ist. Die Berechnungsgrundlage, die im März noch von der Opposition als überkomplex kritisiert wurde, hat keine weitere Anpassung gefunden. Selbst die CDU musste im Ausschuss einräumen, dass sogar der Wasserverbandstag sie für gut und zustimmungsfähig befunden hat.

Die wichtigste Änderung des Gesetzentwurfs gegenüber der Einbringung im März beruht wohl auf der Erkenntnis, dass dem Land mit Blick auf die Beitragsbemessung der Verbände nur eine eingeschränkte Gesetzgebungskompetenz zusteht. Allerdings hatten sich ja die Deichverbände selbst eine einheitliche, rechtssichere und einfache Regelung gewünscht, insbesondere die Entnahme der Daten aus dem Liegenschaftskataster bietet den Verbänden diese Erleichterung. Diese Daten würden den Verbänden ohne entsprechende gesetzliche Regelung aber gar nicht zur Verfügung stehen.

Der Regierungsentwurf war ja auch von Anfang an darauf ausgelegt, dass die grundsätzliche Entscheidung zur Übernahme des Modells die Verbände selbst treffen sollten. Deshalb ist es gut, dass der Ausschuss sich jetzt auf einen rechtssicheren Alternativvorschlag geeinigt hat: Für diejenigen Deichverbände, die durch Landesgesetz gegründet wurden, wird die Berechnungsgrundlage verbindlich, für alle anderen Verbände ist die Regelung weiterhin freiwillig. Das Ergebnis zeigt, dass wir gemeinsam eine pragmatische Lösung gefunden haben, die den Anliegen der Deichverbände gerecht wird.

Ich bin zuversichtlich - und Frau Kämmerling hat das ja auch gerade bestätigt -, dass auch die Opposition mit diesem Ergebnis zufrieden sein kann.

Vielen Dank.

(Beifall bei den GRÜNEN und bei der SPD)

Vizepräsidentin Dr.in Tanja Meyer:

Vielen Dank, Frau Kellermann. - Nun bitte ich von der Fraktion der AfD Herrn Dr. Kerzel nach vorne. Herr Dr. Kerzel, bitte schön!

(Beifall bei der AfD)

Dr. Ingo Kerzel (AfD):

Sehr geehrte Frau Präsidentin! Sehr geehrte Damen und Herren! Dieses Gesetz bildet keinen Rahmen, sondern ist eine Verwaltungsanordnung. Das Gesetz hätte gar nicht in dieser Form geändert werden müssen. Andere Bundesländer haben dergleichen Verordnungen nicht herausgegeben, obgleich diese auch dem Bundesverfassungsgericht unterliegen und Küstenschutz durch Deichverbände besteht. Das BVerfG gab keinen Hinweis zu einer starren Faktorenberechnung. Zudem ist das Gesetz nicht für alle Deichverbände zwingend.

Der Ärger ist bereits da und ist in der Änderung des Justizgesetzes erkennbar: Wer keinen Widerspruch einlegt, wird über den Tisch gezogen und muss kostenintensive Verfahren bezahlen. Die Gewinner sind die Bürokraten, welche sich ihre scheinbare Berechtigung bezahlen lassen. Der Bürger ist wie so oft ausgetrickst.

Ein Gesetz, welches mit der Erweiterung des § 29 im Deichgesetz detaillierte Berechnungsfaktoren vorgibt und auf einem IT-Programm basieren soll, ist mitnichten ein gutes Gesetz. Das Gesetz gibt keinen Rahmen vor, sondern ist eine Berechnungsanweisung. Eine Dynamik ist nicht zu erkennen. Da hätte es auch eine simple Verordnung getan.

Dass sich die Landesregierung mit dem Gesetz nicht sicher ist, ist ja auch mit der Änderung des Justizgesetzes erkennbar. Das ist als Bankrott der eigenen Gesetzesinitiative zu sehen.

(Britta Kellermann [GRÜNE] lacht)

Die sogenannten Anpassungen im Bereich der Betriebsbeimessung mit den Deichverbänden sind nichts weiter als ein finanzieller Angriff auf die Betroffenen. Eine Verordnungsermächtigung hier, eine Kataster-IT-Berechnungsmethode dort - das klingt nach modernem Fortschritt, ist in Wirklichkeit nichts weiter als ein weiterer Versuch, Bürokraten glücklich zu machen und deren Leben per Mausklick einfach zu machen. Bereits jetzt ist die Kollision erkennbar.

(Glocke der Präsidentin)

Soll dann der Streit wieder bis zum BVerfG gehen? Einheitswerte sollen nach dem Bewertungsgesetz grundsätzlich in Zeitabständen von je sechs Jahren im Wege einer sogenannten Hauptfeststellung allgemein festgestellt werden.

Vizepräsidentin Dr.in Tanja Meyer:

Herr Dr. Kerzel, kommen Sie bitte zum Ende!

Dr. Ingo Kerzel (AfD):

Wir lehnen das Gesetz ab, und ich kann auch nur empfehlen, das grundsätzlich abzulehnen.

(Beifall bei der AfD)

Vizepräsidentin Dr.in Tanja Meyer:

Die nächste Wortmeldung kommt von der Fraktion der SPD: vom Herrn Abgeordneten Bloem. Bitte schön!

(Beifall bei der SPD)

Nico Bloem (SPD):

Vielen Dank. - Sehr geehrte Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir beraten heute abschließend über die Änderung des so wichtigen Niedersächsischen Deichgesetzes und des Niedersächsischen Justizgesetzes, was enorm wichtig ist für die starken Deichverbände bei uns vor Ort, aber - das will ich in aller Deutlichkeit sagen - natürlich auch für die Sicherheit bei uns, für die Bürgerinnen und Bürger, für die Infrastruktur, für die Landschaften in unserer Region.

Wir alle sind sehr viel im Land unterwegs, und wir alle wissen sehr wohl, was die Deichachten liefern. Ich kann es von mir sagen, der häufig bei den Deichachten unterwegs ist. Wir alle sind nicht nur sehr dankbar - ich will gerne wiederholen, was ich bei der ersten Beratung gesagt habe -, sondern auch sehr stolz auf die Arbeit unserer Deichverbände vor Ort, die täglich für unsere Sicherheit sorgen. Ganz, ganz herzlichen Dank von dieser Stelle noch einmal an Sie alle!

(Beifall bei der SPD, bei der CDU und bei den GRÜNEN)

Wir haben schon hier im Plenum darüber gesprochen. Wir haben uns im Ausschuss ausführlich damit auseinandergesetzt. Ich bin Frau Kämmerling und Frau Kellermann sehr dankbar für ihre Worte - zur AfD komme ich gleich noch -, denn wir reden hier darüber, ein Rechtsurteil umzusetzen. Wir reden darüber, die Grundstücksbemessungsgrundlage für die Gebührenordnung anzupassen. Wir reden darüber, Sicherheit für unsere Deichverbände zu schaffen.

Und dann gibt es eine AfD-Fraktion, die das alles infrage stellt! Sie haben im Ausschuss als einzige Fraktion gegen dieses Gesetz gestimmt. Damit machen Sie deutlich: Sie erkennen die Arbeit unserer starken Deichverbände nicht an, Sie leugnen den

Klimawandel, sie reden alles klein, aber Sie übernehmen ganz bestimmt keine Verantwortung. Das haben Sie damit gezeigt.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Das alles mag formalistisch und auch technisch klingen - das wurde gerade schon gesagt -, aber wir reden im Kern auch darüber, dass wir für die besten Grundlagen für unsere Deichverbände sorgen wollen, damit sie rechtlich agieren und das Ganze auf den Weg bringen können. Auch das war im Ausschuss klar.

Ich möchte an dieser Stelle allen Beteiligten - meiner SPD-Fraktion, den Grünen, aber auch der CDU-Fraktion - sehr herzlich dafür danken, dass wir im Ausschuss sehr konstruktiv und uns einig waren. Dieser Dank gilt aber auch allen Beteiligten und Verantwortlichen, die bei den Anhörungen dabei waren: die Verbände, das Landvolk, der Wasserverbandstag, aber auch der Leda-Jümme-Verband, der Verband Haus & Grund, die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände und auch der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst. All Ihnen einen ganz herzlichen Dank! Denn wir haben im Detail daran geschliffen, dass wir heute ein solch gutes Gesetz haben. Ich finde, das hat sich gelohnt. Herzlichen Dank an alle daran Beteiligten!

(Beifall bei der SPD, bei den GRÜNEN und von Barbara Otte-Kinast [CDU])

Abschließend sei dazu gesagt: Wir wissen um die Herausforderungen. Jeder von uns, der in der Küstenregion lebt, jeder von uns, der vor Ort Wasser hat, weiß, wie notwendig der Schutz auch in Zukunft ist. Ich kann für uns als SPD-Fraktion sehr klar sagen: Wir wollen konkreten Schutz, der nicht nur den nächsten Sturm hält, sondern wir wollen konkreten Schutz auch für die nächsten Generationen.

Lassen Sie uns diesen Weg gemeinsam gehen! Meine Empfehlung ist klar, diesem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Herzlichen Dank.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Vizepräsidentin Dr.in Tanja Meyer:

Vielen Dank. - Für die Landesregierung hat sich zu Wort gemeldet: unser Minister für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Herr Meyer. Bitte schön! Sie haben das Wort.

(Beifall bei den GRÜNEN und bei der SPD)

Christian Meyer, Minister für Umwelt, Energie und Klimaschutz:

Vielen Dank. - Frau Präsidentin! Ich möchte meinem Vorredner und den Rednerinnen der demokratischen Fraktionen für die Einigkeit darüber danken, das Bundesverfassungsgerichtsurteil zu den Einheitswerten umzusetzen.

Ich finde, die AfD hat sich eben ziemlich entlarvt. Sie haben gesagt, Sie wollen das Deichgesetz grundsätzlich ablehnen. Das heißt natürlich, dass Sie die vielen Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen in den kleinen und mittleren Deichverbänden nicht wollen. Das ist Ihre Klimaleugnung. Sie sagen ja auch in Ihren Reden: Den Klimawandel gibt es nicht, wir müssen die Deiche nicht erhöhen.

Man kann nur sagen: Dass Hab und Gut von den Deichverbänden geschützt wird, lehnen Sie einfach grundsätzlich ab, und Sie reden dann von „Bürokraten“. Aber das sind die Leute, die sich bei Hochwasser und Sturmfluten um die Deiche kümmern und denen wir eine Hilfestellung geben, weil sie uns um eine faire Beitragsbemessung gebeten haben.

(Dr. Ingo Kerzel [AfD] meldet sich zu einer Kurzintervention)

Im Entwurf bemessen wir die Beiträge möglichst einfach, aber auch fair, damit die Deichverbände sie einziehen können.

Deshalb danke ich für die guten Beratungen und dem LGLN für die Bereitstellung der Daten. Wir haben Erleichterungen geschaffen - und Sie reden von Bürokratie. Was Sie wollen, ist Unruhe zu schüren, da man ein Bundesverfassungsgerichtsurteil, wenn es nach Ihrem Willen ginge, gar nicht umsetzen müsse. Dann käme es zu Beitragsklagen, und die Deichverbände könnten nicht mehr existieren. Das können wir uns nicht leisten.

(Beifall bei den GRÜNEN und bei der SPD)

Deshalb bitte ich um Zustimmung und danke der CDU, der SPD und den Grünen dafür, dass wir das Deichgesetz so umsetzen. Denn die Deichverbände leisten seit vielen Jahrhunderten eine hervorragende Arbeit. Wir sollten sie bei ihrer Arbeit unterstützen und sie entlasten. Deshalb geben wir diesen Maßstab für die Erhebung von Beiträgen, an dem sie sich orientieren können. Damit haben sie eine stärkere Rechtssicherheit. Deshalb ist es auch rich-

tig, dass wir das per Gesetz und nicht nur per Verordnung machen; denn wir wollen die Deichverbände unterstützen.

Deshalb bitte ich um Zustimmung, um das rechtssicher zu machen, damit unsere Deiche uns auch in Zukunft angesichts der Klimakrise vor Hochwasser und Sturmfluten schützen.

(Beifall bei den GRÜNEN und bei der SPD)

Vizepräsidentin Dr.in Tanja Meyer:

Vielen Dank, Herr Meyer.

Ich möchte darauf hinweisen, dass eine Kurzintervention nur auf den Redebeitrag eines Mitglieds einer anderen Fraktion des Landtags möglich ist, nicht auf einen Beitrag der Landesregierung. Sie haben die Möglichkeit, zusätzliche Redezeit zu beantragen. Das haben Sie jetzt nicht gemacht.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung.

Wer der Beschlussempfehlung folgen und damit den Gesetzentwurf der Landesregierung in der Schlussabstimmung mit den in der Beschlussempfehlung empfohlenen Änderungen annehmen will, den bitte ich, soweit möglich, aufzustehen. - Das sind die Fraktionen der SPD, von Bündnis 90/Die Grünen und der CDU. Ich bitte um die Gegenprobe! - Das ist die Fraktion der AfD. Wer möchte sich enthalten? - Niemand. Der Beschlussempfehlung wurde damit gefolgt.



Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

79. Jahrgang

Hannover, den 30. Juni 2025

Nummer 53

G e s e t z **zur Änderung des Niedersächsischen Deichgesetzes** **und des Niedersächsischen Justizgesetzes**

Vom 25. Juni 2025

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Deichgesetzes

Das Niedersächsische Deichgesetz in der Fassung vom 23. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 388), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „**Anlage**“ durch die Angabe „**Anlage 1**“ ersetzt.
2. In § 9 Abs. 8 werden nach dem Wort „Verbände“ ein Komma und die Worte „die durch Landesgesetz errichtet worden sind,“ eingefügt und das Semikolon sowie die Worte „insbesondere richten sich danach der Gegenstand und der Maßstab der Beitragslast (Deichlast)“ gestrichen.
3. Nach Abschnitt 4 wird der folgende Abschnitt 4 a eingefügt:

„Abschnitt 4 a

Beitragsbemessung der Deicherhaltungsverbände

§ 29 a

Grundsatz

(1) Ein zur Deicherhaltung verpflichteter Verband, der durch Landesgesetz errichtet worden ist, hat den für die Aufgabe der Deicherhaltung erhobenen Beitrag nach Maßgabe der §§ 29 b bis 29 f zu bemessen.

(2) Vor dem 1. Januar 2026 wirksam erlassene Satzungsregelungen der zur Deicherhaltung verpflichteten Verbände über die Erhebung von Beiträgen gelten fort, soweit sie nicht aufgehoben oder geändert werden.

(3) Ein zur Deicherhaltung verpflichteter Verband, für den Absatz 1 nicht gilt, kann die Beitragsbemessung ebenfalls entsprechend den §§ 29 b bis 29 f regeln.

§ 29 b

Flurstücksbezogene Bemessungszahl

(1) ¹Der Anteil einzelner Verbandsmitglieder an den erhobenen Beiträgen wird für jedes Flurstück im Verbandsgebiet anhand einer flurstücksbezogenen Bemessungszahl bemessen. ²Diese entspricht entweder der bodenbezogenen Bemessungszahl nach § 29 c oder, wenn sich auf dem Flurstück mindestens ein im Liegenschaftskataster nachgewiesenes Gebäude befindet, der Summe aus der bodenbezogenen Bemessungszahl und den gebäudebezogenen Bemessungszahlen nach den §§ 29 d bis 29 f für alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Gebäude auf dem Flurstück. ³Liegt ein Flurstück nur teilweise im Verbandsgebiet, sind nur die Flächen, die im Verbandsgebiet liegen, und die im Liegenschaftskataster auf diesen Flächen nachgewiesenen Gebäude für die Bemessung zugrunde zu legen.

(2) ¹Besteht an einem Grundstück ein Erbbaurecht, so ist allein die oder der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. ²Erstreckt sich das Erbbaurecht nur auf einen Teil des Grundstücks, so gilt Satz 1 nur für diesen.

§ 29 c

Bodenbezogene Bemessungszahl

(1) Die bodenbezogene Bemessungszahl ergibt sich durch die Multiplikation der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen amtlichen Fläche des Flurstücks mit dem für das Flurstück geltenden Gewichtungsfaktor nach Absatz 2.

(2) Für die Ermittlung des Gewichtungsfaktors werden folgende Typen von Flurstücken unterschieden:

- a) Land- und forstwirtschaftliche und vergleichbare Flächen, Abbauflächen (FA):
Faktor 0,31,
- b) Siedlungsflächen für Wohnen (FB):
Faktor 10,
- c) Siedlungsflächen für Gewerbe, Dienstleistungen, öffentliche Einrichtungen, Versorgung, Lager und Vergleichbares (FC):
Faktor 3,5,
- d) Flächen für Verkehr, Infrastruktur, Gemeinbedarfsflächen und Vergleichbares (FD):
Faktor 0,68,
- e) Flächen ohne primäre Nutzung, Gewässer (FE):
Faktor 0,078.

(3) ¹Für die Zuordnung eines Flurstücks zu einem Typ nach Absatz 2 ist die von der Vermessungs- und Katasterverwaltung aus dem Liegenschaftskataster abgeleitete Landnutzung des Flurstücks maßgeblich. ²Die Zuordnung ergibt sich aus der **Anlage 2**, Teil 1.

(4) Weisen verschiedene Teilflächen eines Flurstücks unterschiedliche Landnutzungen auf, so wird die Berechnung nach den Absätzen 1 bis 3 für die einzelnen Teilflächen durchgeführt und die Ergebnisse werden addiert.

(5) Sofern sich auf einem Flurstück oder einer Teilfläche eines Flurstücks zwei Landnutzungen überlagern, die in der Anlage 2, Teil 1 jeweils unterschiedlichen Typen nach Absatz 2 zugeordnet sind, wird diese Fläche dem Typ mit dem höheren Gewichtungsfaktor zugeordnet.

§ 29 d

Gebäudebezogene Bemessungszahl

(1) Die gebäudebezogene Bemessungszahl für ein Gebäude wird bestimmt, indem die nach § 29 e berechnete oder die nach § 29 f ermittelte Gebäudegesamtfläche mit dem für das Gebäude geltenden Gewichtungsfaktor nach Absatz 2 multipliziert wird.

(2) Für die Ermittlung des Gewichtungsfaktors werden folgende Gebäudetypen unterschieden:

- a) Gebäude für Wohnen und Vergleichbares (GA):
Faktor 170,
- b) Gebäude für Dienstleistungen, Handel und Vergleichbares (GB):
Faktor 110,
- c) Gebäude für Dienstleistungen, Handel und Vergleichbares, die als eingeschossig gelten (GC):
Faktor 110,
- d) Gebäude für Industrie, Versorgung, Lager und Vergleichbares (GD):
Faktor 58,
- e) einfache Gebäude (GE):
Faktor 25.

(3) ¹Für die Zuordnung eines Gebäudes zu einem Typ nach Absatz 2 ist die im Liegenschaftskataster nachgewiesene Gebäudedefunktion, Bauwerksfunktion, Bauweise oder die Höhe des Gebäudes maßgeblich. ²Die Zuordnung ergibt sich aus der Anlage 2, Teil 2.

§ 29 e

Gebäudegesamtfläche

(1) Als Gebäudegesamtfläche wird die Fläche zugrunde gelegt, die sich durch die Multiplikation der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Gebäudefläche mit der rechnerischen Geschosszahl nach Absatz 2 oder 3 ergibt.

(2) Für Gebäude der Typen GC bis GE, mit Ausnahme von Parkhäusern, beträgt die rechnerische Geschosszahl eins.

(3) ¹Für Gebäude der Typen GA und GB sowie für Parkhäuser ergibt sich die rechnerische Geschosszahl, indem die aus den 3D-Gebäudemodellen im Detaillierungsgrad LoD2 der Vermessungs- und Katasterverwaltung abgeleitete Höhe durch drei geteilt und der ganzzahlige Teil des Quotienten verwendet wird. ²Besitzt das Gebäude gemäß der Modellierung kein Flachdach, so wird die rechnerische Geschosszahl zudem um 0,5 vermindert. ³Die rechnerische Geschosszahl für die Gebäude nach Satz 1 beträgt mindestens eins.

§ 29 f

Berichtigung der Gebäudegesamtfläche,
Stichtagsregelung

(1) In der Verbandssatzung ist vorzusehen, dass ein Verbandsmitglied einen Anspruch darauf geltend machen kann, dass bei der Bemessung seines Beitrages statt der gemäß § 29 e Abs. 3 in Verbindung mit § 29 e Abs. 1 berechneten Gebäudegesamtfläche die von ihm nach Absatz 3 ermittelte und nachgewiesene Gebäudegesamtfläche für die Multiplikation nach § 29 d Abs. 1 verwendet wird.

(2) Die von der Anwendung des § 29 e Abs. 3 betroffenen Verbandsmitglieder sind spätestens bei der ersten Beitragserhebung über die Gebäudegesamtfläche und die dieser zugrunde liegende Berechnung sowie über den Anspruch auf Berichtigung nach Absatz 1 zu informieren.

(3) ¹Für die Ermittlung einer Gebäudegesamtfläche nach Absatz 1 sind alle von dem Gebäude einschließlich der konstruktiven Bestandteile, aber ohne Dachüberstände, umfassten Flächen maßgeblich.

²Für die Ermittlung sind die Flächen aller Geschosse zu addieren, deren über der Erdoberfläche befindliche lichte Raumhöhe zumindest teilweise 1,5 m oder mehr beträgt, wobei ein unmittelbar unter einem geneigten Dach gelegenes Geschoss, dessen lichte Raumhöhe teilweise geringer ist, mit der Hälfte seiner Fläche einbezogen wird.

(4) ¹Für eine Berichtigung nach Absatz 1 kann die Satzung eine Bagatellgrenze vorsehen, die an die Auswirkung auf die Höhe des Beitrages, auch in Kombination mit dem Umfang der Berichtigung, anknüpft. ²Die Satzung darf eine Berichtigung nicht ausschließen, sofern die Auswirkung auf die Höhe des Beitrages mehr als 30 Euro pro Jahr beträgt.

(5) Die Verbandssatzung kann bestimmen, dass die Angaben im Liegenschaftskataster, die für die Berechnung der flurstücksbezogenen Bemessungszahl zugrunde gelegt werden, mit dem Stand vom 1. Januar des Jahres, für das der Beitrag erhoben werden soll, maßgeblich sind.

§ 29 g

Verordnungsermächtigung

Das Fachministerium kann die Anlage 2 durch Verordnung ändern, soweit dies zur Anpassung an Änderungen der Objektarten der Landnutzung (Anlage 2, Teil 1) oder an Änderungen der Objektarten, Attributarten, Wertarten und Werte des Liegenschaftskatasters (Anlage 2, Teil 2) erforderlich ist und die Zuordnung von Flurstücken, Gebäuden oder deren Teilen zu den Typen nach den §§ 29 c und 29 d in Verbindung mit der Anlage 2 nicht verändert.“

4. Die bisherige Anlage (zu § 7 Abs. 1) wird Anlage 1.

5. Es wird die folgende Anlage 2 angefügt:

Anlage 2

(zu § 29 c Abs. 3 und § 29 d Abs. 3)

Teil 1 (zu § 29 c Abs. 3):

Flurstücke sind nach Maßgabe der Nummern 1 bis 5 anhand ihrer aus dem Liegenschaftskataster abgeleiteten Landnutzung (Objektart) den Typen von Flurstücken nach § 29 c Abs. 2 zugeordnet.

1. Typ FA Land- und forstwirtschaftliche und vergleichbare Flächen entspricht den Objektarten:
 - a) 221350 ‚LN_Abbau‘,
 - b) 223100 ‚LN_Landwirtschaft‘,
 - c) 223200 ‚LN_Forstwirtschaft‘,
 - d) 223300 ‚LN_AquakulturUndFischereiwirtschaft‘.
2. Typ FB Siedlungsflächen für Wohnen entspricht der Objektart 221100 ‚LN_Wohnnutzung‘.
3. Typ FC Siedlungsflächen für Gewerbe, Dienstleistungen, öffentliche Einrichtungen, Versorgung, Lager und Vergleichbares entspricht den Objektarten:
 - a) 221210 ‚LN_OeffentlicheEinrichtungen‘,
 - b) 221220 ‚LN_KulturUndUnterhaltung‘,
 - c) 221310 ‚LN_GewerblicheDienstleistungen‘,
 - d) 221320 ‚LN_IndustrieUndVerarbeitendesGewerbe‘,
 - e) 221330 ‚LN_VersorgungUndEntsorgung‘,
 - f) 221340 ‚LN_Lagerung‘.
4. Typ FD Flächen für Verkehr, Infrastruktur, Gemeinbedarfsflächen und Vergleichbares entspricht den Objektarten:
 - a) 221410 ‚LN_FreiluftUndNaherholung‘,

- b) 221420 ‚LN_Freizeitanlage‘,
 - c) 221430 ‚LN_Sportanlage‘,
 - d) 221500 ‚LN_Bestattung‘,
 - e) 222100 ‚LN_StrassenUndWegeverkehr‘,
 - f) 222200 ‚LN_Bahnverkehr‘,
 - g) 222300 ‚LN_Flugverkehr‘,
 - h) 222400 ‚LN_Schiffsverkehr‘,
 - i) 222500 ‚LN_Schutzanlage‘.
5. Typ FE Flächen ohne primäre Nutzung, Gewässer entspricht den Objektarten:
- a) 224100 ‚LN_Wasserwirtschaft‘,
 - b) 225100 ‚LN_OhneNutzung‘.

Teil 2 (zu § 29 d Abs. 3):

Gebäude sind nach Maßgabe der Nummern 1 bis 5 anhand der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Objektarten, Attributarten, Wertearten und Werte den Gebäudetypen nach § 29 d Abs. 2 zugeordnet.

1. Typ GA Gebäude für Wohnen und Vergleichbares entspricht der Objektart ‚AX_Gebaeude‘, Kennung 31001, Attributart ‚gebaeudefunktion‘:

<u>Werteart</u>	<u>Wert</u>
– Wohngebäude	1000
– Wohngebäude mit Gemeinbedarf	1110
– Wohngebäude mit Handel und Dienstleistungen	1120
– Wohngebäude mit Gewerbe und Industrie	1130
– Land- und forstwirtschaftliches Wohngebäude	1210
– Forsthaus	1223.

2. Typ GB Gebäude für Dienstleistungen, Handel und Vergleichbares entspricht der Objektart ‚AX_Gebaeude‘, Kennung 31001, Attributart ‚gebaeudefunktion‘:

<u>Werteart</u>	<u>Wert</u>
– Gebäude für Handel und Dienstleistungen	2010 ¹⁾
– Jugendherberge	2072
– Hütte (mit Übernachtungsmöglichkeit)	2073
– Gebäude für Handel und Dienstleistung mit Wohnen	2310
– Gebäude für öffentliche Zwecke	3000
– Parlament	3011
– Rathaus	3012
– Gericht	3015
– Kreisverwaltung	3017
– Finanzamt	3019

¹⁾ Gebäude für Handel und Dienstleistungen werden bei einer Höhe (abgeleitet aus den 3D-Gebäudemodellen im Detaillierungsgrad LoD2 der Vermessungs- und Katasterverwaltung) von mehr als 8 m dem Typ GB zugeordnet.

– Allgemeinbildende Schule	3021
– Berufsbildende Schule	3022
– Hochschulgebäude (Fachhochschule, Universität)	3023
– Forschungsinstitut	3024
– Schloss	3031
– Museum	3034
– Rundfunk, Fernsehen	3035
– Veranstaltungsgebäude	3036
– Kloster	3048
– Krankenhaus	3051
– Kinderkrippe, Kindergarten, Kindertagesstätte	3065
– Polizei	3071
– Kaserne	3073
– Justizvollzugsanstalt	3075
– Bahnhofsgebäude	3091
– Flughafengebäude	3092
– Gebäude für öffentliche Zwecke mit Wohnen	3100
– Gebäude für Erholungszwecke	3200.

3. Typ GC Gebäude für Dienstleistungen, Handel und Vergleichbares, die als eingeschossig gelten, entspricht der

a) Objektart ‚AX_Gebaeude‘, Kennung 31001, Attributart ‚gebaeudefunktion‘:

<u>Wertart</u>	<u>Wert</u>
– Gebäude für Handel und Dienstleistungen	2010 ²⁾
– Messehalle	2060
– Tankstelle	2130
– Waschstraße, Waschanlage, Waschküche	2131
– Theater, Oper	3032
– Konzertgebäude	3033
– Kirche	3041
– Synagoge	3042
– Kapelle	3043
– Gotteshaus	3045
– Moschee	3046
– Feuerwehr	3072
– Sport-, Turnhalle	3211
– Hallenbad	3221

²⁾ Gebäude für Handel und Dienstleistungen werden bei einer Höhe (abgeleitet aus den 3D-Gebäudemodellen im Detaillierungsgrad LoD2 der Vermessungs- und Katasterverwaltung) von bis zu 8 m dem Typ GC zugeordnet.

- | | | |
|---|--------------------|------|
| – | Gebäude im Stadion | 3230 |
|---|--------------------|------|
- b) Objektart ‚AX_Turm‘, Kennung 51001, Attributart ‚bauwerksfunktion‘:
- | | |
|--------------------------|-------------|
| <u>Wertart</u> | <u>Wert</u> |
| – Kirchturm, Glockenturm | 1002 |
| – Feuerwachturm | 1007 |
- c) Objektart ‚AX_BauwerkOderAnlageFuerIndustrieUndGewerbe‘, Kennung 51002, Attributart ‚bauwerksfunktion‘:
- | | |
|-----------------|-------------|
| <u>Wertart</u> | <u>Wert</u> |
| – Radioteleskop | 1280. |
4. Typ GD Gebäude für Industrie, Versorgung, Lager und Vergleichbares entspricht der
- a) Objektart ‚AX_Gebaeude‘, Kennung 31001, Attributart ‚gebaeudefunktion‘:
- | | |
|--|--------------------|
| <u>Wertart</u> | <u>Wert</u> |
| – Gebäude für Wirtschaft oder Gewerbe | 2000 |
| – Gebäude für Gewerbe und Industrie | 2100 |
| – Bergwerk | 2171 |
| – Windmühle | 2211 |
| – Wassermühle | 2212 |
| – Schöpfwerk | 2213 |
| – Gebäude für Gewerbe und Industrie mit Wohnen | 2320 |
| – Betriebsgebäude für Straßenverkehr | 2410 |
| – Betriebsgebäude für Schienenverkehr | 2420 |
| – Betriebsgebäude für Flugverkehr | 2430 |
| – Betriebsgebäude für Schiffsverkehr | 2440 |
| – Betriebsgebäude zur Seilbahn | 2450 |
| – Parkhaus | 2461 ³⁾ |
| – Parkdeck | 2462 |
| – Garage | 2463 |
| – Gebäude zur Versorgung | 2500 |
| – Gebäude zur Entsorgung | 2600 |
| – Treibhaus, Gewächshaus | 2740 |
| – Burg, Festung | 3038 |
| – Trauerhalle | 3081 |
- b) Objektart ‚AX_Turm‘, Kennung 51001, Attributart ‚bauwerksfunktion‘:
- | | |
|----------------|-------------|
| <u>Wertart</u> | <u>Wert</u> |
| – Wasserturm | 1001 |
| – Kontrollturm | 1004 |
| – Kühlturm | 1005 |

³⁾ Parkhäuser werden abweichend von anderen Gebäuden des Typs GD als mehrgeschossig behandelt.

- | | | |
|---|---------------------------------|------|
| – | Leuchtturm | 1006 |
| – | Sende-, Funkturm, Fernmeldeturm | 1008 |
| – | Stadt-, Torturm | 1009 |
| – | Förderturm | 1010 |
| – | Bohrturm | 1011 |
| – | Schloss-, Burgturm | 1012 |
- c) Objektart ‚AX_BauwerkOderAnlageFuerIndustrieUndGewerbe‘, Kennung 51002, Attributart ‚bauwerksfunktion‘:
- | | |
|----------------|-------------|
| <u>Wertart</u> | <u>Wert</u> |
| – Biogasanlage | 1215 |
| – Windrad | 1220 |
- d) Objektart ‚AX_BauwerkOderAnlageFuerSportFreizeitUndErholung‘, Kennung 51006, Attributart ‚bauwerksfunktion‘:
- | | |
|-------------------------------------|-------------|
| <u>Wertart</u> | <u>Wert</u> |
| – Zuschauertribüne, überdacht | 1431 |
| – Zuschauertribüne, nicht überdacht | 1432 |
| – Stadion | 1440 |
| – Stadion, überdacht | 1441 |
| – Stadion, nicht überdacht | 1442 |
| – Schießanlage | 1480. |
5. Typ GE einfache Gebäude entspricht der
- a) Objektart ‚AX_Gebaeude‘, Kennung 31001, Attributart ‚gebaeudefunktion‘:
- | | |
|---|-------------|
| <u>Wertart</u> | <u>Wert</u> |
| – Wasserbehälter | 2513 |
| – Land- und forstwirtschaftliches Betriebsgebäude | 2720 |
| – Schutzhütte | 3281 |
- b) Objektart ‚AX_Gebaeude‘, Kennung 31001, Attributart ‚bauweise‘:
- | | |
|------------------------------|-------------|
| Wertart | <u>Wert</u> |
| – Offene Halle ⁴⁾ | 4000 |
- c) Objektart ‚AX_Turm‘, Kennung 51001, Attributart ‚bauwerksfunktion‘:
- | | |
|-----------------|-------------|
| <u>Wertart</u> | <u>Wert</u> |
| – Aussichtsturm | 1003 |
- d) Objektart ‚AX_BauwerkOderAnlageFuerIndustrieUndGewerbe‘, Kennung 51002, Attributart ‚bauwerksfunktion‘:
- | | |
|----------------|-------------|
| <u>Wertart</u> | <u>Wert</u> |
| – Solarzellen | 1230 |
- e) Objektart ‚AX_VorratsbehaelterSpeicherbauwerk‘, Kennung 51003, Attributart ‚bauwerksfunktion‘:

⁴⁾ Offene Hallen sind unabhängig von ihrer Gebäude- oder Bauwerksfunktion dem Typ GE zugeordnet.

<u>Wertart</u>	<u>Wert</u>
– Silo	1201
– Tank	1205
f) Objektart ‚AX_BauwerkOderAnlageFuerSportFreizeitUndErholung‘, Kennung 51006, Attributart ‚bauwerksfunktion‘:	
<u>Wertart</u>	<u>Wert</u>
– Gradierwerk	1490
g) Objektart ‚AX_SonstigesBauwerkOderSonstigeEinrichtung‘, Kennung 51009, Attributart ‚bauwerksfunktion‘:	
<u>Wertart</u>	<u>Wert</u>
– Überdachung	1610.“

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Justizgesetzes

Das Niedersächsische Justizgesetz vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 436), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 8), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 80 Abs. 3 Nr. 1 wird die folgende Nummer 1 a eingefügt:
„1 a. zur Erhebung von Verbandsbeiträgen für zur Deicherhaltung verpflichtete Verbände,“.
2. § 91 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:
„²Die Vorschriften der Finanzgerichtsordnung einschließlich der Vorschriften über die Revision (Zweiter Teil Abschnitt V Unterabschnitt 1) sind anzuwenden (§ 118 Abs. 1 Satz 2 der Finanzgerichtsordnung).“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

Artikel 3

Inkrafttreten

¹Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft. ²Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 25. Juni 2025

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Hanna N a b e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Olaf L i e s

N i e d e r s c h r i f t
über die 53. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz
am 31. März 2025
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Deichgesetzes und des Niedersächsischen Justizgesetzes**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/6703](#)
Beginn der Beratung - Verfahrensfragen 4
2. a) **Kranichnistplätze sichern - Moorflächen von beeinträchtigendem Bewuchs befreien**
Antrag der Fraktion der AfD - [Drs. 19/2702](#)

b) **Klimaschutz durch Moorbodenschutz: Daten- und Wissenslücken jetzt schließen!**
Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/2709](#)

c) **Moorbodenschutz gemeinsam mit den Menschen in Niedersachsen gestalten:
Klima schützen - Wertschöpfung sichern - Akzeptanz bewahren**
Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/2710](#)

d) **Niedersachsens Mooroffensive vorantreiben**
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/3658](#)

Fortsetzung der Beratung 5
Beschlüsse 7

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Marie Kollenrott (GRÜNE), Vorsitzende
2. Abg. Nico Bloem (SPD)
3. Abg. Alexander Saade (i. V. d. Abg. Marcus Bosse) (SPD) (Teilnahme per Videokonferenztechnik)
4. Abg. Thordies Hanisch (SPD)
5. Abg. Gerd Hujahn (SPD) (Teilnahme per Videokonferenztechnik)
6. Abg. Christoph Willeke (SPD)
7. Abg. Verena Kämmerling (CDU)
8. Abg. Uwe Dorendorf (i. V. d. Abg. Heike Koehler) (CDU) (Teilnahme per Videokonferenztechnik)
9. Abg. Axel Miesner (CDU) (Teilnahme per Videokonferenztechnik)
10. Abg. Jonas Pohlmann (CDU)
11. Abg. Britta Kellermann (GRÜNE)
12. Abg. Dr. Ingo Kerzel (AfD)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Ministerialrat Dr. Müller-Rüster.

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Lange.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Dr. Bäse, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 14:01 Uhr bis 14:29 Uhr.

Tagesordnungspunkt 1:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Deichgesetzes und des Niedersächsischen Justizgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/6703](#)

Erste Beratung: 62. Sitzung am 26.03.2025

federführend: AfUEuK;

mitberatend: AfRuV

Beginn der Beratung - Verfahrensfragen

Auf Vorschlag von Abg. **Britta Kellermann** (GRÜNE) verständigt sich der **Ausschuss** einmütig auf folgendes Verfahren:

Er bittet die Landesregierung um eine mündliche Unterrichtung zu dem Gesetzentwurf, nach Möglichkeit am 28. April 2025.

Eine schriftliche Anhörung soll nach dem Schlüssel 2/2/1/1 durchgeführt werden. Die Fraktionen werden gebeten, die Anzuhörenden bis zum 2. April 2025, 12 Uhr, gegenüber der Landtagsverwaltung zu benennen.

Außerdem wird der Ausschuss für Inneres und Sport um die Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme gemäß § 28 Abs. 4 GO LT zu den ihn betreffenden Aspekten gebeten.

Zur Zeitplanung erläutert Vors. Abg. **Marie Kollenrott** (GRÜNE), es werde angestrebt, die Beratung des Gesetzentwurfs so zu terminieren, dass er im Juni-Plenum abschließend behandelt werden könne. Um für die Beratung genügend Zeit einzuräumen, würden zusätzliche Sitzungen des Ausschusses am 20. Mai sowie am 10. Juni 2025 vorgesehen. - Der **Ausschuss** signalisiert seine Zustimmung zu dieser Zeitplanung.

*

Folgende Anzuhörende werden, zum Teil im Nachgang zur Sitzung, benannt:

- *Landvolk Niedersachsen - Landesbauernverband e. V. (SPD)*
- *Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände (SPD)*
- *Leda-Jümme-Verband (CDU)*
- *Haus & Grund Niedersachsen, Landesverband Niedersächsischer Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer-Vereine e. V. (CDU)*
- *Wasserverbandstag Niedersachsen e. V. (GRÜNE)*

N i e d e r s c h r i f t
über die 54. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz
am 28. April 2025
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Deichgesetzes und des Niedersächsischen Justizgesetzes**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/6703](#)
Unterrichtung durch die Landesregierung..... 5
Fortsetzung der Beratung und Verfahrensfragen..... 8
2. **Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zum Stand der Umsetzung des Antrages in der Drucksache 19/3734: „Wasser in Zeiten des Klimawandels - ein nachhaltiges und integriertes Wassermanagement für Niedersachsen weiterentwickeln“**
Beratung 9
Beschluss..... 10
3. **Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zum aktuellen Sachstand bezüglich der Einlagerung schwach- und mittelradioaktiver Abfälle im Endlager Schacht Konrad im Hinblick auf das Wasserrecht**
Beratung 11
Beschluss..... 11

4. **Grünland- und Moorbodenzentrum für Klimaschutz und Wohlstand - die Bewirtschaftung kohlenstoffreicher Böden fortentwickeln!**

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/2457](#)

Mitberatung 12

Beschluss..... 12

5. **Torfminderungsziele mit Augenmaß umsetzen: Klimaschutz, Rohstoffverfügbarkeit und Ernährungssicherheit im Blick behalten!**

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/4567](#)

Mitberatung 13

Beschluss..... 13

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Marie Kollenrott (GRÜNE), Vorsitzende
2. Abg. Nico Bloem (SPD)
3. Abg. Karola Margraf (SPD) (i. V. d. Abg. Marcus Bosse) (SPD)
4. Abg. Thordies Hanisch (SPD)
5. Abg. Gerd Hujahn (SPD)
6. Abg. Guido Pott (SPD) (Teilnahme per Videokonferenztechnik)
7. Abg. Christoph Willeke (SPD) (Teilnahme per Videokonferenztechnik)
8. Abg. Colette Thiemann (CDU) (i. V. d. Abg. Verena Kämmerling) (CDU)
9. Abg. Heike Koehler (CDU)
10. Abg. Axel Miesner (CDU) (Teilnahme per Videokonferenztechnik)
11. Abg. Jonas Pohlmann (CDU) (Teilnahme per Videokonferenztechnik)
12. Abg. Dr. Frank Schmädeke (CDU) (Teilnahme per Videokonferenztechnik)
13. Abg. Britta Kellermann (GRÜNE)
14. Abg. Dr. Ingo Kerzel (AfD)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Ministerialrat Dr. Müller-Rüster.

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Lange.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Dr. Bäse,
Beschäftigte Dr. Willing, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 14:01 Uhr bis 14:51 Uhr.

Tagesordnungspunkt 1:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Deichgesetzes und des Niedersächsischen Justizgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/6703](#)

erste Beratung: 62. Plenarsitzung am 26.03.2025

federführend: AfUEuK;

mitberatend: AfRuV;

Stellungnahme gem. § 28 Abs. 4 GO LT: AfluS, AfHuF

zuletzt beraten: 53. Sitzung am 31.03.2025 (Bitte um Unterrichtung)

Unterrichtung durch die Landesregierung

Beratungsgrundlage: Vorlagen 1 und 2 (Materialien der Landesregierung zum Gesetzentwurf)

RD **Dube** (MU): Der Entwurf sieht die Einführung einer gesetzlichen Regelung der Beitragsbemessung für die zur Deicherhaltung verpflichteten Verbände vor und beruht auf dem nachfolgend dargestellten Sachverhalt.

Mitglieder der Verbände, die zur Deicherhaltung verpflichtet sind, sind die Grundeigentümer im deichgeschützten Gebiet. Für die Finanzierung der Verbände enthält das Wasserverbandsgesetz als Bundesgesetz eine relativ abstrakte Regelung, die besagt, dass der durch die Verbandsmitglieder zu entrichtende Beitrag „nach dem Vorteil, den sie von der Aufgabe des Verbands haben“, bemessen werden soll. Dieser Beitrag ist die Grundlage dafür, dass sich die Verbände als Selbstverwaltungskörperschaften finanzieren können. Nach dem Bundesgesetz reicht eine „annähernde Ermittlung der Vorteile“ aus.

Für die konkrete Umsetzung dieser abstrakten Vorgabe wurde von den Verbänden über Jahrzehnte weitgehend der steuerrechtliche Einheitswert als Bemessungsgrundlage verwendet. Da die Deichverbände als Wasser- und Bodenverbände Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, erhielten sie im Wege der Amtshilfe Daten von den Finanzbehörden, die dann relativ einfach für die Beitragsberechnung genutzt werden konnten.

Diese Einheitswerte sind nach einer Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2018 infrage gestellt worden - eine Thematik, die insbesondere im Grundsteuerrecht schon ausgiebig diskutiert wurde. Das Bundesverfassungsgericht hat die Verwendung der Einheitswerte zur Erhebung der Grundsteuer für unzulässig erklärt, letzten Endes vor allem aufgrund der Feststellung, dass diese Werte in der Finanzverwaltung nicht ausreichend aktualisiert worden und deshalb erheblich veraltet seien. Diese Entscheidung wurde für das Grundsteuerrecht getroffen, lässt sich grundsätzlich aber auch auf die Erhebung anderer Abgaben - hier die Verbandsbeiträge - übertragen. Daher ist auch die Erhebung von Verbandsbeiträgen auf dieser Grundlage rechtlich angreifbar geworden und eine Alternative zu suchen.

Damit haben sich einerseits der Wasserverbandstag als Interessenvertretung der Wasser- und Bodenverbände - also auch der Deichverbände - und andererseits das MU in den letzten Jahren

immer wieder beschäftigt. Naheliegenderweise gab es zunächst die Überlegung, die Berechnung auf dem neuen System der Grundsteuererhebung aufzubauen und damit die Kooperation mit der Finanzverwaltung fortzusetzen. Derartige Erwägungen wurden in verschiedenen Varianten verfolgt, haben dann aber im Jahr 2023 ein Ende gefunden, weil sich herausgestellt hat, dass dieser Weg, der in der Vergangenheit über Jahrzehnte funktioniert hat, in Zukunft nicht mehr funktionieren kann. Somit stellte sich Ende 2023 für den Wasserverbandstag und das MU die Aufgabe, ein neues Konzept für die Beitragserhebung zu finden. Das Ergebnis liegt Ihnen jetzt mit diesem Gesetzentwurf vor, dessen Inhalt ich Ihnen im Folgenden vorstellen möchte.

Das neue Konzept basiert maßgeblich darauf, Daten aus dem Liegenschaftskataster und weitere Daten des Landesamts für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) für die Beitragsbemessung und nicht mehr die Daten der Finanzverwaltung als tragende Grundlage zu verwenden. Da dieses Konzept völlig neu entwickelt wurde, ist es aus Sicht der Landesregierung sinnvoll, den Verbänden durch ein Gesetz eine rechtliche Absicherung dieses neuen Weges zu verschaffen.

Dabei ist zum einen wichtig - und auch in den Gesetzentwurf eingeflossen -, dass für die Verbände der Bedarf besteht, die Beitragsberechnung stark automatisiert und rationell abzuwickeln. Die zur Deicherhaltung verpflichteten Verbände haben häufig eine vier- oder fünfstellige Mitgliederzahl - also tausende oder gar zehntausende Mitglieder -, weil die Verbandsgebiete entsprechend groß sind. Zum anderen haben sie einen Jahresetat, der vergleichsweise überschaubar ist: So hat etwa der vom Ausschuss als Anzuhörender benannte Leda-Jümme-Verband bei mehr als 30 000 Mitgliedern einen Etat von 1 Mio. Euro. Daraus ergibt sich sehr schnell die Erkenntnis, dass bei einem durchschnittlichen Mitgliedsbeitrag von etwa 30 Euro pro Jahr der Aufwand für die Beitragserhebung möglichst gering sein muss, damit die Beitragserhebung nicht viel mehr Aufwand als die eigentliche Verbandstätigkeit verursacht.

Daher ist das Thema Rationalisierung, das in der Vergangenheit mit den Einheitswerten gut bedient werden konnte, weiterhin ein wichtiger Gesichtspunkt - auch für ein neues Regelungskonzept. Der Gesetzentwurf ist also darauf ausgerichtet, den Verwaltungsaufwand der Verbände für die Beitragserhebung möglichst zu begrenzen. Ein wesentlicher Ansatz dafür ist, dass die Nutzung der Grundstücke grob in verschiedene Typen eingeteilt wird: Der Entwurf unterscheidet zwischen fünf Typen der Flächennutzung und vier Typen der Gebäudenutzung.

Gleichzeitig wird das grundsätzliche Gebot, Ungleiches ungleich zu behandeln - das heißt, bei wesentlichen Nutzungsunterschieden zu differenzieren -, mit diesem Modell erfüllt. Die erste wichtige Unterscheidung besteht schon darin, dass kein reiner Flächenmaßstab verwendet wird, sondern der Umstand, dass sich gegebenenfalls ein Gebäude auf dem Grundstück befindet, in die Bewertung einfließt. Außerdem wird bei der Typisierung darauf geachtet, welche Nutzung für die Eigentümer einen größeren wirtschaftlichen Wert besitzt und welche von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung ist. Dementsprechend wird nach dem Gesetzentwurf 1 m² Fläche in einem Wohnhaus mit einem höheren Gewichtungsfaktor multipliziert als etwa 1 m² in einer offenen Halle. In diesem Fall beträgt der Unterschied in etwa den Faktor 7.

Um diese Faktoren, mit denen jeder einzelne Quadratmeter Fläche je nach Nutzungstyp multipliziert wird, in konkrete Zahlen zu gießen, wurden bei der Erarbeitung des Gesetzentwurfs Daten aus der Kaufpreissammlung ausgewertet, über die das LGLN ebenfalls verfügt. Im LGLN sind

die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte angesiedelt, bei denen sämtliche Verkaufsvorgänge eingehen. Die Verkaufsvorgänge der letzten zehn Jahre wurden statistisch ausgewertet und dann den jeweiligen Nutzungstypen zugeordnet. Eine vergleichbar breite Datengrundlage aus anderer Quelle war nicht ersichtlich. Gleichzeitig ist aber für den Gesetzentwurf wichtig, dass es nicht um die Beschreibung von Werten, die durch Verkaufsvorgänge entstehen, geht, sondern primär um den Nutzungswert, der dadurch erzielt wird, dass eine Fläche im Schutz des Deiches ohne Hochwasserrisiko genutzt werden kann. Daher sind Verkaufspreise ein gewisser Anhaltspunkt für den Vorteil, aber der Nutzungswert sollte nicht mit dem Verkaufswert gleichgesetzt werden. Im Kern geht es darum, mit der Typisierung ein plausibles Verhältnis zwischen unterschiedlichen Grundstücksnutzungen festzulegen.

Da es, wie erwähnt, als notwendig angesehen wurde, Gebäude in die der Beitragsbemessung zugrunde liegende Bewertung einzubeziehen, ergab sich im nächsten Schritt die Konsequenz, auch die unterschiedliche Zahl von Geschossen zu berücksichtigen. Die Zahl der Geschosse beeinflusst stark die nutzbare Fläche in einem Gebäude, die wesentlich zum Wert beiträgt. Auch für die Ermittlung der Geschosshöhe können Informationen des LGLN herangezogen werden, und zwar Daten über Gebäudehöhen und die Dachform, die durch Befliegungen ermittelt werden.

Wenn man nun anhand von Gebäudehöhen ermittelt, wie viele Geschosse ein Gebäude hat, und dann zusammen mit den Gebäudegrundflächen ausrechnet, wie groß die nutzbare Gebäudefläche ist, ergeben sich natürlich Unsicherheiten, weil Geschosse unterschiedlich hoch sein können. Der Gesetzentwurf geht für die überschlägige Berechnung von einer Geschosshöhe von 3 m als Durchschnittswert aus. Er sieht aber zugleich ein Verfahren vor, mit dem der Eigentümer bei stark abweichenden Geschosshöhen eine Korrektur individuell beantragen kann. Wenn etwa ein altes Haus aus der Gründerzeit 5 m hohe Geschosse hat, hätte man als Grundeigentümer die Möglichkeit, die aus der Annahme einer Geschosshöhe von 3 m resultierende Zahl der Geschosse zu seinen Gunsten zu korrigieren.

Der letzte Schritt dieses Konzepts besteht darin, dieses Korrekturverfahren wiederum mit einer möglichst effizienten Abwicklungsmöglichkeit zu versehen. Wenn ein Verbandsmitglied einen Beitragsbescheid ohne Widerspruchsmöglichkeit erhalten würde, so wie es die Rechtslage in Niedersachsen grundsätzlich vorsieht, müsste die Bearbeitung etwaiger Einwände innerhalb eines Monats erfolgen, oder das Mitglied müsste klagen. Um diesen Zeitdruck, der gleich zu einem gerichtlichen Verfahren führen würde, zu entspannen, ist eine Änderung im Justizgesetz vorgesehen, die dem Verband die Option bietet, ein Widerspruchsverfahren zuzulassen. Auf diese Weise können Meinungsverschiedenheiten über die Berechnungsgrundlage in einem formlosen Widerspruchsverfahren bereinigt werden.

Der **Vorlage 2** können Sie ergänzend eine grafisch-schematische Darstellung des Berechnungsverfahrens entnehmen.

Fortsetzung der Beratung und Verfahrensfragen

Beratungsgrundlage: Vorlage 3 (Änderungsvorschlag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 25.04.2025)

Abg. **Britta Kellermann** (GRÜNE) stellt den Änderungsvorschlag im Sinne des Regelungs- und Begründungstextes vor. Sie erläutert, er beziehe sich nicht auf das Deichgesetz, aber habe auch einen Bezug zum Grundsteuerbereich. Mit der hier vorgeschlagenen Neuregelung solle der Rechtsweg für die niedersächsischen Bürgerinnen und Bürger besser gestaltet werden.

Sie beantragt, wegen des darin enthaltenen Bezugs zur Finanzgerichtsordnung den Ausschuss für Haushalt und Finanzen um eine Stellungnahme gemäß § 28 Abs. 4 GO LT zu bitten.

Nach kurzer weiterer Aussprache nimmt der **Ausschuss** diesen Vorschlag einstimmig - bei Stimmenthaltung durch den Vertreter der AfD-Fraktion - an und bittet den Haushaltsausschuss, die Abgabe der Stellungnahme so zu terminieren, dass der Gesetzentwurf im Juni-Plenum abschließend beraten werden kann. Die Beratung im - federführenden - Umweltausschuss soll zeitlich so gestaltet werden, dass die Beratungen im Innen- und im Haushaltsausschuss zur Abgabe ihrer Stellungnahmen an die im Umweltausschuss anschließen können.

N i e d e r s c h r i f t

über die 60. - öffentliche - Sitzung

des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz

am 21. Mai 2025

Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Deichgesetzes und des
Niedersächsischen Justizgesetzes**

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/6703](#)

Fortsetzung der Beratung..... 4

Beschluss..... 7

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Marie Kollenrott (GRÜNE), Vorsitzende
2. Abg. Nico Bloem (SPD)
3. Abg. Thordies Hanisch (SPD)
4. Abg. Gerd Hujahn (SPD)
5. Abg. Guido Pott (SPD)
6. Abg. Christoph Willeke (SPD)
7. Abg. Verena Kämmerling (CDU)
8. Abg. Heike Koehler (CDU)
9. Abg. Hartmut Moorkamp (i. V. d. Abg. Axel Miesner) (CDU)
10. Abg. Uwe Dorendorf (i. V. d. Abg. Jonas Pohlmann) (CDU)
11. Abg. Dr. Frank Schmädeke (CDU)
12. Abg. Britta Kellermann (GRÜNE)
13. Abg. Dr. Ingo Kerzel (AfD)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Ministerialrat Dr. Müller-Rüster.

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Lange.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Dr. Bäse, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 13:40 Uhr bis 14:18 Uhr.

Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Deichgesetzes und des Niedersächsischen Justizgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/6703](#)

erste Beratung: 62. Plenarsitzung am 26.03.2025

federführend: AfUEuK;

mitberatend: AfRuV;

Stellungnahme gem. § 28 Abs. 4 GO LT: AfluS, AfHuF

zuletzt beraten: 54. Sitzung am 28.04.2025 (Unterrichtung durch die Landesregierung, Fortsetzung der Beratung und Verfahrensfragen)

Fortsetzung der Beratung

Beratungsgrundlage: Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD (Vorlage 9)

MR **Dr. Müller-Rüster** (GBD) trägt die Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD im Sinne der **Vorlage 9** vor, auf die insoweit verwiesen wird.

Eine Aussprache ergibt sich zu den nachstehend aufgeführten Paragraphen und Regelungen des Gesetzentwurfs:

Artikel 1 - Änderung des Niedersächsischen Deichgesetzes

Nr. 1: Abschnitt 4 a - Erhebung von Beiträgen durch Deichverbände

§ 9 - Deicherhaltungsverbände

Der **Ausschuss** behandelt einen Vorschlag zur Änderung des Absatzes 8 als Folgeänderung zu § 29 a (siehe unten).

§ 29 a - Grundsatz

MR **Dr. Müller-Rüster** (GBD) führt aus, die mit der Regelung laut Entwurfsbegründung bezweckte Erhöhung der Rechtssicherheit werde nach Auffassung des GBD durch den Gesetzentwurf nicht erreicht, und begründet dies im Sinne der Anmerkung auf den Seiten 3 bis 7 der Vorlage. Dabei geht er unter anderem auf die Frage der Gesetzgebungskompetenz des Landes für eine Regelung des Beitragsmaßstabes ein, die der GBD nur für diejenigen zur Deicherhaltung verpflichteten Verbände sehe, die unmittelbar durch das Deichgesetz errichtet worden seien.

Vor diesem Hintergrund habe das MU kurz vor der Fertigstellung der Vorlage einen neuen Vorschlag zur Formulierung des § 29 a übermittelt, der auf den Seiten 7 und 8 der Vorlage wiedergegeben sei und die vom GBD formulierten rechtlichen Bedenken aufgreife.

Sodann stellt der Vertreter des GBD diesen Entwurf im Sinne der Ausführungen auf den Seiten 8 und 9 oben der Vorlage vor und stellt klar - auch wenn aus Zeitgründen nur eine überschlägige Prüfung dieses Vorschlags möglich gewesen sei -, dass damit jedenfalls die in der Vorlage dargestellten rechtlichen Bedenken des GBD – u. a. hinsichtlich der Gesetzgebungskompetenz des Landes - behoben würden.

Abg. **Britta Kellermann** (GRÜNE) bezeichnet die Ausführungen des GBD als gut nachvollziehbar und begrüßt die vom MU vorgelegte und vom GBD erläuterte Neufassung des § 29 a. Damit werde die ursprüngliche gesetzgeberische Intention, soweit es die Gesetzgebungskompetenz des Landes ermögliche, rechtssicher umgesetzt, indem die verbindliche Regelung des Beitragsmaßstabs auf die durch Landesrecht errichteten Verbände beschränkt werde.

Die Fraktion der Grünen stimme der Regelung in ihrer geänderten Fassung zu.

Abg. **Nico Bloem** (SPD) und Abg. **Thordies Hanisch** (SPD) schließen sich den Ausführungen der Vertreterin der Grünen an.

Abg. **Verena Kämmerling** (CDU) erklärt, auch ihre Fraktion werde diesen neu gefassten Vorschlag mittragen, weil mit ihm eine rechtssichere Regelung geschaffen werde.

Abg. **Dr. Ingo Kerzel** (AfD) sagt, seine Fraktion halte den Regelungsvorschlag nach intensiver Prüfung für nicht tragbar. Sie lehne ihn ab.

Abg. **Thordies Hanisch** (SPD) fragt, warum die AfD-Fraktion diese Regelung ablehne, und meint, ein Austausch zu dieser Frage könne eventuell neuen und der Sache zuträglichen Input vorbringen.

Abg. **Dr. Ingo Kerzel** (AfD) verweist auf die unmittelbar vorangegangenen Ausführungen des GBD und antwortet, seine Fraktion könne die nun vorliegende Formulierung für § 29 a nicht unterstützen, weil sie nur für bestimmte Verbände - nämlich die per Landesgesetz gegründeten - gelte, für andere aber nicht. Verbände, die dieser zweiten Gruppe angehörten, könnten das Regelwerk freiwillig übernehmen. In diesem Vorgehen sehe er keinen Sinn. Seiner Auffassung nach hätte von vornherein eine landesgesetzliche Regelung entworfen werden müssen, die für alle Betroffenen gleichermaßen gelte. Nun sollten manche Verbände aber nachziehen. Damit ergebe sich die Frage, wer den Probelauf machen solle, schließt der Vertreter der AfD.

Abg. **Thordies Hanisch** (SPD) erinnert an die Ausführungen des GBD, dass dem Land in dieser Frage nur eine eingeschränkte Gesetzgebungskompetenz zustehe. Diese werde genutzt, und den davon erfassten Verbänden werde ein rechtssicheres Verfahren zur Beitragserhebung vorgegeben. Aber auch allen anderen Verbänden mit gleicher Aufgabe solle vor dem Hintergrund der verfassungsgerichtlichen Urteile zur Grundsteuer eine Orientierung für eine rechtssichere Beitragserhebung gegeben werden.

Sie, Hanisch, halte es für wahrscheinlich, dass die betreffenden Verbände dieses neue Regelwerk freiwillig übernehmen, sodass in der Praxis das von Abg. Dr. Kerzel beschriebene Ziel, eine einheitliche Regelung für alle Betroffenen zu haben, erreicht werde.

Der **Ausschuss** billigt den vom Vertreter des GBD vorgestellten Entwurf zu § 29 a mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der Grünen gegen die Stimme der Fraktion der AfD.

§ 9 - Deicherhaltungsverbände

MR Dr. Müller-Rüster (GBD) erläutert, dass mit der Zustimmung zu der neuen Fassung des § 29 a eine Folgeänderung von § 9 Abs. 8 erforderlich werde, und führt hierzu näher im Sinne der Vorlage (Seite 9 Mitte) aus.

Der **Ausschuss** stimmt diesem Vorschlag zu.

§ 29 b - Flurstückbezogene Bemessungszahl

Der **Vertreter des GBD** stellt die Anmerkungen und Formulierungsvorschläge zu dieser Regelung im Sinne der Vorlage vor. Aus der Neufassung des § 29 a ergebe sich das Erfordernis, **Absatz 1 Satz 1** und **Absatz 2 Satz 1** jeweils neu zu fassen. Entsprechende Vorschläge würden auf den Seiten 10 und 11 unterbreitet. Hierzu führt er näher entsprechend der Vorlage aus.

Der **Ausschuss** stimmt diesen Vorschlägen zu.

§ 29 d - Gebäudebezogene Bemessungszahl

MR Dr. Müller-Rüster (GBD) geht nach seinen Ausführungen zu den Absätzen 1 bis 3 näher auf **Absatz 4** ein und legt im Sinne der Vorlage dar, warum diese Regelung mit ihrer Verordnungsermächtigung für das Fachministerium in einen neuen **§ 29 g - Verordnungsermächtigung** - verlagert werden sollte.

Der **Ausschuss** stimmt diesem Vorschlag zu.

§ 29 f - Antrag auf Korrektur

Der **Vertreter des GBD** weist entsprechend der Darlegungen in der Vorlage darauf hin, dass **Absatz 1** nach der Neuformulierung des § 29 a entsprechend angepasst werden sollte. Ein solcher Vorschlag werde auf Seite 18 vorgelegt.

Nach den Ausführungen zu den Absätzen 2 und 3 erläutert er, warum die Regelung in **Absatz 4** in einen neuen **Absatz 5/1** verschoben und an die Neuformulierung des § 29 a angepasst werden sollte.

Der **Ausschuss** stimmt diesen Vorschlägen zu.

§ 29 g - Verordnungsermächtigung

Der **Ausschuss** hatte diesem Formulierungsvorschlag im Zuge der Beratung zu § 29 d Abs. 4 zugestimmt.

Artikel 2 - Änderung des Niedersächsischen Justizgesetzes

Artikel 3 - Inkrafttreten

Zu beiden Artikeln ergibt sich nach den Erläuterungen durch MR **Dr. Müller-Rüster** (GBD) keine Aussprache.

Abschließende Aussprache, Verfahrensfragen

Abg. **Britta Kellermann** (GRÜNE) sagt, aus der Sicht der Koalitionsfraktionen bestünden keine weiteren Fragen zu dem Gesetzentwurf. Sie schlägt vor, bereits in der heutigen Sitzung eine Beschlussempfehlung abzugeben, um insoweit auch dem mitberatenden und den beiden um Stellungnahme gebetenen Ausschüssen eine Orientierung zu geben.

Abg. **Verena Kämmerling** (CDU) gibt zu bedenken, dass das Berechnungsverfahren vergleichsweise komplex sei, wie die Unterrichtung gezeigt habe. Allerdings zeige die Rückmeldung vom Wasserverbandstag, dass das vorliegende Verfahren unterstützt werde. Denn klar sei, dass es aufgrund des verfassungsgerichtlichen Urteils zum Grundsteuer- und Einheitswertkomplex zu einem neuen Berechnungsverfahren kommen müsse.

Die Vertreterin der CDU-Fraktion unterstützt den Verfahrensvorschlag ihrer Vorrednerin.

Der **Ausschuss** billigt den Vorschlag, die Beratung vorbehaltlich der Auswertung der noch ausstehenden Stellungnahmen gemäß § 28 Abs. 4 GO LT seitens der Ausschüsse für Inneres und Sport sowie für Haushalt und Finanzen abzuschließen und über eine Beschlussempfehlung abzustimmen.

Abschließend ermächtigt der Ausschuss den Gesetzgebungs- und Beratungsdienst, eventuell noch notwendig werdende redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

Beschluss

Der **Ausschuss** empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf in der Fassung der Vorlage 9 zuzüglich der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE

Ablehnung: AfD

Enthaltung: -

Der Beschluss ergeht vorbehaltlich der Zustimmung des mitberatenden Ausschusses.

Berichterstattung (schriftlicher Bericht): Abg. **Nico Bloem** (SPD).

N i e d e r s c h r i f t

über die 109. - Öffentliche - Sitzung

des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

am 11. Juni 2025

Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Jahresbericht des Niedersächsischen Landesrechnungshofs 2025 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung - Bemerkungen und Denkschrift zur Haushaltsrechnung des Landes Niedersachsen für das Haushaltsjahr 2023**
 Unterrichtung - [Drs. 19/7345](#)
Vorstellung des Jahresberichts 5
Aussprache 10

2. **Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2023**
 Antrag der Landesregierung - [Drs. 19/6080](#)
 dazu:
Jahresbericht des Niedersächsischen Landesrechnungshofs 2025 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung - Bemerkungen und Denkschrift zur Haushaltsrechnung des Landes Niedersachsen für das Haushaltsjahr 2023
 Unterrichtung - [Drs. 19/7345](#)
Beschluss..... 26

3. **Vorlagen**
 - Vorlage 221 (MW)** Unterrichtung durch die Landesregierung über größere Investitionsmaßnahmen der NPorts GmbH & Co. KG..... 27
 - Vorlage 223 (MF)** Wiederbesetzung von Stellen gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bestimmungen zu Personalausgaben (03 01, 04 01, 04 20, 05 01, 08 20, 09 41, 15 01, 15 06, 15 55)..... 29

4. Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zur Höhe der Steuereinnahmen von Bund und Land Niedersachsen in den Monaten Januar bis April 2025 sowie zu den daraus resultierenden Einnahmeerwartungen für die verbleibenden Monate des Jahres	
<i>Unterrichtung</i>	30
<i>Aussprache</i>	31
5. Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zum Umgang der Landesregierung mit Widersprüchen bezüglich der möglicherweise verfassungswidrigen Besoldung niedersächsischer Beamter	
<i>Unterrichtung</i>	34
<i>Aussprache</i>	35
6. Sinnvoll und zielgerichtet fördern - Landeszuwendungen evaluieren und reformieren!	
Antrag der Fraktion der CDU - Drs. 19/3643	
<i>Verfahrensfragen</i>	38
7. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes	
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/6285	
<i>Mitberatung</i>	39
<i>Beschluss</i>	40
8. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Deichgesetzes und des Niedersächsischen Justizgesetzes	
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/6703	
<i>Beratung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 28 Abs. 4 GO LT</i>	41

Anwesend:**Ausschussmitglieder:**

1. Abg. Dr. h. c. Björn Thümler (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Jan-Philipp Beck (SPD)
3. Abg. Markus Brinkmann (SPD)
4. Abg. René Kopka (SPD)
5. Abg. Dr. Dörte Liebetruth (SPD)
6. Abg. Björn Meyer (SPD)
7. Abg. Philipp Raulfs (SPD)
8. Abg. Reinhold Hilbers (i. V. d. Abg. Melanie Reinecke) (CDU)
9. Abg. Jörn Schepelmann (CDU)
10. Abg. Claus Seebeck (CDU)
11. Abg. Ulf Thiele (CDU)
12. Abg. Dr. Andreas Hoffmann (GRÜNE)
13. Abg. Swantje Schendel (i. V. d. Abg. Pippa Schneider) (GRÜNE)
14. Abg. Peer Lilienthal (zeitw. vertr. d. d. Abg. Jürgen Pastewsky) (AfD)

Vom Landesrechnungshof:

Präsidentin Dr. von Klaeden,
Vizepräsidentin Schröder-Ehlers,
Ministerialdirigentin Breusing,
Ministerialdirigentin Haack,
Ministerialdirigent Dr. Lantz,
Ministerialdirigent Dr. Lindner.

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Ministerialrat Dr. Müller-Rüster,
Ministerialrätin Dr. Schröder.

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Armbrecht.

Niederschrift:

Regierungsrat Dr. Schmidt-Brücken, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10:15 Uhr bis 12:59 Uhr.

Tagesordnungspunkt 8:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Deichgesetzes und des Niedersächsischen Justizgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/6703](#)

erste Beratung: 62. Plenarsitzung am 26.03.2025

federführend: AfUEuK

mitberatend: AfRuV

Stellungnahme gem. § 28 Abs. 4 GO LT: AfluS, AfHuF

Beratung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 28 Abs. 4 GO LT

Beratungsgrundlage: Ergebnis der Beratung des federführenden Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz (Vorlage 10 des GBD)

MR **Dr. Müller-Rüster** (GBD) teilt eingangs mit, der - federführende - Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz habe die Beratung des Gesetzentwurfs in seiner 60. Sitzung am 21. Mai 2025 abgeschlossen. Er empfehle dem Landtag vorbehaltlich der Mitberatung durch den Rechtsausschuss und der Stellungnahmen des Haushalts- und des Innenausschusses, den Gesetzentwurf mit den aus der Vorlage 10 ersichtlichen Änderungen anzunehmen. Dieses Votum sei mit den Stimmen der Ausschussmitglieder der Fraktionen von SPD, CDU und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimme des Ausschussmitglieds der Fraktion der AfD ergangen. Der Rechtsausschuss habe seine Mitberatung in seiner heutigen Sitzung durchgeführt und sei der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses mit dem gleichen Abstimmungsergebnis gefolgt.

Anlass für den federführenden Ausschuss, den Haushaltsausschuss um Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf zu bitten, sei der Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen zu **Artikel 2 - Änderung des Niedersächsischen Justizgesetzes** - in Vorlage 3, der vorsehe, im Klageverfahren gegen von den Landesfinanzbehörden verwalteten und auf Landesgesetzen beruhenden Abgaben eine Revision zum Bundesfinanzhof zu ermöglichen. Diese Änderung habe inhaltlich nichts mit dem in Artikel 1 geänderten Niedersächsischen Deichgesetz zu tun, sondern werde im Rahmen der Änderung des Justizgesetzes vorgenommen. Hintergrund der insoweit vorgesehenen Änderung von § 91 des Niedersächsischen Justizgesetzes seien Klagen gegen die niedersächsischen Grundsteuerregelungen, die in den Zuständigkeitsbereich des Haushaltsausschusses fielen. Diesbezüglich werde mit vielen Klagen gerechnet, deren Instanzenweg nach geltender Rechtslage mit einer Entscheidung des Finanzgerichts beendet sei. Da es sich bei der Grundsteuer um eine landesgesetzlich geregelte Abgabe handele, gebe es keine entsprechende Revisionsmöglichkeit zum Bundesfinanzhof, solange der Landesgesetzgeber sie nicht ausdrücklich ins Landesrecht aufnehme. Hierzu diene der Änderungsvorschlag in der Vorlage 3.

Nach Auskunft des MF ergäben sich aus dieser Änderung keine haushaltsmäßigen Auswirkungen. Zu den finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs insgesamt sei auf die Ausführungen der Landesregierung in der Gesetzesbegründung auf Seite 12 des Entwurfs zu verweisen.

Der GBD habe keine Einwände oder sonstigen inhaltlichen Anmerkungen zu dem Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen.

Abschließend teilt Herr Dr. Müller-Rüster mit, dass der Umweltausschuss den Gesetzentwurf in seiner für den 13. Juni 2025 vorgesehenen Sitzung noch einmal unter Berücksichtigung der Stellungnahmen des Haushalts- und des Innenausschusses behandeln werde.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU) erklärt, die Ausschussmitglieder seiner Fraktion hätten keine Einwände gegen den Änderungsvorschlag in Vorlage 3. - Dem schließen sich Abg. **Philipp Raulfs** (SPD) und Abg. **Dr. Andreas Hoffmann** (GRÜNE) für ihre Fraktionen an.

*

Der **Ausschuss** kommt überein, dem federführenden Ausschuss - bei Stimmenthaltung des Ausschussmitglieds der Fraktion der AfD - Zustimmung zu dem Änderungsvorschlag in der Fassung der Vorlage 10 des GBD zu signalisieren.

N i e d e r s c h r i f t
über die 59. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen
am 11. Juni 2025
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Deichgesetzes und des Niedersächsischen Justizgesetzes**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/6703](#)
Mitberatung 5
Beschluss..... 6
2. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes**
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/6285](#)
Mitberatung 7
Beschluss..... 8
3. **Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Europabezugs und zur Stärkung des Schutzes vor Antisemitismus und zur Förderung jüdischen Lebens in der Niedersächsischen Verfassung**
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/7197](#)
Verfahrensfragen..... 9

4. Entwurf eines Gesetzes zur Einrichtung eines Parlamentarischen Kontrollgremiums in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes	
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/7238	
<i>Verfahrensfragen</i>	10
5. Entwurf eines Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern über die Errichtung eines gemeinsamen Senats des Finanzgerichts Hamburg	
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/6880	
<i>Beratung</i>	11
<i>Beschluss</i>	11
6. Rassismus entschieden entgegentreten - Landesaktionsplan gegen Rassismus erstellen	
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/1601	
<i>Fortsetzung der Beratung</i>	12
<i>Beschluss</i>	14
7. Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zum Thema „Befangenheitsantrag der Staatsanwaltschaft Oldenburg“	
<i>Beratung</i>	15
<i>Beschluss</i>	15
8. Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zum Thema „Stand zur Einführung der E-Akte in der niedersächsischen Gerichtsbarkeit“	
<i>Beschluss</i>	16
9. Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zu einem „Strafverfahren gegen einen mutmaßlich korrupten Staatsanwalt der Staatsanwaltschaft Hannover“ hinsichtlich des Umgangs mit dem Hinweis eines V-Manns auf einen Angehörigen der Polizei	
<i>Beschluss</i>	17
10. Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zur „Vorgehensweise der niedersächsischen Kommunalaufsicht bei Anfragen von Kommunalpolitikern“	
<i>Beratung</i>	18

Teilnehmerinnen und Teilnehmer:**Ausschussmitglieder:**

1. Abg. Christoph Plett (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Brian Baatzsch (SPD)
3. Abg. Constantin Grosch (SPD)
4. Abg. Antonia Hillberg (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
5. Abg. Ulf Prange (SPD)
6. Abg. Julius Schneider (SPD)
7. Abg. Jan Schröder (SPD)
8. Abg. Christian Calderone (CDU)
9. Abg. Martina Machulla (CDU)
10. Abg. Jens Nacke (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
11. Abg. Dirk Toepffer (in Vertretung der Abg. Carina Hermann) (CDU)
(per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
12. Abg. Volker Bajus, zeitweise vertreten durch die Abg. Djenabou Diallo-Hartmann (GRÜNE)
13. Abg. Evrim Camuz (GRÜNE)
14. Abg. Thorsten Paul Moriß (AfD)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Ministerialdirigent Dr. Wefelmeier (Mitglied),
Ministerialrat Dr. Miller,
Ministerialrat Mohr,
Ministerialrat Dr. Müller-Rüster,
Ministerialrätin Dr. Schröder.

Von der Landtagsverwaltung:

Ministerialrat Wieseahn.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Weemeyer, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10:18 Uhr bis 11:18 Uhr.

Tagesordnungspunkt 1:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Deichgesetzes und des Niedersächsischen Justizgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/6703](#)

erste Beratung: 62. Plenarsitzung am 26.03.2025

federführend: AfUEuK;

mitberatend: AfRuV;

Stellungnahme gem. § 28 Abs. 4 GO LT: AfluS, AfHuF

Mitberatung

Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Annahme in der Fassung der Vorlage 10)

Ministerialrat **Dr. Müller-Rüster** (GBD) berichtet, der - federführende - Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz habe seine Beschlussempfehlung mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der Grünen gegen die Stimme des Mitgliedes der AfD-Fraktion gefasst.

Zu **Artikel 1 - Änderung des Niedersächsischen Deichgesetzes** - trägt der Referent des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes vor, bislang würden die Beiträge zu Deichverbänden in der Regel an den Einheitswerten der Grundstücke im Verbandsgebiet bemessen. Infolge der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Einheitsbewertung bestünden hiergegen aber verfassungsrechtliche Bedenken. Der Entwurf sehe vor diesem Hintergrund ein neues Beitragsmodell vor, das auf Katasterdaten der Grundstücke zurückgreife.

Schwerpunkt der Beratungen im federführenden Ausschuss sei daher die **Nr. 1 - Abschnitt 4 a: Erhebung von Beiträgen durch Deichverbände** - gewesen. Seine rechtlichen Bedenken gegen den Gesetzentwurf habe der GBD in Vorlage 9 dargelegt.

Nach dem Wasserverbandsgesetz des Bundes sei es Aufgabe der einzelnen Verbände, den jeweiligen Beitragsmaßstab durch Satzung festzulegen. Der Bundesgesetzgeber habe das damit begründet, dass die einzelnen Verbände die örtlichen Verhältnisse am besten kennten und sie am besten wüssten, wie die Vorteile, die den Verbandsmitgliedern durch die Tätigkeit des Verbandes entstünden, bemessen werden könnten.

Eine Ausnahmemöglichkeit sehe das Wasserverbandsgesetz allerdings für Verbände vor, die durch Landesgesetz errichtet worden seien; dies treffe auf sechs niedersächsische Deichverbände zu. Nach Rücksprache mit dem Wasserverbandstag habe das Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz vorgeschlagen, diese Möglichkeit zu nutzen und den durch Gesetz errichteten Verbänden das im Gesetzentwurf enthaltene Beitragsmodell verbindlich vorzuschreiben. Die betroffenen Deichverbände hätten dies nach Auskunft des Ministeriums für Inneres und Sport als eine Möglichkeit begrüßt, Rechtssicherheit zu schaffen. Der federführende Ausschuss sei diesem Vorschlag gefolgt.

Die übrigen niedersächsischen Deichverbände seien an das gesetzliche Beitragsmodell nicht gebunden, könnten sich aber in ihren Satzungen daran orientieren.

Herr Dr. Müller-Rüster kommt im Weiteren auf **Artikel 2 - Änderung des Niedersächsischen Justizgesetzes** - zu sprechen.

Er erklärt, wenn Verbandsmitglieder Einwände gegen die Beitragsbemessung von Deichverbänden geltend machen wollten, hätten sie nach bisherigem Recht nur die Möglichkeit der Klage vor dem Verwaltungsgericht. Die Beschlussempfehlung sehe in **Nr. 1** vor, den Deichverbänden durch eine Änderung von **§ 80 - Vorverfahren** - zu ermöglichen, ihren Mitgliedern die Möglichkeit eines Widerspruchs zu eröffnen.

Auf Grundlage des Änderungsvorschlags der Fraktionen der SPD und der Grünen in Vorlage 3 habe der federführende Ausschuss in **Nr. 2** ferner empfohlen, **§ 91 - Finanzrechtsweg in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über Abgabenangelegenheiten** - zu ändern. Vorgesehen sei, bei Klagen gegen landesrechtlich geregelte Abgaben, soweit diese von Landesfinanzbehörden verwaltet würden, die Möglichkeit der Revision zum Bundesfinanzhof zu schaffen. Regelungsanlass sei die neuerdings landesgesetzlich geregelte Grundsteuer; der Rechtsweg gegen diese Steuer solle nicht beim Finanzgericht enden. Ausweislich der Begründung des Änderungsvorschlages hätten auch die anderen Bundesländer, die eigene Grundsteuergesetze geschaffen hätten, die Möglichkeit der Revision eingeräumt.

Beschluss

Der **Ausschuss** schließt sich der Beschlussempfehlung des - federführenden - Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz an, den Gesetzentwurf in der Fassung der Vorlage 10 anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE

Ablehnung: AfD

Enthaltung: -

N i e d e r s c h r i f t
über die 78. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Inneres und Sport
am 12. Juni 2025
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Deichgesetzes und des Niedersächsischen Justizgesetzes**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/6703](#)
Beratung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 28 Abs. 4 GO LT 5
2. **Bauen muss einfacher, schneller und günstiger werden - Novellierungsprozess der NBauO, der BauPrüfVO sowie der DVO-NBauO zielorientiert jetzt fortsetzen**
Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/6806](#)
Mitberatung 6
Beschluss..... 6
3. **Unterrichtung durch die Landesregierung zur aktuellen Situation bei der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen aus der Ukraine und Asylbewerbern**
Unterrichtung 7
Aussprache 7
4. **30. Bericht über die Tätigkeit des Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen für das Jahr 2024**
Unterrichtung - [Drs. 19/7325](#)
Vorstellung des Berichts und Aussprache..... 10

5. Die Rückkehr syrischer Staatsbürger vorbereiten und unterstützenAntrag der Fraktion der AfD - [Drs. 19/6275](#)*Fortsetzung der Beratung*..... 26*Beschluss*..... 26**6. Landeseigene Rückführungsvollzugsbehörde schaffen - Niedersachsen zum Vorbild für effektiven Rückführungsvollzug machen**Antrag der Fraktion der AfD - [Drs. 19/7189](#)*Verfahrensfragen*..... 28**7. Vorschlag des Landeswahlleiters zur Neueinteilung der Wahlkreise in Niedersachsen**Unterrichtung - [Drs. 19/7132](#)*Verfahrensfragen*..... 29**8. Terminangelegenheiten**..... 30

Anwesend:**Ausschussmitglieder:**

1. Abg. Doris Schröder-Köpf (SPD), Vorsitzende
2. Abg. Deniz Kurku (SPD)
3. Abg. Philipp Meyn (i. V. d. Abg. Julius Schneider) (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
4. Abg. Alexander Saade (SPD)
5. Abg. Ulrich Watermann (SPD)
6. Abg. Tim Julian Wook (i. V. d. Abg. Sebastian Zinke) (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
7. Abg. Saskia Buschmann (CDU)
8. Abg. Birgit Butter (CDU)
9. Abg. Lara Evers (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
10. Abg. Lena-Sophie Laue (i. V. d. Abg. Alexander Wille) (CDU)
11. Abg. Colette Thiemann (i. V. d. Abg. André Bock) (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
12. Abg. Michael Lühmann (zu TOP 3 vertr. d. d. Abg. Djenabou Diallo-Hartmann) (GRÜNE)
13. Abg. Nadja Weippert (GRÜNE)
14. Abg. Stephan Bothe (AfD)

Als ZuhörerIn oder Zuhörer (§ 94 GO LT):

Abg. Djenabou Diallo-Hartmann (GRÜNE)

Abg. Stefan Marzischewski-Drewes (AfD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Ministerialrat Dr. Jannis Müller-Rüster.

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrat Biela.

Niederschrift:

Parlamentsredakteur Dr. Zachäus, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10:15 Uhr bis 12:19 Uhr.

Tagesordnungspunkt 1:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Deichgesetzes und des Niedersächsischen Justizgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/6703](#)

erste Beratung: 62. Plenarsitzung am 26.03.2025

federführend: AfUEuK

mitberatend: AfRuV

Stellungnahme gem. § 28 Abs. 4 GO LT: AfluS, AfHuF

Beratung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 28 Abs. 4 GO LT

Beratungsgrundlage:

Vorlage 10 Ergebnis der Beratung des - federführenden - Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz

MR **Dr. Müller-Rüster** (GBD) berichtet über die Abstimmungsergebnisse im - federführenden - Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz sowie im - mitberatenden - Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen und skizziert die wesentlichen Inhalte des Gesetzentwurfs und des Änderungsvorschlages der regierungstragenden Fraktionen in der **Vorlage 3**. Er weist darauf hin, dass der Gesetzentwurf eine Bemessung von Verbandsbeiträgen anhand von Daten der Liegenschafts- und Katasterverwaltung vorsehe. Hinsichtlich der Ergebnisse der Beratung im - federführenden - Ausschuss verweist er auf die **Vorlage 10**.

Abg. **Saskia Buschmann** (CDU) zeigt sich für die Fraktion der CDU mit dem Ergebnis der Beratung im - federführenden - Ausschuss einverstanden. Die Abgeordnete ergänzt, die Deichverbände sollten die Verwaltungskosten so gering wie möglich halten.

Abg. **Ulrich Watermann** (SPD) zeigt sich für die regierungstragenden Fraktionen ebenfalls mit dem Ergebnis der Beratung im - federführenden - Ausschusses einverstanden.

Der **Ausschuss** zeigt sich insgesamt mit dem Ergebnis der Beratungen im - federführenden - Ausschuss insbesondere bezüglich der in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Aspekten des Gesetzentwurfs einverstanden.

N i e d e r s c h r i f t
über die 61. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz
am 13. Juni 2025
Hannover, Landtagsgebäude

Außerhalb der Tagesordnung:

Seite:

Unterrichtung durch Minister Meyer zur Förderung des Landesbüro Niedersachsen GbR

Unterrichtung 4

Aussprache 7

Tagesordnung:

Seite:

1. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Deichgesetzes und des Niedersächsischen Justizgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/6703](#)

dazu: Vorlage 10 des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes

Abschluss der Beratung 13

2. Unterrichtung durch die Landesregierung zum aktuellen Sachstand bezüglich der Einlagerung schwach und mittelradioaktiver Abfälle im Endlager Schacht Konrad im Hinblick auf das Wasserrecht

Unterrichtung 14

Aussprache 26

3. Niedersachsens Biotopverbund stärken und der Biodiversitätskrise begegnen

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/7215](#)

Verfahrensfragen 31

4. **Energiewende beschleunigen und Flächenbedarf verringern: Agri-Photovoltaik in Niedersachsen fördern!**

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/1233](#)

Abgesetzt 32

5. **Entbürokratisierung der Landwirtschaft: Regelungen vereinfachen, praxisnäher ausgestalten und technisch besser unterstützen**

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/3984](#)

Abgesetzt 33

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Marie Kollenrott (GRÜNE), Vorsitzende
2. Abg. Nico Bloem (SPD)
3. Abg. Marcus Bosse (SPD)
4. Abg. Thordies Hanisch (SPD)
5. Abg. Gerd Hujahn (SPD)
6. Abg. Brian Baatzsch (i. V. d. Abg. Guido Pott) (SPD)
7. Abg. Christoph Willeke (SPD)
8. Abg. Verena Kämmerling (CDU)
9. Abg. Heike Koehler (CDU)
10. Abg. Jonas Pohlmann (CDU)
11. Abg. Britta Kellermann (GRÜNE)
12. Abg. Dr. Ingo Kerzel (AfD)

Von der Landesregierung:

Minister Meyer (MU).

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Ministerialrat Dr. Müller-Rüster.

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Lange.

Niederschrift:

Regierungsrat Dr. Ramm, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10:32 Uhr bis 12:23 Uhr.

Tagesordnungspunkt 1:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Deichgesetzes und des Niedersächsischen Justizgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/6703](#)

erste Beratung: 62. Plenarsitzung am 26.03.2025

federführend: AfUEuK;

mitberatend: AfRuV;

Stellungnahme gem. § 28 Abs. 4 GO LT: AfluS, AfHuF

zuletzt beraten: 60. Sitzung am 21.05.2025

Abschluss der Beratung

Beratungsgrundlage: Ergebnis der Mitberatung des AfRuV und der Beratungen zur Abgabe von Stellungnahmen des AfluS und des AfHuF

MR Dr. Müller-**Rüster** (GBD) führt aus, das Votum des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen sei mit dem aus der 60. Sitzung des Umweltausschusses identisch; es werde also eine Annahme empfohlen. Die Ausschüsse für Inneres und Sport sowie für Haushalt und für Finanzen hätten gemäß § 28 Abs. 4 GO Niedersächsischer Landtag keine Einwände geäußert und dementsprechend ihre Zustimmung kundgetan.

Der **Ausschuss** nimmt dies zur Kenntnis. Er stellt fest, dass ein zweiter Beratungsdurchgang nicht erforderlich sei und bekräftigt seine in der 60. Sitzung abgegebene Beschlussempfehlung inklusive der Ermächtigung des Gesetzgebungs- und Beratungsdienst, etwaige redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Deichgesetzes und des Niedersächsischen Justizgesetzes (LT-Drs. 19/6703) Gesetzentwurf der Landesregierung
Hier: Information des AfUEuK

1) Vermerk

Vergleichsberechnungen Grundlagen und Ergebnisse

Bei einem Vergleich zu dem alten System der Beitragserhebung nach Einheitswerten ergab sich ein strukturelles Problem, weil sich die Einheitswerte auf Grundstücke bezogen, während die Daten des LGLN an Flurstücke als räumliche Einheiten anknüpfen. Bei landwirtschaftlichem Grundbesitz sind nicht selten eine Hofstelle und mehrere Acker- oder Grünlandflächen als ein Grundstück im Grundbuch eingetragen. Ein Vergleich zwischen dem früheren Deichbeitrag für ein solches Grundstück und dem Deichbeitrag für mehrere darin enthaltene Flurstücke nach dem Gesetzentwurf ist in solchen Fällen aufwendig und ggf. mit Unsicherheiten behaftet. In ersten Berechnungen für den Leda-Jümme-Verband wurden sowohl exemplarische Einzelimmobilien als auch die Summen verschiedener Grundstücksarten betrachtet. Die zweite Betrachtung ist für eine politische Bewertung hilfreich, weil sie eher eine zusammenfassende Abschätzung ermöglicht, während bei Einzelimmobilien stets darüber diskutiert werden kann, inwieweit sie repräsentativ sind. Es ist immer nur ein Ausschnitt, aufgrund der Vielfalt der Fallkonstellation ist eine wirklich repräsentative Betrachtung kaum möglich. Der Deichverband besitzt mehr als 30.000 Mitglieder und er benötigt Beitragseinnahmen von insgesamt weniger als 1 Mio. Euro. Das positive Ergebnis der auf Grundstücksarten bezogenen Vergleichsberechnung besteht darin, dass sich für sieben von neun betrachteten Arten nur geringfügige Veränderungen der jeweiligen Beitragssumme, die diese Grundeigentümer als Gruppe zahlen, ergeben. Die Veränderungen liegen im einstelligen Prozentbereich. Dies gilt für - Mietwohngrundstücke, - gemischt genutzte Grundstücke ohne überwiegend gewerbliche Nutzung, - gemischt genutzte Grundstücke mit überwiegend gewerblicher Nutzung, - Einfamilienhäuser, - Zweifamilienhäuser, - sonstige bebaute Grundstücke, - unbebaute Grundstücke. Deutliche Veränderungen entstehen dagegen für die Grundstücksarten - Geschäftsgrundstücke mit -42 % und - Land- und Forstwirtschaft mit +61 %. Bezogen auf Einzelfälle können sich insbesondere für ältere Immobilien, die bisher von den unangemessen niedrigen Einheitswerten profitierten, prozentual berechnet deutliche Beitragssteigerungen ergeben (u.U. 100 % oder mehr). Für neuere Immobilien wird es tendenziell günstiger. Der Beitrag für ein Grundstück mit Einfamilienhaus bleibt nach der Testberechnung im niedrigen zweistelligen Eurobereich pro Jahr. Er kann aber ggf. von 7 Euro auf 17 Euro steigen oder von ca. 21 Euro auf 15,50 Euro sinken. Für größere landwirtschaftliche Betriebe können in Einzelfällen Steigerungen um mehrere 100 % eintreten. In absoluten Zahlen bedeutet dies nach neuer Berechnung mehrere 100 Euro jährlich statt bisher weniger als 100 Euro jährlich. Im Durchschnitt liegt die Mehrbelastung im Bereich der Landwirtschaft allerdings wesentlich niedriger; die o.g. 61 % entsprechen in absoluten Zahlen rd. 86.000 Euro, die sich auf mehr als 4.000 Einzelmitglieder mit entsprechendem Flächenbesitz verteilen. Ein zentrales Ergebnis besteht - wie erwartet - darin, dass für Immobilien mit relativ niedrigen Einheitswerten, insb. ältere Gebäude, das System des Gesetzentwurfes im Ergebnis Beitragssteigerungen auslöst. Im Gegenzug profitieren relativ neue Gebäude, die in der Vergangenheit deutlich höhere Einheitswerte besaßen.

Bewertung und Konsequenzen

Zunächst ist zu beachten, dass die bisher verwendeten Einheitswerte aufgrund ihrer unzureichenden Aktualisierung durch die Finanzverwaltung in vielen Fällen, insb. bei älteren Gebäuden, schlicht unangemessen geworden sind. Diese systematische Ungerechtigkeit bildete den tragenden Grund dafür, dass sie vom BVerfG als Grundlage der Grundsteuer verworfen wurden. Der Gesetzentwurf zur NDG-Änderung knüpft demgegenüber einheitlich an die jeweilige Nutzungsart an und legt für die relative Gewichtung unterschiedlicher Nutzungen Kaufpreisstatistiken zugrunde. Eine grundsätzliche Umkehr des Systems muss erfolgen, auch wenn es in Einzelfällen unfair erscheinen mag.

Für die Bewertung von Prozentzahlen, die sich aus Vergleichen von Einzelfällen ergeben oder die bei dem gruppenbezogenen Vergleich auffallen, ist es außerdem sehr wichtig, auch jeweils die absoluten Zahlen im Blick zu behalten. Eine Steigerung des Deichbeitrags von 7 Euro auf 17 Euro stellt sich als Prozentzahl deutlich gravierender dar als die Einsparung, die eine Senkung von 21 Euro auf 15,50 Euro bewirkt. Der praktische Vorteil durch den Deichschutz, nach dem der Beitrag zu bemessen ist, hängt beim Bewohnen eines Hauses nicht maßgeblich davon ab, wie alt es ist. Daher wird mit dem neuen Ansatz hier eine langjährige Ungerechtigkeit zu Lasten von Besitzerinnen neuer Immobilien korrigiert und mehr Fairness erreicht.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben können Einzelfälle vorkommen, in denen sogar mehrere 100 % Beitragssteigerung entstehen. Die davon betroffenen Betriebe waren durch das alte System oft stark begünstigt (deutlich unter 100 Euro Deichbeitrag im Jahr); für sie ist auch ein Beitrag von wenigen 100 Euro jährlich nicht unverhältnismäßig oder unzumutbar, wenn man dieser Summe den Vorteil durch den Deichschutz gegenüberstellt. In Bezug auf die Kostensteigerungen für landwirtschaftliche Betriebe ist darauf hinzuweisen, dass nach dem Gesetzentwurf zur NDG-Änderung die landwirtschaftlichen Betriebsgebäude bereits dem niedrigsten Gewichtungsfaktor „einfache Gebäude“ zugeordnet werden. Der Faktor für einen Quadratmeter eines solchen Gebäudes ist weniger als halb so hoch wie z.B. derjenige für eine gewerbliche Lagerhalle. Der Gesetzentwurf enthält also bereits eine recht günstige Bewertung dieser Gebäude, die durch die Herleitung aus der Kaufpreissammlung fachlich fundiert ist.

Für die Bewertung der Ergebnisse ist zu berücksichtigen, dass der Übergang zu einem neuen Bemessungssystem zwingend notwendig ist und dass er ein eher „singuläres“ Ereignis darstellt. Im Unterschied zu Beitragserhöhungen durch steigende Kosten ist von einem solchen Systemwechsel nicht zu erwarten, dass die-selbe Ursache für diejenigen, die jetzt nachteilig betroffen sind, in wenigen Jahren erneut zu Mehrkosten führt. Wir haben geprüft und keine Ansätze gefunden, um im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgabe, wonach die Beiträge nach einem einheitlichen Vorteilsmaßstab zu bemessen sind (§ 30 Abs. 1 WVG), die nachteiligen Änderungen für die landwirtschaftlichen Betriebe in der Summe sowie für einen Teil der Einzelfälle zu vermeiden.

Sollte es doch in einzelnen Bereichen zu besonderen Härtefällen kommen, sieht das WVG in § 28 Abs. 6 eine Ermächtigung für die Verbände vor, für besondere Härtefälle eine Ermäßigung des Beitrags in der Satzung zu regeln. Diese Möglichkeit bleibt von der Einführung des neuen Bemessungssystems im NDG unberührt. Daher kann und sollte es den Verbänden selbst überlassen bleiben, unter welchen Voraussetzungen sie ggf. im Zusammenhang mit dem Systemwechsel bestimmte Fallgestaltungen als einen solchen Härtefall bewerten.

Nr.	Grundstücksart	Deichbeitrag nach Einheitswert (Daten 2024)	Deichbeitrag nach NDG (Daten 2024)	Differenz		Anzahl Einheits- werte	Anteil	Anzahl Mit- glieder	Anteil
1	Mietwohngrundstück	55.573,40 €	52.819,11 €	- 2.754,29 €	-4,96%	1.083	2%	33.765	88%
2	gemischt genutztes Grundstück ohne überw. gew	25.034,69 €	22.949,88 €	- 2.084,81 €	-8,33%	566	1%		
3	gemischt genutztes Grundstück mit überw. gewer	21.679,76 €	21.573,72 €	- 106,04 €	-0,49%	489	1%		
4	Geschäftsgrundstück	167.423,21 €	97.055,05 €	- 70.368,16 €	-42,03%	1.362	3%		
5	Einfamilienhaus	626.132,16 €	608.403,25 €	- 17.728,91 €	-2,83%	28.747	63%		
6	Zweifamilienhaus	85.467,15 €	86.402,26 €	935,11 €	1,09%	2.806	6%		
7	sonstiges bebautes Grundstück	5.470,71 €	5.141,33 €	- 329,38 €	-6,02%	194	0%		
8	unbebautes Grundstück	56.397,95 €	60.105,22 €	3.707,27 €	6,57%	3.112	7%	4.541	12%
9	Land- und Forstwirtschaft	140.104,55 €	225.979,97 €	85.875,42 €	61,29%	6.962	15%		
	Summen:	1.183.283,58 €	1.180.429,79 €	- 2.853,79 €	-0,24%	45.321	100%	38.306	100%
	Beitragssoll laut Hebeliste	920.575,81 €	933.186,44 €	12.610,63 €	1,37%				
	Differenz:	262.707,77 €	247.243,35 €						

Hinweis:

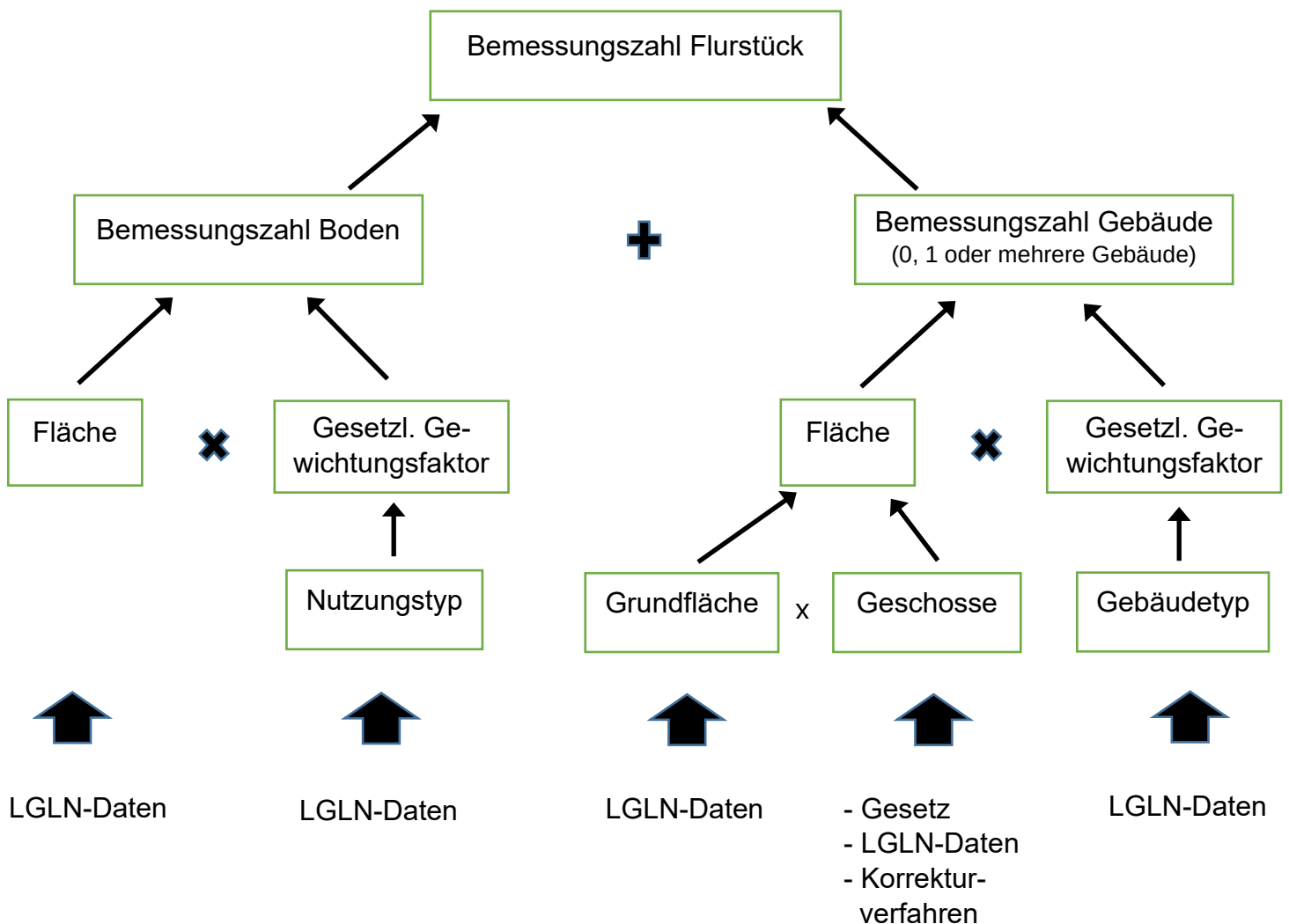
Es ergibt sich bei der Summe der Vergleichszahlen nach Nrn. 1-9 eine Differenz von rund 250.000,00 € - 260.000,00 €. Als Basis für den Vergleich dienen die jeweiligen Grundbücher. Hier sind auch Einheitswerte mit unterschiedlichen Grundstücksarten zusammengefasst. Für diese Fälle wurden die Summen der Einheitswerte dann jeder enthaltenen Grundstücksart zugeordnet. Dadurch sind diese Werte mehrfach in der Statistik erfasst. Deckungsgleich ist dies beim Deichbeitrag nach NDG berücksichtigt, so dass die Relationen einen guten Eindruck zu den Veränderungen liefern.

Art	Mitglieds-Nr.	Beitrag bisher	Beitrag neu	Differenz	
Einfamilienhaus (Einheitswert 2007)	1821-05568	21,14 €	15,56 €	- 5,58 €	-26%
Einfamilienhaus (Einheitswert 1974)	1814-00723	7,01 €	16,97 €	9,96 €	142%
Wohnen Mehrfamilienhaus (alt, Einheitswert 1975)	1806-01131	19,64 €	32,14 €	12,50 €	64%
Wohnen Mehrfamilienhaus (neu, Einheitswert 2024)	1821-03437	67,46 €	63,81 €	- 3,65 €	-5%
Gemischte Nutzung Wohnen / Gewerbe	1820-01046	36,89 €	36,76 €	- 0,13 €	0%
Gemischte Nutzung Wohnen / Gewerbe	1821-04437	35,89 €	53,01 €	17,12 €	48%
Gemischte Nutzung Wohnen / Gewerbe	1819-00416	340,55 €	272,03 €	- 68,52 €	-20%
Gewerbe (Einheitswert 2013)	1825-03277	321,31 €	204,72 €	- 116,59 €	-36%
Gewerbe (Einheitswert 2019)	1819-00630	128,64 €	45,39 €	- 83,25 €	-65%
Gewerbe (Einheitswert 1980)	1830-01006	54,90 €	33,16 €	- 21,74 €	-40%
Unbebautes Grundstück (Wohnen / Grünland)	1808-01377	0,50 €	5,85 €	5,35 €	1070%
Unbebaute Grundstücke (Acker, Grünland)	1818-00800	9,77 €	6,31 €	- 3,46 €	-35%
Unbebautes Grundstück (Gehölz)	1808-00975	0,66 €	1,27 €	0,61 €	92%
Unbebautes Grundstück (Wohnen)	1821-05378	1,89 €	3,85 €	1,96 €	104%
Straße	0840-00207	45,39 €	17,90 €	- 27,49 €	-61%
Straße	1819-00609	29,85 €	13,00 €	- 16,85 €	-56%
Hofstelle	0840-00232	28,96 €	101,87 €	72,91 €	252%

Hofstelle	1828-00201	88,29 €	245,37 €	157,08 €	178%
Gemeinde R (Sammelbeitrag Straßen, Gebäude, Sportanlagen etc.)	1815-XXXX	2.371,00 €	2.602,49 €	231,49 €	10%
Gemeinde B (Sammelbeitrag Straßen, Gebäude, Sportanlagen etc.)	1825-XXXX	1.984,65 €	2.669,51 €	684,86 €	35%
Gemeinde A (Sammelbeitrag Straßen, Gebäude, Sportanlagen etc.)	0862-XXXX	5.166,16 €	3.102,78 €	-2.063,38 €	-40%
Gemeinde B (Sammelbeitrag Straßen, Gebäude, Sportanlagen etc.)	1832-04332	2.642,67 €	2.800,70 €	158,03 €	6%
Gemeinde E (Sammelbeitrag Straßen, Gebäude, Sportanlagen etc.)	1903-03404	1.960,16 €	1.309,92 €	- 650,24 €	-33%
Landkreis C (Sammelbeitrag Straßen, Gebäude, Sportanlagen etc.)	1829-91530	1.611,29 €	704,89 €	- 906,40 €	-56%
Forstamt	0863-10085	145,53 €	522,88 €	377,35 €	259%
Autobahn	0840-00253	1.046,27 €	202,08 €	- 844,19 €	-81%

Übersicht zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Nds. Deichgesetzes und des Nds. Justizgesetzes

Ziel der neuen §§ 29 a ff. NDG ist es, den Vorteil, den ein Grundeigentümer von der Erhaltung eines Deiches hat, plausibel mit einer Zahl darzustellen, die für die Bemessung der Verbandsbeiträge zugrunde gelegt wird (Bemessungszahl Flurstück, vgl. § 30 Abs. 1 Wasserverbandsgesetz und §§ 29 a, 29 b des Entwurfes). Diese Zahl soll die früher verwendeten Einheitswerte ersetzen. Nach dem neuen Konzept werden die Flächen von Flurstücken und Gebäuden aus dem Liegenschaftskataster entnommen. Die Flächen werden mit Gewichtungsfaktoren multipliziert, die das Gesetz vorgibt und die aus einer Auswertung der Kaufpreissammlung nach § 195 BauGB abgeleitet sind. Die Geschoszahl von Gebäuden wird anhand von Daten über die Gebäudehöhe, über die LGLN verfügt, überschlägig ermittelt. Weil die abgeschätzte Geschoszahl u.U. erheblich von der Realität abweichen kann, sieht § 29 f des Entwurfes vor, dass der Beitragspflichtige eine Korrektur beantragen kann. Um diese Korrektur möglichst einfach abzuwickeln, kann der Verband bestimmen, dass ein Widerspruch gegen den Beitragsbescheid zulässig ist (Änderung von § 80 NJG).



Änderungsvorschlag

(zu Drs. 19/6703)

Hannover, den 25. April 2025

Fraktion der SPD
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Deichgesetzes und des Niedersächsischen Justizgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung – Drs. 19/6703

Dem Artikel 2 (Änderung des Niedersächsischen Justizgesetzes) wird die folgende Änderung angefügt:

2. § 91 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

²Die Vorschriften der Finanzgerichtsordnung einschließlich der Vorschriften über die Revision (Zweiter Teil Abschnitt V Unterabschnitt 1) sind anzuwenden (§ 118 Abs. 1 Satz 2 der Finanzgerichtsordnung).
 - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

Begründung

Nach § 91 ist der Finanzrechtsweg in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über Abgabenangelegenheiten gegeben, soweit Landesfinanzbehörden Abgaben verwalten, die nicht der Gesetzgebung des Bundes unterliegen. Der Finanzrechtsweg umfasst regelmäßig im ersten Rechtszug die Zuständigkeit des Finanzgerichts und im Falle der Revision die Zuständigkeit des Bundesfinanzhofs.

Nach § 118 Abs. 1 FGO kann die Revision nur darauf gestützt werden, dass das angefochtene Urteil auf der Verletzung von Bundesrecht beruht. Soweit die Vorschriften über die Revision durch Landesgesetz für anwendbar erklärt werden, kann die Revision auch darauf gestützt werden, dass das angefochtene Urteil auf der Verletzung von Landesrecht beruht.

Bislang sieht das niedersächsische Landesrecht eine derartige Anwendungserklärung nicht vor mit der Folge, dass die Bürgerinnen und Bürger in landesrechtlich geregelten Abgabenangelegenheiten keine Möglichkeit haben, die Entscheidung des Finanzgerichts durch den Bundesfinanzhof überprüfen zu lassen. Durch die Ergänzung des § 91 wird diese Möglichkeit geschaffen.

Anlass für die Änderung ist die Tatsache, dass der Gesetzgeber mit dem Niedersächsischen Grundsteuergesetz von der Länderöffnungsklausel des Grundgesetzes Gebrauch gemacht und die Grundsteuer abweichend vom Bundesrecht geregelt hat. Damit fallen Streitigkeiten in grundsteuerrechtlichen Angelegenheiten in den Anwendungsbereich des § 91.

Im Gegensatz zur bisherigen Einheitsbewertung, die bundesrechtlich geregelt war, stünde damit ohne eine Änderung des § 91 eine Instanz weniger zur Verfügung. Aus Sicht der Bürgerinnen und Bürger könnte dies als Verkürzung des Rechtsweges empfunden werden. Auch im Vergleich zu den

Ländern, die bei der Grundsteuer das Bundesmodell anwenden, und den anderen Ländern, die von der Länderöffnungsklausel Gebrauch gemacht haben, ist Niedersachsen das einzige Land, in dem die Bürgerinnen und Bürger in Grundsteuersachen nach geltendem Recht keine Revisionsmöglichkeit haben.

Die Änderung des § 91 wirkt sich nicht nur auf die Grundsteuer aus, sondern auf weitere landesrechtlich geregelten Abgaben, die von den Finanzämtern verwaltet werden. Hierzu gehören derzeit nur die für den Betrieb von Spielbanken geltenden Abgaben nach dem Niedersächsischen Spielbankengesetz, zu denen es äußerst wenig finanzgerichtliche Verfahren gibt.

Mit der Wendung „einschließlich“ wird klarstellend zum Ausdruck gebracht, dass sich die Anwendung der FGO nicht auf die Vorschriften über die Revision beschränkt, sondern etwa auch die Bestimmungen über die Beschwerde (§§ 128 ff. FGO) erfasst.

Nach dem allgemeinen Grundsatz des intertemporalen Prozessrechts (vgl. z.B. BVerwG, Beschl. 11.11.2002 – 7 AV 3/02 –, juris Rn. 5; Nds. OVG, Beschl. v. 04.08.2023 – 14 ME 66/23 –, juris Rn. 22) sind von der Änderung des § 91 auch die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regelung beim Niedersächsischen Finanzgericht bereits anhängigen Klageverfahren erfasst.

Für die Fraktion der SPD



Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen



E-Mail: post@agksv.de



Haus & Grund®
Eigentum. Schutz. Gemeinschaft.
Niedersachsen

LV Haus & Grund Nds. e. V., Schützenstraße 24, 30853 Langenhagen

Nur per E-Mail:

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -
Hannah-Arendt-Platz 1
30159 Hannover

Haus & Grund Niedersachsen e. V.
Landesverband Niedersächsischer
Haus-, Wohnungs- und
Grundeigentümer-Vereine e.V.
Schützenstraße 24
30853 Langenhagen

Der Verbandsvorsitzende

Ansprechpartner Dr. Hans Reinold Horst
Durchwahl 0511 / 97 32 97 - 
E-Mail 

Datum 29. April 2025
Ho/Ki

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen
Deichgesetzes und des Niedersächsischen Justizgesetzes – Gesetzesentwurf der Lan-
desregierung, Drs. 19/6703
Ihr Schreiben vom 03.04.2025**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Lange,

Haus & Grund Niedersachsen e.V. dankt in oben bezeichneter Angelegenheit für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Auf Folgendes dürfen wir hinweisen:

Wenn die Bemessung eines Deichbeitrags konsequent zur Lage im Grundsteuererhebungswesen ab 2025 nicht mehr an die bestehenden Einheitswerte, sondern an einen vergleichbaren Bemessungsmaßstab angebunden werden soll, bei dem auch der Lagefaktor analog § 5 GrStG Nds. berücksichtigt werden soll, dann muss dies auch für den Grundsatz der Aufkommensneutralität im Vergleich zum Beitragsaufkommen der Jahre 2022 - 2024 im Grundsteuererhebungsrecht des Landes Niedersachsen gelten (§ 7 Abs. 1 GrStG Nds.). Diese Aufkommensneutralität muss nachvollziehbar und überprüfbar ausgestaltet werden.

Analog des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes soll es zu einem fakultativen Widerspruchsverfahren kommen. Die Entscheidung soll von der satzungsgebenden Institution des Deichverbandes abhängig sein. In diesem Widerspruchsverfahren soll ein Korrekturantrag des Beitragspflichtigen geprüft werden, wenn der nach dem neuen Bemessungsverfahren ermittelte Beitrag „erheblich“, „deutlich“ von der Zugrundelegung der tatsächlichen Grundstücksverhältnisse und dem daraus errechneten Beitragsaufkommen abweicht (Seite 15, vorletzter Absatz der Entwurfsbegründung). An anderer Stelle der Entwurfsbegründung (Seite 27, vierter Absatz) ist von einer „gewichtigen Unrichtigkeit der Angestelltenberechnung“ die Rede. Es handelt sich jeweils um unbestimmte Begriffe. Wir gehen davon aus, dass § 29 f

Abs. 5 NDG-Entwurf diese Unbestimmtheit schärfer konturiert, indem auf eine Bagatellschwelle von 30 € pro Jahr abgestellt wird, jenseits derer ein Korrekturanspruch bestehen soll. Dieser Schwellenwert wird begrüßt.

Was die Möglichkeit eines fakultativen Widerspruchsverfahrens angeht, zeigt die Erfahrung im Grundsteuerwesen, ohne Ausnahme und ohne Einschränkung, dass ein solches vorgeordnetes fakultativ mögliches Verfahren nie vorgesehen wird, sondern die betroffenen Bürgerinnen und Bürger stets in die sofortige verwaltungsgerichtliche Klage gedrängt werden. Der Entwurf betont selbst, dass man nicht unterstellen kann, dass die betroffenen Abgabepflichtigen das Bemessungs- und Berechnungsverfahren sofort in der notwendigen Tiefe erfassen. Dann aber muss es ein vorgerichtliches und kostenloses Vorprüfungsverfahren geben, wenn man die in der Gesetzesbegründung formulierten Ziele, über Beitragsstruktur und Herleitung des Beitrags im konkreten Fall möglichst umfassend und transparent aufzuklären, berücksichtigt.

Über den Fortgang des Verfahrens bitten wir um zeitnahe Unterrichtung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Hans Reinold Horst
Verbandsvorsitzender

Leda-Jümme-Verband



Leda-Jümme-Verband • Reimersstraße 19 • 26789 Leer

Die Präsidentin des Nds. Landtages
Landtagsverwaltung
Frau Lange
Hanna-Arendt-Platz 1
30159 Hannover

Ihr Schreiben vom/Ihr Zeichen:
II/718-0103-01/09 (19/6703)

Mein Zeichen:

Telefon 04 91
[REDACTED]

Datum:
Leer, 28.04.25

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG) und des Niedersächsischen Justizgesetzes (NJG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst bedanken wir uns für die Möglichkeit, zu den geplanten Änderungen der
vorbezeichneten Gesetze Stellung nehmen zu können.

Der Leda-Jümme-Verband ist ein Deichverband im Nordwesten Niedersachsens. Das rund
58.200 ha große Verbandsgebiet erstreckt sich auf das Niederungsbecken von Leda und
Jümme. Um seine rund 36.300 Mitglieder vor Hochwasser zu schützen, unterhält der
Verband etwa 250 km Haupt- und Schutzdeiche an Flüssen. Weiterhin werden fünf geregelte
Entlastungspolder sowie acht ungeregelte Polder unterhalten. Die Mitglieder leisten dem
Verband die Beiträge, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind. Seit dem Jahr
2002 sind die von der Finanzverwaltung übermittelten Einheitswerte Grundlage für die
Ermittlung des Beitragsverhältnisses. Da die Verwendung dieser Einheitswerte ab dem
01.01.2025 nicht mehr zulässig ist, wäre der Verband ohne die angestrebte Neuregelung
gezwungen, neue Beitragsregeln allein auf Grundlage des § 30 Wasserverbandsgesetzes zu
stützen. Aus unserer Sicht wäre dies mit erheblichen Unsicherheiten verbunden.

Aus verbandlicher Sicht muss der neue Beitragsmaßstab bestimmte Rahmenbedingungen
erfüllen, damit er auch tatsächlich vom Verband angewendet werden kann.

Sitz der Verwaltung Leer
Reimersstraße 19
26789 Leer/Ostfriesland
☎ 04 91 91 99 00
☎ 04 91 91 99 040
✉ info@leda-juemme-verband.de

Bauhof Potshausen
Dieksweg 5
26842 Ostrhauderfehn
☎ 0 49 57 6 95
☎ 0 49 57 92 73 18

Bankkonto
IBAN: DE31285900750100220100
BIC: GENODEF1LER
Besuchen Sie uns auch im Internet:
www.leda-juemme-verband.de

DEICH
LANDLEBEN
Wir kümmern uns



1. Datenverfügbarkeit

Die Bereitstellung der notwendigen Daten erfolgt über die Vermessungs- und Katasterverwaltung auf Grundlage bestehender Rechtsgrundlagen wie folgt:

Die Grundstücksgrößen und Lageinformationen sowie die Eigentumsdaten können als ALKIS – Datenlieferung bezogen und automatisiert verarbeitet werden.

Die zur Ermittlung des Gewichtungsfaktors für die bodenbezogene Bemessungszahl notwendigen Informationen aus der Landnutzung werden als GeoPackage von der Katasterverwaltung abgegeben.

Zur Feststellung der Gebäudegesamtfläche werden Daten aus dem 3D-Gebäudemodell im Detaillierungsgrad LoD2 benötigt. Diese können als Rohdaten kostenfrei per Download über das OpenGeoData-Portal Niedersachsen im CityGML-Format bezogen werden. Eine entscheidende Rolle spielen dabei jedoch die Gebäudehöhen. In einem ersten Pilotprojekt konnten auch diese Daten durch das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung – Regionaldirektion Aurich - in geeigneter Form bereitgestellt werden.

Alle notwendigen Daten sind grundsätzlich verfügbar und können mit einer entsprechenden Software verarbeitet werden. Aus Sicht des Leda-Jümme-Verbandes ist es wünschenswert, für die Datenabgabe an die Verbände einen einheitlichen Abgabeweg zu definieren.

2. Hoher Automatisierungsgrad

Derzeit beträgt das Gesamtbeitragsaufkommen des Leda-Jümme-Verbandes jährlich rund 920.600,00 €. Mit diesen Beiträgen werden auch sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Beitragsermittlung und Beitragsveranlagung bestritten. Für das einzelne Mitglied ergibt sich mithin eine durchschnittliche Beitragsbelastung von jährlich lediglich 26,40 €. Für die Akzeptanz der verbandlichen Arbeit ist es aus unserer Sicht erforderlich, dass nur ein äußerst geringer Teil dieses Beitrages für das Beitragswesen aufgewendet wird, und ein größtmöglicher Beitragsanteil direkt für den Hochwasserschutz eingesetzt werden kann. Dies ist möglich, wenn wie bisher, ein Großteil der beitragsrelevanten Daten automatisiert verarbeitet werden kann. Der vorliegende Entwurf des NDG ermöglicht dies nach unserer Ansicht und stellt eine effiziente Beitragsberechnung sicher. Von entscheidender Bedeutung ist dabei, dass

das Beitragssystem für alle Fälle konsequent gelten soll und lediglich für extreme Härtefälle eine individuelle Korrekturmöglichkeit zulässt. Die relativ umständliche Berechnung des jeweiligen Beitrages kann automatisiert durchgeführt werden und führt somit zu keinen unüberwindbaren technischen Herausforderungen.

3. Mitgliederakzeptanz

Aus Sicht des Leda-Jümme-Verbandes können große Verwerfungen in den Beitragshöhen der jeweiligen Mitglieder zu Verunsicherungen führen. Gemeinsam mit dem Softwareanbieter G. Benten Softwareentwicklung aus Esterwegen wurden erste einzelne Versuchsberechnungen durchgeführt, um die Auswirkungen einzuordnen. Nachstehend möchten wir aus den Kategorien Landwirtschaft, Wohnbebauung und Gewerbe jeweils drei Beispielfälle darstellen:

a. Landwirtschaft

Fall	Beitrag (bisher)	Beitrag (NDG neu)
Landwirtschaftlicher Betrieb 100 ha, Gebäudegrundfläche 3.700 m ² , Einheitswert: 90.549 €	91,00 €	245,00 €
Landwirtschaftlicher Betrieb 37 ha, Gebäudegrundfläche 4.300 m ² , Einheitswert: 66.365 €	67,00 €	208,00 €
Landwirtschaftlicher Betrieb 24 ha, Gebäudegrundfläche 1.900 m ² , Einheitswert: 29.706 €	31,00 €	101,00 €

Entsprechend dieser Fallbeispiele erwarten wir, dass landwirtschaftlich genutzte Einheiten zukünftig einen größeren Anteil an der Beitragslast zu tragen haben, als dies bisher der Fall war. Dies dürfte nach unserer Einschätzung jedoch den Mitgliedern zu vermitteln sein, da diese bislang sehr geringe Beiträge an den Verband zu leisten hatten. Zudem erwarten wir, dass die Akzeptanz für die Verbandsaufgabe in diesem Mitgliederkreis höher ist als in anderen Bereichen.

b. Wohnbebauung

Fall	Beitrag (bisher)	Beitrag (NDG neu)
Grundstück 0,066 ha Gebäudegrundfläche 166 m², Einheitswert: 20.144 €	16,00 €	15,00 €
Grundstück 0,1685 ha Gebäudegrundfläche 140 m², Einheitswert: 18.253 €	14,00 €	17,00 €
Grundstück 0,2856 ha Gebäudegrundfläche 454 m², Einheitswert: 26.536 €	20,00 €	38,00 €

Im Bereich der Wohnbebauung erwarten wir Verschiebungen insoweit, als dass Einheiten mit relativ großem Gebäudebestand tendenziell eine Beitragssteigerung zu erwarten haben. Dies gilt ebenso für Einheiten, bei denen die Ermittlung des Einheitswertes Jahrzehnte zurückliegt. Kleinere Einheiten und Objekte mit neuerer Feststellung des Einheitswertes können Abschläge beim Beitrag erwarten.

c. Gewerbe

Fall	Beitrag (bisher)	Beitrag (NDG neu)
Grundstück 14 ha Gebäudegrundfläche 31.400 m², Einheitswert: 4.209.258,00 €	2.740,00 €	1.470,00 €
Grundstück 2 ha Gebäudegrundfläche 29.000 m², Einheitswert: 7.645.287,00 €	4.973,00 €	856,00 €
Grundstück 0,2856 ha Gebäudegrundfläche 13.400 m², Einheitswert: 1.816.773 €	1.183,00 €	623,00 €

Im Abschnitt der gewerblich genutzten Objekte dürfte in der Mehrzahl der Fälle eine Reduzierung der Beitragshöhe zu erwarten sein.

Zusammenfassend kann in der Tendenz nach unserer Auffassung also abgeleitet werden, dass im Bereich der Landwirtschaft tendenziell höhere Beitragszahlungen und im Gewerbebereich eher geringere Zahlungen zu erwarten sind. Im Bereich der

Wohngebäude ist solch eine eindeutige Entwicklung nicht zu erkennen. Wir erwarten hier einen etwa gleichbleibenden Anteil der Beitragslast am Verbandsunternehmen, wobei es innerhalb der Beitragsklasse zu Verschiebungen kommen wird.

Die aufgezeigten Einzelfälle weisen teilweise erhebliche Veränderungen der Beitragshöhen nach. Nach unseren Auswertungen werden jedoch weiterhin, wie auch bisher, rund 88 % aller Mitglieder lediglich einen Beitrag von bis zu 40,00 € zu zahlen haben und weitere 10 % werden eine Beitragslast von etwa 40,00 € - 100,00 € tragen. Im Bereich der Beiträge oberhalb der Schwelle von 50,00 € erwarten wir eine leichte Zunahme der Beitragszahler.

Nach unserer Bewertung ist die Änderung des NDG dazu geeignet, die in den letzten Jahren verstärkt auftretenden Unregelmäßigkeiten aufgrund fehlender Anpassungen beim Einheitswert zu beseitigen. Gerade dieser Umstand führt dann auch zu größeren, aber erklärbaren und nachvollziehbaren Änderungen der Beitragshöhe. Entsprechend erwarten wir, dass die neue Beitragssystematik und -berechnung einen erheblichen Erläuterungsbedarf bei einzelnen Mitgliedern verursachen wird. Die Verbände werden diesbezüglich gefordert sein, die Mitglieder umfangreich und transparent über die Neuerungen zu informieren. Die besondere Herausforderung wird darin liegen, aufzuzeigen, dass es sich letztlich im Bereich der Gebäudebewertung nicht um eine genaue Berechnung aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse handelt, sondern die Vorteile des einzelnen Mitglieds annähernd durch eine überschlägige Berechnung ermittelt werden. Mit einer vergleichbaren Problemstellung geht die Sielacht Stickhausen als Unterhaltungsverband, die in einer Arbeitsgemeinschaft mit dem Leda-Jümme-Verband in einer Geschäftsstelle betreut wird, seit Jahren aufgrund der Erschwernisbeiträge um. Gute Öffentlichkeitsarbeit und viele intensive Gespräche haben hier für eine gute Akzeptanz bei den Mitgliedern gesorgt. Der Leda-Jümme-Verband strebt diese Strategie auch für die Einführung des neuen Beitragsmaßstabes an.

Abschließend stellen wir fest, dass die beabsichtigte Etablierung eines eigenen Deichbeitragsmaßstabs im NDG ausdrücklich begrüßt wird. Sie ist aus unserer Sicht geeignet, um eine rechtssichere Finanzierung der Verbandsaufgaben durch Beiträge sicherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen



(Martens, Oberdeichrichter)



Wasserverbandstag e.V.
Bremen | Niedersachsen | Sachsen-Anhalt

Der Präsident

Am Mittelfelde 169
30519 Hannover
Tel. 0511 87966-0
Fax 0511 87966-19
post@wasserverbandstag.de
www.wasserverbandstag.de

Sparkasse Hannover
IBAN DE42 2505 0180 0000 7380 00
BIC SPKHDE2HXXX

St.-Nr. 25 / 207 / 20195
UST-ID DE 115668299

Wasserverbandstag e.V. - Am Mittelfelde 169 - 30519 Hannover

Niedersächsischer Landtag
Ausschuss für Umwelt, Energie und
Klimaschutz

Per E-Mail an



30. April 2025

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Deichgesetzes
und des Niedersächsischen Justizgesetzes - Gesetzentwurf der
Landesregierung - Drs. 19/6703**

Stellungnahme WVT e.V. an den Ausschuss des Landtags für Umwelt, Energie und
Klimaschutz

Sehr geehrte Frau Lange,

wir danken den Mitgliedern des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz für
die Möglichkeit, uns zu dem o.g. Gesetzentwurf äußern zu können.

Wir vertreten als WVT e.V. die niedersächsischen Hauptdeichverbände und so gut wie
alle niedersächsischen Hochwasserdeichverbände und damit die Wasser- und
Bodenverbände, die von dem Entwurf im Wesentlichen betroffen sind.

Wir nehmen dazu wie folgt Stellung:

1. Grundsätzliches

Aus unserer Sicht ist das Ansinnen der Landesregierung, nach dem Wegfall der
Einheitswerte als von der Rechtsprechung anerkanntem Maßstab für die
Beitragshebung der Deichverbände eine auf gesetzlicher Grundlage basierende
Ersatzlösung zu finden, unbedingt zu begrüßen.

Konkrete Erfahrungen der letzten Jahrzehnte haben deutlich gezeigt, dass bei
Pauschalierungen und Typisierungen von Abgabenmaßstäben, die eine finanzierbare
Verwaltungspraxis ermöglichen sollen, eine auf untergesetzlichen Regeln beruhende
Normierung erhebliche Unsicherheiten mit sich bringt. Die Rechtsprechung begrenzt

das Regelungsermessen z.B. bei Satzungen in weit stärkerem Maße als bei formalen Gesetzen. Satzungen sind daher anfälliger, aufgehoben zu werden, wenn sie sich nicht auf eine feste und ausführliche gesetzliche Ermächtigung abstützen können. Dabei ist es auch vorgekommen, dass untergesetzliche Vorschriften mehrfach hintereinander, mit jeweils anderen Argumenten, aufgehoben wurden, so dass jahrzehntelang keine Klarheit über die angemessenen Regeln gefunden werden konnten. Bei den Verbänden, die, anders als z.B. Kommunen, einzig und allein auf die Beitragsfinanzierung angewiesen sind, wäre eine solche Phase der Unsicherheit und potenziell gravierenden Unterfinanzierung nicht hinnehmbar, da dadurch die Aufgabenerfüllung nachhaltig und langfristig in Gefahr geraten würde.

Wir plädieren daher auf jeden Fall für eine ausführliche gesetzliche Normierung des Beitragsmaßstabs als Vorgabe für spätere Satzungsregeln.

2. Änderung des NDG

Hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung des Beitragsmaßstabs in den §§ 29b bis 29f NDG des Entwurfs haben wir keine Bedenken. Wir halten die Regelungen für zweckmäßig, in sich schlüssig und vorteilsgerecht, d.h. insgesamt für angemessen.

a)

Der Einheitswert war von der Rechtsprechung als Maßstab für Deichbeiträge unter der Prämisse akzeptiert, dass damit ein dem Verkehrswert der Grundstücke äquivalenter und zugleich verwaltungsarmer Verteilungsschlüssel zur Verfügung stand. Die nötigen Daten für die Beitragshebung wurden den Deichverbänden von der Finanzverwaltung übermittelt, so dass ein zumutbarer Verwaltungsaufwand gegeben war.

Dem Anspruch, im Vergleich der Grundstücke an das Verhältnis der Verkehrswerte anzuknüpfen, konnte der Einheitswertmaßstab über die Jahrzehnte aber immer schlechter gerecht werden. Wegen mangelnder Anpassungen an die Entwicklung der Grundstückswerte kam es zunehmend zu Verwerfungen, die das Bundesverfassungsgericht letztlich bewogen haben, für steuerliche Zwecke Teile des Bewertungsgesetzes und damit der Einheitswerte für verfassungswidrig zu erklären.

Möglicherweise wäre der Nachfolger der Einheitswerte, der Grundsteuerwert des neuen Bewertungsgesetzes, als tauglicher Maßstab auch für Deichbeiträge geeignet gewesen. Wegen der vom Bundesmodell abweichenden niedersächsischen Grundsteuerregel stehen diese Werte in Niedersachsen den Deichverbänden aber nicht zur Verfügung. Dies gilt gleichfalls auch für die Daten zum niedersächsischen Grundsteuermodell, den Grundsteuermessbeträgen nach dem NGrStG, da die Finanzverwaltung eine Lieferung der Daten ab 2025 an die Deichverbände mit Hinweis auf unzumutbaren Aufwand definitiv und endgültig abgelehnt hat.

Daher musste eine neue Methodik für den Beitragsmaßstab gefunden werden, die auf im Land verfügbare Daten zurückgreift. Die hinter dem Entwurf der Landesregierung stehende Idee, dafür das Maß der Nutzung der Flächen heranzuziehen und den

Vergleichsmaßstab für die Verteilung auf die zahlungspflichtigen Verbandsmitglieder an den Verkehrswert der Grundstücke anzulehnen, ist vollumfänglich zu befürworten. Denn die Deiche sichern letztlich grundlegend die dauernde Verfügbarkeit der Flächen für die Eigentümer. Ohne ihr Vorhandensein wären die Flächen nicht oder weniger gut nutzbar und damit weniger wert. Die Nutzungsintensität und der Wert der Flächen bieten sich daher in Kombination an, der Deichbeitragshebung zugrunde gelegt zu werden.

Der Maßstab wirkt auf den ersten Blick kompliziert, stellt aber eigentlich einen vom Prinzip her relativ einfachen modifizierten Flächenmaßstab da.

Damit ein solcher Maßstab bei den in weitem Maße ehrenamtlich geführten Verbänden mit sehr schlanker Verwaltung brauchbar, also vor allem vom Aufwand her handhabbar und finanzierbar sein kann, müssen erhebliche Pauschalierungen und Typisierungen bei den Vergleichsgruppen und Werten, die in die Beitragsformel eingehen, vorgenommen werden. Jeder dieser Punkte kann hinterfragt und angegriffen werden, wobei offen ist, inwiefern sich die Rechtsprechung auf die Kritik einlassen mag oder nicht. Eine Regelung im Gesetz, d.h. eine Fundierung der Pauschalisierungen durch das sehr weit gehende gesetzgeberische Ermessen, ist daher von extrem hohem Wert, um eine weitgehende Rechtssicherheit bei der künftigen Hebung zu gewährleisten.

b) § 29c, § 29d

Die gebildeten Gruppen in § 29c und § 29d, mit denen die Nutzungen von unbebauten Flächen und Gebäuden erfasst werden, erscheinen uns als sachgerecht.

Die in einem Deichverband vorhandenen Flächen können aus unserer Sicht aus Gründen der Beitragsgerechtigkeit wegen der erheblichen Unterschiede in den Nutzungsintensitäten und Werten in der Regel nicht alle gleich zu Beiträgen herangezogen werden. Eine reinen Flächenmaßstab wäre problematisch. Zu vielfältige Differenzierungen müssen andererseits vermieden werden, da damit die Handhabbarkeit für die Verwaltung der Beitragshebung verloren ginge. Ein echter Wirklichkeitsmaßstab, der jeden Einzelfall im Detail differenziert behandelte und zugleich mit zumutbarem Aufwand (den die Verbandsmitglieder bezahlen müssen) umzusetzen wäre, wird nie zu finden sein. Es kommt also darauf an, einen zulässigen Wahrscheinlichkeitsmaßstab zu entwickeln.

Die im Entwurf getroffenen Unterscheidungen und Zusammenfassungen werden diesen teils widerstreitenden Anforderungen gerecht. Sie differenzieren hinreichend anhand einleuchtender Kriterien, die sich an der Nutzung und am Wert der Flächen orientieren, um die Mitglieder angemessen gleich zu behandeln. Sie differenzieren andererseits so wenig, dass die Beitragsberechnung mit den verfügbaren Daten noch verwaltungspraktikabel umsetzbar ist.

Durch die Auswertung der Verkehrswertdaten des LGLN, die der Gruppenbildung sowie der Bemessung der Wertfaktoren zugrunde lag, wird der Maßstab ausreichend an die Realität angebunden. Durch die statistische Ausrichtung an langjährigen Mediandaten wird außerdem eine hinreichende Abstraktheit der Daten zur Erfassung durchschnittlicher Belastungen erreicht. Der gefundene Maßstab stellt aus unserer

Sicht daher insgesamt einen sehr gut geeigneten Wahrscheinlichkeitsmaßstab dar, der von der Rechtsprechung bei Berücksichtigung des weiten gesetzgeberischen Ermessens akzeptiert werden wird. Der Maßstab erscheint uns auch zumindest in gleichem Maße, wenn nicht wegen der weitgehenden Ausrichtung an Verkehrswertdaten besser geeignet als der bisher regelmäßig verwendete Einheitswertmaßstab, um die Vorteilslage bei der Deicherhaltung gleichheitsgerecht abzubilden.

c) § 29f

Eine grundlegende Schwierigkeit für einen Maßstab, der wegen der nötigen Handhabbarkeit auf amtlich verfügbare Daten abstellt, liegt darin, dass in Niedersachsen keine nutzbaren originären Daten zu den Gebäudeflächen und den Gebäudestockwerken vorhanden sind. Aus dem Liegenschaftskataster ergeben sich nur die Gebäudegrundflächen. Da Gebäudeflächen aber eine sehr hohe Nutzungsintensität mit sich bringen und sich vergleichbar auch sehr stark auf den Wert der Grundstücke auswirken, erscheint es aus unserer Sicht ausgeschlossen, die insgesamt umbaute Fläche nicht angemessen in die Bemessung einzubeziehen, d.h. die Flächen ab dem ersten Stockwerk unberücksichtigt zu lassen.

Die insgesamt umbaute Fläche muss daher anhand der verfügbaren Daten noch ermittelt werden.

Die in § 29e des Entwurfs dafür gewählte Methode ist logisch und nachvollziehbar. Da sich die Grundflächen der Gebäude aus den Katasterdaten ergeben, kann man die Gesamtfläche in den Gebäuden ermitteln, wenn die Anzahl der Stockwerke bekannt ist. Diese wiederum ist berechenbar, wenn man die Höhe der Gebäude und die Höhe der jeweiligen Stockwerke kennt. Bei den Stockwerkshöhen kann wegen der vielfältigen Details bei der Gebäudekonstruktion nicht auf eine Erfassung in der Realität abgestellt werden, sondern es muss ein Regelmaß vorgegeben werden. Dies entspricht im Prinzip der von der Rechtsprechung anerkannten Methode bei der Bestimmung von Geschossezahlen im Bereich der Straßenausbaubeiträge, wo ebenfalls von der jeweiligen Norm Stockwerkshöhen für die Division definiert werden. Der vom Entwurf vorgesehene Wert von 3 m pro Stockwerk bildet den Schnitt hinreichend ab. Für Gebäude, wo öfter Abweichungen vorkommen, vor allem im Gewerbesektor, sieht das Gesetz entsprechend Eingeschossigkeit der Gebäude oder Korrekturmöglichkeiten für den Beitragspflichtigen in § 29f vor.

Die Höhe der Gebäude wird durch Daten der Vermessungsverwaltung aus Befliegungen zur Verfügung gestellt. Diese sind erfahrungsgemäß hinreichend genau, um die spezifische Betroffenheit der jeweiligen Gebäude ausreichend abzubilden. Falls es im Einzelfall zu Fehlern kommen sollte, steht dem Beitragspflichtigen die Korrektur über § 29f zur Verfügung.

Aus unserer Sicht ist damit ein gelungener Kompromiss zwischen der Anforderung nach einer bezahlbaren verwaltungspraktikablen Anwendbarkeit mit weitgehender Pauschalierung und Typisierung einerseits und einer nachhaltig zur Zufriedenheit der zahlungspflichtigen Verbandsmitglieder führenden Einzelfallgerechtigkeit andererseits gefunden.

d) § 29f

Jede manuell vorzunehmende Abweichung von den nach den §§ 29b bis 29e durch die EDV ermittelten Beitragswerten führt zu erheblichem Bearbeitungsaufwand bei den Deichverbänden. Aus Sicht der Verwaltungspraktikabilität sind Korrekturen daher möglichst zu begrenzen. Den Deichverbänden ist aber im Endeffekt auch nicht gedient, wenn wegen bekannter Abweichungen zwischen Realität und Beitragsergebnis dauerhaft Unzufriedenheit unter den Verbandsmitgliedern besteht.

Die in § 29f vorgesehenen Korrekturmöglichkeiten, um von der Regel abweichenden Einzelfällen gerecht zu werden, erscheinen uns unter diesem Aspekt als notwendig und noch als ausreichend praktikabel in der Umsetzung. Wir begrüßen dabei die Vorgabe einer Stichtagsregel in § 29f Abs. 4 sowie einer Bagatellschwelle in § 29f Abs. 5 des Entwurfs. Beide regeln tragen erheblich zu einer Senkung des Verwaltungsaufwands, bzw. zur rechtssicheren und zugleich einfachen Umsetzung der Beitragshebung bei.

e) Beispielsrechnung

Die im Entwurf der Landesregierung enthaltene Beitragssystematik wurde vorab mit vom Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) gelieferten nötigen Daten bei einem typischen Deichverband, der sich dazu als Vorreiter neue Programme besorgt hat, in Gänze durchgerechnet und geprüft.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Deichverbände durch die neue Beitragsmethode keine Mehreinnahmen erzielen; die Beiträge werden nur anders auf die Verbandsmitglieder verteilt, an der Gesamtsumme ändert sich nichts.

Im Ergebnis der Berechnungen zeigt sich, dass sich beim betroffenen Verband voraussichtlich im Wesentlichen nur geringe Verschiebungen bei der Beitragsbelastung der Mitglieder im Vergleich zur bisherigen Regelung (nach Einheitswerten) ergeben werden. Davon gibt es einige größere Ausnahmen: zum einen werden Grundstücke mit intensiverer Bebauung sowie mit älteren Einheitswerten höher belastet, zum anderen werden land- und forstwirtschaftliche Flächen zu teils erheblich höheren Beitragslasten herangezogen.

Dies ist nicht verwunderlich. Es war bekannt, dass Einheitswerte älteren Datums im Verhältnis zu den aktuellen Verkehrswerten der Grundstücke sehr gering ausfielen, wenn man dies mit Grundstücken mit neueren Einheitswerten verglich. Dies war nicht zuletzt einer der wesentlichen Gründe, die Einheitswerte als Verteilmaßstab für Steuern für verfassungswidrig zu erklären. Dieses Missverhältnis zwischen wahrem Wert der Flächen und Einheitswerten war im Falle land- und forstwirtschaftlicher Flächen noch krasser als bei anderen Nutzungen. Die bisher anhand der Einheitswerte berechneten Deichbeiträge waren daher für diese Flächen sehr gering.

Legt man der Maßstabsgestaltung eine konsistente und realitätsorientierte Bemessungsmethode zugrunde, wie es der Gesetzentwurf der Landesregierung tut, ist eine überproportionale Steigung insbesondere der Beiträge für land- und forstwirtschaftliche Flächen unausweichlich. Dies wäre bei jeder neuen Methode der Beitragsbemessung der Fall. Ein Versuch, diese durch die Realität der Werte bedingte

Änderung zu verhindern und das bisherige Verhältnis der Beiträge, die für Eigentümer von Grundstücken mit alten Einheitswerten sowie mit land- und forstwirtschaftlichen Flächen unverhältnismäßig günstig waren, beizubehalten, würde unseres Erachtens am Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG scheitern. Die vom Entwurf gewählte konsequente Methode muss daher als die einzig richtige Vorgehensweise für alle Flächen durchgehalten werden.

Aus unserer Sicht sind die prozentual teilweise empfindlichen Beitragssteigerungen, die beim Beispielsverband bei einem typischen landwirtschaftlichen Betrieb ungefähr das Dreifache des bisher Gezahlten ausmachen, hinnehmbar, da es sich im Vergleich zu den deichgeschützten Werten absolut betrachtet um noch geringe Summen handelt. Ein typischer landwirtschaftlicher Betrieb beim erwähnten Verband musste bisher knapp unter 100,- € pro Jahr zahlen (für Gebäude/Hofstelle und Wirtschaftsflächen). Der Beitrag wird nach dem neuen System ungefähr bei 300,- € pro Jahr liegen. Berücksichtigt man, dass bei so einem Betrieb sehr hohe geschützte Verkehrswerte zusammenkommen (und der bisherige Beitrag auf dem Niveau von Einfamilienhäusern lag), erscheint eine Zahlungspflicht in Höhe der sich neu ergebenden Beiträge zumutbar.

In vergleichbarer Weise sind Beitragssteigerungen für stark bebaute Flächen und für Flächen mit sehr alten Einheitswerten im Interesse der methodischen Konsistenz der Beitragsregelung hinzunehmen. Die bisherige Besserstellung dieser Flächen im Vergleich zum jeweiligen Verhältnis beim Verkehrswert war nicht berechtigt, die Erhöhung der Beiträge eine zwangsläufige Folge. Die Beiträge bewegen sich für die betroffenen Mitglieder nach dem neuen System allerdings trotz der Steigerungen in der Regel im zweistelligen Eurobereich und liegen dabei meist unterhalb von 50,- € pro Jahr, von einer unzumutbaren Belastung im Vergleich zu den geschützten Werten kann nicht ausgegangen werden.

3. Änderung des NJG

Die in Art. 2 des Entwurfs vorgesehene Wiederermöglichung des Widerspruchsverfahrens in § 80 Abs. 3 Nr. 1 des Niedersächsischen Justizgesetzes für Beitragsstreitverfahren der Deichverbände wird von uns begrüßt. Dadurch wird es dem jeweiligen Verband ermöglicht, sich durch das Widerspruchsverfahren eine größere Kontrolle, insbesondere in zeitlicher Hinsicht, über die eventuell anstehenden Streitigkeiten bezüglich der neuen Beiträge zu sichern.

Der Verband kann so den wegen der teilweise zu erwartenden Beitragsverschiebungen möglichen Einwänden der Mitglieder im Massenverfahren leichter gerecht werden, z.B. indem Gruppen von Einwänden gebildet und Musterverfahren durchgeführt werden. Die finanzielle Belastung des Verbands (und damit letztlich der für alle Verwaltungs- und Gerichtskosten zahlungspflichtigen Verbandsmitglieder inklusive der Widerspruchsführer/Kläger) sowie auch die Belastung der Rechtsbehelfsführer kann so geringer gehalten werden, da nicht sofort Prozesskosten anfallen. Der durch die Widerspruchsverfahren dem Verband entstehende Verwaltungsaufwand tritt dabei zurück, da auch Verfahren vor den

Verwaltungsgerichten im Vergleich zu Widerspruchsverfahren hohen, teils sogar höheren, Verwaltungsaufwand erzeugen können.

Wichtig ist, dass die Einführung des Widerspruchsverfahrens nicht zwingend vorgegeben ist, sondern der Regelung in der Verbandssatzung überlassen wird. Dies entspricht dem Charakter der Verbände als Selbstverwaltungskörperschaften, wo es der Entscheidung der satzungsgebenden Mitglieder anheimfallen sollte, ob gleich ein Klageverfahren vorgesehen oder ein Widerspruchsverfahren vorgeschaltet wird.

Für Fragen und die weitere Diskussion stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Albers
Präsident



Hauptgeschäftsführung

Landvolk Niedersachsen · Warmbüchenstr. 3 · 30159 Hannover

Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -
z. Hd. Frau Corinna Lange
- Per E-Mail -

Hannover, 09.05.2025

Stellungnahme Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Nds. Deichgesetzes und des Nds. Justizgesetzes - Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/6703

- Beitragserhebung von Deichverbänden

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Lange

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu dem Entwurf des Niedersächsischen Deichgesetzes Stellung nehmen zu können.

Beitragslast

Wir begrüßen, dass das Land Niedersachsen bestrebt ist, nach Entfallen des Einheitswertes als Bemessungsgrundlage für die Beitragserhebung durch die Deichverbände einen einheitlichen Regelungsrahmen im Deichgesetz zu schaffen.

Allerdings ist die Betroffenheit der Eigentümer landwirtschaftlich genutzter Immobilien derzeit schwer abzuschätzen. Uns wurde seitens von Deichverbandsvorstehern zugetragen, dass Software-Dienstleister EDV-Lösungen zur Beitragsberechnung nach Maßgabe der im Entwurf vorgestellten Regelung präsentiert hatten. Die Verbände verfügen allerdings noch nicht selbst über ein solches „Tool“. Daher war auch unser Bemühen, im Wege einer „vorher – nachher – Betrachtung“ zu ermitteln, ob sich aus dem neuen Beitragsregime für unterschiedliche Fallkonstellationen deutliche Veränderungen ergeben, weitestgehend erfolglos.

Das Nds. Umweltministerium hat uns „Testberechnungen“ des Leda-Jümme-Verbandes vorgelegt, aus denen hervorgeht, dass sich die Beitragslasten für landwirtschaftliche Hofstellen in einem Fall um das Dreifache, in einem anderen Fall um das Vierfache erhöhen.



Wir halten Erhöhungen in diesem Umfang für unangemessen und bitten hier die Beitragsmaßstäbe für landwirtschaftliche Gebäude bzw. landwirtschaftliche Hofstellen entsprechend anzupassen.

Generell sollte es Ziel sein, dass der über Beiträge refinanzierte Aufwand des Deichunterhaltungspflichtigen die Eigentümer künftig möglichst in gleicher Höhe belasten wird, wie es bisher der Fall ist. Erhebliche Verschiebungen – insbesondere in dem zuvor beschriebenen Umfang - sollten möglichst vermieden werden.

Flurstücksbegriff:

Wir begrüßen die Verwendung des Flurstücksbegriffs. Der Begriff des Grundstücks führt im kommunalen Abgabenrecht dazu, dass der Buchgrundstücksbegriff maßgeblich ist. Darunter fallen alle unter einer Nummer im Grundbuch eingetragenen Flurstücke. Dies führt oftmals in der Praxis zu Anwendungsschwierigkeiten und ggf. auch zu wirtschaftlichen Härten

Anwendung der gebäudebezogenen Gewichtungsfaktoren auf Flurstücksteilflächen:

Oftmals sind große landwirtschaftliche Flurstücke nur auf einer Teilfläche bebaut. Die Anwendung des gebäudebezogenen Gewichtungsfaktors auf die gesamte Flurstücksfläche führt in diesen Fällen zu einer übermäßigen und nicht sachgerechten Belastung.

Gelöst werden könnte dies dadurch, dass lediglich die bebauten Flächen mit dem Gewichtungsfaktor für Gebäude „belastet“ und die übrigen Flurstücksflächen davon ausgenommen werden. Eine „gedankliche“ Teilung des Flurstückes könnte somit Abhilfe schaffen.

Erweiterung der Korrekturmöglichkeiten des § 29f

Die Korrekturmöglichkeiten des § 29f. sollten nicht nur auf die dort genannten Fälle beschränkt werden. Sie müssen sich auf alle Fälle der Betragsbemessung erstrecken. Ergeben sich etwa Fehler bei der Ermittlung der Grundfläche eines landwirtschaftlichen Gebäudes, müssen diese ebenso auf Antrag korrigiert werden können.

Billigkeitsregelung für übergroße Grundstücke oder Gebäude

Um zu hohe Belastungen für große Baulichkeiten zu vermeiden, sollten die Satzungen der Deichverbände dringend Billigkeitsregelungen zur Ermäßigung der Beitragslasten im Falle übergroßer Grundstücke oder Baulichkeiten vorsehen.



Landvolk Niedersachsen
Landesbauernverband e.V.

Wir sind gern bereit, ergänzend zu unseren Stellungnahmen vorzutragen und stehen auch zu einem persönlichen Gespräch zur Verfügung.

Wir bitten Sie abschließend, uns in die Ermittlung der landwirtschaftsspezifischen Betroffenheiten unter zur Hilfenahme von Beitragsberechnungsinstrumenten einzubinden

Mit freundlichen Grüßen

Helmut Brachtendorf

Vorlage 9

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Deichgesetzes und des Niedersächsischen Justizgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung- Drs. 19/6703

Diese Vorlage enthält unsere Formulierungsvorschläge und Anmerkungen zu dem o. g. Gesetzentwurf sowie zu dem Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen in der Vorlage 3. Die Formulierungsvorschläge und Anmerkungen zu dem Gesetzentwurf sind mit dem Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) abgestimmt, soweit sich aus den Anmerkungen nichts anderes ergibt. Das MU hat zu Fragen des Liegenschaftskatasters das Ministerium für Inneres und Sport (MI) beteiligt. Die Formulierungsvorschläge und Anmerkungen zu dem Änderungsvorschlag sind mit dem Niedersächsischen Finanzministerium (MF) abgestimmt.

Im Auftrag
Dr. Müller-Rüster

Per E-Mail zu verteilen an:

Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen
Ausschuss für Haushalt und Finanzen
Präsidentin des Landtages
Fraktionen
Staatskanzlei
Finanzministerium
Justizministerium
Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Landesrechnungshof
Landesbeauftragter für den Datenschutz
Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen
Staatsgerichtshof
Kommunale Spitzenverbände

Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Deichgesetzes
und des Niedersächsischen Justizgesetzes

Artikel 1
Änderung des Niedersächsischen Deichgesetzes

Das Niedersächsische Deichgesetz in der Fassung vom 23. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 388), wird wie folgt geändert:

Fundstelle geprüft am 11. März 2025

1. Nach Abschnitt 4 wird der folgende Abschnitt 4 a eingefügt:

„Abschnitt 4 a
Erhebung von Beiträgen durch Deichverbände

§ 29 a
Grundsatz

Ein zur Deicherhaltung verpflichteter Verband kann den Vorteil, der für den auf die Deicherhaltung bezogenen Verbandsbeitrag maßgeblich ist und den Deichpflichtige von der Aufgabe des Verbandes haben, annähernd ermitteln, indem er diesen nach den Regelungen der §§ 29 b bis 29 f bemisst.

Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Deichgesetzes
und des Niedersächsischen Justizgesetzes

Artikel 1
Änderung des Niedersächsischen Deichgesetzes

Das Niedersächsische Deichgesetz in der Fassung vom 23. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 388), wird wie folgt geändert:

- 0/1. In § 7 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Anlage“ die Angabe „1“ eingefügt.**

Anmerkung:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die in Nummer 2 vorgesehene Änderung.

1. Nach Abschnitt 4 wird der folgende Abschnitt 4 a eingefügt:

„Abschnitt 4 a
Beitragsbemessung der Deicherhaltungsverbände

Anmerkung:

Der Abschnitt 4 a enthält Regelungen zur Beitragsbemessung (siehe § 29 f Abs. 1 Satz 1), sodass dieser Begriff auch in der Überschrift verwendet werden sollte.

Der Begriff „Deichverbände“ erfasst nur die in der Anlage zum Niedersächsischen Deichgesetz (NDG) genannten Wasser- und Bodenverbände (siehe § 7 Abs. 1 Satz 1 der geltenden Fassung [g. F.]). Die Regelungen dieses Abschnitts sollen nach Auskunft des MU aber für alle zur Deicherhaltung verpflichteten Verbände gelten. Diese werden in der Überschrift des § 9 g. F. als „Deicherhaltungsverbände“ bezeichnet. Wir schlagen daher vor, diesen Begriff auch in der Überschrift des Abschnitts 4 a zu verwenden.

§ 29 a
Grundsatz

vorerst unverändert

Anmerkung:

Die Entwurfsfassung („kann [...] annähernd ermitteln, indem“) ist hinsichtlich ihres Regelungsinhaltes unklar und wirft überdies verschiedene Rechtsprobleme auf. Die mit der Regelung laut Entwurfsbegründung (S. 10) bezweckte Erhöhung der Rechtssicherheit wird u. E. durch den Entwurf gerade nicht erreicht. Im Einzelnen:

1. Der Wortlaut („kann [...] annähernd ermitteln, indem“) deutet zunächst darauf hin, dass sich aus den §§ 29 a ff. gar keine Rechtsfolge ergibt. Rechtsgrundlage für die Erhebung von Verbandsbeiträgen und die Bestimmung des Beitragsmaßstabs sind nach geltendem Recht die §§ 28 und 30 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) i. V. m. der jeweiligen Verbandssatzung. Ein Deichverband „kann“ somit bereits nach geltendem Recht den Beitragsmaßstab in seiner Satzung im Sinne der §§ 29 b bis 29 f des Entwurfs festlegen und allein auf dieser Grundlage den Vorteil seiner Verbandsmitglieder annähernd ermitteln und entsprechende Beiträge erheben. Die im Entwurf vorgesehenen landesgesetzlichen Regelungen sind dafür nicht erforderlich. So verstanden, ist die Regelung rechtlich entbehrlich und gehört nicht in ein Gesetz. Sie entspricht in der Sache am ehesten einer Mustersatzung, an der sich die Verbände bei der Gestaltung ihrer jeweiligen Satzungen orientieren können, aber nicht müssen.

2. Zudem ist unklar, inwieweit die Regelungen der §§ 29 b bis 29 f für die Verbände verbindlich sind. Einerseits sollen die Verbände ausdrücklich nicht zur Übernahme des Beitragsmaßstabs in ihr Satzungsrecht verpflichtet werden (Entwurfsbegründung S. 10). Andererseits sollen die Regelungen aber „als Einheit“ zu verstehen sein, sodass die Verbände, wenn sie diese „Option“ nutzen, an dieses Konzept gebunden sein sollen (Entwurfsbegründung, S. 18). Dies soll im Entwurf dadurch zum Ausdruck gebracht werden, dass einige Regelungen verbindlich formuliert sind (z. B. § 29 b Abs. 1 Satz 1, § 29 f Abs. 1). Das Regelungsziel wird jedoch mit dem Entwurf letztlich nicht erreicht, weil der Wortlaut des § 29 a („kann“) im Grundsatz unverbindlich ist und damit eine nur teilweise Übernahme der Regelung in die Satzung nicht ausschließt.

3. Zum Regelungszweck wird in der Entwurfsbegründung (S. 10) ausgeführt, dass die lediglich abstrakten Vorgaben des Bundesrechts zum Beitragsmaßstab in § 30 Abs. 1 WVG durch den Entwurf „konkretisiert“ werden sollen. Damit ist nach Auskunft des MU gemeint, dass (verbindlich) geregelt werden soll, dass der Vorteil der Verbandmitglieder nach § 30 Abs. 1 Satz 1 WVG annähernd ermittelt wird, wenn die Deichverbände ihre Verbandsbeiträge anhand des Beitragsmaßstabes nach den §§ 29 b bis 29 f bemessen. Abgesehen davon, dass dieser Regelungsinhalt aus dem Wortlaut nicht hinreichend deutlich hervorgeht („kann [...] annähernd ermitteln, indem“), wäre eine solche gegenüber dem Bundesrecht

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/6703

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

verbindliche Regelung mit einem verfassungsrechtlichen Risiko verbunden. Denn es ist zweifelhaft, ob dem Land die Gesetzgebungskompetenz für eine derartige Konkretisierung des Bundesrechts zusteht.

Der Bundesgesetzgeber stützt die Vorschriften des Wasserverbandsgesetzes, soweit sie die Organisation von Wasser- und Bodenverbänden regeln, deren Aufgabe der Schutz von Grundstücken vor Sturmflut und Hochwasser ist (§ 2 Nr. 5 WVG), auf Kompetenztitel der konkurrierenden Gesetzgebung, nämlich die Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung und wohl auch den Küstenschutz nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 17 des Grundgesetzes (GG), nicht jedoch auf den Kompetenztitel „Wasserhaushalt“ nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 32 GG (siehe dazu BT-Drs. 11/6764, S. 21 f. mit Verweis auf und BVerfGE 58, 45, 56 und 62 sowie auf BVerwGE 7, 17, 19). Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung (nur), solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat (Artikel 72 Abs. 1 GG). Ein Gebrauchmachen in diesem Sinne liegt vor, wenn ein Bundesgesetz eine bestimmte Frage hinreichend erkennbar geregelt hat oder wenn dem Gesetz durch Gesamtwürdigung des betreffenden Normbereichs zu entnehmen ist, dass es eine erschöpfende oder abschließende Regelung einer bestimmten Materie darstellt. Hat der Bund einen Gegenstand abschließend geregelt, tritt die Sperrwirkung des Artikel 72 Abs. 1 GG für eine Regelung der Länder in diesem Sachbereich unabhängig davon ein, ob diese den bundesrechtlichen Bestimmungen widerspricht, sie ergänzt oder lediglich (deklaratorisch) wiederholt (BVerfGE 157, 223, 256 f. m. w. N.).

Der Entwurfsbegründung zu § 30 Abs. 1 WVG ist zu entnehmen, dass der Bundesgesetzgeber mit dem unbestimmten Rechtsbegriff des „Vorteils“ in § 30 Abs. 1 WVG bewusst nur einen allgemeinen Maßstab aufstellen wollte. Dort ist ausgeführt, dass angesichts der Vielgestaltigkeit der Verhältnisse in den einzelnen Verbänden nur durch das Satzungsrecht der Verbände eine den Einzelverhältnissen gerecht werdenden Heranziehung zu den Verbandslasten zu erreichen sei (BT-Drs. 11/6764, S. 29). Demnach soll es Sache der Verbände (und nicht des Landesgesetzgebers) sein, in Ausübung ihrer Selbstverwaltungsautonomie den Beitragsmaßstab zur annähernden Ermittlung des Vorteils durch Satzung selbst festzulegen (vgl. auch Cosack, in: Reinhardt/Hasche [Hrsg.], WVG-Kommentar, 2. Auflage 2021, Einl., Rnrrn. 52, 83 und § 30, Rn. 1). Im Unterschied zu anderen Regelungen des Wasserverbandsgesetzes (z. B. §§ 65, 67 Satz 2) enthält § 30 Abs. 1 WVG keinen ausdrücklichen Vorbehalt zugunsten des Landesrechts. Für eine abschließende Regelung spricht schließlich auch, dass der Bundesgesetzgeber mit dem Wasserverbandsgesetz ein bundeseinheitliches Organisationsrecht schaffen wollte,

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/6703

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

um unterschiedliche Regelungen in den einzelnen Ländern zu vermeiden (BT-Drs. 11/6764, S. 22). Demnach dürfte es sich um eine abschließende Regelung handeln, die es dem Landesgesetzgeber verwehrt, anstelle der Verbände eine verbindliche Konkretisierung des Beitragsmaßstabes vorzunehmen.

Allerdings gilt das Wasserverbandsgesetz nach § 80 WVG für Wasser- und Bodenverbände, die durch besonderes (Landes-)Gesetz errichtet worden sind oder errichtet werden, nur dann, wenn dies durch Rechtsvorschriften ausdrücklich angeordnet oder zugelassen ist. Das bedeutet, dass für zur Deicherhaltung verpflichtete Verbände, die unmittelbar durch das NDG gegründet worden sind, vorrangig das Landesrecht gilt (vgl. BVerwG, Urteil v. 27. April 2023 - 10 C 1/23 -, juris, Rn. 11 f.), sodass der Landesgesetzgeber für diese Verbände vom Wasserverbandsgesetz abweichen und anstelle der Verbände den Beitragsmaßstab regeln darf.

Zusammengefasst bestehen gegen die beabsichtigte verbindliche Konkretisierung des Beitragsmaßstabes in § 29 a kompetenzrechtliche Bedenken, soweit sie auch für Deichverbände gelten soll, die nicht durch Gesetz errichtet worden sind.

4. Als weiteren Regelungszweck nennt die Entwurfsbegründung (S. 10 f.), dass durch die §§ 29 a ff. längere gerichtliche Auseinandersetzungen vermieden und dadurch die Rechtssicherheit erhöht werden solle. Gemeint ist damit nach Auskunft des MU, dass die landesgesetzliche Verankerung des Beitragsmaßstabes bewirken solle, dass ein Verwaltungsgericht, das (z. B.) im Rahmen eines Klageverfahrens gegen einen Beitragsbescheid den entsprechend der §§ 29 b bis 29 f ausgestalteten Beitragsmaßstab für unvereinbar mit Artikel 3 Abs. 1 GG und damit für verfassungswidrig halte, die dem Bescheid zugrundeliegende Satzungsnorm nicht selbst verwerfen dürfe, sondern dazu verpflichtet sei, zunächst die gesetzliche Regelung in §§ 29 a ff. im Wege der konkreten Normenkontrolle dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorzulegen (Artikel 100 Abs. 1 GG).

Ob dieses Regelungsziel mit § 29 a des Entwurfs erreicht wird, ist u. E. jedoch zweifelhaft. Denn dies würde nach Artikel 100 Abs. 1 GG voraussetzen, dass es für die Entscheidung des Verwaltungsgerichts auf die Gültigkeit der §§ 29 a ff. ankäme (sog. „Entscheidungserheblichkeit“). Da die unmittelbare Rechtsgrundlage für den Beitragsbescheid jedoch die jeweilige Verbandssatzung ist und diese kein tauglicher Vorlagegegenstand nach Artikel 100 Abs. 1 GG ist, müssten die §§ 29 a ff. im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts „mittelbar entscheidungserheblich“ sein. Das Bundesverfassungsgericht hat, soweit ersichtlich, eine sog. „mittelbare Entscheidungserheblichkeit“ bislang aber nur angenommen

für gesetzliche Ermächtigungsgrundlagen von Rechtsverordnungen und für Fälle, in denen Rechtsverordnungen den Inhalt von verbindlichen Regelungen des Gesetzgebers lediglich wiederholen (vgl. dazu Dederer, in: Dürrig/Herzog/Scholz [Hrsg.], GG-Kommentar, Stand August 2024, Artikel 100, Rn. 158 und Kessal-Wulf, in: Huber/Voßkuhle [Hrsg.], GG-Kommentar, 8. Aufl. 2024, Art. 100, Rn. 43).

Ob das Bundesverfassungsgericht die §§ 29 a ff. in diesem Sinne als „mittelbar entscheidungserheblich“ ansehen würde, ist u. E. eher fraglich. Denn zum einen bilden die §§ 29 a ff. nicht die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für Satzungsregeln zur Beitragserhebung und -bemessung, denn diese ergibt sich, wie bereits dargelegt, unmittelbar aus § 28 Abs. 1 und § 30 WVG. Zum anderen dürfte es sich auch nicht um eine bloße Wiederholung einer verbindlichen Gesetzesnorm handeln, denn die Verbände sollen zur Übernahme des Beitragsmaßstabes gerade nicht verpflichtet sein. Im Übrigen bestehen gegen eine gegenüber dem Bundesrecht verbindliche Regelung die o. g. kompetenzrechtlichen Bedenken. Eine Entscheidung, in der das Bundesverfassungsgericht eine mit den §§ 29 a ff. vergleichbare gesetzliche Norm zur Überprüfung nach Artikel 100 Abs. 1 GG angenommen hat, ist uns jedenfalls nicht bekannt. Im Streitfall müssten sich daher zunächst die Verwaltungsgerichte mit der Frage der Entscheidungserheblichkeit befassen und könnten dabei zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen. Ob das Bundesverfassungsgericht im Falle einer Vorlage eines Verwaltungsgerichts die Entscheidung dann annehmen würde (und wie lange eine Entscheidung über die Vorlage dauern würde), ist ebenfalls nicht vorherzusagen. Angesichts dieser Unwägbarkeiten führt die Regelung u. E. also eher zu weniger Rechtssicherheit.

5. *Wir weisen abschließend darauf hin, dass sich schwer abschätzen lässt, ob die Gerichte im Streitfall eine Beitragsbemessung nach den §§ 29 b bis 29 f als materiell vereinbar mit dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz des Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes ansehen werden.*

Artikel 3 Abs. 1 gebietet, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts bestimmt es sich nach der Natur des jeweiligen Sachbereichs, ob und welche Differenzierungen der Gleichheitssatz bei der Ordnung eines Sachverhalts zulässt oder gar erfordert. Dabei können der Gesetzgeber und der Satzungsgeber eine weitgehende Gestaltungsfreiheit in Anspruch nehmen (BVerwG, Urteil vom 23. Mai 1973 – IV C 21.70 –, juris, Rn. 18 m. w. N.) Die Beitragsbemessung für Deichverbände darf nicht willkürlich oder für das Wirken eines Deichverbandes gänzlich unpassend sein (BVerwG Urt. v. 2.12.1966, Az. IV C 185.65, BeckRS 1966, 31316748). Gewisse Ungleichheiten müssen hingenommen werden,

sofern dies der Vereinfachung der Verwaltung dient (BVerwGE, Urteil vom 29. Mai 1964 – IV C 22.63, BVerwGE 18, 324, 327 f.). Die Grenzen der Gestaltungsfreiheit sind nach der Rechtsprechung erst dann erreicht, wenn die Beitragsbemessung für die Beitragspflichtigen Ungerechtigkeiten zur Folge hat, die unter Berücksichtigung der durch die Typisierungen und Pauschalierungen erzielten Verwaltungsvereinfachung und -praktikabilität nicht mehr zu rechtfertigen sind. Dies gilt jedenfalls dann, wenn der an den Deichverband abzuführende Beitrag, wie im Streitfall, unterhalb der Bagatellschwelle läge (BVerwG, Beschluss vom 6. Dezember 2006 – 10 B 62/06 –, juris, Rn. 5 m. w. N.; zum Bagatelldes Charakter des Beitrags für Deichverbände siehe auch VG Oldenburg, Urteil vom 1. April 2008 – 1 A 1535/07 –, juris, Rn. 21). Die Anknüpfung der Beitragsbemessung an den Grundstückswert haben die Gerichte in der Vergangenheit als grundsätzlich sachgerecht angesehen, weil die Unterhaltung der Deiche dem Schutz von Vermögenswerten vor Schäden durch Überschwemmungen dient (BVerwG, Urteil vom 30. August 2006 – 6 C 2/06 –, Rn. 13, juris; OVG Lüneburg, Urteil vom 29. Juni 2006 – 13 LC 22/04 –, Rn. 47, juris).

Zu den (aus unserer Sicht durchaus gewichtigen) Vorteilen des vorgesehenen Beitragsmaßstabes im Hinblick auf die Verwaltungsvereinfachung nimmt die Entwurfsbegründung bereits ausführlich Stellung. Das MU hat im Rahmen der Unterrichtung des Ausschusses u. a. die vergleichsweise geringe Höhe der Jahresbeiträge und die damit einhergehende Notwendigkeit zur Reduzierung des Verwaltungsaufwands betont. Ob die mit der Typisierung von Flurstücken und Gebäuden verbundenen Vergrößerungen (§ 29 d Abs. 2 und § 29 d Abs. 2) in der Praxis zu Ungleichheiten solchen Gewichts führen, dass sie die o. g. Vorteile aufwiegen, können wir nicht abschließend beurteilen. Anhaltspunkte dafür, dass die vorgesehenen Regelungen offensichtlich mit Artikel 3 Abs. 1 GG unvereinbar sind, sind jedoch nicht ersichtlich.

Vor dem Hintergrund der o. g. kompetenzrechtlichen Bedenken gegen die Entwurfsfassung (siehe Nummer 3) schlägt das MU vor, § 29 a wie folgt zu fassen:

„§ 29 a
Grundsatz

(1) Ein zur Deicherhaltung verpflichteter Verband, der durch Landesgesetz errichtet worden ist, hat den für die Aufgabe der Deicherhaltung erhobenen Beitrag nach Maßgabe der §§ 29 b bis 29 f zu bemessen.

(2) Vor dem 1. Januar 2026 wirksam erlassene Satzungsregelungen der zur Deicherhaltung verpflichteten Verbände über die Erhebung

von Beiträgen gelten fort, soweit sie nicht aufgehoben oder geändert werden.

(3) Ein zur Deicherhaltung verpflichteter Verband, für den Absatz 1 nicht gilt, kann die Beitragsbemessung ebenfalls entsprechend den §§ 29 b bis 29 f regeln.“

Das MU spricht sich dafür aus, unter Inanspruchnahme der nach § 80 WVG beim Land verbliebenen Regelungskompetenz eine verbindliche Regelung in § 29 a Abs. 1 (nur) für diejenigen zur Deicherhaltung verpflichteten Verbände zu treffen, die durch Landesgesetz gegründet worden sind. Hierbei handele es sich nach aktuellem Stand um die in den Nummern 1, 2, 5, 6, 16 und 17 der Anlage (g. F.) zum NDG genannten Verbände. In der Folge schlägt das MU außerdem einige Anpassung der nachfolgenden Bestimmungen an die vorgeschlagene neue Fassung des § 29 a Abs. 1 vor. Darüber hinaus schlägt MU vor, in § 29 a Abs. 3 (lediglich) klarzustellen, dass sich auch Verbände, die nicht durch Landesgesetz errichtet worden sind, freiwillig dafür entscheiden können, das System der Beitragsbemessung nach diesem Gesetz inhaltlich zu übernehmen, indem sie unmittelbar auf Grundlage der bundesrechtlichen Ermächtigung in § 28 Abs. 1 WVG entsprechende Satzungsregelung erlassen. Eine ähnliche Vorschrift finde sich auch in § 64 Abs. 6 Satz 1 NWG für Verbände zur Gewässerunterhaltung. Zu der in § 29 a Abs. 2 vorgeschlagene Bestandsschutzvorschrift hat das MU mitgeteilt, diese sei ebenfalls an eine Vorschrift des NWG angelehnt (siehe dortige Anlage 5 Nr. 4). Die Regelungen zum Beitragsmaßstab seien darauf angelegt, in Satzungen der zur Deicherhaltung verpflichteten Verbände umgesetzt zu werden. Das Gesetz solle jedoch keine Situation herbeiführen, in der ein Verband nicht mehr über eine wirksame Satzungsbestimmung zur Beitragserhebung verfüge. Wie in der Begründung zur Entwurfsfassung (S. 10) dargestellt, bestehe die Veranlassung dafür, die bisher praktizierte Beitragsbemessung zu ändern, vorrangig darin, dass die bisherige Praxis rechtlich angreifbar sei. Vor diesem Hintergrund gehe das MU davon aus, dass die Verbände ein Eigeninteresse an einer Korrektur haben. Zugleich solle ihnen aber ein Spielraum dafür eröffnet werden, wann sie das neue gesetzliche System in ihre Satzungen überführen und damit praktisch umsetzen. Das MU hat mitgeteilt, dass der obige Formulierungsvorschlag vom Wasserverbandstag Niedersachsen grundsätzlich mitgetragen werde.

Das MU hat den o. g. Formulierungsvorschlag zu § 29 a sowie die daran anknüpfenden Vorschläge zu den nachfolgenden Vorschriften des Entwurfs erst kurz vor Fertigstellung der Vorlage übermittelt, sodass nur eine überschnellige rechtliche Prüfung erfolgen konnte. Der Vorschlag zu § 29 a ist aber jedenfalls geeignet, die o. g. Bedenken hinsichtlich des unklaren Regelungsinhalts des

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/6703

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

Entwurfs (siehe dazu Nummern 1 und 2) und der fehlenden Gesetzgebungskompetenz des Landes (siehe Nummer 3) zu beheben. Die ebenfalls angestrebte Vorlagepflicht der Verwaltungsgerichte nach Artikel 100 Abs. 1 GG (Nummer 4) dürfte nach dem Formulierungsvorschlag für die Fälle erreicht werden, in denen die Beitragsbescheide der durch Gesetz gegründeten Verbände beklagt werden, weil für die Beitragsbemessung dieser Verbände die §§ 29 b bis 29 f rechtlich verbindlich sind und damit auch entscheidungserheblich im Sinne von Artikel 100 Abs. 1 GG sein dürften.

Sofern der Ausschuss dem o. g. Formulierungsvorschlag des MU folgen will, ergibt sich in der Folge ein Anpassungsbedarf in § 9 Abs. 8 g. F.. Nach Mitteilung des MU ist die darin enthaltene landesgesetzliche Verweisung für die Anwendung des Wasserverbandsgesetzes nur dann maßgeblich, wenn ein Fall des § 80 WVG vorliegt, d. h. sie gilt nur für Verbände die durch ein besonderes (Landes-)Gesetz gegründet worden sind (siehe dazu BVerwG, Urteil v. 27. April 2023 – 10 C 1/12 -, juris, Rn. 11 sowie die Gesetzesbegründung zur geltenden Fassung in Drs. 15/360, S. 9). Für die übrigen zur Deicherhaltung verpflichteten Wasser- und Bodenverbände, die § 9 Abs. 8 nach seinem Wortlaut auch erfasst, kommt das Wasserverbandsgesetz hingegen bereits unmittelbar als Bundesrecht und nicht erst aufgrund der Verweisung im Landesrecht zur Anwendung. Für solche Verbände sind vom Bundesrecht abweichende Regelungen im Landesrecht - entgegen dem Wortlaut des § 9 Abs. 8 („soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt“) - nicht zulässig. Wir schlagen daher in Abstimmung mit dem MU vor, den Anwendungsbereich des § 9 Abs. 8 ausdrücklich auf durch Landesgesetz errichtete Verbände zu beschränken. Angesichts der vom MU für diese Verbände vorgeschlagenen besondere Regelung des Beitragsmaßstabes in den §§ 29 a ff. sollte der zweite Halbsatz, der nach Auskunft des MU gegenüber dem ersten Halbsatz ohnehin nur eine erläuternde Funktion hat, gestrichen werden. Wir schlagen vor, § 9 Abs. 8 wie folgt zu fassen:

(nachrichtlich: § 9 Abs. 8 g. F.):

(8) Für die zur Deicherhaltung verpflichteten Verbände gilt, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, das Wasserverbandsgesetz; insbesondere richten sich danach der Gegenstand und der Maßstab der Beitragslast (Deichlast).

(8) Für die zur Deicherhaltung verpflichteten Verbände, **die durch Landesgesetz errichtet worden sind**, gilt, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, das Wasserverbandsgesetz _____.

§ 29 b

Flurstücksbezogene Bemessungszahl

(1) ¹Der Vorteil einzelner Deichpflichtiger wird für jedes Flurstück im Verbandsgebiet anhand einer flurstücksbezogenen Bemessungszahl bemessen.

²Diese entspricht entweder der bodenbezogenen Bemessungszahl nach § 29 c oder, wenn sich auf

§ 29 b

Flurstücksbezogene Bemessungszahl

(1) [¹Der Vorteil einzelner Deichpflichtiger wird für jedes Flurstück im Verbandsgebiet anhand einer flurstücksbezogenen Bemessungszahl bemessen.]

²Diese entspricht entweder der bodenbezogenen Bemessungszahl nach § 29 c oder, wenn sich auf

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/6703

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

dem Flurstück mindestens ein im Liegenschaftskataster nachgewiesenes Gebäude befindet, der Summe aus der bodenbezogenen Bemessungszahl und den gebäudebezogenen Bemessungszahlen nach § 29 d bis § 29 f für alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Gebäude auf dem Flurstück.

dem Flurstück mindestens ein im Liegenschaftskataster nachgewiesenes Gebäude befindet, der Summe aus der bodenbezogenen Bemessungszahl und den gebäudebezogenen Bemessungszahlen nach § 29 d bis § 29 f für alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Gebäude auf dem Flurstück.
³Liegt ein Flurstück nur teilweise im Verbandsgebiet, sind nur die Flächen, die im Verbandsgebiet liegen, und die im Liegenschaftskataster auf diesen Flächen nachgewiesenen Gebäude für die Bemessung zugrunde zu legen.

Anmerkung:

Zu Satz 1:

Die nach ihrem Wortlaut verbindliche Regelung („wird [...] bemessen“) passt nicht zu der „kann“-Regelung in § 29 a der Entwurfsfassung (siehe dazu Anmerkung zu § 29 a, Nummer 2). Sofern der Ausschuss dem o. g. Formulierungsvorschlag des MU zu § 29 a Abs. 1 und 2 folgen will, der eine verbindliche Regelung zumindest für die durch Landesgesetz errichteten Verbände vorsieht, wäre eine verbindliche Regelung (auch) in Satz 1 jedoch regelungstechnisch stimmig.

Darüber hinaus sollte zur Klarstellung anstelle des Begriffs „Deichpflichtiger“ der Begriff „Verbandsmitglied“ verwendet werden, weil die Beitragspflicht nach § 28 Abs. 1 WVG nicht an die Deichpflicht im Sinne des § 6 Abs. 1 g. F., sondern an die Verbandsmitgliedschaft anknüpft.

Vor diesem Hintergrund schlägt das MU vor, zur sprachlichen Vereinfachung und zur Anpassung an die in § 29 a Abs. 1 vorgeschlagene Formulierung im gesamten Regelungstext auf die Verwendung des Vorteilsbegriffs zu verzichten und Satz 1 wie folgt zu fassen:

„¹Der Anteil einzelner Verbandsmitglieder an den erhobenen Beiträgen wird für jedes Flurstück im Verbandsgebiet anhand einer flurstücksbezogenen Bemessungszahl bemessen.“

Zu Satz 3 (neu):

Nach Auskunft des MU entspricht das Verbandsgebiet in der Regel dem durch die Deiche und Sperrwerke geschützten Gebiet im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 1 g. F.. Die Grenzen des geschützten Gebietes werden nicht entlang von Flurstücksgrenzen festgelegt, sondern nach Höhenlinien, nach den höchsten bekannten Ständen eines Hochwassers oder nach dem zu erwartenden höchsten Wasserstau (§ 9 Abs. 2, 3 und 4 g. F.), so dass sich die Grenzen des geschützten Gebietes nach der jeweiligen Geländehöhe richten, weil davon abhängt, welche Gebiete im Falle eines entsprechenden Wasserstandes ohne Deichschutz überschwemmt würden. Es ist also möglich, dass ein Flurstück nur zum Teil im geschützten Gebiet und damit nur zum Teil im Verbandsgebiet liegt. Das MU hat mitgeteilt, dass in solchen Fällen nur für die innerhalb des

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/6703

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

(2) Besteht an einem Grundstück ein Erbbaurecht, so wird der Vorteil im Sinne des § 30 Abs. 1 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), und des § 29 a dem Erbbauberechtigten zugerechnet.

Verbandsgebiets liegenden Teilflächen und die dortigen Gebäude ein Beitrag erhoben werden soll. Dieses Regelungsziel wird durch den vorgeschlagenen neuen Satz 3 umgesetzt.

(2) ¹Besteht an einem Grundstück ein Erbbaurecht, so wird der Vorteil im Sinne des § 30 Abs. 1 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), und des § 29 a dem Erbbauberechtigten zugerechnet.] ²**Erstreckt sich das Erbbaurecht nur auf einen Teil des Grundstücks, so gilt Satz 1 nur für diesen.**

Anmerkung:

Zu Satz 1:

Zum Regelungszweck hat das MU ergänzend zur Entwurfsbegründung mitgeteilt, dass Eigentümer und Erbbauberechtigte eines Grundstücks in der Praxis stets nebeneinander Mitglieder im jeweiligen Deichverband seien, so dass es für die Bestimmung der Beitragspflicht einer Regelung bedürfe, wem der Vorteil (und damit die Beitragspflicht) zuzurechnen sei.

Die Entwurfsfassung ist in redaktioneller Hinsicht überarbeitungsbedürftig, weil die Verweisung auf § 30 Abs. 1 WVG nicht erst an dieser Stelle, sondern schon bei der erstmaligen Bezugnahme auf den Vorteilsbegriff im Gesetz erfolgen sollte. Zudem ist unklar, warum hier (auch) auf § 29 a verwiesen werden soll. Außerdem sollte neben der männlichen („dem Erbbauberechtigten“) die weibliche Form verwendet werden.

Vor diesem Hintergrund spricht sich das MU dafür aus, Satz 1 sprachlich an den Vorschlag zu § 29 a anzupassen und zu vereinfachen. Da MU schlägt dazu folgende Fassung vor:

*„¹Besteht an einem Grundstück ein Erbbaurecht, so **ist allein die oder der** Erbbauberechtigte **beitragspflichtig**.“*

Zu Satz 2 (neu):

Gemäß § 1 Abs. 2 des Erbbaurechtsgesetzes (Erbbaurechtsgesetz) kann das Erbbaurecht auf einen für das Bauwerk nicht erforderlichen Teil des Grundstücks erstreckt werden, sofern das Bauwerk wirtschaftlich die Hauptsache bleibt, wobei sich diese Voraussetzung nicht auf das Gesamtgrundstück, sondern nur auf die Fläche beziehen soll, auf die das Erbbaurecht erstreckt wird (Wicke, in: Grüneberg [Hrsg.], BGB-Kommentar, 84. Auflage 2025, § 1 Erbbaurechtsgesetz, Rn. 3). Nach dieser Regelung sind Fälle denkbar, in denen das Erbbaurecht auf einen Teil des Grundstücks beschränkt ist und das Bauwerk wirtschaftlich nicht die Hauptsache des Gesamtgrundstücks darstellt (anders die Entwurfsbegründung, S. 19), z. B. wenn auf einem sehr großen Grundstück das Erbbaurecht auf

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/6703

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

einen kleinen Teil des Grundstücks beschränkt ist und dort nur ein einfaches Bauwerk errichtet wurde. Gleichwohl müsste in diesem Fall nach der Entwurfsfassung die oder der Erbbauberechtigte den Verbandsbeitrag für das gesamte Grundstück bezahlen. Dies ist laut MU aber nicht beabsichtigt. Gewollt sei vielmehr, dass sich die Beitragspflicht des Erbbauberechtigten nur auf den Teil des Grundstücks bezieht, auf den sich das Erbbaurecht erstreckt. Dies wird durch die vorgeschlagenen neuen Satz 2 umgesetzt.

§ 29 c

Bodenbezogene Bemessungszahl

(1) Die bodenbezogene Bemessungszahl ergibt sich durch Multiplikation der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen amtlichen Fläche des Flurstücks mit einem Gewichtungsfaktor nach Absatz 2.

(2) Für die Ermittlung des Gewichtungsfaktors werden fünf Typen von Flurstücken unterschieden:

- a) FA. Land- und forstwirtschaftliche und vergleichbare Flächen, Abbauflächen:
Faktor 0,31,
- b) FB. Siedlungsflächen für Wohnen:
Faktor 10,
- c) FC. Siedlungsflächen für Gewerbe, Dienstleistungen, öffentliche Einrichtungen, Versorgung, Lager und Vergleichbares:
Faktor 3,5,
- d) FD. Flächen für Verkehr, Infrastruktur, Gemeinbedarfsflächen und Vergleichbares:
Faktor 0,68

sowie

- e) FE. Flächen ohne primäre Nutzung, Gewässer:
Faktor 0,078.

§ 29 c

Bodenbezogene Bemessungszahl

1) Die bodenbezogene Bemessungszahl ergibt sich durch **die** Multiplikation der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen amtlichen Fläche des Flurstücks mit **dem für das Flurstück geltenden** Gewichtungsfaktor nach Absatz 2.

(2) Für die Ermittlung des Gewichtungsfaktors werden **folgende** Typen von Flurstücken unterschieden:

- a) ____ Land- und forstwirtschaftliche und vergleichbare Flächen, Abbauflächen (FA):
Faktor 0,31,
- b) ____ Siedlungsflächen für Wohnen (FB):
Faktor 10,
- c) ____ Siedlungsflächen für Gewerbe, Dienstleistungen, öffentliche Einrichtungen, Versorgung, Lager und Vergleichbares (FC):
Faktor 3,5,
- d) ____ Flächen für Verkehr, Infrastruktur, Gemeinbedarfsflächen und Vergleichbares (FD):
Faktor 0,68,

- e) ____ Flächen ohne primäre Nutzung, Gewässer (FE):
Faktor 0,078.

Anmerkung:

Die vorgeschlagenen Änderungen dienen der redaktionellen Verbesserung und der Angleichung an § 29 d Abs. 2 (siehe dortige Anmerkung).

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/6703

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

(3) ¹Der Typ einzelner Flurstücke im Sinne von Absatz 2 richtet sich nach der Klassifizierung der Landnutzung auf der Grundlage des Liegenschaftskatasters. ²Die Zuordnung ergibt sich aus **Anlage 2**, Teil 1.

(3) ¹**Für die Zuordnung eines Flurstücks zu einem Typ nach Absatz 2 ist die von der Vermessungs- und Katasterverwaltung aus dem Liegenschaftskataster abgeleitete Landnutzung des Flurstücks maßgeblich.** ²Die Zuordnung ergibt sich aus **Anlage 2**, Teil 1.

Anmerkung:

Satz 1 der Entwurfsfassung ist schwer verständlich. Nach Auskunft des MU besteht der Regelungszweck des Satzes 1 darin, das Kriterium festzulegen, anhand dessen jedes Flurstück einem Gebäudetyp nach Absatz 2 und damit einem bestimmten Gewichtungsfaktor zugeordnet ist. Maßgebliches Kriterium sind laut MU die in der Anlage 2, Teil 1 genannten verschiedenen „Objektarten“, die jeweils eine bestimmte Art der Landnutzung bezeichnen. Die „Objektarten“ der Landnutzung seien wiederum im fachlichen Regelwerk der Vermessungs- und Katasterverwaltung definiert. Welche Landnutzung ein bestimmtes Flurstück danach aufweise, sei zwar im Liegenschaftskataster nicht - im Sinne des § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen (NVerMG) - „nachgewiesen“. Die Landnutzung eines Flurstücks werde aber von der Vermessungs- und Katasterverwaltung aus der „tatsächlichen Nutzung“ des Flurstücks, die wiederum im Liegenschaftskataster nachgewiesen sei, abgeleitet. Daraus ergebe sich für jedes Flurstück eine bestimmte Landnutzung, die in den im Internet verfügbaren Anwendungen der Liegenschafts- und Katasterverwaltung eingesehen werden könne. Die Anlage 2, Teil 1 ordne wiederum die verschiedenen Landnutzungen („Objektarten“) jeweils einem Typ nach Absatz 2 und damit einem Gewichtungsfaktor zu. Somit sei die Landnutzung eines Flurstücks maßgeblich für den für das Flurstück geltenden Gewichtungsfaktor. Die vorgeschlagenen Änderungen dienen dazu, das Gewollte im Sinne der o. g. fachlichen Erläuterungen zu verdeutlichen.

(4) Weisen Teilflächen eines Flurstücks unterschiedliche Landnutzungen auf, so wird die Berechnung nach den Absätzen 1 bis 3 für die einzelnen Teilflächen durchgeführt und die Ergebnisse werden addiert.

(4) Weisen **verschiedene** Teilflächen eines Flurstücks unterschiedliche Landnutzungen auf, so wird die Berechnung nach den Absätzen 1 bis 3 für die einzelnen Teilflächen durchgeführt und die Ergebnisse werden addiert.

Anmerkung:

Nach Auskunft des MU soll Absatz 4 für Fälle gelten, in denen verschiedene Teilflächen eines Flurstücks unterschiedliche Landnutzungen aufweisen, während Absatz 5 Fälle erfassen soll, in denen sich auf derselben Fläche eines Flurstücks zwei Landnutzungen überlagern. Die vorgeschlagene Ergänzung dient insoweit der Klarstellung des Tatbestandes und der Abgrenzung von Absatz 5.

(5) Sofern sich auf einem Flurstück oder einer Teilfläche zwei Landnutzungen überlagern, ist der jeweils höhere Faktor maßgeblich.

(5) Sofern sich auf einem Flurstück oder einer Teilfläche **eines Flurstücks** zwei Landnutzungen

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/6703

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

überlagern, **die in der Anlage 2, Teil 1 jeweils unterschiedlichen Typen nach Absatz 2 zugeordnet sind, wird diese Fläche dem Typ mit dem höheren Gewichtungsfaktor zugeordnet.**

Anmerkung:

Die vorgeschlagenen Änderungen dienen dazu, das Gewollte gegenüber der (stark verkürzten) Entwurfsfassung zu verdeutlichen (siehe auch die Anmerkung zu Absatz 4).

§ 29 d

Gebäudebezogene Bemessungszahl

(1) Die gebäudebezogene Bemessungszahl für ein Gebäude wird bestimmt, indem die Gebäudesamtfläche nach § 29 e oder § 29 f mit einem Gewichtungsfaktor nach Absatz 2 multipliziert wird.

(2) Für die Ermittlung des Gewichtungsfaktors werden fünf Gebäudetypen unterschieden:

- a) GA. Gebäude für Wohnen und Vergleichbares:
Faktor 170,
- b) GB. Gebäude für Dienstleistungen, Handel und Vergleichbares:
Faktor 110,
- c) GC. Gebäude für Dienstleistungen, Handel und Vergleichbares, die als eingeschossig gelten:
Faktor 110,
- d) GD. Gebäude für Industrie, Versorgung, Lager und Vergleichbares:
Faktor 58,
- e) GE. einfache Gebäude:
Faktor 25.

§ 29 d

Gebäudebezogene Bemessungszahl

(1) Die gebäudebezogene Bemessungszahl für ein Gebäude wird bestimmt, indem die nach § 29 e **berechnete** oder **die nach § 29 f ermittelte** Gebäudesamtfläche mit **dem für das Gebäude geltenden** Gewichtungsfaktor nach Absatz 2 multipliziert wird.

(2) Für die Ermittlung des Gewichtungsfaktors werden **folgende** Gebäudetypen unterschieden:

- a) ____ Gebäude für Wohnen und Vergleichbares (GA):
Faktor 170,
- b) ____ Gebäude für Dienstleistungen, Handel und Vergleichbares (GB):
Faktor 110,
- c) ____ Gebäude für Dienstleistungen, Handel und Vergleichbares, die als eingeschossig gelten (GC):
Faktor 110,
- d) ____ Gebäude für Industrie, Versorgung, Lager und Vergleichbares (GD):
Faktor 58,
- e) ____ einfache Gebäude (GE):
Faktor 25.

Anmerkung:

Im Einleitungssatz sollte aus sprachlichen Gründen die allgemeinere Formulierung „folgende Gebäudetypen“ verwendet werden, da für die Gebäudetypen nach den Buchstaben b und c kein unterschiedlicher Gewichtungsfaktor festgelegt ist und die Anzahl der Gewichtungsfaktoren („fünf“) für den Regelungszweck unerheblich ist.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/6703

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

(3) ¹Der Typ eines Gebäudes nach Absatz 2 richtet sich grundsätzlich nach der im Liegenschaftskataster verzeichneten Gebäude- oder Bauwerksfunktion sowie in besonderen Fällen nach der Bauweise oder der Gebäudehöhe. ²Die Eintragungen im Liegenschaftskataster werden gemäß Anlage 2, Teil 2 den Gebäudetypen nach Absatz 2 zugeordnet. ³Sofern danach die Attributart „Bauweise“ relevant ist, besitzt diese Vorrang gegenüber der Gebäude- oder Bauwerksfunktion.

(3) ¹**Für die Zuordnung** eines Gebäudes zu einem Typ nach Absatz 2 ist die im Liegenschaftskataster **nachgewiesene Gebäudefunktion**, Bauwerksfunktion, _____ Bauweise oder **die Höhe des Gebäudes maßgeblich**. ²**Die Zuordnung ergibt sich aus** Anlage 2, Teil 2. ³_____ (jetzt in Anlage 2, Teil 2 Nr. 5 Buchstabe b)

Anmerkung:

Zu Satz 1:

Das MU hat mitgeteilt, dass in Satz 1 - analog zu § 29 c Abs. 3 Satz 1 - geregelt werden solle, welche Kriterien für die Zuordnung eines Gebäudes zu einem Gebäudetyp nach Absatz 2 maßgeblich seien. Welchem Gebäudetyp ein Gebäude (anhand eines dieser Kriterien) zugeordnet sei, ergebe sich wiederum aus der Anlage 2, Teil 2 (siehe Satz 2). Die Kriterien Gebäudefunktion, Bauwerksfunktion und Bauweise seien im Liegenschaftskataster im Sinne des § 1 Abs. 1 NVermG „nachgewiesen“. Die Gebäudehöhe ergebe sich hingegen aus den Gebäudemodellen der Vermessungs- und Katasterverwaltung nach § 29 e Abs. 3. Die vorgeschlagenen Änderungen dienen der Präzisierung des Gewollten im Sinne dieser Erläuterungen.

Zu Satz 2:

Die in Satz 2 vorgeschlagene, an § 29 c Abs. 3 Satz 2 angelehnte Formulierung dient der Präzisierung des Gewollten und der Anpassung an Satz 1 (auf die dortige Anmerkung wird verwiesen).

Zu Satz 3:

Die Regelung ist schwer verständlich. Das MU hat mitgeteilt, es sei beabsichtigt, dass alle Gebäude, die aufgrund ihrer Bauweise im Liegenschaftskataster als „offene Hallen“ nachgewiesen seien, stets dem Typ GE (einfache Gebäude) zugeordnet werden sollten, und zwar auch dann, wenn sie aufgrund ihrer jeweiligen Gebäude- oder Bauwerksfunktion (z. B. „Gebäude für Handel und Dienstleistungen“ oder „Gebäude für Wirtschaft und Gewerbe“) nach der Anlage 2, Teil 2 eigentlich einem anderen Gebäudetyp zugeordnet werden müssten. In solchen Fällen solle für die Zuordnung allein maßgeblich sein, dass es sich bei dem Gebäude um eine „offene Halle“ handle. Zur Verbesserung der Verständlichkeit und Auffindbarkeit schlagen wir vor, die Regelung hier zu streichen und unmittelbar in die Anlage 2, Teil 2 Nr. 5 Buchstabe b aufzunehmen, weil dort die Zuordnung von „offenen Hallen“ geregelt ist (siehe dortige Anmerkung).

(4) Das Fachministerium kann die Anlage 2 durch Verordnung ändern, soweit dies zur Anpassung an Änderungen der Klassifizierung der Land-

(4) **wird (hier) gestrichen** (jetzt in § 29 g - neu -)

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/6703

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

nutzung oder an Änderungen von Objektarten, Attributarten, Wertarten und Werten des Liegenschaftskatasters erforderlich ist.

Anmerkung:

Da die Regelung nicht an die Verbände, sondern an das Fachministerium adressiert ist und sie zudem auch Änderungen hinsichtlich der (in § 29 c geregelten) Landnutzung gestattet, sollte sie zur Verbesserung der Gesetzesystematik hier gestrichen und als neuer § 29 g angefügt werden.

Darüber hinaus hat das MU mitgeteilt, dass mit der „Klassifizierung“ der Landnutzung - ebenso wie in § 29 c Abs. 3 Satz 1 - die in der Anlage 2, Teil 1 genannten „Objektarten“ der Landnutzung gemeint seien. Wir schlagen daher vor, diesen Begriff auch im Regelungstext zu verwenden. Darüber hinaus sollten jeweils die Bezüge zu den einzelnen Teilen der Anlage 2 verdeutlicht werden.

Im Übrigen hat das MU mitgeteilt, dass mit „Änderungen“ lediglich solche Änderungen gemeint seien, die sich (wie z. B. begriffliche Anpassungen oder Zusammenfassungen von Bezeichnungen) nicht auf die konkrete Zuordnung von Flurstücken, Gebäuden oder deren Teilen zu den Typen nach § 29 c Abs. 2 und § 29 d Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 2 auswirken. Dieses Regelungsziel sollte im Wortlaut klargestellt werden.

§ 29 e
Gebäudegesamtfläche

(1) Als Gebäudegesamtfläche wird die Fläche zugrunde gelegt, die sich durch die Multiplikation der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Gebäudefläche mit der rechnerischen Geschosshöhe nach den Absätzen 2 und 3 ergibt.

(2) Die rechnerische Geschosshöhe beträgt eins, wenn es sich um ein Gebäude der Typen GC bis GE nach § 29 d Abs. 2 handelt (ausgenommen Parkhäuser).

(3) ¹Für Gebäude der Typen GA und GB nach § 29 d Abs. 2 sowie Parkhäuser ergibt sich die rechnerische Geschosshöhe, indem die aus den 3D-Gebäudemodellen im Detaillierungsgrad LoD2 der Vermessungs- und Katasterverwaltung abgeleitete

§ 29 e
Gebäudegesamtfläche

(1) Als Gebäudegesamtfläche wird die Fläche zugrunde gelegt, die sich durch die Multiplikation der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Gebäudefläche mit der rechnerischen Geschosshöhe nach den Absätzen 2 **oder** 3 ergibt.

(2) **Für** Gebäude der Typen GC bis GE, **mit Ausnahme von** Parkhäusern, beträgt die rechnerische Geschosshöhe eins _____.

Anmerkung:

Die vorgeschlagenen Änderungen dienen der sprachlichen und redaktionellen Verbesserung.

(3) ¹Für Gebäude der Typen GA und GB _____ sowie **für** Parkhäuser ergibt sich die rechnerische Geschosshöhe, indem die aus den 3D-Gebäudemodellen im Detaillierungsgrad LoD2 der Vermessungs- und Katasterverwaltung abgeleitete

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/6703

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

Höhe durch drei geteilt und der ganzzahlige Teil des Quotienten verwendet wird. ²Besitzt das Gebäude gemäß der Modellierung kein Flachdach, so wird die rechnerische Geschosszahl zudem um ein halbes Geschoss vermindert. ³Die rechnerische Geschosszahl für die Gebäude nach Satz 1 beträgt mindestens eins.

Höhe durch drei geteilt und der ganzzahlige Teil des Quotienten verwendet wird. ²Besitzt das Gebäude gemäß der Modellierung kein Flachdach, so wird die rechnerische Geschosszahl zudem um **0,5** vermindert. ³Die rechnerische Geschosszahl für die Gebäude nach Satz 1 beträgt mindestens eins.

Anmerkung:

Zu Satz 1:

Die vorgeschlagenen Änderungen haben redaktionelle bzw. sprachliche Gründe.

Zu Satz 2:

Nach Auskunft des MU soll sich die Geschosszahl um 0,5 reduzieren. Dies wird durch die vorgeschlagene Änderung klargestellt.

§ 29 f
Antrag auf Korrektur

§ 29 f
**Berichtigung der Gebäudegesamtfläche,
Stichtagsregelung**

Anmerkung:

Nach der Entwurfsbegründung (S. 25) soll § 29 f nicht nur den Antrag auf Korrektur der Gebäudegesamtfläche regeln, sondern einen entsprechenden Anspruch der Betroffenen. Wir schlagen daher vor, die Überschrift an den Regelungsinhalt anzupassen und den im Landesrecht gängigeren Begriffs „Berichtigung“ zu verwenden.

Darüber hinaus sollte die Überschrift auch auf die Stichtagsregelung in Absatz 4 des Entwurfs hinweisen, da es sich hierbei um eine gegenüber den Vorschriften zur Berichtigung eigenständige Regelung handelt.

(1) Wird in der Satzung eines Verbandes die Beitragsbemessung gemäß den §§ 29 b bis 29 e gestaltet, so ist vorzusehen, dass der Deichpflichtige beantragen kann, der Beitragsbemessung für sein Grundstück statt der gemäß § 29 e Abs. 3 in Verbindung mit § 29 e Abs. 1 berechneten Gebäudegesamtfläche eine von ihm ermittelte und nachgewiesene Gebäudegesamtfläche für die Multiplikation nach § 29 d Abs. 1 zu verwenden.

(1) vorerst unverändert

Anmerkung:

Die Entwurfsfassung bezweckt eine verbindliche Regelung („so ist vorzusehen“), für den Fall, dass ein Verband das Konzept der Beitragsbemessung übernehmen möchte. Dieses Regelungsziel wird wegen der unverbindlichen „kann“-Regelung in § 29 a jedoch nicht erreicht (siehe dazu bereits die Anmerkung zu § 29 a, Nummer 2). Im Übrigen geht aus dem Entwurf nicht hervor, dass die Betroffenen einen Anspruch auf Berichtigung haben sollen (siehe Anmerkung zur Überschrift). Zudem sollte aus

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/6703

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

Gründen der Klarstellung auch hier der Begriff „Verbandsmitglieder“ verwendet werden (siehe Anmerkung zu § 29 b Abs. 1 Satz 1).

Vor diesem Hintergrund schlägt das MU vor, Absatz 1 inhaltlich und sprachlich an den Formulierungsvorschlag zu § 29 a anzupassen (siehe dortige Anmerkung) und wie folgt zu fassen:

„(1) _____ In der **Verbandssatzung** ist vorzusehen, dass **ein Verbandsmitglied einen Anspruch darauf geltend machen kann**, dass **bei der Bemessung seines Beitrags** statt der gemäß § 29 e Abs. 3 in Verbindung mit § 29 e Abs. 1 berechneten Gebäudegesamtfläche **die** von ihm **nach Absatz 3** ermittelte und nachgewiesene Gebäudegesamtfläche für die Multiplikation nach § 29 d Abs. 1 **verwendet wird.**“

(2) Die von der Anwendung des § 29 e Abs. 3 betroffenen Deichpflichtigen sind spätestens bei der ersten Beitragserhebung über die Gebäudegesamtfläche und die dieser zugrunde liegende Berechnung sowie über die Antragsbefugnis nach Absatz 1 zu informieren.

(2) Die von der Anwendung des § 29 e Abs. 3 betroffenen **Verbandsmitglieder** sind spätestens bei der ersten Beitragserhebung über die Gebäudegesamtfläche und die dieser zugrunde liegende Berechnung sowie über **den Anspruch auf Berichtigung** nach Absatz 1 zu informieren.

Anmerkung:

Bei der vorgeschlagenen Verwendung des Begriffs „Verbandsmitglieder“ handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung (siehe Anmerkung zu § 29 b Abs. 1 Satz 1).

Zudem sollte auch hier klargestellt werden, dass Absatz 1 einen Anspruch auf Berichtigung regelt (siehe Anmerkung zur Überschrift).

(3) ¹Für die Ermittlung einer Gebäudegesamtfläche nach Absatz 1 sind alle von dem Gebäude einschließlich der konstruktiven Bestandteile, aber ohne Dachüberstände, umfassten Flächen maßgeblich. ²Für die Ermittlung sind die Flächen aller Geschosse zu addieren, deren über der Erdoberfläche befindliche lichte Raumhöhe zumindest teilweise 1,5 m oder mehr beträgt, wobei ein unmittelbar unter einem geneigten Dach gelegenes Geschoss, dessen lichte Raumhöhe teilweise geringer ist, mit der Hälfte seiner Fläche einbezogen wird.

(3) ¹Für die Ermittlung einer Gebäudegesamtfläche nach Absatz 1 sind alle von dem Gebäude einschließlich der konstruktiven Bestandteile, aber ohne Dachüberstände, umfassten Flächen maßgeblich. ²Für die Ermittlung sind die Flächen aller Geschosse zu addieren, deren über der Erdoberfläche befindliche lichte Raumhöhe zumindest teilweise 1,5 **Meter** oder mehr beträgt, wobei ein unmittelbar unter einem geneigten Dach gelegenes Geschoss, dessen lichte Raumhöhe teilweise geringer ist, mit der Hälfte seiner Fläche einbezogen wird.

Anmerkung:

Der Vorschlag in Satz 2 entspricht der im Landesrecht üblichen Formulierung.

(4) Die Satzung des Verbandes kann bestimmen, dass die Angaben im Liegenschaftskataster, die für die Bemessung des Vorteils zugrunde gelegt werden, mit dem Stand vom 1. Januar des Jahres,

(4) **wird (hier) gestrichen** (jetzt in Absatz 5/1)

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/6703

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

für das der Beitrag erhoben werden soll, maßgeblich sind (Stichtagsregelung).

Anmerkung:

Die Regelung bezieht sich, anders als die übrigen Absätze, nicht auf die Berichtigung nach Absatz 1 und sollte daher aus gesetzessystematischen Gründen in Absatz 5/1 verschoben werden, damit der Regelungszusammenhang der übrigen Absätze nicht unterbrochen wird.

Der Hinweis auf die darin enthaltene Stichtagsregelung findet sich nunmehr in der Paragrafenüberschrift (siehe dortige Anmerkung), so dass der - im Landesrecht unübliche - Klammerzusatz gestrichen werden sollte.

Im Übrigen schlägt das MU auch hier zur sprachlichen und inhaltlichen Anpassung an den Formulierungsvorschlag zu § 29 a vor, begrifflich nicht auf die „Bemessung des Vorteils“ abzustellen, sondern auf die Berechnung der flurstücksbezogenen Bemessungszahl.

(5) ¹Für eine Korrektur nach Absatz 1 kann die Satzung eine Bagatellschwelle vorsehen, die an die Auswirkung auf die Höhe des Beitrages, auch in Kombination mit dem Umfang der Korrektur, anknüpft. ²Die Satzung darf eine Korrektur nicht ausschließen, sofern die Auswirkung auf die Höhe des Beitrages mehr als 30 Euro pro Jahr beträgt.“

(5) ¹Für eine **Berichtigung** nach Absatz 1 kann die Satzung eine Bagatell**grenze** vorsehen, die an die Auswirkung auf die Höhe des Beitrages, auch in Kombination mit dem Umfang der **Berichtigung**, anknüpft. ²Die Satzung darf eine **Berichtigung** nicht ausschließen, sofern die Auswirkung auf die Höhe des Beitrages mehr als 30 Euro pro Jahr beträgt. _

Anmerkung:

Zu Satz 1:

Es handelt sich um eine begriffliche Folgeanpassung an die Paragrafenüberschrift (siehe dortige Anmerkung). Zum anderen schlagen wir vor, den im Landesrecht üblichen Begriff „Bagatellgrenze“ (siehe z. B. § 22 Abs. 5 NWG) zu verwenden.

Zu Satz 2:

Es handelt sich um eine begriffliche Folgeanpassung an die Paragrafenüberschrift (siehe dortige Anmerkung).

(5/1) Die **Verbandssatzung** kann bestimmen, dass die Angaben im Liegenschaftskataster, die für die **Berechnung der flurstücksbezogenen Bemessungszahl** zugrunde gelegt werden, mit dem Stand vom 1. Januar des Jahres, für das der Beitrag erhoben werden soll, maßgeblich sind ____.

Anmerkung:

Es handelt sich um die - dort zu streichende - Regelung in Absatz 4 mit den genannten Änderungen (siehe dortige Anmerkung).

(nachrichtlich: § 29 d Abs. 4 des Entwurfs):

(4) Das Fachministerium kann die Anlage 2 durch Verordnung ändern, soweit dies zur Anpassung an Änderungen der Klassifizierung der Landnutzung oder an Änderungen von Objektarten, Attributarten, Wertarten und Werten des Liegenschaftskatasters erforderlich ist.

§ 29 g
Verordnungsermächtigung

Das Fachministerium kann die Anlage 2 durch Verordnung ändern, soweit dies zur Anpassung an Änderungen der **Objektarten** der Landnutzung (**Anlage 2, Teil 1**) oder an Änderungen der Objektarten, Attributarten, Wertarten und Werten des Liegenschaftskatasters (**Anlage 2, Teil 2**) erforderlich ist **und die Zuordnung von Flurstücken, Gebäuden oder deren Teilen zu den Typen nach § 29 c und § 29 d in Verbindung mit Anlage 2 nicht verändert.**“

Anmerkung:

Es handelt sich um die - dort zu streichende - Regelung in § 29 d Abs. 4 mit den dazu vorgeschlagenen Änderungen (siehe dortige Anmerkung).

2. Die bisherige Anlage (zu § 7 Abs. 1) wird Anlage 1.
3. Es wird die folgende Anlage 2 angefügt:

„Anlage 2

(zu § 29 c Abs. 3 und § 29 d Abs. 3)

Teil 1 (zu § 29 c Abs. 3):

Zuordnung der Typen von Flurstücken zur Klassifizierung der Landnutzung auf der Grundlage des Liegenschaftskatasters

1. Typ FA Land- und forstwirtschaftliche und vergleichbare Flächen entspricht den Objektarten:
 - a) 221350 „LN_Abbau“,
 - b) 223100 „LN_Landwirtschaft“,
 - c) 223200 „LN_Forstwirtschaft“,
 - d) 223300 „LN_AquakulturUndFischereiwirtschaft“.
2. Typ FB Siedlungsflächen für Wohnen entspricht der Objektart 221100 „LN_Wohnnutzung“.

2. *unverändert*
3. Es wird die folgende Anlage 2 angefügt:

„Anlage 2

(zu § 29 c Abs. 3 und § 29 d Abs. 3)

Teil 1 (zu § 29 c Abs. 3):

Flurstücke_ **sind nach Maßgabe der Nummern 1 bis 5 anhand ihrer aus dem Liegenschaftskataster abgeleiteten Landnutzung (Objektart) den Typen von Flurstücken nach § 29 c Abs. 3 zugeordnet.**

Anmerkung:

Die vorgeschlagenen Änderungen dienen der Präzisierung des Gewollten und der sprachlichen Anpassung an die in § 29 c Abs. 3 vorgeschlagene Formulierung.

1. bis 5. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/6703

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

3. Typ FC Siedlungsflächen für Gewerbe, Dienstleistungen, öffentliche Einrichtungen, Versorgung, Lager und Vergleichbares entspricht den Objektarten:

- a) 221210 „LN_OeffentlicheEinrichtungen“,
- b) 221220 „LN_KulturUndUnterhaltung“,
- c) 221310 „LN_GewerblicheDienstleistungen“,
- d) 221320 „LN_IndustrieUndVerarbeiten-desGewerbe“,
- e) 221330 „LN_VersorgungUndEntsorgung“,
- f) 221340 „LN_Lagerung“.

4. Typ FD Flächen für Verkehr, Infrastruktur, Gemeinbedarfsflächen und Vergleichbares entspricht den Objektarten:

- a) 221410 „LN_FreiluftUndNaherholung“,
- b) 221420 „LN_Freizeitanlage“,
- c) 221430 „LN_Sportanlage“,
- d) 221500 „LN_Bestattung“,
- e) 222100 „LN_StrassenUndWegeverkehr“,
- f) 222200 „LN_Bahnverkehr“,
- g) 222300 „LN_Flugverkehr“,
- h) 222400 „LN_Schiffsverkehr“,
- i) 222500 „LN_Schutzanlage“.

5. Typ FE Flächen ohne primäre Nutzung, Gewässer entspricht den Objektarten:

- a) 224100 „LN_Wasserwirtschaft“,
- b) 225100 „LN_OhneNutzung“.

Teil 2 (zu § 29 d Abs. 2):

Zuordnung der Typen von Gebäuden zu Objektarten, Attributarten, Wertarten und Werten des Liegenschaftskatasters

Teil 2 (zu § 29 d Abs. 2):

Gebäude_ sind nach Maßgabe der Nummern 1 bis 5 anhand der im Liegenschaftskataster_ nachgewiesenen Objektarten, Attributarten, Wertarten

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/6703

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

und Werte_ den Gebäudetypen nach § 29 d
Abs. 2 zugeordnet.

Anmerkung:

Die vorgeschlagenen Änderungen dienen der Präzisierung des Gewollten und der sprachlichen Anpassung an die in § 29 c Abs. 3 vorgeschlagene Formulierung.

1. Typ GA Gebäude für Wohnen und Vergleichbares entspricht der Objektart „AX_Gebaeude“, Kennung 31001, Attributart „gebaeudefunktion“:

Wertart	Wert
– Wohngebäude	1000
– Wohngebäude mit Gemeinbedarf	1110
– Wohngebäude mit Handel und Dienstleistungen	1120
– Wohngebäude mit Gewerbe und Industrie	1130
– Land- und forstwirtschaftliches Wohngebäude	1210
– Forsthaus	1223

1. unverändert

2. Typ GB Gebäude für Dienstleistungen, Handel und Vergleichbares entspricht der Objektart „AX_Gebaeude“, Kennung 31001, Attributart „gebaeudefunktion“:

Wertart	Wert
– Gebäude für Handel und Dienstleistungen	2010 ¹⁾
– Jugendherberge	2072
– Hütte (mit Übernachtungsmöglichkeit)	2073
– Gebäude für Handel und Dienstleistung mit Wohnen	2310

2. unverändert

¹⁾ Gebäude für Handel und Dienstleistungen werden bei einer Höhe (abgeleitet aus den 3D-Gebäudemodellen im Detaillierungsgrad LoD2 der Vermessungs- und Katasterverwaltung) von mehr als 8 Metern dem Typ GB zugeordnet.

Vorlage 9 vom 15.05.2025 zu Drs. 19/6703

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/6703

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

- Gebäude für öffentliche Zwecke
3000
- Parlament
3011
- Rathaus
3012
- Gericht
3015
- Kreisverwaltung
3017
- Finanzamt
3019
- Allgemeinbildende Schule
3021
- Berufsbildende Schule
3022
- Hochschulgebäude (Fachhochschule,
Universität) 3023
- Forschungsinstitut
3024
- Schloss
3031
- Museum
3034
- Rundfunk, Fernsehen
3035
- Veranstaltungsgebäude
3036
- Kloster
3048
- Krankenhaus
3051
- Kinderkrippe, Kindergarten, Kindertages-
stätte 3065
- Polizei
3071
- Kaserne
3073

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/6703

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

–	Justizvollzugsanstalt	3075	
	Bahnhofsgebäude	3091	
	Flughafengebäude	3092	
	Gebäude für öffentliche Zwecke mit Wohnen	3100	
	Gebäude für Erholungszwecke	3200	
3.	Typ GC Gebäude für Dienstleistungen, Handel und Vergleichbares, die als eingeschossig gelten, entspricht der		3. <i>unverändert</i>
a)	Objektart „AX_Gebaeude“, Kennung 31001, Attributart „gebaeudefunktion“		
	Wertart	<u>Wert</u>	
–	Gebäude für Handel und Dienstleistungen	2010 ²⁾	
–	Messehalle	2060	
–	Tankstelle	2130	
–	Waschstraße, Waschhalle	Waschanlage, 2131	
–	Theater, Oper	3032	
–	Konzertgebäude	3033	
–	Kirche	3041	
–	Synagoge	3042	
–	Kapelle	3043	
–	Gotteshaus	3045	
–	Moschee	3046	
–	Feuerwehr	3072	
–	Sport-, Turnhalle	3211	
–	Hallenbad	3221	

²⁾ Gebäude für Handel und Dienstleistungen werden bei einer Höhe (abgeleitet aus den 3D-Gebäudemodellen im Detaillierungsgrad LoD2 der Vermessungs- und Katasterverwaltung) von bis zu 8 Metern dem Typ GC zugeordnet.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/6703

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

- Gebäude im Stadion 3230

- b) Objektart „AX_Turm“, Kennung 51001, Attributart „bauwerksfunktion“

Wertart Wert

- Kirchturm, Glockenturm 1002

- Feuerwachturm 1007

- c) Objektart „AX_BauwerkOderAnlageFuer-IndustrieUndGewerbe“, Kennung 51002, Attributart „bauwerksfunktion“

Wertart Wert

- Radioteleskop 1280

4. Typ GD Gebäude für Industrie, Versorgung, Lager und Vergleichbares entspricht der

4. *unverändert*

- a) Objektart „AX_Gebaeude“, Kennung 31001, Attributart „gebaeudefunktion“

Wertart Wert

- Gebäude für Wirtschaft oder Gewerbe 2000

- Gebäude für Gewerbe und Industrie 2100

- Bergwerk 2171

- Windmühle 2211

- Wassermühle 2212

- Schöpfwerk 2213

- Gebäude für Gewerbe und Industrie mit Wohnen 2320

- Betriebsgebäude für Straßenverkehr 2410

- Betriebsgebäude für Schienenverkehr 2420

- Betriebsgebäude für Flugverkehr 2430

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/6703

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

- Betriebsgebäude für Schiffsverkehr
2440
 - Betriebsgebäude zur Seilbahn
2450
 - Parkhaus 2461³⁾
 - Parkdeck 2462
 - Garage 2463
 - Gebäude zur Versorgung
2500
 - Gebäude zur Entsorgung
2600
 - Treibhaus, Gewächshaus
2740
 - Burg, Festung
3038
 - Trauerhalle 3081
- b) Objektart „AX_Turm“, Kennung 51001,
Attributart „bauwerksfunktion“
- | Wertart | <u>Wert</u> |
|-----------------------------------|-------------|
| – Wasserturm | 1001 |
| – Kontrollturm | 1004 |
| – Kühlturm | 1005 |
| – Leuchtturm | 1006 |
| – Sende-, Funkturm, Fernmeldeturm | 1008 |
| – Stadt-, Torturm | 1009 |
| – Förderturm | 1010 |
| – Bohrturm | 1011 |
| – Schloss-, Burgturm | 1012 |
- c) Objektart „AX_BauwerkOderAnlageFuer-
IndustrieUndGewerbe“, Kennung 51002,
Attributart „bauwerksfunktion“

³⁾ Parkhäuser werden abweichend von anderen Gebäuden des Typs GD als mehrgeschossig behandelt.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/6703

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

Wertart Wert

- Biogasanlage 1215
- Windrad 1220

- d) Objektart „AX_BauwerkOderAnlageFuer-SportFreizeitUndErholung“, Kennung 51006, Attributart „bauwerksfunktion“

Wertart Wert

- Zuschauertribüne, überdacht 1431
- Zuschauertribüne, nicht überdacht 1432
- Stadion 1440
- Stadion, überdacht 1441
- Stadion, nicht überdacht 1442
- Schießanlage 1480

5. Typ GE einfache Gebäude entspricht der:

- a) Objektart „AX_Gebaeude“, Kennung 31001, Attributart „gebaeudedefunktion“

Wertart Wert

- Wasserbehälter 2513
- Land- und forstwirtschaftliches Betriebsgebäude 2720
- Schutzhütte 3281

- b) Objektart „AX_Gebaeude“, Kennung 31001, Attributart „bauweise“

Wertart Wert

- Offene Halle 4000

5. Typ GE einfache Gebäude entspricht der:

- a) *unverändert*

- b) Objektart „AX_Gebaeude“, Kennung 31001, Attributart „bauweise“

Wertart Wert

- Offene Halle⁴⁾ 4000

Anmerkung:

Die vorgeschlagene neue Fußnote 4 entspricht der - dort zu streichenden - Regelung in § 29 d Abs. 3 Satz 3 (siehe dortige Anmerkung).

⁴⁾ Offene Hallen sind unabhängig von ihrer Gebäude- oder Bauwerksfunktion dem Typ GE zugeordnet.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/6703

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

- c) Objektart „AX_Turm“, Kennung 51001, Attributart „bauwerksfunktion“

c) *unverändert*

Wertart Wert

– Aussichtsturm 1003

- d) Objektart „AX_BauwerkOderAnlageFuer-IndustrieUndGewerbe“, Kennung 51002, Attributart „bauwerksfunktion“

d) *unverändert*

Wertart Wert

– Solarzellen 1230

- e) Objektart „AX_VorratsbehaelterSpeicherbauwerk“, Kennung 51003, Attributart „bauwerksfunktion“

e) *unverändert*

Wertart Wert

– Silo 1201

– Tank 1205

- f) Objektart „AX_BauwerkOderAnlageFuer-SportFreizeitUndErholung“, Kennung 51006, Attributart „bauwerksfunktion“

f) *unverändert*

Wertart Wert

– Gradierwerk 1490

- g) Objektart „AX_SonstigesBauwerkOder-SonstigeEinrichtung“, Kennung 51009, Attributart „bauwerksfunktion“

g) *unverändert*

Wertart Wert

– Überdachung 1610“.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Justizgesetzes

Nach § 80 Abs. 3 Nr. 1 des Niedersächsischen Justizgesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 436), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 8), wird die folgende Nummer 1 a eingefügt:

Fundstelle geprüft am 11. März 2025

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Justizgesetzes

Das Niedersächsische_Justizgesetz_ vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 436), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 8), wird **wie folgt geändert**:

1. Nach § 80 Abs. 3 Nr. 1 **wird** die folgende Nummer 1 a eingefügt:

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/6703

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD

„1 a. zur Erhebung von Verbandsbeiträgen für Deichverbände,“.

„1 a. zur Erhebung von Verbandsbeiträgen für **zur Deicherhaltung verpflichtete Verbände**,“.

Anmerkung:

Es handelt sich um rechtsförmliche Anpassungen der Änderungsbefehle an den Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen aus der Vorlage 3 (siehe Nummer 2).

Anmerkung:

Nach Auskunft des MU soll die Möglichkeit, ein Widerspruchsverfahren vorzusehen, nicht nur für die „Deichverbände“ im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 NDG i. V. m. der Anlage (g. F.) gelten, sondern für alle zur Deicherhaltung verpflichteten Verbände. Dieses Regelungsziel wird durch die vorgeschlagene Formulierung umgesetzt.

2. § 91 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Die Vorschriften der Finanzgerichtsordnung einschließlich der Vorschriften über die Revision (Zweiter Teil Abschnitt V Unterabschnitt 1) sind anzuwenden (§ 118 Abs. 1 Satz 2 der Finanzgerichtsordnung).“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

Anmerkung:

Nummer 2 entspricht - mit rechtförmlichen Anpassungen - dem Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen aus der Vorlage 3.

Artikel 3
Inkrafttreten

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

¹Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft. ²Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Anmerkung:

MU und MF haben jeweils mitgeteilt, dass die in Artikel 2 vorgesehenen Änderungen des Niedersächsischen Justizgesetzes am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft treten sollen. Dies wird durch die vorgeschlagenen Änderungen umgesetzt.

Vorlage 10

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Deichgesetzes und des Niedersächsischen Justizgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung- Drs. 19/6703

Der federführende Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz hat die Beratung des o. g. Gesetzentwurfs in seiner 60. Sitzung am 21. Mai 2025 - vorbehaltlich der Auswertung der von den Ausschüssen für Inneres und Sport sowie für Haushalt und Finanzen gemäß § 28 Abs. 4 GO LT erbetenen Stellungnahmen sowie vorbehaltlich des Ergebnisses der Mitberatung des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen - mit dem aus dieser Vorlage ersichtlichen Ergebnis abgeschlossen und bittet um Abgabe der Stellungnahmen und um Durchführung der Mitberatung.

Im Auftrag
Dr. Müller-Rüster

Per E-Mail zu verteilen an:

Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen
Ausschuss für Haushalt und Finanzen
Präsidentin des Landtages
Fraktionen
Staatskanzlei
Finanzministerium
Justizministerium
Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Landesrechnungshof
Landesbeauftragter für den Datenschutz
Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen
Staatsgerichtshof
Kommunale Spitzenverbände

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/6703

Ergebnis der Beratung des federführenden Ausschusses
für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Deichgesetzes
und des Niedersächsischen Justizgesetzes

Artikel 1
Änderung des Niedersächsischen Deichgesetzes

Das Niedersächsische Deichgesetz in der Fassung vom 23. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 388), wird wie folgt geändert:

1. Nach Abschnitt 4 wird der folgende Abschnitt 4 a eingefügt:

„Abschnitt 4 a
Erhebung von Beiträgen durch Deichverbände

§ 29 a
Grundsatz

Ein zur Deicherhaltung verpflichteter Verband kann den Vorteil, der für den auf die Deicherhaltung bezogenen Verbandsbeitrag maßgeblich ist und den Deichpflichtige von der Aufgabe des Verbandes haben, annähernd ermitteln, indem er diesen nach den Regelungen der §§ 29 b bis 29 f bemisst.

Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Deichgesetzes
und des Niedersächsischen Justizgesetzes

Artikel 1
Änderung des Niedersächsischen Deichgesetzes

Das Niedersächsische Deichgesetz in der Fassung vom 23. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 388), wird wie folgt geändert:

- 0/1. In § 7 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Anlage“ die Angabe „1“ eingefügt.
- 0/2. In § 9 Abs. 8 werden nach dem Wort „Verbände“ eine Komma und die Worte „die durch Landesgesetz errichtet worden sind,“ eingefügt und das Semikolon sowie die Worte „insbesondere richten sich danach der Gegenstand und der Maßstab der Beitragslast (Deichlast)“ gestrichen.

Anmerkung:

Der federführende Ausschuss hat sich mehrheitlich für die oben wiedergegebene Änderung des § 9 Abs. 8 ausgesprochen. Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der vom Ministerium für Umwelt, Energie und Umwelt (MU) vorgeschlagenen Fassung des § 29 a, der sich der Ausschuss ebenfalls mehrheitlich angeschlossen hat.

1. Nach Abschnitt 4 wird der folgende Abschnitt 4 a eingefügt:

„Abschnitt 4 a
Beitragsbemessung der Deicherhaltungsverbände

§ 29 a
Grundsatz

(1) Ein zur Deicherhaltung verpflichteter Verband, **der durch Landesgesetz errichtet worden ist, hat den für die Aufgabe der Deicherhaltung erhobenen Beitrag nach Maßgabe der §§ 29 b bis 29 f zu bemessen.**

(2) Vor dem 1. Januar 2026 wirksam erlassene Satzungsregelungen der zur Deicherhaltung verpflichteten Verbände über die Erhebung von Beiträgen gelten fort, soweit sie nicht aufgehoben oder geändert werden.

(3) Ein zur Deicherhaltung verpflichteter Verband, für den Absatz 1 nicht gilt, kann die Beitragsbemessung ebenfalls entsprechend den §§ 29 b bis 29 f regeln.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/6703

Ergebnis der Beratung des federführenden Ausschusses
für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Anmerkung:

Der federführende Ausschuss hat sich mehrheitlich für die oben wiedergegebene Fassung des § 29 a ausgesprochen und ist damit einem Vorschlag des MU gefolgt.

§ 29 b
Flurstücksbezogene Bemessungszahl

(1) ¹Der Vorteil einzelner Deichpflichtiger wird für jedes Flurstück im Verbandsgebiet anhand einer flurstücksbezogenen Bemessungszahl bemessen. ²Diese entspricht entweder der bodenbezogenen Bemessungszahl nach § 29 c oder, wenn sich auf dem Flurstück mindestens ein im Liegenschaftskataster nachgewiesenes Gebäude befindet, der Summe aus der bodenbezogenen Bemessungszahl und den gebäudebezogenen Bemessungszahlen nach § 29 d bis § 29 f für alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Gebäude auf dem Flurstück.

(2) Besteht an einem Grundstück ein Erbbaurecht, so wird der Vorteil im Sinne des § 30 Abs. 1 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), und des § 29 a dem Erbbauberechtigten zugerechnet.

§ 29 c
Bodenbezogene Bemessungszahl

(1) Die bodenbezogene Bemessungszahl ergibt sich durch Multiplikation der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen amtlichen Fläche des Flurstücks mit einem Gewichtungsfaktor nach Absatz 2.

§ 29 b
Flurstücksbezogene Bemessungszahl

(1) ¹Der **Anteil einzelner Verbandsmitglieder an den erhobenen Beiträgen** wird für jedes Flurstück im Verbandsgebiet anhand einer flurstücksbezogenen Bemessungszahl bemessen. ²Diese entspricht entweder der bodenbezogenen Bemessungszahl nach § 29 c oder, wenn sich auf dem Flurstück mindestens ein im Liegenschaftskataster nachgewiesenes Gebäude befindet, der Summe aus der bodenbezogenen Bemessungszahl und den gebäudebezogenen Bemessungszahlen nach § 29 d bis § 29 f für alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Gebäude auf dem Flurstück. ³**Liegt ein Flurstück nur teilweise im Verbandsgebiet, sind nur die Flächen, die im Verbandsgebiet liegen, und die im Liegenschaftskataster auf diesen Flächen nachgewiesenen Gebäude für die Bemessung zugrunde zu legen.**

Anmerkung:

Die vom Ausschuss mehrheitlich empfohlene Formulierung in Satz 1 beruht auf einem Vorschlag des MU und dient der Anpassung an die vom Ausschuss empfohlene Fassung des § 29 a.

(2) ¹Besteht an einem Grundstück ein Erbbaurecht, so **ist _____ allein die oder der Erbbauberechtigte_ beitragspflichtig.** ²**Erstreckt sich das Erbbaurecht nur auf einen Teil des Grundstücks, so gilt Satz 1 nur für diesen.**

Anmerkung:

Die vom Ausschuss mehrheitlich empfohlene Formulierung in Satz 1 beruht auf einem Vorschlag des MU und dient der Anpassung an die vom Ausschuss empfohlene Fassung des § 29 a.

§ 29 c
Bodenbezogene Bemessungszahl

(1) Die bodenbezogene Bemessungszahl ergibt sich durch **die** Multiplikation der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen amtlichen Fläche des Flurstücks mit **dem für das Flurstück geltenden** Gewichtungsfaktor nach Absatz 2.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/6703

Ergebnis der Beratung des federführenden Ausschusses
für Umwelt, Energie und Klimaschutz

(2) Für die Ermittlung des Gewichtungsfaktors werden fünf Typen von Flurstücken unterschieden:

- a) FA. Land- und forstwirtschaftliche und vergleichbare Flächen, Abbauflächen:
Faktor 0,31,
- b) FB. Siedlungsflächen für Wohnen:
Faktor 10,
- c) FC. Siedlungsflächen für Gewerbe, Dienstleistungen, öffentliche Einrichtungen, Versorgung, Lager und Vergleichbares:
Faktor 3,5,
- d) FD. Flächen für Verkehr, Infrastruktur, Gemeinbedarfsflächen und Vergleichbares:
Faktor 0,68

sowie

- e) FE. Flächen ohne primäre Nutzung, Gewässer:
Faktor 0,078.

(3) ¹Der Typ einzelner Flurstücke im Sinne von Absatz 2 richtet sich nach der Klassifizierung der Landnutzung auf der Grundlage des Liegenschaftskatasters. ²Die Zuordnung ergibt sich aus **Anlage 2**, Teil 1.

(4) Weisen Teilflächen eines Flurstücks unterschiedliche Landnutzungen auf, so wird die Berechnung nach den Absätzen 1 bis 3 für die einzelnen Teilflächen durchgeführt und die Ergebnisse werden addiert.

(5) Sofern sich auf einem Flurstück oder einer Teilfläche zwei Landnutzungen überlagern, ist der jeweils höhere Faktor maßgeblich.

§ 29 d

Gebäudebezogene Bemessungszahl

(1) Die gebäudebezogene Bemessungszahl für ein Gebäude wird bestimmt, indem die Gebäudesamtfläche nach § 29 e oder § 29 f mit einem Gewichtungsfaktor nach Absatz 2 multipliziert wird.

(2) Für die Ermittlung des Gewichtungsfaktors werden **folgende** Typen von Flurstücken unterschieden:

- a) ____ Land- und forstwirtschaftliche und vergleichbare Flächen, Abbauflächen (FA):
Faktor 0,31,
- b) ____ Siedlungsflächen für Wohnen (FB):
Faktor 10,
- c) ____ Siedlungsflächen für Gewerbe, Dienstleistungen, öffentliche Einrichtungen, Versorgung, Lager und Vergleichbares (FC):
Faktor 3,5,
- d) ____ Flächen für Verkehr, Infrastruktur, Gemeinbedarfsflächen und Vergleichbares (FD):
Faktor 0,68,

- e) ____ Flächen ohne primäre Nutzung, Gewässer (FE):
Faktor 0,078.

(3) ¹**Für die Zuordnung eines Flurstücks zu einem Typ nach Absatz 2 ist die von der Vermessungs- und Katasterverwaltung aus dem Liegenschaftskataster abgeleitete Landnutzung des Flurstücks maßgeblich.** ²Die Zuordnung ergibt sich aus **Anlage 2**, Teil 1.

(4) Weisen **verschiedene** Teilflächen eines Flurstücks unterschiedliche Landnutzungen auf, so wird die Berechnung nach den Absätzen 1 bis 3 für die einzelnen Teilflächen durchgeführt und die Ergebnisse werden addiert.

(5) Sofern sich auf einem Flurstück oder einer Teilfläche **eines Flurstücks** zwei Landnutzungen überlagern, **die in der Anlage 2, Teil 1 jeweils unterschiedlichen Typen nach Absatz 2 zugeordnet sind, wird diese Fläche dem Typ mit dem höheren Gewichtungsfaktor zugeordnet.**

§ 29 d

Gebäudebezogene Bemessungszahl

(1) Die gebäudebezogene Bemessungszahl für ein Gebäude wird bestimmt, indem die nach § 29 e **berechnete** oder **die nach § 29 f ermittelte** Gebäudesamtfläche mit **dem für das Gebäude geltenden** Gewichtungsfaktor nach Absatz 2 multipliziert wird.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/6703

Ergebnis der Beratung des federführenden Ausschusses
für Umwelt, Energie und Klimaschutz

(2) Für die Ermittlung des Gewichtungsfaktors werden fünf Gebäudetypen unterschieden:

- a) GA. Gebäude für Wohnen und Vergleichbares:
Faktor 170,
- b) GB. Gebäude für Dienstleistungen, Handel und Vergleichbares:
Faktor 110,
- c) GC. Gebäude für Dienstleistungen, Handel und Vergleichbares, die als eingeschossig gelten:
Faktor 110,
- d) GD. Gebäude für Industrie, Versorgung, Lager und Vergleichbares:
Faktor 58,
- e) GE. einfache Gebäude:
Faktor 25.

(3) ¹Der Typ eines Gebäudes nach Absatz 2 richtet sich grundsätzlich nach der im Liegenschaftskataster verzeichneten Gebäude- oder Bauwerksfunktion sowie in besonderen Fällen nach der Bauweise oder der Gebäudehöhe. ²Die Eintragungen im Liegenschaftskataster werden gemäß Anlage 2, Teil 2 den Gebäudetypen nach Absatz 2 zugeordnet. ³Sofern danach die Attributart „Bauweise“ relevant ist, besitzt diese Vorrang gegenüber der Gebäude- oder Bauwerksfunktion.

(4) Das Fachministerium kann die Anlage 2 durch Verordnung ändern, soweit dies zur Anpassung an Änderungen der Klassifizierung der Landnutzung oder an Änderungen von Objektarten, Attributarten, Wertarten und Werten des Liegenschaftskatasters erforderlich ist.

§ 29 e
Gebäudegesamtfläche

(1) Als Gebäudegesamtfläche wird die Fläche zugrunde gelegt, die sich durch die Multiplikation der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Gebäudefläche mit der rechnerischen Geschosshöhe nach den Absätzen 2 und 3 ergibt.

(2) Die rechnerische Geschosshöhe beträgt eins, wenn es sich um ein Gebäude der Typen GC bis GE nach § 29 d Abs. 2 handelt (ausgenommen Parkhäuser).

(2) Für die Ermittlung des Gewichtungsfaktors werden **folgende** Gebäudetypen unterschieden:

- a) ____ Gebäude für Wohnen und Vergleichbares (GA):
Faktor 170,
- b) ____ Gebäude für Dienstleistungen, Handel und Vergleichbares (GB):
Faktor 110,
- c) ____ Gebäude für Dienstleistungen, Handel und Vergleichbares, die als eingeschossig gelten (GC):
Faktor 110,
- d) ____ Gebäude für Industrie, Versorgung, Lager und Vergleichbares (GD):
Faktor 58,
- e) ____ einfache Gebäude (GE):
Faktor 25.

(3) ¹**Für die Zuordnung** eines Gebäudes **zu einem** Typ nach Absatz 2 ____ **ist die** im Liegenschaftskataster **nachgewiesene Gebäudefunktion, Bauwerksfunktion, ____ Bauweise oder die Höhe des Gebäudes maßgeblich.** ²**Die Zuordnung ergibt sich aus** Anlage 2, Teil 2 ____ ³ ____ (jetzt in Anlage 2, Teil 2 Nr. 5 Buchstabe b)

(4) **wird (hier) gestrichen** (jetzt in § 29 g - neu -)

§ 29 e
Gebäudegesamtfläche

(1) Als Gebäudegesamtfläche wird die Fläche zugrunde gelegt, die sich durch die Multiplikation der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Gebäudefläche mit der rechnerischen Geschosshöhe nach den Absätzen 2 **oder** 3 ergibt.

(2) **Für** Gebäude der Typen GC bis GE, **mit Ausnahme von** Parkhäusern, beträgt die rechnerische Geschosshöhe eins ____.

Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drs. 19/6703

Ergebnis der Beratung des federführenden Ausschusses
für Umwelt, Energie und Klimaschutz

(3) ¹Für Gebäude der Typen GA und GB nach § 29 d Abs. 2 sowie Parkhäuser ergibt sich die rechnerische Geschosshöhe, indem die aus den 3D-Gebäudemodellen im Detaillierungsgrad LoD2 der Vermessungs- und Katasterverwaltung abgeleitete Höhe durch drei geteilt und der ganzzahlige Teil des Quotienten verwendet wird. ²Besitzt das Gebäude gemäß der Modellierung kein Flachdach, so wird die rechnerische Geschosshöhe zudem um ein halbes Geschoss vermindert. ³Die rechnerische Geschosshöhe für die Gebäude nach Satz 1 beträgt mindestens eins.

§ 29 f
Antrag auf Korrektur

(1) Wird in der Satzung eines Verbandes die Beitragsbemessung gemäß den §§ 29 b bis 29 e gestaltet, so ist vorzusehen, dass der Deichpflichtige beantragen kann, der Beitragsbemessung für sein Grundstück statt der gemäß § 29 e Abs. 3 in Verbindung mit § 29 e Abs. 1 berechneten Gebäudegesamtfläche eine von ihm ermittelte und nachgewiesene Gebäudegesamtfläche für die Multiplikation nach § 29 d Abs. 1 zu verwenden.

(2) Die von der Anwendung des § 29 e Abs. 3 betroffenen Deichpflichtigen sind spätestens bei der ersten Beitragserhebung über die Gebäudegesamtfläche und die dieser zugrunde liegende Berechnung sowie über die Antragsbefugnis nach Absatz 1 zu informieren.

(3) ¹Für die Ermittlung einer Gebäudegesamtfläche nach Absatz 1 sind alle von dem Gebäude einschließlich der konstruktiven Bestandteile, aber ohne Dachüberstände, umfassten Flächen maßgeblich. ²Für die Ermittlung sind die Flächen aller Geschosse zu addieren, deren über der Erdoberfläche befindliche lichte Raumhöhe zumindest teilweise 1,5 m oder mehr beträgt, wobei ein unmittelbar unter einem geneigten Dach gelegenes Geschoss, dessen lichte Raumhöhe teilweise geringer ist, mit der Hälfte seiner Fläche einbezogen wird.

(4) Die Satzung des Verbandes kann bestimmen, dass die Angaben im Liegenschaftskataster, die für die Bemessung des Vorteils zugrunde gelegt werden, mit dem Stand vom 1. Januar des Jahres,

(3) ¹Für Gebäude der Typen GA und GB _____ sowie **für** Parkhäuser ergibt sich die rechnerische Geschosshöhe, indem die aus den 3D-Gebäudemodellen im Detaillierungsgrad LoD2 der Vermessungs- und Katasterverwaltung abgeleitete Höhe durch drei geteilt und der ganzzahlige Teil des Quotienten verwendet wird. ²Besitzt das Gebäude gemäß der Modellierung kein Flachdach, so wird die rechnerische Geschosshöhe zudem um **0,5** vermindert. ³Die rechnerische Geschosshöhe für die Gebäude nach Satz 1 beträgt mindestens eins.

§ 29 f
**Berichtigung der Gebäudegesamtfläche,
Stichtagsregelung**

(1) _____ In der **Verbandssatzung** ist vorzusehen, dass **ein Verbandsmitglied einen Anspruch darauf geltend machen kann, dass bei der Bemessung seines Beitrages statt der gemäß § 29 e Abs. 3 in Verbindung mit § 29 e Abs. 1 berechneten Gebäudegesamtfläche die von ihm nach Absatz 3 ermittelte und nachgewiesene Gebäudegesamtfläche für die Multiplikation nach § 29 d Abs. 1 verwendet wird.**

Anmerkung:

Die vom Ausschuss mehrheitlich empfohlene Formulierung in Absatz 1 beruht auf einem Vorschlag des MU und dient der Anpassung an die vom Ausschuss empfohlene Fassung des § 29 a.

(2) Die von der Anwendung des § 29 e Abs. 3 betroffenen **Verbandsmitglieder** sind spätestens bei der ersten Beitragserhebung über die Gebäudegesamtfläche und die dieser zugrunde liegende Berechnung sowie über **den Anspruch auf Berichtigung** nach Absatz 1 zu informieren.

(3) ¹Für die Ermittlung einer Gebäudegesamtfläche nach Absatz 1 sind alle von dem Gebäude einschließlich der konstruktiven Bestandteile, aber ohne Dachüberstände, umfassten Flächen maßgeblich. ²Für die Ermittlung sind die Flächen aller Geschosse zu addieren, deren über der Erdoberfläche befindliche lichte Raumhöhe zumindest teilweise 1,5 **Meter** oder mehr beträgt, wobei ein unmittelbar unter einem geneigten Dach gelegenes Geschoss, dessen lichte Raumhöhe teilweise geringer ist, mit der Hälfte seiner Fläche einbezogen wird.

(4) **wird (hier) gestrichen (jetzt in Absatz 5/1)**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/6703

Ergebnis der Beratung des federführenden Ausschusses
für Umwelt, Energie und Klimaschutz

für das der Beitrag erhoben werden soll, maßgeblich sind (Stichtagsregelung).

(5) ¹Für eine Korrektur nach Absatz 1 kann die Satzung eine Bagatellschwelle vorsehen, die an die Auswirkung auf die Höhe des Beitrages, auch in Kombination mit dem Umfang der Korrektur, anknüpft. ²Die Satzung darf eine Korrektur nicht ausschließen, sofern die Auswirkung auf die Höhe des Beitrages mehr als 30 Euro pro Jahr beträgt.“

(5) ¹Für eine **Berichtigung** nach Absatz 1 kann die Satzung eine Bagatell**grenze** vorsehen, die an die Auswirkung auf die Höhe des Beitrages, auch in Kombination mit dem Umfang der **Berichtigung**, anknüpft. ²Die Satzung darf eine **Berichtigung** nicht ausschließen, sofern die Auswirkung auf die Höhe des Beitrages mehr als 30 Euro pro Jahr beträgt. _

(5/1) Die **Verbandssatzung** kann bestimmen, dass die Angaben im Liegenschaftskataster, die für die **Berechnung der flurstücksbezogenen Bemessungszahl** zugrunde gelegt werden, mit dem Stand vom 1. Januar des Jahres, für das der Beitrag erhoben werden soll, maßgeblich sind ____.

(nachrichtlich: § 29 d Abs. 4 des Entwurfs):

(4) Das Fachministerium kann die Anlage 2 durch Verordnung ändern, soweit dies zur Anpassung an Änderungen der Klassifizierung der Landnutzung oder an Änderungen von Objektarten, Attributarten, Wertarten und Werten des Liegenschaftskatasters erforderlich ist.

Das Fachministerium kann die Anlage 2 durch Verordnung ändern, soweit dies zur Anpassung an Änderungen der **Objektarten** der Landnutzung (**Anlage 2, Teil 1**) oder an Änderungen der Objektarten, Attributarten, Wertarten und Werten des Liegenschaftskatasters (**Anlage 2, Teil 2**) erforderlich ist **und die Zuordnung von Flurstücken, Gebäuden oder deren Teilen zu den Typen nach § 29 c und § 29 d in Verbindung mit Anlage 2 nicht verändert.**“

2. Die bisherige Anlage (zu § 7 Abs. 1) wird Anlage 1.
3. Es wird die folgende Anlage 2 angefügt:

2. *unverändert*
3. Es wird die folgende Anlage 2 angefügt:

„Anlage 2
(zu § 29 c Abs. 3 und § 29 d Abs. 3)

Teil 1 (zu § 29 c Abs. 3):

Zuordnung der Typen von Flurstücken zur Klassifizierung der Landnutzung auf der Grundlage des Liegenschaftskatasters

1. Typ FA Land- und forstwirtschaftliche und vergleichbare Flächen entspricht den Objektarten:
 - a) 221350 „LN_Abbau“,
 - b) 223100 „LN_Landwirtschaft“,
 - c) 223200 „LN_Forstwirtschaft“,
 - d) 223300 „LN_AquakulturUndFischereiwirtschaft“.

§ 29 g
Verordnungsermächtigung

„Anlage 2
(zu § 29 c Abs. 3 und § 29 d Abs. 3)

Teil 1 (zu § 29 c Abs. 3):

Flurstücke_ **sind nach Maßgabe der Nummern 1 bis 5 anhand ihrer aus dem Liegenschaftskataster abgeleiteten Landnutzung (Objektart) den Typen von Flurstücken nach § 29 c Abs. 3 zugeordnet.**

1. bis 5. *unverändert*

Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drs. 19/6703

Ergebnis der Beratung des federführenden Ausschusses
für Umwelt, Energie und Klimaschutz

2. Typ FB Siedlungsflächen für Wohnen entspricht der Objektart 221100 „LN_Wohnnutzung“.
3. Typ FC Siedlungsflächen für Gewerbe, Dienstleistungen, öffentliche Einrichtungen, Versorgung, Lager und Vergleichbares entspricht den Objektarten:
 - a) 221210 „LN_OeffentlicheEinrichtungen“,
 - b) 221220 „LN_KulturUndUnterhaltung“,
 - c) 221310 „LN_GewerblicheDienstleistungen“,
 - d) 221320 „LN_IndustrieUndVerarbeiten-desGewerbe“,
 - e) 221330 „LN_VersorgungUndEntsorgung“,
 - f) 221340 „LN_Lagerung“.
4. Typ FD Flächen für Verkehr, Infrastruktur, Gemeinbedarfsflächen und Vergleichbares entspricht den Objektarten:
 - a) 221410 „LN_FreiluftUndNaherholung“,
 - b) 221420 „LN_Freizeitanlage“,
 - c) 221430 „LN_Sportanlage“,
 - d) 221500 „LN_Bestattung“,
 - e) 222100 „LN_StrassenUndWegeverkehr“,
 - f) 222200 „LN_Bahnverkehr“,
 - g) 222300 „LN_Flugverkehr“,
 - h) 222400 „LN_Schiffsverkehr“,
 - i) 222500 „LN_Schutzanlage“.
5. Typ FE Flächen ohne primäre Nutzung, Gewässer entspricht den Objektarten:
 - a) 224100 „LN_Wasserwirtschaft“,
 - b) 225100 „LN_OhneNutzung“.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/6703

Ergebnis der Beratung des federführenden Ausschusses
für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Teil 2 (zu § 29 d Abs. 2):

Zuordnung der Typen von Gebäuden zu
Objektarten, Attributarten, Wertarten
und Werten des Liegenschaftskatasters

1. Typ GA Gebäude für Wohnen und Vergleichbares entspricht der Objektart „AX_Gebaeude“, Kennung 31001, Attributart „gebaeudefunktion“:

Wertart	Wert
– Wohngebäude	1000
– Wohngebäude mit Gemeinbedarf	1110
– Wohngebäude mit Handel und Dienstleistungen	1120
– Wohngebäude mit Gewerbe und Industrie	1130
– Land- und forstwirtschaftliches Wohngebäude	1210
– Forsthaus	1223

2. Typ GB Gebäude für Dienstleistungen, Handel und Vergleichbares entspricht der Objektart „AX_Gebaeude“, Kennung 31001, Attributart „gebaeudefunktion“:

Wertart	Wert
– Gebäude für Handel und Dienstleistungen	2010 ¹⁾
– Jugendherberge	2072
– Hütte (mit Übernachtungsmöglichkeit)	2073
– Gebäude für Handel und Dienstleistung mit Wohnen	2310

Teil 2 (zu § 29 d Abs. 2):

Gebäude_ sind nach Maßgabe der Nummern 1 bis 5 anhand der im Liegenschaftskataster_ nachgewiesenen Objektarten, Attributarten, Wertarten und Werte_ den Gebäudetypen nach § 29 d Abs. 2 zugeordnet.

1. unverändert

2. unverändert

¹⁾ Gebäude für Handel und Dienstleistungen werden bei einer Höhe (abgeleitet aus den 3D-Gebäudemodellen im Detaillierungsgrad LoD2 der Vermessungs- und Katasterverwaltung) von mehr als 8 Metern dem Typ GB zugeordnet.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/6703

*Ergebnis der Beratung des federführenden Ausschusses
für Umwelt, Energie und Klimaschutz*

- Gebäude für öffentliche Zwecke 3000
- Parlament 3011
- Rathaus 3012
- Gericht 3015
- Kreisverwaltung 3017
- Finanzamt 3019
- Allgemeinbildende Schule 3021
- Berufsbildende Schule 3022
- Hochschulgebäude (Fachhochschule, Universität) 3023
- Forschungsinstitut 3024
- Schloss 3031
- Museum 3034
- Rundfunk, Fernsehen 3035
- Veranstaltungsgebäude 3036
- Kloster 3048
- Krankenhaus 3051
- Kinderkrippe, Kindergarten, Kindertagesstätte 3065
- Polizei 3071
- Kaserne 3073

Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drs. 19/6703

Ergebnis der Beratung des federführenden Ausschusses
für Umwelt, Energie und Klimaschutz

–	Justizvollzugsanstalt	3075	
–	Bahnhofsgebäude	3091	
–	Flughafengebäude	3092	
–	Gebäude für öffentliche Zwecke mit Wohnen	3100	
–	Gebäude für Erholungszwecke	3200	
3.	Typ GC Gebäude für Dienstleistungen, Handel und Vergleichbares, die als eingeschossig gelten, entspricht der		3. <i>unverändert</i>
a)	Objektart „AX_Gebäude“, Kennung 31001, Attributart „gebäudefunktion“		
	Wertart	<u>Wert</u>	
–	Gebäude für Handel und Dienstleistungen	2010 ²⁾	
–	Messehalle	2060	
–	Tankstelle	2130	
–	Waschstraße, Waschanlage, Waschanlage, Waschanlage	2131	
–	Theater, Oper	3032	
–	Konzertgebäude	3033	
–	Kirche	3041	
–	Synagoge	3042	
–	Kapelle	3043	
–	Gotteshaus	3045	
–	Moschee	3046	
–	Feuerwehr	3072	
–	Sport-, Turnhalle	3211	

²⁾ Gebäude für Handel und Dienstleistungen werden bei einer Höhe (abgeleitet aus den 3D-Gebäudemodellen im Detaillierungsgrad LoD2 der Vermessungs- und Katasterverwaltung) von bis zu 8 Metern dem Typ GC zugeordnet.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/6703

*Ergebnis der Beratung des federführenden Ausschusses
für Umwelt, Energie und Klimaschutz*

- | | |
|----------------------|------|
| – Hallenbad | 3221 |
| – Gebäude im Stadion | 3230 |
- b) Objektart „AX_Turm“, Kennung 51001, Attributart „bauwerksfunktion“
- | | |
|-----------------|---------------------|
| Wertart | <u>Wert</u> |
| – Kirchturm, | Glockenturm
1002 |
| – Feuerwachturm | 1007 |
- c) Objektart „AX_BauwerkOderAnlageFuer-IndustrieUndGewerbe“, Kennung 51002, Attributart „bauwerksfunktion“
- | | |
|-----------------|-------------|
| Wertart | <u>Wert</u> |
| – Radioteleskop | 1280 |
4. Typ GD Gebäude für Industrie, Versorgung, Lager und Vergleichbares entspricht der
4. *unverändert*
- a) Objektart „AX_Gebaeude“, Kennung 31001, Attributart „gebaeudedefunktion“
- | | |
|--|-------------|
| Wertart | <u>Wert</u> |
| – Gebäude für Wirtschaft oder Gewerbe | 2000 |
| – Gebäude für Gewerbe und Industrie | 2100 |
| – Bergwerk | 2171 |
| – Windmühle | 2211 |
| – Wassermühle | 2212 |
| – Schöpfwerk | 2213 |
| – Gebäude für Gewerbe und Industrie mit Wohnen | 2320 |
| – Betriebsgebäude für Straßenverkehr | 2410 |
| – Betriebsgebäude für Schienenverkehr | 2420 |
| – Betriebsgebäude für Flugverkehr | 2430 |

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/6703

*Ergebnis der Beratung des federführenden Ausschusses
für Umwelt, Energie und Klimaschutz*

- Betriebsgebäude für Schiffsverkehr
2440
 - Betriebsgebäude zur Seilbahn
2450
 - Parkhaus
2461³⁾
 - Parkdeck
2462
 - Garage
2463
 - Gebäude zur Versorgung
2500
 - Gebäude zur Entsorgung
2600
 - Treibhaus, Gewächshaus
2740
 - Burg, Festung
3038
 - Trauerhalle
3081
- b) Objektart „AX_Turm“, Kennung 51001,
Attributart „bauwerksfunktion“
- | Wertart | <u>Wert</u> |
|-----------------------------------|-------------|
| – Wasserturm | 1001 |
| – Kontrollturm | 1004 |
| – Kühlturm | 1005 |
| – Leuchtturm | 1006 |
| – Sende-, Funkturm, Fernmeldeturm | 1008 |
| – Stadt-, Torturm | 1009 |
| – Förderturm | 1010 |
| – Bohrturm | 1011 |
| – Schloss-, Burgturm | 1012 |
- c) Objektart „AX_BauwerkOderAnlageFuer-
IndustrieUndGewerbe“, Kennung 51002,
Attributart „bauwerksfunktion“

³⁾ Parkhäuser werden abweichend von anderen Gebäuden des Typs GD als mehrgeschossig behandelt.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/6703

*Ergebnis der Beratung des federführenden Ausschusses
für Umwelt, Energie und Klimaschutz*

Wertart	<u>Wert</u>
---------	-------------

– Biogasanlage	1215
----------------	------

– Windrad	1220
-----------	------

- d) Objektart „AX_BauwerkOderAnlageFuer-SportFreizeitUndErholung“, Kennung 51006, Attributart „bauwerksfunktion“

Wertart	<u>Wert</u>
---------	-------------

– Zuschauertribüne, überdacht	1431
-------------------------------	------

– Zuschauertribüne, nicht überdacht	1432
-------------------------------------	------

– Stadion	1440
-----------	------

– Stadion, überdacht	1441
----------------------	------

– Stadion, nicht überdacht	1442
----------------------------	------

– Schießanlage	1480
----------------	------

5. Typ GE einfache Gebäude entspricht der:

- a) Objektart „AX_Gebaeude“, Kennung 31001, Attributart „gebaeudedefunktion“

Wertart	<u>Wert</u>
---------	-------------

– Wasserbehälter	2513
------------------	------

– Land- und forstwirtschaftliches Betriebsgebäude	2720
---	------

– Schutzhütte	3281
---------------	------

- b) Objektart „AX_Gebaeude“, Kennung 31001, Attributart „bauweise“

Wertart	<u>Wert</u>
---------	-------------

– Offene Halle	4000
----------------	------

- c) Objektart „AX_Turm“, Kennung 51001, Attributart „bauwerksfunktion“

Wertart	<u>Wert</u>
---------	-------------

5. Typ GE einfache Gebäude entspricht der:

- a) *unverändert*

- b) Objektart „AX_Gebaeude“, Kennung 31001, Attributart „bauweise“

Wertart	<u>Wert</u>
---------	-------------

– Offene Halle ⁴⁾	4000
------------------------------	------

- c) *unverändert*

⁴⁾ Offene Hallen sind unabhängig von ihrer Gebäude- oder Bauwerksfunktion dem Typ GE zugeordnet.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/6703

Ergebnis der Beratung des federführenden Ausschusses
für Umwelt, Energie und Klimaschutz

- | | |
|--|---|
| <p>– Aussichtsturm 1003</p> <p>d) Objektart „AX_BauwerkOderAnlageFuer-
IndustrieUndGewerbe“, Kennung 51002,
Attributart „bauwerksfunktion“</p> <p>Wertart <u>Wert</u></p> <p>– Solarzellen 1230</p> <p>e) Objektart „AX_VorratsbehaelterSpei-
cherbauwerk“, Kennung 51003,
Attributart „bauwerksfunktion“</p> <p>Wertart <u>Wert</u></p> <p>– Silo 1201</p> <p>– Tank 1205</p> <p>f) Objektart „AX_BauwerkOderAnlageFuer-
SportFreizeitUndErholung“, Kennung
51006, Attributart „bauwerksfunktion“</p> <p>Wertart <u>Wert</u></p> <p>– Gradierwerk 1490</p> <p>g) Objektart „AX_SonstigesBauwerkOder-
SonstigeEinrichtung“, Kennung 51009,
Attributart „bauwerksfunktion“</p> <p>Wertart <u>Wert</u></p> <p>– Überdachung 1610“.</p> | <p>d) <i>unverändert</i></p> <p>e) <i>unverändert</i></p> <p>f) <i>unverändert</i></p> <p>g) <i>unverändert</i></p> |
|--|---|

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Justizgesetzes

Nach § 80 Abs. 3 Nr. 1 des Niedersächsischen Justizgesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 436), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 8), wird die folgende Nummer 1 a eingefügt:

„1 a. zur Erhebung von Verbandsbeiträgen für Deichverbände,“.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Justizgesetzes

Das Niedersächsische Justizgesetz vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 436), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 8), wird **wie folgt geändert**:

1. Nach § 80 Abs. 3 Nr. 1 **wird** die folgende Nummer 1 a eingefügt:

„1 a. zur Erhebung von Verbandsbeiträgen für **zur Deicherhaltung verpflichtete** Verbände,“.

2. § 91 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/6703

Ergebnis der Beratung des federführenden Ausschusses
für Umwelt, Energie und Klimaschutz

„²Die Vorschriften der Finanzgerichtsordnung einschließlich der Vorschriften über die Revision (Zweiter Teil Abschnitt V Unterabschnitt 1) sind anzuwenden (§ 118 Abs. 1 Satz 2 der Finanzgerichtsordnung).“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

Anmerkung:

Bei den unter Nummer 2 empfohlenen Änderungen handelt es sich um den (unveränderten) Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen aus der Vorlage 3.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

Artikel 3
Inkrafttreten

¹**Artikel 1** tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft. ²**Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.**